

AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2018

42. Jahrgang



Erneute Ausgabe der Amtsblätter für den Landkreis Rotenburg (Wümme) für das Jahr 2014

Inhalt

Amtsblatt Nr. 1 vom 15.01.2014 (Seite 1 bis 13)
Amtsblatt Nr. 2 vom 31.01.2014 (Seite 14 bis 18)
Amtsblatt Nr. 3 vom 15.02.2014 (Seite 19 bis 29)
Amtsblatt Nr. 4 vom 28.02.2014 (Seite 30 bis 36)
Amtsblatt Nr. 5 vom 15.03.2014 (Seite 37 bis 63)
Amtsblatt Nr. 6 vom 31.03.2014 (Seite 64 bis 83)
Amtsblatt Nr. 7 vom 15.04.2014 (Seite 84 bis 103)
Amtsblatt Nr. 8 vom 30.04.2014 (Seite 104 bis 119)
Amtsblatt Nr. 9 vom 15.05.2014 (Seite 120 bis 143)
Amtsblatt Nr. 10 vom 31.05.2014 (Seite 144 bis 154)
Amtsblatt Nr. 11 vom 15.06.2014 (Seite 155 bis 164)
Amtsblatt Nr. 12 vom 30.06.2014 (Seite 165 bis 178)
Amtsblatt Nr. 13 vom 15.07.2014 (Seite 179 bis 190)
Amtsblatt Nr. 14 vom 31.07.2014 (Seite 191 bis 233)
Amtsblatt Nr. 15 vom 15.08.2014 (Seite 234 bis 247)
Amtsblatt Nr. 16 vom 31.08.2014 (Seite 248 bis 257)
Amtsblatt Nr. 17 vom 15.09.2014 (Seite 258 bis 259)
Amtsblatt Nr. 18 vom 30.09.2014 (Seite 260 bis 274)
Amtsblatt Nr. 19 vom 15.10.2014 (Seite 275 bis 286)
Amtsblatt Nr. 20 vom 31.10.2014 (Seite 287 bis 294)
Amtsblatt Nr. 21 vom 15.11.2014 (Seite 295 bis 298)
Amtsblatt Nr. 22 vom 30.11.2014 (Seite 299 bis 304)
Amtsblatt Nr. 23 vom 15.12.2014 (Seite 305 bis 345)
Amtsblatt Nr. 24 vom 31.12.2014 (Seite 346 bis 405)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes in Druckform oder per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 1

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.01.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Ortschaft Borchel (Borcheler Damm 35) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 23. Mai 2013

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 von Borchel (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Borcheler Damm 35 - vom 23. Mai 2013

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 30. Dezember 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Ohrel) vom 2. Januar 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2013 vom 4. Dezember 2013

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2013 vom 2. Dezember 2013

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 15. Januar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung vom 23. August 2013

Neunte Satzung vom 10. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung) an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasserverbandes Wingst vom 23. März 1973

Bekanntmachung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN) vom 2. Januar 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Ortschaft Borchel (Borcheler Damm 35)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 19. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Ortschaft Borchel (Borcheler Damm 35), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 05.11.2013 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung und die Begründung ab 15.01.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2014

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 von Borchel (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Borcheler Damm 35 -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 1 von Borchel (Vorhaben- und Erschließungsplan) - Borcheler Damm 35 -, bestehend aus der Planzeichnung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 23.05.2013

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Vorhaben- und Erschließungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.01.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2014

Der Bürgermeister
Detlef Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Samtgemeinde Fintel wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausfall und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht aus, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

§ 2

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

1) Die Mitglieder des Samtgemeinderates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Samtgemeinderates, des Samtgemeindeausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktionssitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Samtgemeinde, zu denen vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 65,00 € und einem Sitzungsgeld von 25,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme etwaiger Reisekosten. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- oder Fraktions- oder Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Erfolgt die Betreuung durch einen Familienangehörigen, wird keine Kostenerstattung gezahlt.

§ 3

Reisekosten

1) Für die in Ausübung des Mandats anfallenden Fahrten vom Wohnungsort zum Sitzungs- oder Tagungsort wird - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - Wegstreckenentschädigung entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt mit der Maßgabe, dass Wegstreckenentschädigung in Höhe der Sätze für anerkannt privateigene PKW gezahlt wird. Gleiches gilt für entsprechende Fahrten der nicht dem Samtgemeinderat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen.

2) Abweichend von Abs. 1 wird für die Teilnahme an höchstens 12 Fraktionssitzungen jährlich eine Wegstreckenentschädigung von pauschal 3,00 € je Sitzung gezahlt.

§ 4

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

1) Neben der Entschädigung nach § 2 werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an die Stellvertreter des Samtgemeindebürgermeisters	105,00 €
b) an die Fraktions- und Gruppenvorsitzenden	70,00 €
je Fraktions- oder Gruppenmitglied	+ 5,00 €
c) an die Beigeordneten des Samtgemeindeausschusses	65,00 €

2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 5

Verdienstaussfall

1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben

- a) ehrenamtlich tätige Personen
- b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
- d) nicht dem Samtgemeinderat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

2) Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalles bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Hin- und Rückweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen. Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt.

3) Selbständige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 4 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstaufalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstaufall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

4) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können Ersatz bis zu einem Höchstbetrag von 13,00 € je Stunde beanspruchen, sofern aussagefähige Nachweise vorgelegt werden.

§ 6

Entschädigung für nicht dem Samtgemeinderat angehörige Ausschussmitglieder

Für Ausschussmitglieder, die nicht dem Samtgemeinderat angehören, gelten die Vorschriften der §§ 2, 3 und 5, jedoch mit der Maßgabe, dass die Aufwandsentschädigung nur als Sitzungsgeld gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25,00 € je Sitzung bzw. Veranstaltung.

§ 7

Freiwillige Feuerwehr

1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen einschließlich Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) folgende monatliche Aufwandsentschädigung

auf Samtgemeindeebene:

a) der Gemeindebrandmeister	150,00 €
b) der Stellvertreter des Gemeindebrandmeisters	30,00 €
c) der Gemeindejugendwart	25,00 €
d) der Gemeindeausbildungsleiter	25,00 €
e) der Sicherheitsbeauftragte auf Samtgemeindeebene	20,00 €
f) der Gemeindepressewart	20,00 €
g) der Atemschutzbeauftragte	20,00 €
h) der Funkbeauftragte	20,00 €
i) der Kleiderkammerwart der Samtgemeinde	15,00 €

auf Ortsweherebene:

j) die Ortsbrandmeister	75,00 €
k) die Stellvertreter der Ortsbrandmeister	15,00 €
l) die Gerätewarte je Einsatzfahrzeug	15,00 €
m) die Jugendwarte	25,00 €

2) Die Vorschriften des § 5 gelten auch für sämtliche aktiven Mitglieder der Feuerwehr. Der Ersatz des Verdienstaufalles ist für den Gemeindebrandmeister, seinen Stellvertreter sowie für die Ortsbrandmeister beschränkt auf Fälle außerordentlicher Belastungen, wie z. B. mehrtägige Einsätze, Großbrände, Flächen- oder Moorbrände u. ä.

3) Für die Teilnahme an Lehrgängen der Nds. Akademie für Brand- und Katastrophenschutz findet § 5 keine Anwendung. Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an den vorgenannten Lehrgängen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstaufall je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 50,00 €. Für andere als die in Satz 1 genannten Lehrgänge bemisst sich die Entschädigung nach dem Bundesreisekostenrecht, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

4) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Lehrgangstag eine Entschädigung

- a) von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu fünf Stunden,
- b) von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über fünf Stunden.

5) Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde werden Reisekosten entsprechend dem Bundesreisekostenrecht gewährt, sofern diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

6) Für Fahrten zu Lehrgängen und Dienstreisen im Sinne des Absatzes 3 Satz 2 sowie der Absätze 4 und 5 sind nach Möglichkeit die Mannschaftstransportwagen der Ortswehren Fintel oder Lauenbrück in Anspruch zu nehmen. Für den Fall, dass bei solchen Lehrgängen oder Dienstreisen beide Fahrzeuge nicht verfügbar sein sollten und entsprechende Reisekosten nicht von anderen Stellen getragen werden, erhalten die Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz.

§ 8

Aufwandsentschädigung für die Gleichstellungsbeauftragte

Die ehrenamtlich tätige Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 180,00 €. Für die vom Samtgemeindebürgermeister vorher genehmigten Dienstreisen nach Orten außerhalb des Bereichs der Samtgemeinde Fintel werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt.

§ 9

Auslagen

Ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschließlich der notwendigen Aufwendungen für eine Kinderbetreuung oder eine Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist. Die Sätze 2 und 3 des § 2 Absatz 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 10

Personen- oder Funktionsbezeichnungen

Personen- oder Funktionsbezeichnungen, die in dieser Satzung aus Gründen der besseren Lesbarkeit in männlicher Form angeführt sind, bezeichnen in allen Fällen auch die jeweils zutreffende weibliche Form.

§ 11

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Samtgemeinde Fintel vom 07.02.2002 außer Kraft.

Lauenbrück, den 30.12.2013

Samtgemeinde Fintel
Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

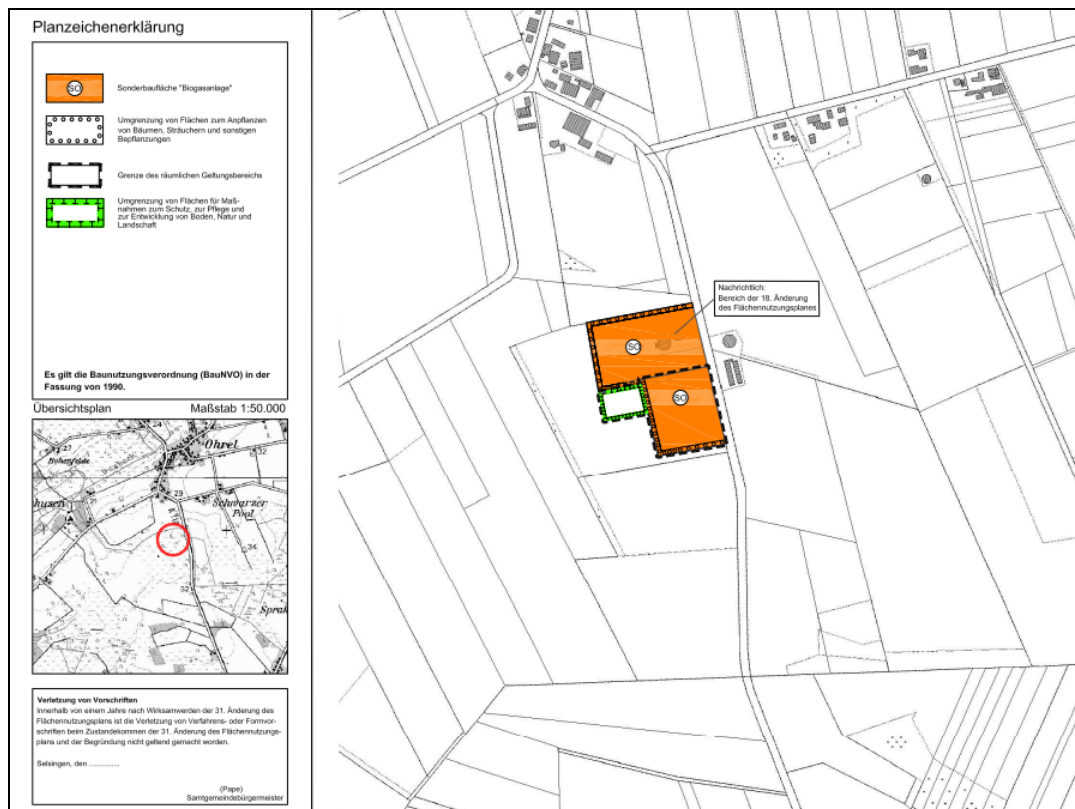
(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Bekanntmachung der Genehmigung der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Selsingen (Erweiterung Bioenergie Ohrel)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 16.12.2013 (Az.: 63 ROW - 61 72 60/156) die vom Rat der Samtgemeinde Selsingen am 17.07.2013 beschlossene 31. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der genehmigte Änderungsbereich der 31. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen. Im Änderungsbereich ist ein Sondergebiet Bioenergie in der **Gemarkung Ohrel** der Gemeinde Andersingen dargestellt.



Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß § 6 Abs. 5 BauGB mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 31. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, Zimmer 28, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 02.01.2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 15.01.2014

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 04.12.1013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	895.900	94.600	1.700	988.800
ordentliche Aufwendungen	892.100	24.600	9.800	906.900
außerordentliche Erträge	32.100	0	32.100	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	895.100	95.400	1.700	988.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.800	28.800	9.800	867.800
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	100.900	27.100	32.100	95.900
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	108.200	6.000	31.200	83.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	996.000	122.500	33.800	1.084.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	957.000	34.800	41.000	950.800

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 € um 180.000 € erhöht und damit auf 180.000 € neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird gegenüber der bisherigen Festsetzung nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Hellwege, den 04.12.2013

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hellwege während der Dienststunden öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Januar 2014

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 02.12.1013 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.250.700	54.200	5.000	1.299.900
ordentliche Aufwendungen	1.172.500	14.400	17.500	1.169.400
außerordentliche Erträge	48.000	300	48.000	300
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.248.900	54.400	5.000	1.298.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.091.900	32.000	17.000	1.106.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	324.000	78.600	298.000	104.600
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	642.400	39.600	600.000	82.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.572.900	133.000	303.000	1.402.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.734.300	71.600	617.000	1.188.900

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht geändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Reeßum, den 02.12.2013

Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

Vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Reeßum während der Dienststunden öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Januar 2014

Gemeinde Reeßum

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 20.12.2013 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 15.01.2014

Gemeinde Rhade

Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Beschlusses der Verbandsversammlung über den Jahresabschluss 2012 des Wasserverbandes Wingst, Wingst sowie Entlastung der Geschäftsführung

1.

Der Jahresabschluss des Wasserverbandes Wingst, Wingst zum 31. Dezember 2012 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Cuxhaven durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH geprüft. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen. Es wurde folgender Bestätigungsvermerk nach § 28 EigBetrVO erteilt:

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßer Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage, der Liquidität und der Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Der Verband wird wirtschaftlich geführt.“

Delmenhorst, den 23. August 2013

Jeschke
Wirtschaftsprüfer

Kommuna Treuhand GmbH

Goedecke
Steuerberater

2.

Die Verbandsversammlung hat in der Sitzung am 10. Dezember 2013 die Prüfungsberichte zur Kenntnis genommen und Folgendes beschlossen:

- Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 und der Lagebericht werden festgestellt.
- Der Geschäftsleitung wird Entlastung erteilt.
- Der Jahresverlust wird der allgemeinen Rücklage entnommen.

3.

Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht liegen in der Zeit vom 15.01.2014 bis 22.01.2014 während der Dienststunden zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Wingst öffentlich aus.

Wingst, den 15. Januar 2014

Wasserverband Wingst
Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Neunte Satzung vom 10. Dezember 2013 zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigung und Auslagenersatz (Aufwandsentschädigungssatzung) an Mitglieder der Verbandsorgane des Wasserverbandes Wingst vom 23. März 1973

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279) und des § 14 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 in der Fassung vom 06. Dezember 2011 hat die Verbandsversammlung am 10. Dezember 2013 folgende Neunte Satzung zur Änderung der Aufwandsentschädigungssatzung vom 23. März 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 29. März 1973) beschlossen:

Artikel I Änderung der Satzung

Die Aufwandsentschädigungssatzung des Wasserverbandes Wingst vom 23. März 1973 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 4 vom 29. März 1973) in der Fassung der Achten Änderungssatzung vom 31. Januar 2006 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006) wird wie folgt geändert:

§ 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge bei Fahrten mit erheblichem dienstlichen Interesse wird die Reisekostenvergütung nach dem Reisekostenrecht des Bundes und der Länder festgesetzt.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01. Januar 2014 in Kraft.

Wingst, den 10. Dezember 2013

Nesper
Verbandsvorsteher

Wasserverband Wingst
(L. S.)

Warnke
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

„Zweckverband Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen (ZVBN)“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Bremen/ Niedersachsen (ZVBN) hat in ihrer Sitzung am 17. Dezember 2013 den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 7 der Zweckverbandssatzung beschlossen.

Die erforderliche aufsichtsbehördliche Genehmigung gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 der Zweckverbandssatzung wurde vom Senator für Umwelt, Bau und Verkehr in Bremen am 18.12.2013 unter dem Aktenzeichen - 52/600-317-27/6 - erteilt.

Der Wirtschaftsplan 2014 einschließlich Erläuterungen liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung sieben Tage in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes in Bremen, Willy-Brandt-Platz 7, öffentlich aus.

Bremen, den 02.01.2014

Reiner Bick
stellv. Geschäftsführer

Rotenburg (Wümme), den 15.01.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.01.2014 Nr. 1

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 2

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.01.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung vom 31. Januar 2014

Bekanntmachung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Westerholz (Erweiterung Golfplatz Westerholz) der Gemeinde Scheeßel vom 31. Januar 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 31. Januar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2014 vom 11. Dezember 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	32.954.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	33.666.500 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.374.100 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.374.100 Euro

2. im Finanzhaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.592.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	31.116.500 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	6.331.600 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	14.503.100 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	6.200.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.900.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich:

- Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	44.124.000 Euro
- Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	47.519.600 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 6.200.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 3.000.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zu einem Betrag von 10.000 Euro im Einzelfall gelten als unerheblich im Sinne des § 117 Abs. 1 Satz 2 NKomVG. Aufwendungs- und Auszahlungssteigerungen bis zu 1 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen werden als unerheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 NKomVG angesehen.

Rotenburg (Wümme), den 19. Dezember 2013

Eichinger
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Rotenburg (Wümme) während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Stadt an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2014 Nr. 2

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Ostereistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Ostereistedt hat in seiner Sitzung am 21.01.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme der Bürgermeisterin ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Ostereistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Ostereistedt, öffentlich aus.

Ostereistedt, 31.01.2014

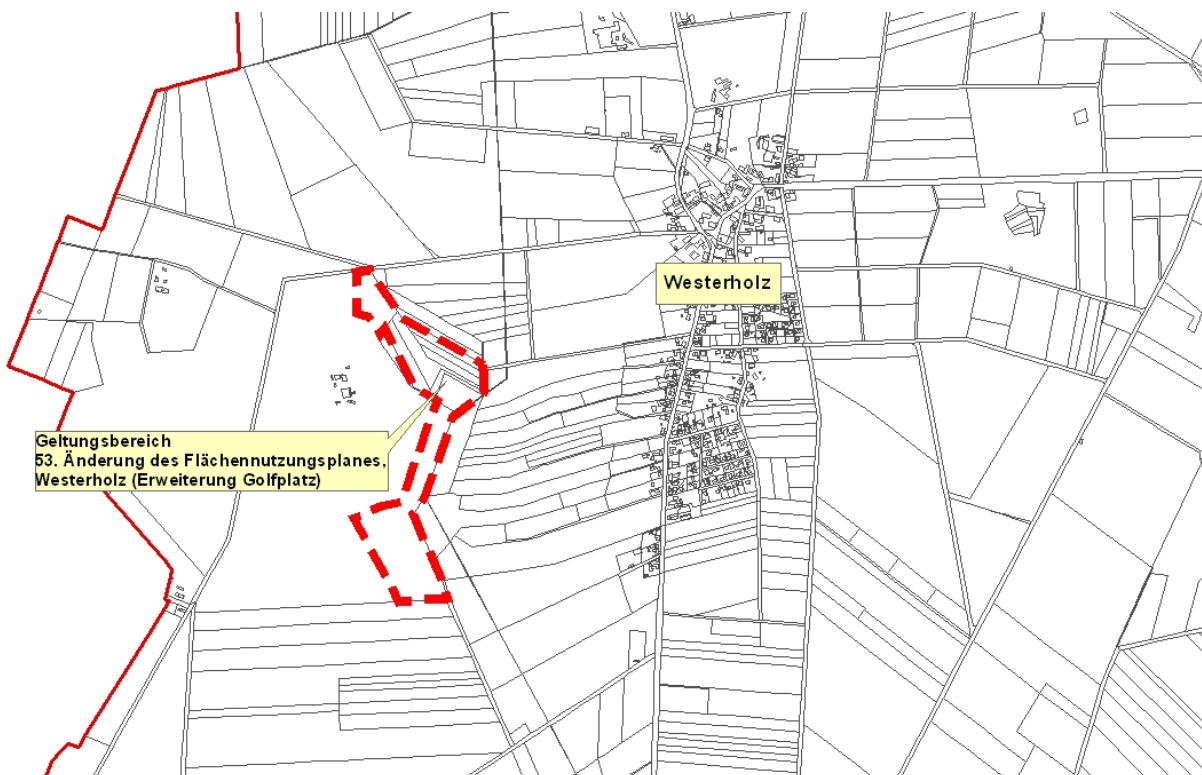
Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2014 Nr. 2

Bekanntmachung der Genehmigung der 53. Änderung des Flächennutzungsplanes, Westerholz (Erweiterung Golfplatz Westerholz) der Gemeinde Scheeßel

Der Landkreis Rotenburg hat mit Verfügung vom 20.01.2014 (Az.: 63 ROW-61 72 90/158) gem. § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Rat der Gemeinde Scheeßel am 18.04.2013 beschlossene 53. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Scheeßel genehmigt.

Das Änderungsgebiet ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 53. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 4 BauGB bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel, vom Tage dieser Veröffentlichung an während der Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Scheeßel, den 31.01.2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2014 Nr. 2

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 15.01.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 31.01.2014

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2014 Nr. 2

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	4.719.500,00 Euro
	in der Ausgabe auf	4.719.500,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.100.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.100.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2014 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 11. Dezember 2013

Gebers
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 21.01.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Januar 2014

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.01.2014 Nr. 2

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 3

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.02.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

22. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Linteler Feld) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 29. Oktober 2013

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 100 von Rotenburg (Wümme) - östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld - vom 29. Oktober 2013

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagen- und Verdienstausschüttung für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 19. Dezember 2013

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Dezember 2013

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 28. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2014 vom 30. Januar 2014

3. Satzung vom 9. Januar 2014 zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

12. Satzung vom 9. Januar 2014 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 10. Dezember 2013

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) **22. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt** **(Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Linteler Feld)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 22. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Linteler Feld), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.10.2013

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 06.01.2014 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung ab 15.02.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 100 von Rotenburg (Wümme)
- östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 100 von Rotenburg (Wümme) - östlich der Knickchaussee zwischen Vorm Lintel und Am Linteler Feld -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 29.10.2013

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.02.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.02.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Auslagen- und Verdienstauffallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 19.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerweherschulen einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstausfällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,00 €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

2. Zu § 6 wird ein Abs. 4 mit folgendem Wortlaut hinzugefügt:

(4) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag/Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.

3. § 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 Schiedsperson

(1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 76,60 € zuzüglich 5,60 € pro angeschlossenen Fall.
Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.

(2) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Visselhövede, den 19.12.2013

Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin
Strehse

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 17.12.2013 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.621.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.621.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	500,00 €

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.263.400,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.400,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	249.500,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	549.800,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	277.300,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 70.000,00 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 250.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 670.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 32,0 v. H. festgesetzt.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 260.646,-- € festgesetzt.

Bothel, den 17.12.2013

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 15 Abs. 6 NFAG sowie den §§ 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 10.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Februar 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hepstedt in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	750.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	754.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	741.600,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	693.000,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	120.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	163.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	861.600,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	856.400,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 123.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	450 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hepstedt, den 28.01.2014

Meyer
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hepstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hepstedt, den 15. Februar 2014

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	697.900,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	724.700,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	686.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	680.500,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	5.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	177.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	691.200,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	858.300,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 114.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	450 v. H.
1.2	Grundsteuer B	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Kirchtimke, den 30.01.2014

Springwald
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchtimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchtimke, den 15. Februar 2014

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scееßel vom 17.6.1993

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scееßel in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 3. Satzung zur Änderung der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scееßel vom 17.6.1993 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen in der Gemeinde Scееßel vom 17.6.1993, zuletzt geändert durch die 2. Änderungssatzung vom 25.6.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 16 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

- „(1) Aschen dürfen beigesetzt werden in
- a.) Urnenreihengrabstätten
 - b.) Urnenwahlgrabstätten
 - c.) Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage
 - d.) Grabstätten für Erdbestattungen, mit Ausnahme der Reihengrabstätten“

2. In § 16 wird nach Absatz 3 folgender neuer Absatz 4 eingefügt:

- „(4) Auf dem Friedhof der Ortschaft Westerholz kann auf Antrag ein Nutzungsrecht an Urnengrabstätten in Rasenlage für je eine Urnenbestattung (Urnengrabstelle) verliehen werden, deren Lage im Rahmen der durch die Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Bereiche im Benehmen mit dem Erwerber festgelegt wird.

Der Erwerb dieses Nutzungsrechts ist nur möglich

- a.) bei Eintritt eines Todesfalles
- b.) durch Personen über 65 Jahre
- c.) in Einzelfällen mit Zustimmung der Friedhofsverwaltung

zu a.) orientiert sich die Länge der Nutzungsberechtigung zunächst an der Ruhezeit gem. § 11 dieser Satzung. Die Nutzungsgebühr hierfür ist nach der Gebührensatzung und dem Gebührentarif der Gemeinde Scееßel für den gesamten Zeitraum in einer Summe zu entrichten. Nach Ablauf der Ruhezeit setzt sich das Nutzungsrecht auf unbestimmte Dauer fort. Dann ist pro Jahr 1/30 (ein Dreißigstel) der Nutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage zu entrichten.

zu b) und c) erwirbt der Nutzungsberechtigte zunächst ein Nutzungsrecht auf unbestimmte Dauer. Pro Jahr ist 1/30 (ein Dreißigstel) der Nutzungsgebühr für Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage zu entrichten. Bei Eintritt von Todesfall und Bestattung tritt die Regelung zu a) in Kraft.

Der Nutzungsberechtigte ist nach Erwerb des Nutzungsrechtes von der weiteren Grabpflege befreit. Er ist berechtigt, auf der Grabstelle ein Grabmal in Form einer Grabplatte in der Größe von maximal 40 x 40 Zentimetern anzubringen. Das Grabmal ist so in der Grasoberfläche zu versenken, dass eine ungehinderte Rasenpflege möglich ist. Das Aufstellen von Gegenständen jeglicher Art, wie auch das Bepflanzen dieser Grabstätten ist nicht gestattet. Weitere Rechte der Mitgestaltung gem. § 15 Abs. 7 2. Halbsatz dieser Satzung entfallen.“

3. Der bisherige § 16 Absatz 4 wird § 16 Absatz 5 dieser Satzung.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 2014 in Kraft.

Scheeßel, den 9. Januar 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 28. November 2013 folgende 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993 beschlossen:

Artikel I

Die Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Scheeßel vom 17.06.1993, zuletzt geändert durch die 11. Änderungssatzung vom 20.06.2013, wird wie folgt geändert:

Im Anhang zur Gebührensatzung wird der Gebührentarif 7 für den Friedhof Westerholz wie folgt neu gefasst:

„Gebührentarif 7 für den Friedhof Westerholz, GT Weserholz, 27383 Scheeßel

1. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten

1.1. Reihengrab:

1.1.1	für Personen über 5 Jahre	100,00 €
1.1.2	für Kinder bis zu 5 Jahren	100,00 €
1.1.3	Urnenreihengrab	100,00 €
1.1.4	Urnenreihengrabstätten in Rasenlage für anonyme Bestattungen	370,00 €

1.2. Wahlgrab:

1.2.1	Wahlgrab je Grabstelle	100,00 €
1.2.2	Urnenwahlgrab	100,00 €
1.2.3	Urnenwahlgrab in Rasenlage	370,00 €

1.3. Verwaltungs- und Unterhaltungsgebühren:

1.3.1	Jährliche Gebühr für die Verwaltung und Unterhaltung des Friedhofes je Grabstelle	4,00 €
1.3.2	Jährliche Pauschale je Reihengrabstätte und einzelne Wahlgrabstätten	5,00 €
1.3.3	Jährliche Pauschale für Wahlgrabstätten ab 2 Grabstellen	10,00 €
1.3.4	Bei Urnenwahlgrabstätten in Rasenlage ist die Gebühr wie folgt zu zahlen:	
1.	Im Falle des § 16 Absatz 4 Buchstabe a) der Friedhofssatzung (Eintritt des Todesfalles) ist die Gebühr für 30 Jahre im Voraus zu entrichten.	
2.	Im Falle des § 16 Absatz 4 Buchstaben b) und c) der Friedhofssatzung ist die Gebühr für ein Jahr zu entrichten (1/30 - ein Dreißigstel - der Nutzungsgebühr).	

Artikel II

Diese Satzung tritt mit dem 1. Juli 2014 in Kraft.

Scheeßel, den 9. Januar 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 vom 10. Dezember 2013

Aufgrund der §§ 13 und 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit den §§ 112 ff. des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 258) sowie der §§ 5 und 16 der Verbandsordnung des Wasserverbandes Wingst vom 13. Dezember 2005 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 1 vom 05. Januar 2006), zuletzt geändert am 06. Dezember 2011 (Amtsblatt für den Landkreis Cuxhaven Nr. 52 vom 29. Dezember 2011) hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2013 folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2014 erlassen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan

in den Erträgen auf	4.593.000,00 EUR
in den Aufwendungen auf	4.713.000,00 EUR

im Vermögensplan

in der Einnahme auf	1.294.000,00 EUR
in der Ausgabe auf	1.294.000,00 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, die für Ausgaben nach dem Vermögensplan bestimmt sind, wird auf 292.000,00 EUR festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Wirtschaftsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 250.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Eine Verbandsumlage gemäß § 18 der Verbandsordnung wird nicht festgesetzt.

Wingst, den 10. Dezember 2013

Nesper	Wasserverband Wingst	Warnke
Verbandsvorsteher	(L. S.)	Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung des Wasserverbandes Wingst für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Dezember 2011 (Nds. GVBl. Nr. 493), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 279), in Verbindung mit § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 2013 (Nds. GVBl. S. 307), erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Cuxhaven am 21. Januar 2014 unter dem Aktenzeichen 15 02 15 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan des Wasserverbandes Wingst liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 17.02. bis 24.02.2014 zur Einsichtnahme im Büro des Wasserverbandes Wingst, Wasserwerkstraße 30, 21789 Wingst, öffentlich aus.

Wingst, den 15.02.2014

Wasserverband Wingst
Der Geschäftsführer
Warnke

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.02.2014 Nr. 3

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 4

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 28.02.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Kreuzkuhle) vom 19. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Gnarrenburg für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 29. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2014 vom 23. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. Januar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Kreuzkuhle)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 12. Februar 2014 (Az.: 63 ROW - 61 72 60 / 159) die vom Rat der Gemeinde am 17.06.2013 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Änderungsgebiet der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.401.053 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	10.728.860 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	657.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.793.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	400.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	595.700 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.458.053 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.118.060 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 400.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 266.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

Gnarrenburg, den 26. Februar 2014. Januar 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Renken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/020 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Gemeinde Gnarrenburg während der Dienststunden öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 28. Februar 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemslingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in der Sitzung am 29.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.580.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.791.800,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.532.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.632.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	69.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	34.100,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	15.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

600.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hemslingen, den 29.01.2014

Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 18.02.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/064 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hemslingen während der Dienststunden öffentlich aus.

Hemslingen, den 28. Februar 2014

Gemeinde Hemslingen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Westerwalsede für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westerwalsede in der Sitzung am 23.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	582.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	592.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	556.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	532.700,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	89.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	122.500,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **30.000,00 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

75.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Westerwalsede, den 23.01.2014

Hestermann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westerwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Westerwalsede, den 28. Februar 2014

Gemeinde Westerwalsede
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4

Haushaltssatzung der Gemeinde Wilstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wilstedt in seiner Sitzung am 27.01.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.623.800,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.623.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.565.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.476.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	310.600,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	128.500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	25.300,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.876.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.630.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 260.900,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Wilstedt, den 31.01.2014

Riedesel (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Wilstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Wilstedt, den 28. Februar 2014

Gemeinde Wilstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 28.02.2014 Nr. 4



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 5

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.03.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme), Bebauungsplan Nr. 102 - Östlich Porstweg - vom 27. Februar 2014

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme), Bebauungsplan Nr. 55 A - Glockengießerstraße-West -, 5. Änderung vom 27. Februar 2014

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle (Entschädigungssatzung) vom 20. Februar 2014

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle vom 20. Februar 2014

Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. März 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. Februar 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Alfstedt vom 5. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2014 vom 12. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 14. Februar 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung vom 15. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2014 vom 11. Februar 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 15. März 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“, mit örtlichen Bauvorschriften, 1. Änderung in der Gemeinde Sittensen vom 28. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2014 vom 30. Januar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. Februar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie vom 24. Februar 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 102 - Östlich Porstweg -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 102 - Östlich Porstweg - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 27.02.2014

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.03.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 55 A - Glockengießerstraße-West -, 5. Änderung**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 55 A - Glockengießerstraße-West -, 5. Änderung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 27.02.2014

Eichinger
Der Bürgermeister

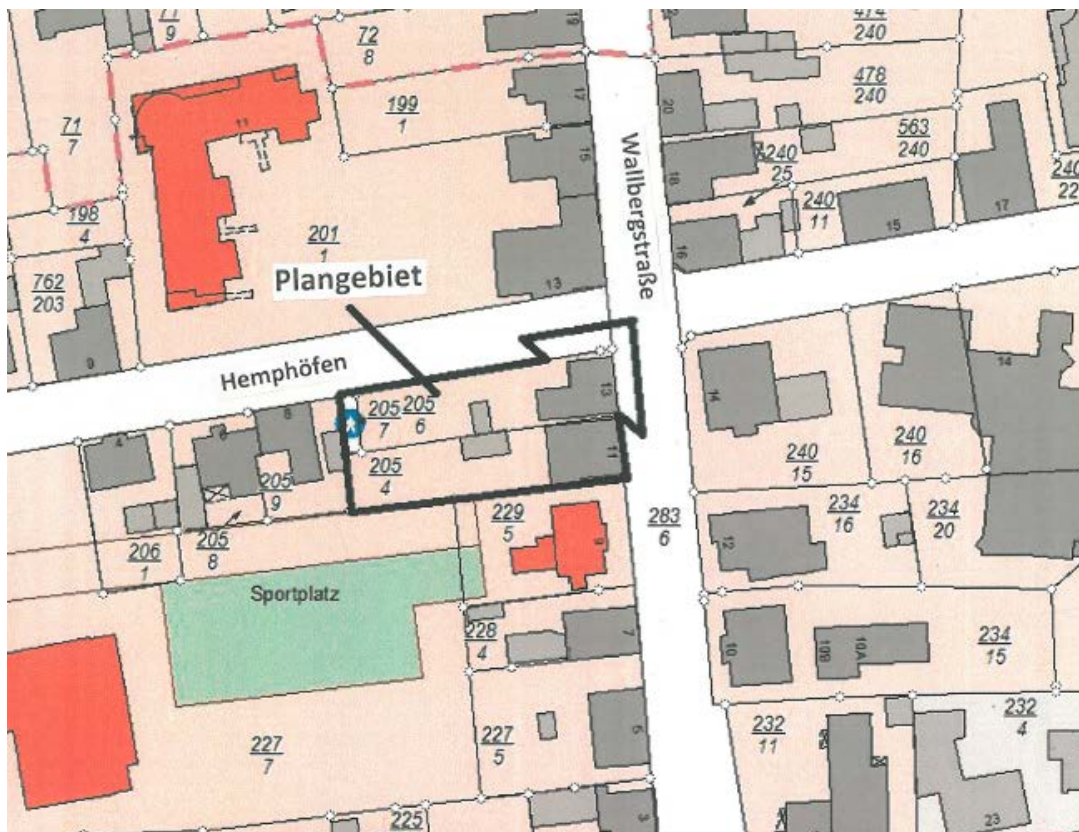
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 15.03.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.03.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen,
Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle
(Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 97 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Samtgemeinde Geestequelle in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 06.05.2013 wird wie folgt geändert:

§ 8 erhält folgende Fassung:

§ 8

Ehrenbeamte und andere Personen

- (1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Ansprüche nach dieser Satzung mit Ausnahme der Ansprüche nach § 5 Abs. 2 erhalten folgende Ehrenbeamte und andere Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung in angegebener Höhe:

Gemeindebrandmeister (einschl. 26,00 € Reisekosten)	210,00 €
Stellv. Gemeindebrandmeister	65,00 €
Ortsbrandmeister	
a) Stützpunktfeuerwehren	90,00 €
b) Ortsfeuerwehren mit Grundausstattung	70,00 €
Stellv. Ortsbrandmeister	24,00 €
Sicherheitsbeauftragter	35,00 €
Atemschutzwart	41,00 €
Stellv. Atemschutzwart	21,00 €
Zeugwart	30,00 €
Samtgemeindejugendwart	21,00 €
Jugendwart in Ortsfeuerwehren	40,00 €
Leiter/in der Kinderfeuerwehr	40,00 €
Gerätewart in Ortsfeuerwehren je Fahrzeug	14,00 €
Pressewart	24,00 €
Standesbeamte/r	13,00 €
Frauenbeauftragte	102,00 €

- (2) Teilnehmer an Feuerwehrlehrgängen, die in den Feuerweherschulen Loy und Celle durchgeführt werden, erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche eine Pauschalentschädigung von 50,00 € pro Tag.

- (3) Ausbilder von Feuerwehrlehrgängen in der Brandschutzsimulationsanlage Schneeheide erhalten unter Abgeltung aller anderen Ansprüche je Lehrgangstag eine Entschädigung von 30,00 € bei einer Lehrgangsdauer bis zu 5 Stunden und von 50,00 € bei einer Lehrgangsdauer von über 5 Stunden.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Oerel, 20.02.2014

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 20. Februar 2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Geestequelle. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung unterhaltenen Ortsfeuerwehren Alfstedt, Barchel, Basdahl, Ebersdorf, Glinde, Heinschenwalde, Hipstedt, Neu Ebersdorf, Oerel, Oese und Volkmars. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde Geestequelle nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle

Die Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Geestequelle. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene "Dienstweisung für die/den Gemeindebrandmeister/in der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den stellvertretende/n Gemeindebrandmeister/in.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehren

Die Ortsfeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG) wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet. Sie/Er ist im Dienst Vorgesetzte/r der Mitglieder der Ortsfeuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde Geestequelle erlassene „Dienstweisung für Ortsbrandmeister/innen in der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle“ zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die/den stellvertretende/n Ortsbrandmeister/in.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

Die/Der Ortsbrandmeister/in bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen oder Führer und stellvertretenden Führerinnen oder Führer der taktischen Feuerwehreinheiten, Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 Abs. 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung FwVO) vom 30. April 2010). Die/der Ortsbrandmeister/innen können die Führungskräfte nach Maßgabe der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen abberufen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten. Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

§ 5 Gemeindekommando

(1) Das Gemeindekommando unterstützt die/den Gemeindebrandmeister/in. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde Geestequelle für den Abschnitt Freiwillige Feuerwehr
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung, sowie deren laufende Ergänzung,

- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder/innen der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen.

(2) Das Gemeindekommando besteht aus:

- a) der/dem Gemeindebrandmeister/in als Leiter/in
- b) der/dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister/in, den Ortsbrandmeistern/innen, den stellvertretenden Ortsbrandmeistern/innen und dem/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in als Beisitzer kraft ihres Amtes,
- c) der/dem Schriftwart/in, der/dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten, der/dem Gemeindeatemschutzwart/in, der/dem Spielmannszugsprecher/in und der/dem Zeugwart/in als bestellte Beisitzer/innen.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer gemäß Satz 2 Buchst. c werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchst. a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der/dem Gemeindebrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Die weiteren Beisitzer werden auf Vorschlag der in Satz 2 Buchst. a, b und c genannten Gemeindekommandomitglieder aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle bestellt.

(3) Das Gemeindekommando wird von der/dem Gemeindebrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(4) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Gemeindebrandmeister/in und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die/den Ortsbrandmeister/in. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Buchst. a, b, d, e, f und g aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 18).

(2) Das Ortskommando besteht aus:

- a) der/dem Ortsbrandmeister/in als Leiter/in
- b) der/dem Stellvertretenden Ortsbrandmeister/in, den Führerinnen und Führern der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4) und dem Jugendfeuerwehrwart als Beisitzer/innen kraft ihres Amtes.
- c) dem/der Schriftwart/in, dem/der Gerätewart/in, dem/der Atemschutzwart/in und der/dem Sicherheitsbeauftragten und der/dem Leiter/in der Kinderfeuerwehr als bestellte Beisitzer/innen.

Die Beisitzer/innen gemäß Satz 2 Buchst. c werden von der/dem Ortsbrandmeister/in aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzer/innen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. Für ihre Bestellung gilt Satz 1 dieses Absatzes entsprechend.

(3) Das Ortskommando wird von der/dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die/dem Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.

(4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Ortsbrandmeister/in und einem der Ortskommandomitglieder (Schriftwart/in) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Geestequelle über die/den Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die/der Gemeindebrandmeister/in, die/der Ortsbrandmeister/in, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichts (Tätigkeitsbericht),
- b) die Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung.
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der/ dem Ortsbrandmeister/in bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn der Samtgemeindebürgermeister oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung oder Umlaufschreiben unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Ortsbrandmeister/in geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/den Ortsbrandmeister/in und der/dem Schriftwart/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde Geestequelle über die/den Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird die Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der/dem jeweiligen Leiter/in des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Samtgemeinde Geestequelle gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeister/in, Ortsbrandmeister/innen sowie der Stellvertreter/innen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Aktive Mitglieder

(1) Für den Einsatzdienst geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde über 16 Jahre können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden; Bewerber/innen sollen das 45. Lebensjahr nicht überschritten haben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

(2) Aufnahmegesuche sind an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Samtgemeinde Geestequelle kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerber/innen anfordern; die Kosten trägt die Samtgemeinde Geestequelle.

(3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die/Der Ortsbrandmeister/in hat die Samtgemeinde Geestequelle über die/den Gemeindebrandmeister/in vor Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.

(4) Aufgenommenen Bewerber/innen werden von der/dem Ortsbrandmeister/in als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf Probezeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der Feuerwehrverordnung zu beachten.

(5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die endgültige Aufnahme als Feuerwehrfrau oder Feuerwehrmann. Bei endgültiger Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten“.

(6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

§10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilungen

(1) Jugendabteilungen können in den Ortsfeuerwehren eingerichtet werden.

(2) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in der Jugendabteilung werden, wenn die schriftliche Einwilligung der/des Erziehungsberechtigten vorliegt.

(3) Darüber hinaus können Mitglieder, die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 12 Abs. 2 NBrandSchG genannte Altersgrenze tätig werden.

(4) Über die Aufnahme in die Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Jugendabteilung.

§ 11 a

Kinderfeuerwehr

(1) Die Ortsfeuerwehren können nach § 11 Abs. 3 des NBrandSchG mit Zustimmung der Samtgemeinde eine Kinderfeuerwehr einrichten.

(2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter zwischen 6 und 12 Jahren werden.

(3) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied, das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart sein darf.

(4) Über die Aufnahme in die Kinderfeuerwehr entscheidet das Ortskommando.

§12

Musiktreibende Züge; Mitglieder der Abteilung „Feuerwehrmusik“

(1) Feuerwehrmusik-/Feuerwehrspiellmannszüge sind bei den Ortsfeuerwehren Basdahl und Oerel aufgestellt.

(2) Die Mitgliedschaft in der Abteilung „Feuerwehrmusik“ ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Mitglied können auch Bewerberinnen und Bewerber werden, die ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde haben. Die Mitglieder der Abteilung leisten keinen Einsatzdienst.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Samtgemeinde Geestequelle. Für die Jugendabteilung gelten die Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle als Anlage zu § 13 dieser Satzung. Für die Kinderfeuerwehr gelten die Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle als Anlage zu § 13 dieser Satzung.

§ 14 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohner/innen der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der/des Gemeindebrandmeisters/in durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Geestequelle ernannt werden.

§ 15 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen, über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme des Einsatz- und Ausbildungsdienstes verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordnetem feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebene Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde Geestequelle den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle zu melden. Dies gilt auch bei Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 17 Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften der Feuerwehrverordnung (FwVO) an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrafrau/Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die/der Ortsbrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos. Vor der Verleihung ist die/der Gemeindebrandmeister/in anzuhören. Verleihungen ab dem Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträger/innen der Gemeindefeuerwehr vollzieht die/der Gemeindebrandmeister/in auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 18 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde Geestequelle bei aktiven Mitgliedern.
 - e) Ausschluss
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für Mitglieder der Jugendabteilungen darüber hinaus
- a) bei Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (3) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle kann zu jedem Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (4) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der/dem gesetzlichen Vertreter/in der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (5) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Geestequelle können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht folgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist.
- (6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Samtgemeinde Geestequelle Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der/dem Ortsbrandmeister/in bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes hat die Ortsfeuerwehr über die/den Gemeindebrandmeister/in der Samtgemeinde Geestequelle schriftlich anzuzeigen.
- (9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Abs. 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde Geestequelle den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle vom 06.02.2006 außer Kraft.

Oerel, den 20.02.2014

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Der Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle

Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle

§ 1 Organisation

Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle besteht aus den Jugendabteilungen der Ortsfeuerwehren Barchel, Basdahl, Ebersdorf und Oerel. Sie ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Jugendabteilung sind:

1. Einführung der Mitglieder in die dem Gemeinwohl und dem Dienst am Nächsten gewidmete Aufgabe der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle und die Vorbereitung auf die Aufgaben eines aktiven Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr,
2. Erziehung der Mitglieder zur praktischen Nächstenhilfe,
3. theoretische und praktische Ausbildung für den abwehrenden Brandschutz und die Hilfeleistung,
4. Pflege und Förderung des Gemeinschaftslebens unter den Mitgliedern,
5. Durchführung der Jugendarbeit in jugendpflegerischer, kultureller und sportlicher Hinsicht.

(2) Bei der praktischen feuerwehrtechnischen Ausbildung an den Fahrzeugen und Geräten ist die körperliche Leistungsfähigkeit des einzelnen Mitgliedes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Jugendabteilung gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. das MK vom 01.02.1989 (Nds. MBl. S. 188) in der jeweils gültigen Fassung, dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendhilfeförderungsgesetz, dem Bildungsprogramm der Deutschen Jugendfeuerwehr im Deutschen Feuerwehrverband e. V. und den Grundsätzen über die Jugendarbeit des Landesfeuerwehrverbandes Niedersachsen e. V.

§ 3 Gemeindejugendfeuerwehrwart

(1) Die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle wird von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in geleitet. Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle sein; sie müssen mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Jugendgruppenleiterlehrgang und an einem Lehrgang für Führungskräfte der Jugendabteilung an einer Landesfeuerwehrschule teilgenommen haben.

Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mehrheit der Jugendfeuerwehrwarte und jeweils einem Stellvertreter und dem Jugendsprecher der Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr der Geestequelle nach Anhörung des Gemeindekommandos von der/dem Gemeindebrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

- a) Beratung der Ortsfeuerwehren in Angelegenheiten der Jugendabteilungen,
- b) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten,
- c) Einberufung und Leitung der Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses,
- d) Leitung von gemeinsamen Veranstaltungen,
- e) Vertretung der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle, soweit hierfür nicht der/die Gemeindebrandmeister/in zuständig ist.

§ 4 **Ausschuss der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr** **(Gemeindejugendfeuerwehrausschuss)**

(1) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss besteht aus der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in, der/dem stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart/in und den Jugendfeuerwehrwarten/innen der Ortsfeuerwehren als Beisitzer/innen. Als weitere Beisitzer gehören die Jugendsprecher der einzelnen Jugendfeuerwehren dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss an.

(2) Dem Gemeindejugendfeuerwehrausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Koordinierung der Jugendarbeit im Gemeindebereich,
- b) Zusammenarbeit mit anderen Jugendvereinigungen,
- c) Vorbereitung und Durchführung gemeinsamer Veranstaltungen

(3) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss wird von der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Die/Der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in hat den Gemeindejugendfeuerwehrausschuss einzuberufen, wenn mehr als die Hälfte der Beisitzer/innen des Ausschusses oder die/der Gemeindebrandmeister/in dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die/Der Gemeindebrandmeister/in soll, die Ortsbrandmeister/innen können an den Sitzungen des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses mit beratender Stimme teilnehmen.

(4) Der Gemeindejugendfeuerwehrausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(5) Beschlüsse des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(6) Über jede Sitzung des Gemeindejugendfeuerwehrausschusses ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Gemeindejugendfeuerwehrwart und einer/einem Beisitzer/in zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde über die/den Gemeindebrandmeister/in zuzuleiten.

§ 5 **Jugendfeuerwehrwart**

(1) Die Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wird von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in geleitet. Jugendfeuerwehrwart/in und Stellvertreter/in müssen aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle sein; die/der Jugendfeuerwehrwart/in muss mit Erfolg an einem Gruppenführerlehrgang, an einem Einstiegslehrgang Jugendfeuerwehrarbeit teilgenommen haben und sollte an Neigungslehrgängen der Niedersächsischen Jugendfeuerwehr teilnehmen. Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in und sein/e Stellvertreter/in werden auf Vorschlag der Mitglieder der Jugendabteilung nach Anhörung der Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehr von der/dem Ortsbrandmeister/in für die Dauer von drei Jahren bestellt.

(2) Die/Der Jugendfeuerwehrwart/in leitet die Jugendabteilung nach Maßgabe dieser Grundsätze. Er ist insbesondere zuständig für die

- a) Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen,
- b) Aufstellung des Dienstplanes,
- c) Führung des Mitgliederverzeichnisses und des Dienstbuches,
- d) Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- e) Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten.

§ 6 **Mitgliederversammlung der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehren**

(1) Die Mitgliederversammlung ist bei Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr, von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in im Einvernehmen mit der/dem Ortsbrandmeister/in einzuberufen. Die/Der Ortsbrandmeister/in und die/der Gemeindejugendfeuerwehrwart/in sollen an der Mitgliederversammlung teilnehmen. An der Mitgliederversammlung können die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten der Mitglieder der Jugendabteilung sowie die Mitglieder der Ortsfeuerwehr mit beratender Stimme teilnehmen. Zu der Mitgliederversammlung ist mindestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einzuladen.

(2) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorschlag des Jugendfeuerwehrwartes und des stellvertretenden Jugendfeuerwehrwartes,
- b) Genehmigung des Jahresberichtes des Jugendfeuerwehrwartes/ der Jugendfeuerwehrwartin,
- c) Entgegennahme des Berichts über die Dienstbeteiligung,
- d) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Jugendabteilung gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied es verlangt, schriftlich abgestimmt.

(5) Über jede Sitzung der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der/dem Jugendfeuerwehrwart/in und der/dem Sprecher/in der Mitglieder zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Ortsfeuerwehr, der/dem Gemeindebrandmeister/in und der/dem Gemeindejugendfeuerwehrwart/in zuzuleiten.

§ 7

Sprecherin oder Sprecher der Jugendlichen

Die Angehörigen der Jugendabteilung der Ortsfeuerwehr wählen jeweils für die Dauer eines Jahres aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher. Aufgabe dieses gewählten Mitgliedes ist es, die Belange der Mitglieder der Jugendabteilung gegenüber der/dem Jugendfeuerwehrwart/in zu vertreten.

§ 8

Stärke der Jugendabteilung

Eine Jugendabteilung soll mindestens Gruppenstärke im Sinne der Vorschriften über Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Land Niedersachsen haben.

§ 9

Funktionsabzeichen

Die Jugendfeuerwehrwarte/innen und stellvertretenden Jugendfeuerwehrwarte/innen können für die Dauer der Wahrnehmung ihrer Funktion ein auf diese Funktion hinweisendes Abzeichen auf der Feuerwehrdienstkleidung (Dienstjacke) tragen.

Anlage zu § 13 der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle

Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr in den Ortsfeuerwehren der Freiwilligen Feuerwehr Samtgemeinde Geestequelle

§ 1

Organisation

Die Kinderfeuerwehr ist Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Geestequelle. Sie untersteht der Aufsicht des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2

Aufgaben und Ziele

(1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehr sind insbesondere

- Spielerische Vorbereitung auf den Dienst in der Jugendfeuerwehr
- Erziehung der Mitglieder zur Nächstenhilfe
- Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
- Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Feuerwehrmuseen)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung

Im Rahmen der Arbeit der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Druck, Lasten) gefährdet werden können.
- Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.

(2) Bei der Arbeit in der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.

(3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit - RdErl. des MK vom 01.12.1989 (Nds. MBl. S 188) in der jeweils gültigen Fassung sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts und dem Jugendförderungsgesetz.

(4) Für die Ausbildung ist der Träger der Feuerwehr zuständig.

(5) Die Kinderfeuerwehr muss ihren Dienst getrennt vom Dienst der Jugendfeuerwehr durchführen.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, auf Vorschlag der Leiterin/des Leiters der Kinderfeuerwehr nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Leiterin/der Leiter, die Zustimmung des Ortsbrandmeisters/der Ortsbrandmeisterin ist einzuholen.

(2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet

1. durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
2. mit Vollendung des 12. Lebensjahres
3. durch Austritt
4. durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Geestequelle
5. durch Ausschluss
6. durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht

- bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
- in eigener Sache gehört zu werden

(2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung

- an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen,
- die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen,
- die Kameradschaft und Freundschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

(1) Der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für einen Zeitraum von drei Jahren. Das Feuerwehrmitglied muss persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein und sollte über eine Ausbildung als Jugendgruppenleiterin/Jugendgruppenleiter verfügen. Diese Aufgabe darf nicht die Jugendfeuerwehrwartin/der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.

(2) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für

- Aufstellung eines Dienstplanes
- Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
- Erledigung der laufenden Verwaltungsarbeiten
- Zusammenarbeit mit der Leiterin/dem Leiter der Jugendfeuerwehr
- Zusammenarbeit mit dem Ortsbrandmeister/Ortskommando

(3) Das mit der Leitung der Kinderfeuerwehr beauftragte Feuerwehrmitglied nimmt an den Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6

Sprecherin/Sprecher der Kinderabteilung

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren/dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber der Leitung der Kinderfeuerwehr zu vertreten.

§ 7

Kleiderordnung

Eine Kleiderordnung besteht nicht, die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr/der Freiwilligen Feuerwehr darf nicht getragen werden.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Jahresabschluss 2010 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 04.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Samtgemeindebürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Bahnhofstraße 8, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15.03.2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.752.400,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.752.400,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	3.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	3.000,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.045.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.601.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.382.300,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.300,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.186.500,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.086.100,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 782.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 30.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.174.200,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 festgesetzt auf 31 v. H.

Tarmstedt, den 13.02.2014

Samtgemeinde Tarmstedt

Holle

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach den §§ 15 Abs. 6 NFAG, 111 Abs. 3, 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Tarmstedt, den 03. März 2014

Samtgemeinde Tarmstedt

Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Hohenfelde“
in der Gemeinde Alfstedt mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Alfstedt hat in seiner Sitzung am 26.02.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 gemäß der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

(s. Anlage)

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. g. Bebauungsplan in Kraft.

Die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Hohenfelde" nebst Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Alfstedt, Schulstr. 1, 27432 Alfstedt während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Alfstedt, den 05.03. 2014

Der Bürgermeister
Buck



ohne Maßstab

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Brockel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Brockel in der Sitzung am 12.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.347.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.378.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.304.000,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.212.500,00 €
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	320.000,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	314.200,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	70.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	50.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **70.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

380.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	385 v. H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Brockel, den 12.02.2014

Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 06.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/062 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Brockel während der Dienststunden öffentlich aus.

Brockel, den 15. März 2014

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Bülstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Bülstedt in seiner Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	551.500,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	572.200,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	516.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	508.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	40.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	232.400,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	43.600,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	556.900,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	784.200,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	375 v. H.
1.2	Grundsteuer B	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Bülstedt, den 14.02.2014

Immig
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bülstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Bülstedt, den 15. März 2014

Gemeinde Bülstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 17.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Farven, 15.03.2014

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchwalsede für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Kirchwalsede in der Sitzung am 11.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 1.256.000,00 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 1.256.000,00 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0,00 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.208.400,00 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit 1.087.600,00 €
 - 2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit 18.700,00 €
 - 2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit 129.500,00 €
 - 2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit 80.800,00 €
 - 2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit 4.600,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von
80.800,-- €
festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

200.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Kirchwalsede, den 11.02.2014

Hoppe
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 05.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/065 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Kirchwalsede während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchwalsede, den 15. März 2014

Gemeinde Kirchwalsede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandbostel hat in seiner Sitzung am 20.02.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandbostel, An der Schule 1, 27446 Sandbostel, öffentlich aus.

Sandbostel, 15.03.2014

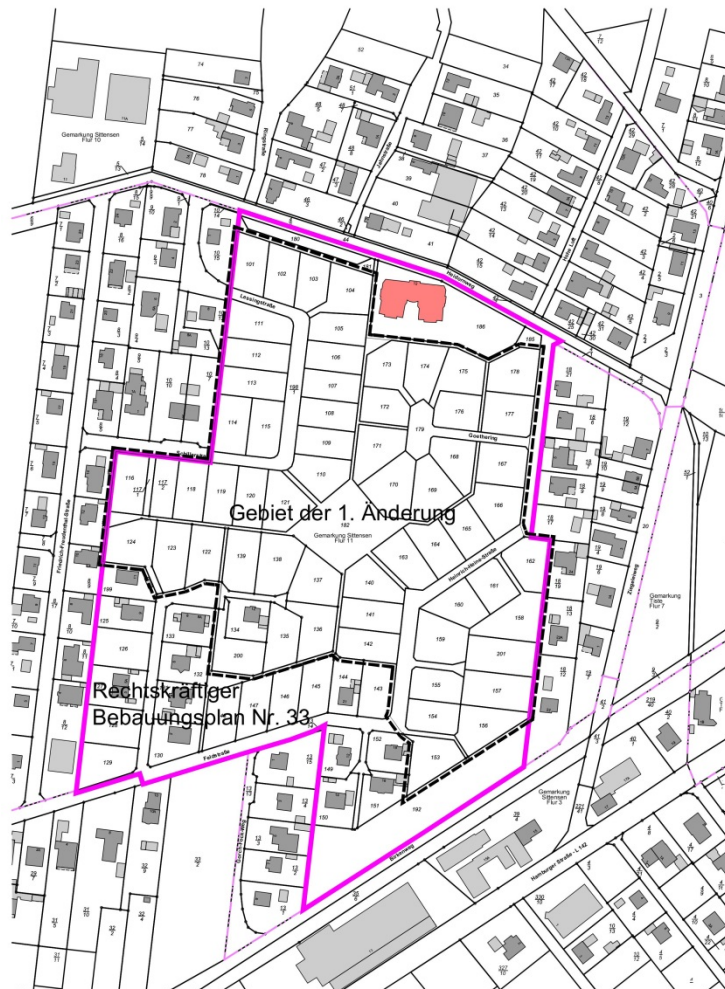
Gemeinde Sandbostel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

**Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“,
mit örtlichen Bauvorschriften
1. Änderung in der Gemeinde Sittensen**

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 27.02.2014 den Bebauungsplan Nr. 33 „Heiddorn“ 1. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 33 „Heiddorn“ 1. Änderung - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 33 „Heiddorn“ 1. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 33 „Heiddorn“ 1. Änderung sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 28.02.2014

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Stemmen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Stemmen in der Sitzung am 30.01.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	739.900,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	746.100,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	700.400,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	675.500,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	15.400,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	103.000,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	70.000,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	9.200,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	785.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	787.700,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 70.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Stemmen, den 30.01.2014

Trau (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 11.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/074 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Stemmen während der Dienststunden öffentlich aus.

Stemmen, den 15. März 2014

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Haushaltssatzung der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 06.02.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	465.700,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	465.700,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	461.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	439.600,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	29.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	91.100,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	490.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	530.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 76.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Westertimke, den 10.02.2014

Nicolaus
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Westertimke während der Dienststunden öffentlich aus.

Westertimke, den 15. März 2014

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Feststellung gemäß § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bek. des LBEG vom 24.02.2014

L1.4/L67007/03-08_02/2014-0005

Die RWE Dea AG, Förderbetrieb Niedersachsen, betreibt im Landkreis Rotenburg, nördlich der Gemeinde Hemsbünde (Samtgemeinde Bothel) am Förderplatz Hemsbünde Z1, eine Gastrocknungsanlage. Nach allgemeinem Stand der Technik ist hierfür ein Lagerbehälter, der das Erdgaskondensat speichert, vorzuhalten.

In Bezug auf den Lagerbehälter ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens gemäß § 3 c i. V. m. der Anlage 1 Nr. 9.3.3 UVPG, in der derzeit geltenden Fassung, durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Diese nach den Vorgaben der Anlage 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung, in der jeweils geltenden Fassung, vorgenommene standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung für das o. g. Vorhaben nicht erforderlich ist.

Diese Feststellung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Sie ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Clausthal-Zellerfeld, den 24.02.2014

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Im Auftrage
Lanfermann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.03.2014 Nr. 5

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 6

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 31. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Februar 2014

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Basdahl vom 7. März 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 17. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 21. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. Februar 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2014 vom 11. März 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever vom 31. Januar 2014

Satzung zur 4. Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde vom 4. Februar 2014

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2014 vom 7. Februar 2014

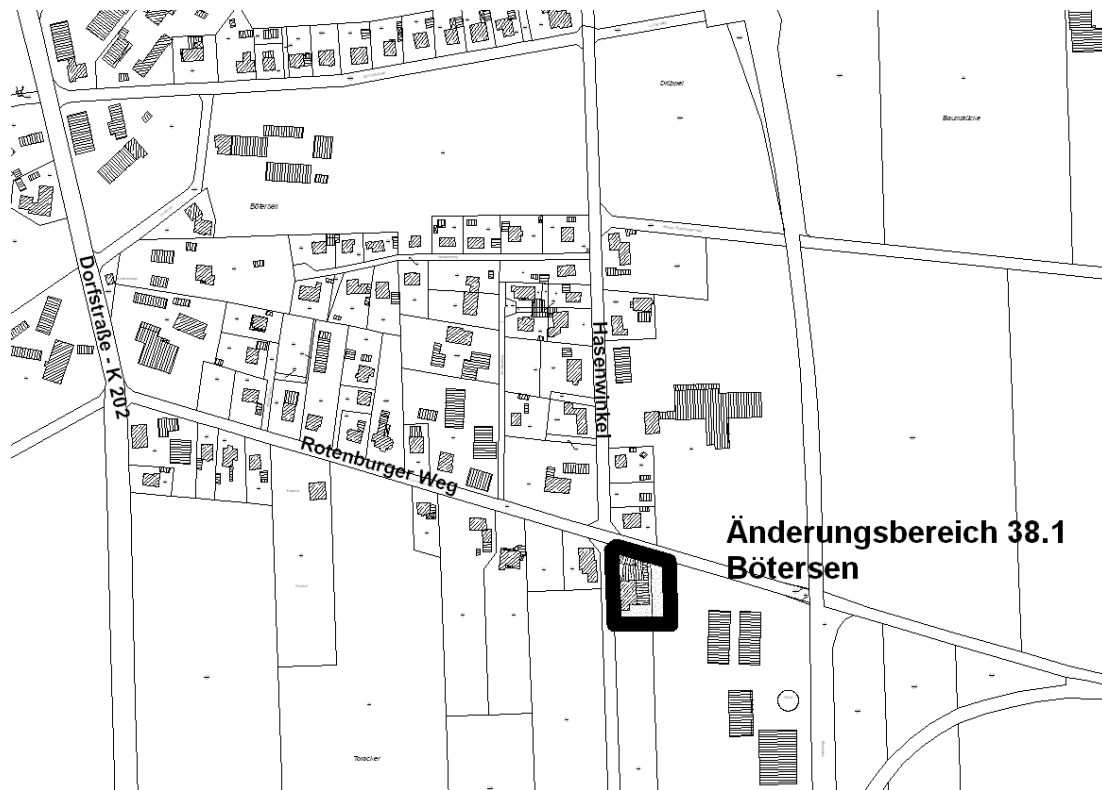
Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) und Entlastungserteilung vom 31. März 2014

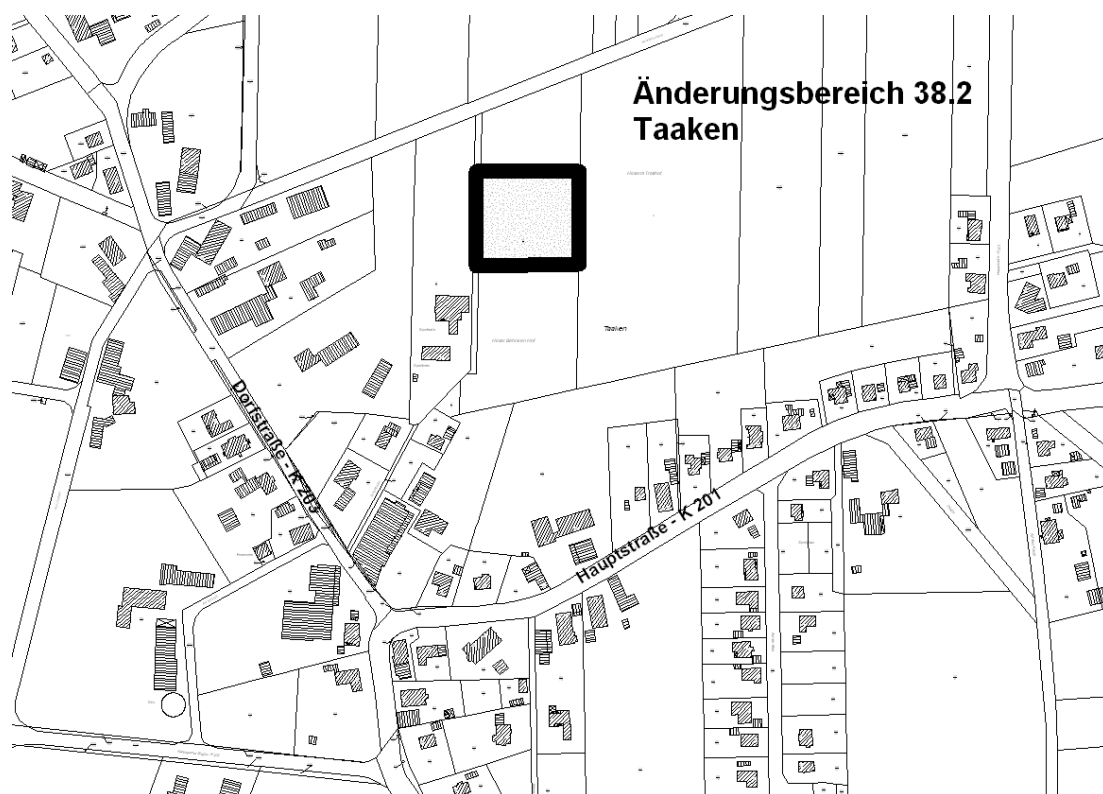
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Genehmigung der 36. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 26.02.2014 (Az.: 63 ROW-61 72 60/160) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 11.10.2012 beschlossene 38. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Die genehmigten Änderungsbereiche sind aus den nachstehenden Planskizzen ersichtlich:





Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung bei der Samtgemeinde Sottrum, Rathaus, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel der Abwägung

nur dann zu beachten sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Sottrum geltend gemacht werden. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Sottrum, den 31. März 2014

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 26.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.289.300,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.289.300,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	24.000,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	24.000,00 €
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.275.700,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.167.700,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	56.000,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	5.000,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.331.700,00 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.222.700,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	375 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Alfstedt, 26.02.2014

Buck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 31. März 2014

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

1. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Basdahl

Aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Basdahl in seiner Sitzung am 07.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde Basdahl über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Basdahl vom 19.10.2001 wird wie folgt geändert:

Die §§ 2, 3, 4 und 8 erhalten folgende Fassung:

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 € je Sitzung. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung nach dieser Satzung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes (§ 5 Abs. 1 und 2), unbeschadet der Regelung über die Reisekosten für Dienstreisen nach § 5 Abs. 3.

§ 3
**Zusätzliche Aufwandsentschädigungen für den Bürgermeister,
seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten**

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|-----------------------------|----------|
| a) an den Bürgermeister | 600,00 € |
| b) 1. Stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| c) 2. Stellv. Bürgermeister | 50,00 € |
| d) Fraktionsvorsitzende | 0,00 € |
| e) Beigeordnete (VA) | 0,00 € |
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält es von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
**Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder
in Ratsausschüssen**

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30,00 €. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 8
Sonstige ehrenamtlich Tätige

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen mit Ausnahme für Fernmeldegebühren (§ 7 Abs. 3) erhalten folgende sonstige ehrenamtlich Tätige eine Aufwandsentschädigung wie folgt:

a) Wegemeister	monatlich	150,00 €
b) Protokollführer/in	je Sitzung	40,00 €

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.

Basdahl, 07.03.2014

Gemeinde Basdahl
Wendte
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52
„Feldstraße/Breite Lieth“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 52 „Feldstraße/Breite Lieth“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

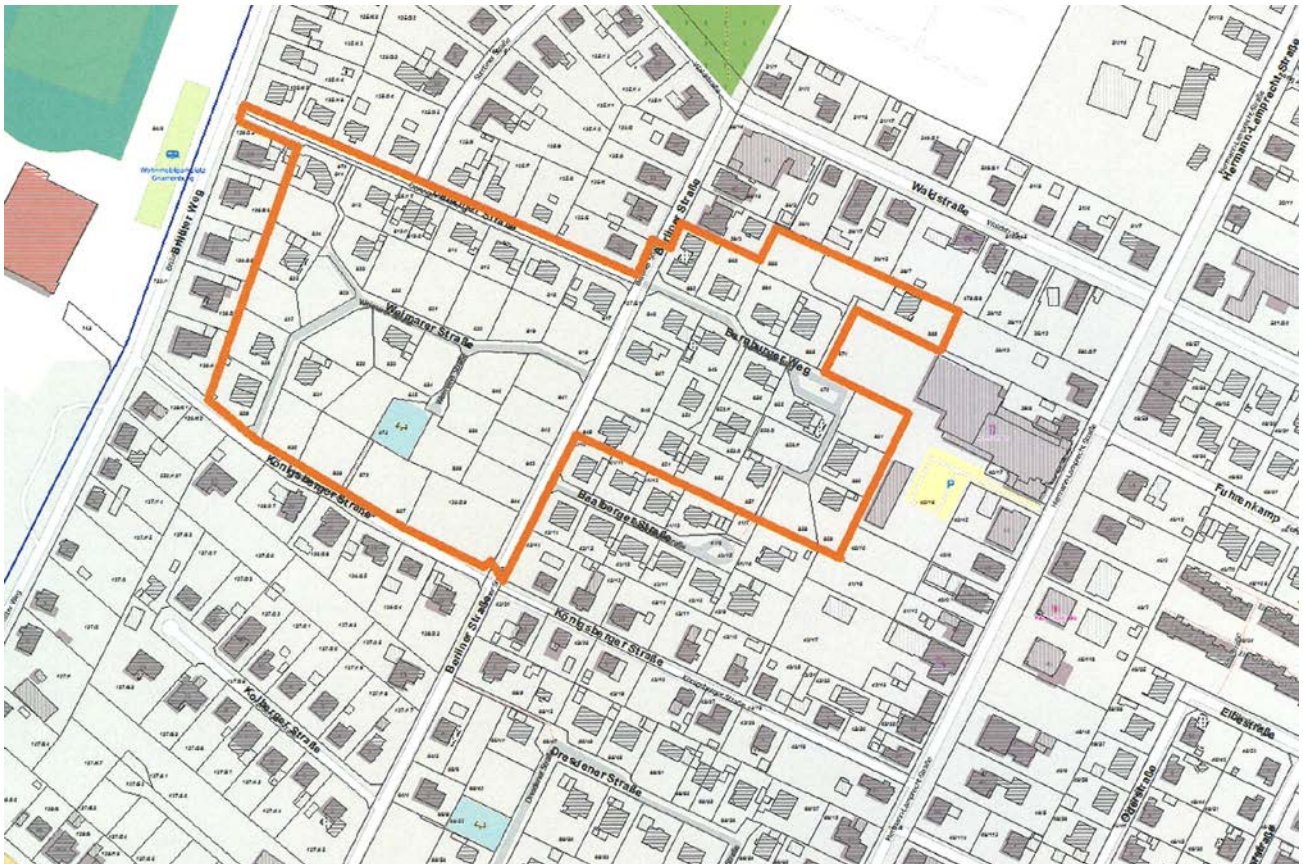
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten
der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51
„Berliner Straße“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 51 „Berliner Straße“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

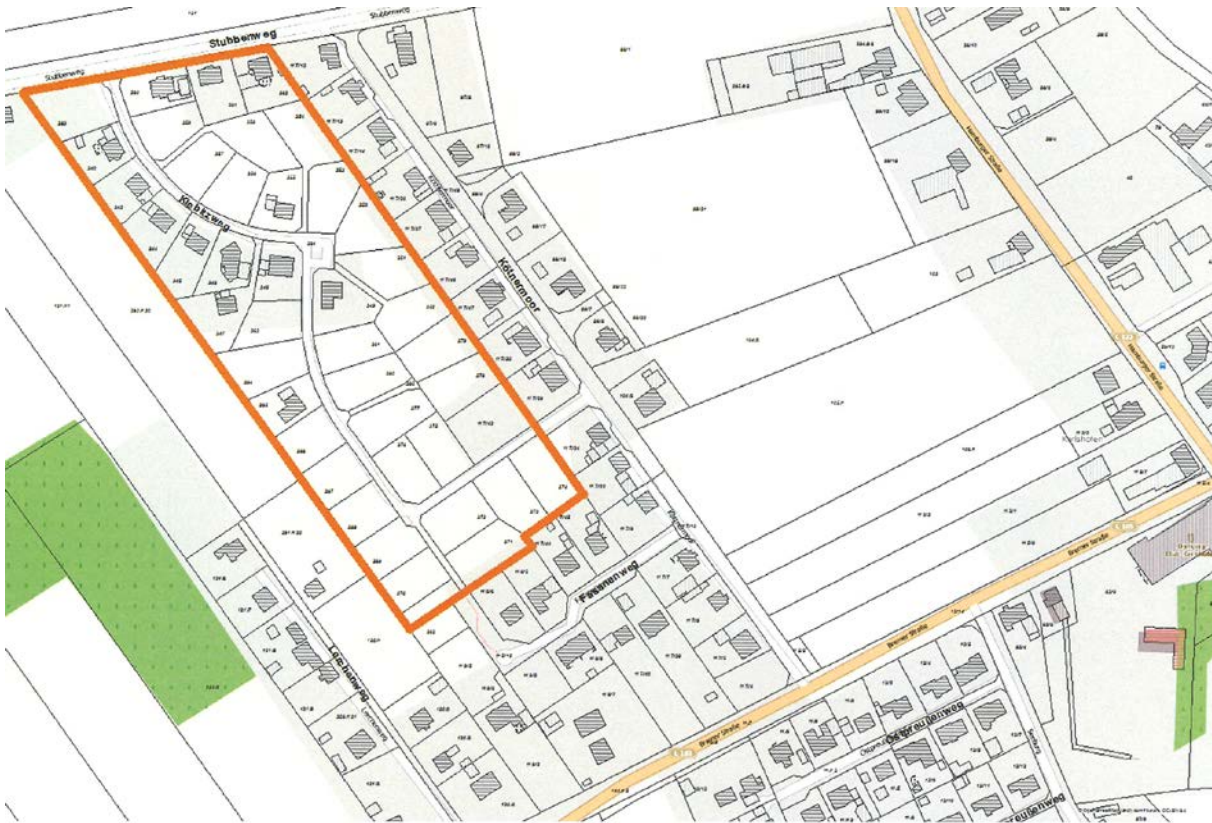
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Kötner Siedlung II“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

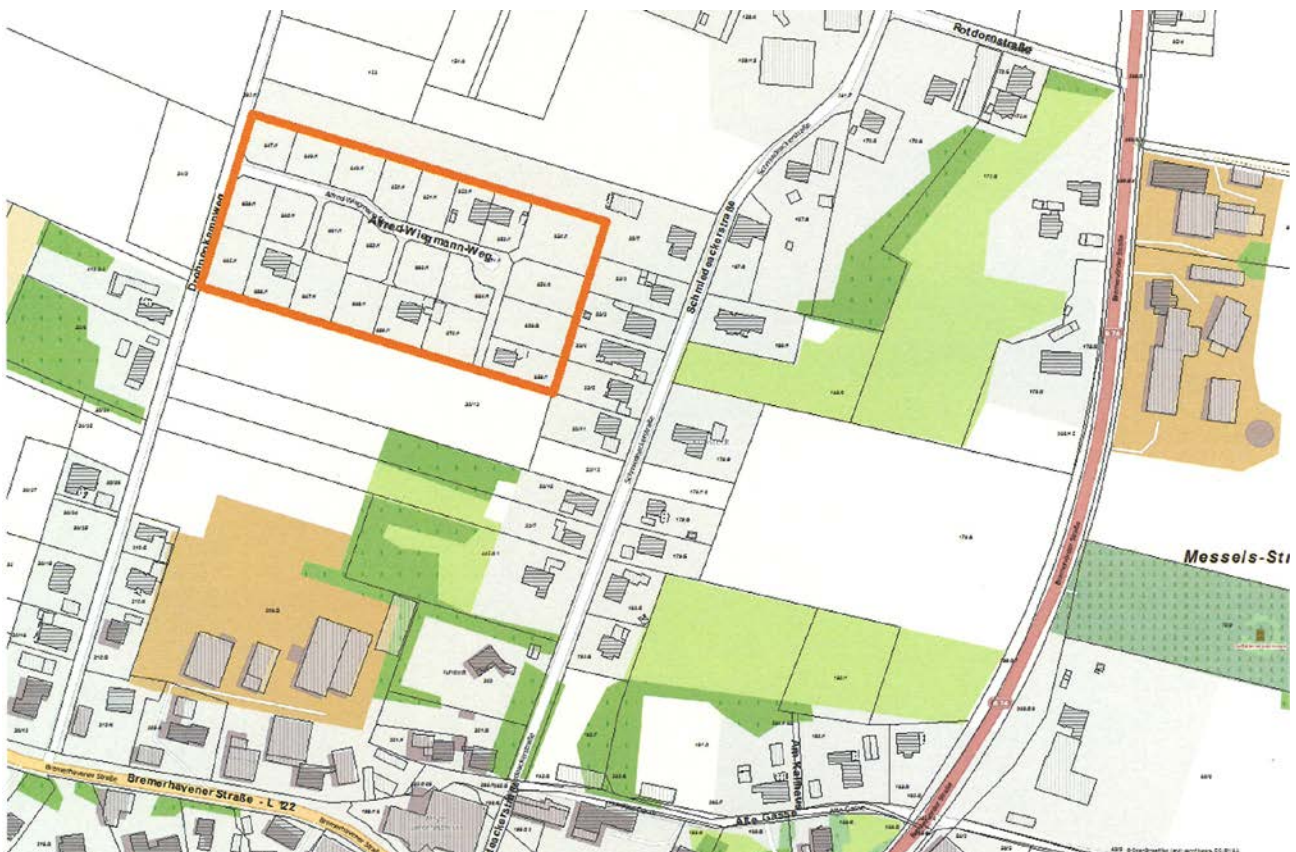
Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3, 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 17. März 2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampweg“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 60 „Drohnenkampfweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 17. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Hipstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Hipstedt in der Sitzung am 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	815.400,00€
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	815.400,00€
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00€
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00€
2	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	795.300,00€
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	739.000,00€
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0,00€
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	91.500,00€
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00€
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00€

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	795.300,00€
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	830.500,00€

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht veranschlagt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H
2. Gewerbesteuer	340 v. H

Hipstedt, 17.02.2014

Oetjen
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Hipstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Hipstedt, den 31. März 2014

Gemeinde Hipstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Lauenbrück für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in der Sitzung am 13.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.797.700,00 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.940.800,00 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro

2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.682.300,00 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.785.800,00 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	105.000,00 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	227.000,00 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	37.700,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.787.300,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.050.500,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf

60.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

250.000,-- Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	425 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Lauenbrück, den 13.02.2014

Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Lauenbrück während der Dienststunden öffentlich aus.

Lauenbrück, den 31. März 2014

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	3.265.600,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.393.600,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	500,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	2.200,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.122.500,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.113.600,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	807.500,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.902.500,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.930.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	5.016.100,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 723.700,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1	Grundsteuer A	500 v. H.
1.2	Grundsteuer B	425 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Tarmstedt, den 21.03.2014

Holle (L. S.)
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach § 122 Abs. 2 NKomVG in Verbindung erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/125 erteilt worden.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus in Tarmstedt während der Dienststunden öffentlich aus.
 Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Tarmstedt, den 31. März 2014

Gemeinde Tarmstedt
 Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltsatzung der Gemeinde Vahlde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vahlde in der Sitzung am 17.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	501.300,00 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	516.400,00 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	486.100,00 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	480.100,00 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	0,00 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0,00 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	12.000,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	486.100,00 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	492.100,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

70.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	525 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	375 v. H.

Vahlde, den 17.02.2014

Rademacher (L. S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vahlde während der Dienststunden öffentlich aus.

Vahlde, den 31. März 2014

Gemeinde Vahlde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung der Gemeinde Vorwerk für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vorwerk in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	656.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	699.800,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	647.000,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	648.100,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	28.000,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	500,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	675.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	648.600,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

107.500,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Vorwerk, den 11.03.2014

Müller
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Vorwerk während der Dienststunden öffentlich aus.

Vorwerk, den 31. März 2014

Gemeinde Vorwerk
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 3. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverband Obere Bever

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 31.01.2014 folgende Änderung der Satzung vom 18.03.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Farven, 31.01.2014

Wasser- und Bodenverband Obere Bever
Tietjen
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Obere Bever wurde am 11.03.2014 genehmigt und tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Satzung zur 4. Änderung der Satzung Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I. S. 405), hat der Verbandsausschuss des Wasser- und Bodenverbandes in seiner Sitzung am 04.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 21.02.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „April“ ersetzt durch „März“.

§ 2

Die Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, 04.02.2014

Wasser- und Bodenverband Aue-Mehde
Bammann
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Aue-Mehde wurde am 11.03.2014 genehmigt und tritt am 01.04.2014 in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Haushaltssatzung des Wasserverbandes Bremervörde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff der NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 16 NKomZG (Niedersächsisches Gesetz über die Kommunale Zusammenarbeit) hat die Versammlung in ihrer Sitzung am 7. Februar 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

im Erfolgsplan	mit Erträgen in Höhe von	4.956.000,00 €
	Aufwendungen in Höhe von	4.956.000,00 €

im Vermögensplan mit	Einnahmen in Höhe von	879.000,00 €
	Ausgaben in Höhe von	879.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden in Höhe von 235.000,00 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredites, der zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Haushaltsjahr 2014 in Anspruch genommen werden darf, wird auf 750.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Stellenübersicht wird wie vorgelegt genehmigt.

Bremervörde, den 7. Februar 2014

Busch
Verbandsvorsitzender

i. V. Hoffmann
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/140 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserverbandes Bremervörde, Auestraße 32, 27432 Bremervörde, während der Dienststunden öffentlich aus.

Bremervörde, den 31. März 2014

Wasserverband Bremervörde
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (ABS) und Entlastungserteilung

Der Beirat der ABS hat in seiner Sitzung am 20.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2010, 2011 und 2012 und die um die Stellungnahme des Vorstandes ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (bei der Samtgemeinde Selsingen), Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31.03.2014

Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen
Die Geschäftsführung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.03.2014 Nr. 6

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 7

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.04.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Biogas Ottingen vom 27. März 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2014 vom 20. Februar 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 4. März 2014

Gebührensatzung für das Freibad „Waldbad Königshof“ der Samtgemeinde Sittensen vom 27. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. März 2014

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstausfalles der Gemeinde Breddorf (Neufassung Entschädigungssatzung) vom 26. März 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. März 2014

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung vom 15. April 2014

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Peer-Hoff) vom 28. März 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Peer-Hoff“ in der Gemeinde Gnarrenburg vom 28. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014 vom 27. Februar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 28. Februar 2013

1. Änderung der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt vom 22. November 2013

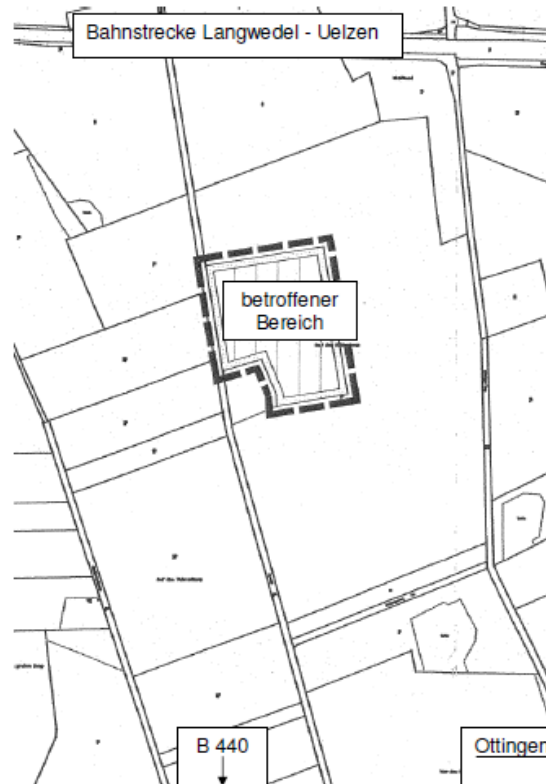
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich Sondergebiet Biogas Ottingen

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und des § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.06.2012 die 48. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 14.08.2013, Az. 63 ROW - 61 72 60/154 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Visselhövede, 27.03.2014

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Geestequelle für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in der Sitzung am 20.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	4.331.800,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	4.529.500,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.020.900,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.040.200,00 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	52.200,00 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	822.800,00 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	19.800,00 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.073.100,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.882.800,00 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 70.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage wird auf 1.208.000,00 € festgesetzt und zwar je zur Hälfte

- a) nach der Einwohnerzahl der Mitgliedsgemeinden per 30.06.2012 = 93,8034 € je Einwohner
- b) nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2013 (19,7860 % der Steuerkraftmessenzen für Umlagen 2013 der Mitgliedsgemeinden).

Oerel, 20. Februar 2014

Meyer
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
 Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 25.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/080 erteilt worden.
 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, 15. April 2014

Samtgemeinde Geestequelle
 Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in der Sitzung am 04.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.658.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.658.900 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	70.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	115.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.927.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.448.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.786.600 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	6.890.100 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	3.400.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	388.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	12.114.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	13.726.100 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 3.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 90.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz für die Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 40,5 v. H. festgesetzt.

Selsingen, 04. März 2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.03.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/090 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, während der Dienststunden öffentlich aus.

Selsingen, 15. April 2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Gebührensatzung für das Freibad "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 27.03.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1

Für die Benutzung des Freibades "Waldbad Königshof" der Samtgemeinde Sittensen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren betragen für

1. Einzeltageskarten (einmaliger Besuch)

a) Erwachsene - Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr an -	2,50 €
b) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr, sowie Schüler, Studenten und Auszubildende bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres, Schwerbeschädigte und Körperbehinderte, deren Erwerbsminderung lt. amtlichem Ausweis mind. 50 % beträgt, Sozialhilfeempfänger (ein entspr. Nachweis ist jeweils vorzulegen), Hilfeempfänger nach SGB II und XII	1,50 €

2. Jahreskarten

a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a)	65,00 €
b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b)	26,00 €

3. Familienjahreskarten

Familien im Sinne dieser Gebührensatzung sind Ehepaare oder allein stehende Personen mit Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder sich noch in der Schulausbildung befinden und das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft zusammen in einem Haushalt leben (ein entspr. Nachweis ist vorzulegen).	100,00 €

4. Zwölferkarten (einmaliger Besuch)

a) Erwachsene (wie zu Ziffer 1a)	25,00 €
b) Kinder usw. (wie zu Ziffer 1b)	15,00 €

5. Schwimmunterricht

je Person und Kurs	22,00 €

Die Einzeltageskarten berechtigen zum einmaligen Eintritt. Die Jahreskarten gelten für die ganze Badesaison des Jahres, in dem sie gelöst worden sind.
Die Gebühr für die Erteilung des Schwimmunterrichtes ist neben der Benutzungsgebühr zu entrichten.

§ 3

Die Gebühren sind vor dem Betreten des Freibades durch Lösen der jeweiligen Eintrittskarte zu entrichten, und zwar für

- a) Einzeltageskarten, Zwölferkarten sowie Karten für den Schwimmunterricht jeweils an der Freibadkasse,
- b) Jahreskartenverkauf nach Bekanntgabe.

Einzeltageskarten und Einzelabschnitte der Zwölferkarten berechtigen zum einmaligen ununterbrochenen Besuch des Freibades. Die Einzeltageskarten sowie die Einzelabschnitte der Zwölferkarten gelten nur am Lösungstag.

Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Karten wird kein Ersatz geleistet.

Die Jahreskarten und die Schwimmunterrichtskarten werden mit Ablauf der jeweiligen Badesaison ungültig. Jahres- und Schwimmunterrichtskarten sind nicht übertragbar.

§ 4

Wer im Freibadgelände ohne gültige Eintrittskarten angetroffen wird, ist zur Lösung einer Tageskarte verpflichtet.

§ 5

Die Gebührensatzung tritt am 01. Mai 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.

Sittensen, den 27. März 2014

Samtgemeinde Sittensen

gez. Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 13.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.265.000,00 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.265.000,00 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.220.200,00 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.113.900,00 €

2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	400.300,00 €
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	730.200,00 €
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	250.000,00 €
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	24.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von **250.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von **100.000,00 €** veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

350.000,00 €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	550 v.H.
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Bothel, den 13.03.2014

Schmidt
Bürgermeisterin

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach §§ 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/061 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. April 2014

Gemeinde Bothel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Auslagenersatz und Ersatz des Verdienstaufalles der Gemeinde Breddorf (Neufassung Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Dies gilt auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Geschäfte ununterbrochen länger als einen Monat nicht, so entfällt die Aufwandsentschädigung mit Ablauf des auf den Beginn der Nichtwahrnehmung der Dienstgeschäfte folgenden Kalendermonats. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats- und Ausschusssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 €. Bei mehreren Sitzungen an einem Tage werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahr- und Reisekosten nach § 5.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung

Neben den Beträgen gemäß § 2 dieser Satzung wird monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigung gezahlt:

Bürgermeister(in)	425,00 €
1. stellv. Bürgermeister(in)	90,00 €
2. stellv. Bürgermeister(in)	60,00 €
1. stellv. Bürgermeister(in) wenn zugleich Verwaltungsvertreter/in	110,00 €
2. stellv. Bürgermeister(in) wenn zugleich Verwaltungsvertreter/in	80,00 €
Fraktionsvorsitzende(r) bzw. Gruppenvorsitzende(r)	15,00 €

§ 4 Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 20,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 5 Fahr- und Reisekosten

- (1) Ratsmitglieder, nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten außerhalb des Gemeindegebietes Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes.
- (2) Anstelle der Wegstreckenentschädigung erhält der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Samtgemeindegebietes eine monatliche Fahrkostenpauschale von 100,00 €.

§ 6 Verdienstausschlag

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung

- c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
- d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen

(2) Selbständig und unselbständig Tätige

- a) Unselbständig Tätige erhalten auf Antrag den tatsächlich entstandenen nachgewiesenen Verdienstausschlag, höchstens jedoch 11,00 € pro Stunde
- b) Selbständig Tätigen wird auf Antrag der glaubhaft gemachte Verdienstausschlag, höchstens je angefangene Stunde 11,00 € als Pauschale gewährt, wenn sie innerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit für die Gemeinde tätig werden. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt werktags außer samstags die Zeit 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr.
- c) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach 2 a) oder 2 b) geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag je angefangene Stunde einen Pauschalstundensatz von 11,00 €, wenn sie in der Zeit von 06.00 Uhr bis 21.00 Uhr für die Gemeinde tätig werden.

§ 7 Auslagen

Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.05.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 07.03.2002 außer Kraft.

Breddorf, den 26.03.2014

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Breddorf

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Breddorf betreibt als öffentliche Einrichtung den Kindergarten auf dem Grundstück am Sportzentrum in Breddorf.

§ 2 Aufgaben

Im Kindergarten sollen Kinder im Alter von drei Jahren bis zum Schuleintritt unter Anleitung der Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnungen gefördert werden. Der Kindergarten unterstützt und ergänzt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

§ 3 Aufnahme

- (1) In den Kindergarten können alle Kinder aus der Gemeinde Breddorf aufgenommen werden, sobald sie das dritte Lebensjahr vollendet haben. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.

- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder anderer Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Breddorf nicht vom Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde Breddorf bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Kinder, die am 30. Juni das fünfte Lebensjahr vollendet haben und bis zum 31. März zum Besuch des Kindergartens angemeldet wurden, werden bei der Aufnahme bevorzugt. Kinder, die am 30. Juni bereits vier Jahre alt sind, haben wiederum Vorrecht vor den Dreijährigen.
- (3) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 2 aufgenommen werden. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss unter Beteiligung der Kindergartenleiterin und - falls ein Elternrat gebildet ist - nach Anhörung des Elternratssprechers/der Elternratssprecherin. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (4) In Zweifelsfällen ist in jedem Falle die Entscheidung über die Aufnahme in den Kindergarten dem Verwaltungsausschuss vorbehalten.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes in den Kindergarten ist die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses, wonach das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist. Das Zeugnis darf nicht älter als drei Wochen sein.
- (2) In dem Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin/dem Leiter des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6

Elternvertreter und Beirat

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl veranstaltet die Gemeinde.
- (2) Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher, die Leiterin des Kindergartens sowie zwei Ratsmitglieder bilden den Beirat.
- (3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Dies gilt insbesondere für
 1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
 2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
 3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
 4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in dem Kindergarten machen.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

- a) vormittags
Betreuung montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr (20 Stunden)
- b) Frühbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 7.30 Uhr bis 12.00 Uhr (2,5 Stunden)
- c) Spätbetreuung
Betreuung montags bis freitags von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr (5 Stunden)

(2) Für den Kindergarten gilt folgende Urlaubsregelung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschl. 02. Januar
Ostern:	die Woche vor Ostern (Karwoche)
Christi Himmelfahrt:	der Freitag nach Himmelfahrt
Pfingsten:	der Dienstag nach dem Pfingstmontag
Sommer:	ab Beginn der Schulferien 17 Arbeitstage
Herbst:	Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 8 Elternbeiträge

(1) Für die Betreuung der Kinder im Kindergarten sind Elternbeiträge zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten.

a) Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden nach einem Bemessungseinkommen wie folgt gestaffelt:

		<u>vormittags 20 Stunden</u>	
EUR	Bemessungseinkommen	EUR	Elternbeitrag EUR
	bis	1.380,-	65,-
1.381,-	bis	1.636,-	71,-
1.637,-	bis	1.891,-	82,-
1.892,-	bis	2.147,-	91,-
2.148,-	bis	2.403,-	104,-
2.404,-	bis	2.659,-	117,-
mehr als		2.659,-	132,-

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten und sind nicht von den Elternbeiträgen freigestellt, so ermäßigt sich der Beitrag für die Regelbetreuung von 8.00 bis 12.00 Uhr täglich für das zweite und jedes weitere Kind um 50 %.

- b) Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 15,00 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit im Monat erhoben, die dauerhaft in Anspruch genommen wird.
- c) Flexible Öffnungszeiten
Früh- und Spätbetreuung (7.30 Uhr – 8.00 Uhr sowie 12.00 Uhr– 13.00 Uhr)
In den Sonderöffnungszeiten wird ein Elternbeitrag in Höhe von 2,50 € je angefangener halber Stunde Betreuungszeit erhoben, die einmalig in Anspruch genommen wird.

(2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist ein Zwölftel des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuarter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder der Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben). Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das der zum Haushalt zählenden Kinder, die den Kindergarten besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die

gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte, die erst nach dem Ende des vorletzten Kalenderjahres erzielt wurden, werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 256,- EUR für das zweite und 153,- EUR für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Gemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sind mindestens einen Monats vor Beginn des Kindergartenjahres oder vor der Neuaufnahme des Kindes der Gemeinde vorzulegen. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats, in dem die Nachweise vorgelegt werden, aus.

- (3) Die Elternbeiträge werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet zu werden. Wollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach der Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten obliegt den Erziehungsberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Erziehungsberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Breddorf vom 15.08.2011 außer Kraft.

Breddorf, den 26.03.2014

Gemeinde Breddorf
Ringen
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Breddorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Breddorf in seiner Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.333.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.459.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.368.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	11.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	4.200 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.296.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.383.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 215.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.1 Grundsteuer A	450 v. H.
1.2 Grundsteuer B	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Breddorf, 31. März 2014

Ringen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Breddorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Breddorf, den 15. April 2014

Gemeinde Breddorf
Die Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Gnarrenburg und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Gnarrenburg hat in seiner Sitzung am 17.03.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss 2012 der Gemeinde Gnarrenburg wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.
- Unter Einbeziehung der außerordentlichen Erträge von 96.800,87 € und der außerordentlichen Aufwendungen von 7.619,71 € wird der Jahresüberschuss in Höhe von 1.328.766,31 € der Überschussrücklage zugeführt.

Der Jahresabschluss 2012 und der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden bei der Gemeinde Gnarrenburg, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, öffentlich aus.

Gnarrenburg, den 15.04.2014

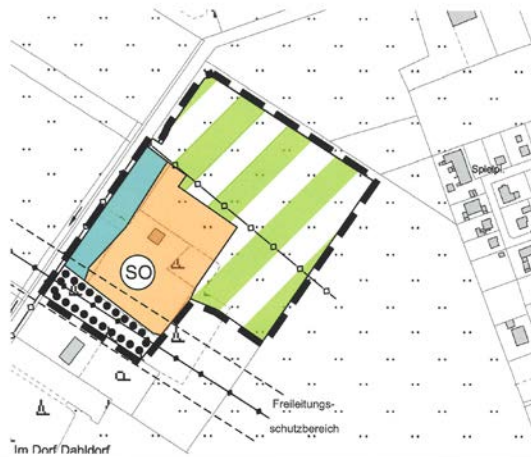
Renken
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Bekanntmachung der Genehmigung der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg (Peer-Hoff)

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 25. März 2014 (Az.: 63 ROW - 61 72 60 / 161) die vom Rat der Gemeinde Gnarrenburg am 07.10.2013 beschlossene 39. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Gnarrenburg gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Änderungsgebiet der 39. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan hervor.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 39. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung und einer zusammenfassenden Erklärung nach § 6 Abs. 5 BauGB kann bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Gnarrenburg, 28. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 77 „Peer-Hoff“ in der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 07. Oktober 2013 den Bebauungsplan Nr. 77 „Peer-Hoff“ als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich ist im nachstehenden Übersichtsplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 77 „Peer-Hoff“ in Kraft.

Der Bebauungsplan sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeinde Gnarrenburg, Rathaus, Zimmer 08, Bahnhofstraße 1, 27442 Gnarrenburg, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Gnarrenburg unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dieses gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB beachtlich sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Gnarrenburg, 28. März 2014

Gemeinde Gnarrenburg
Der Bürgermeister
Renken

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Helvesiek für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Helvesiek in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	654.700 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	655.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	5.000 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	5.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	605.800 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	568.400 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	50.100 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	637.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	618.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2. Gewerbesteuer	380 v.H.

Helvesiek, den 26.März 2014

Brunkhorst
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Helvesiek während der Dienststunden öffentlich aus.

Helvesiek, den 15. April 2014

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Haushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	17.674.400,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	17.752.000,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.355.500,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.817.300,00 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.517.200,00 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.050.800,00 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	765.300,00 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit festgesetzt	139.900,00 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	18.638.000,00 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	20.008.000,00 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 765.300,00 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.500.000,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.725.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	455 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	370 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 4.000 € im Einzelfall gelten als unerheblich (§ 117 NKomVG).

Scheeßel, 27. Februar 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 03.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/040 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Scheeßel, 15. April 2014

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 9. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl I. S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 28.02.2013 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

§ 11 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Es werden zusätzlich für jeden Wahlbezirk 2 Mitglieder gewählt, die im Ersatzfall in einer festgelegten Reihenfolge nachrücken und auch die Stellvertretung wahrnehmen.

Der bisherige Satz 3 wird gestrichen.

§ 2

In § 11 Abs. 3 wird das Wort „Stellvertreter“ durch „Ersatzausschussmitglieder“ ersetzt.

§ 3

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 28.02.2013

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“

gez. Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 03.04.2014 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

**1. Änderung der Friedhofsordnung
für den Friedhof der
Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. St.-Petri-Kirchengemeinde Wilstedt am 22.11.2013 beschlossen, die z. Zt. gültige Friedhofsordnung für den kirchlichen Friedhof in Wilstedt wie folgt zu ändern:

Der Abschnitt VII. Grabmale und andere Anlagen wird in § 25 Entfernung Absatz 2 wie folgt gefasst:

Nach Ablauf des Nutzungsrechtes hat die nutzungsberechtigte Person das Grabmal und die Grabanlage zu entfernen. Soweit es sich um ein Grabmal nach § 26 handelt, bedarf die Entfernung der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe über die Abräumung des Reihengrabes (§ 12 Absatz 2) oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes an einem Wahlgrab nach, kann die Friedhofsverwaltung die Abräumung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Ersatz für ein Grabmal und eine Grabanlage ist von der Friedhofsverwaltung nicht zu leisten. Die Friedhofsverwaltung ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und Grabanlagen verpflichtet.

Diese Änderung bedarf der kirchenaufsichtlichen Genehmigung des Verwaltungsausschusses des Kirchenkreisvorstandes Osterholz-Scharmbeck. Sie tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wilstedt, den 22.11.2013

Der Kirchenvorstand

M. Garras
(Vorsitzende/r)

Chr. Cordes
(Kirchenvorsteher/in)

Die vorstehende 1. Änderung der Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Abs. 1 S. 1 Nr. 5, Abs. 2 und 5 der KGO kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osterholz-Scharmbeck, den 11.03.2014

Kirchenkreisvorstand
- Verwaltungsausschuss -

U. Wieseke
(Vorsitzende/r)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.04.2014 Nr. 7

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 8

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.04.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme) vom 30. April 2014

Haushaltssatzung der Stadt Visselhövede für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Große Straße/Lönsstraße“ der Stadt Visselhövede vom 16. April 2014

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 29. August 2011

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 4. März 2014

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 20. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. März 2014

1. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg vom 25. März 2002

2. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg vom 19. März 2012

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 24. März 2014

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 30. April 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Öffentliche Bekanntmachung über die Widmung von Straßen in Rotenburg (Wümme)

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Rotenburg (Wümme) hat in seiner Sitzung am 09. April 2014 beschlossen, die nachfolgend aufgeführten Straßen gemäß § 6 in Verbindung mit § 47 des Nds. Straßengesetzes als Gemeindestraßen für den öffentlichen Verkehr zu widmen.

1) Wensebrocker Straße

Die Straße beginnt an der Neuenlander Straße (Flurstück 673/6 der Flur 7 von Rotenburg) verläuft vollständig auf dem Flurstück 364/9 der Flur 7 von Rotenburg und endet am Grundstück Flurstück 356/9 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 222 m.

2) Stichweg Nödenstraße

Die Straße beginnt an der Nödenstraße (Flurstück 1/58 der Flur 12 von Rotenburg), verläuft auf dem Flurstück 211/23 der Flur 13 von Rotenburg und endet am Grundstück „Große Straße 37“ (Flurstück 215/3 der Flur 13 von Rotenburg).

Die Straße hat eine Länge von ca. 55 m.

3) Oderstraße

Die Straße beginnt an der Neißestraße (Flurstück 137/26 der Flur 7 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 137/25 der Flur 7 von Rotenburg und endet am Flurstück 137/24 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 87 m.

4) Neißestraße (Verbindung)

Die Straße verbindet die nördliche (Flurstück 1416 der Flur 7 von Rotenburg) und die südliche Neißestraße (Flurstück 233/20 der Flur 7 von Rotenburg, ehemals Freudenthalstraße) und verläuft vollständig auf dem Flurstück 137/26 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 75 m.

5) Saalestraße (Verbindung)

Die Straße verbindet die nördliche (Flurstück 1428 der Flur 7 von Rotenburg) und die südliche Saalestraße (Flurstück 233/21 der Flur 7 von Rotenburg, ehemals Freudenthalstraße) und verläuft vollständig auf dem Flurstück 137/46 der Flur 7 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 55 m.

6) Trinidadstraße

Die Straße beginnt in Höhe der Westgrenze der Ernst-Rinck-Straße auf dem Flurstück 10/52 der Flur 30 von Rotenburg, verläuft weiter auf den Flurstücken 8/25 und 8/29 der Flur 30 von Rotenburg und endet am Flurstück 36/5 der Flur 2 von Waffensen.

Die Straße hat eine Länge von ca. 870 m.

7) Tobagostraße

Die Straße beginnt an der Trinidadstraße (Flurstück 8/29 der Flur 30 von Rotenburg), verläuft vollständig auf dem Flurstück 8/22 der Flur 30 von Rotenburg und endet am Flurstück 6/13 der Flur 30 von Rotenburg.

Die Straße hat eine Länge von ca. 181 m.

Träger der Straßenbaulast für die vorgenannten Straßen ist gemäß § 48 des Nds. Straßengesetzes die Stadt Rotenburg (Wümme).

Entsprechende Lagepläne der Straßen liegen während der Dienststunden bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Straße 1/Rathaus, Zimmer 2.04 zur öffentlichen Einsichtnahme aus.

Gegen diese Widmung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Am Sande 4, 21682 Stade erhoben werden.

Rotenburg (Wümme), 30. April 2014

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

**Haushaltssatzung
der Stadt Visselhövede, Landkreis Rotenburg (Wümme),
für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Visselhövede in der Sitzung am 19.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	14.067.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	14.067.700 €
1.1	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	13.337.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.516.000 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	2.094.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.839.800 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.000.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	549.400 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	16.432.800 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	15.905.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 0,00 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.700.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
	a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	auf 485 %
	b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 390 %
2.	Gewerbsteuer	auf 370 %

Visselhövede, den 19.Dezember 2013

(L. S.)

Strehse
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 24.04.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/050 erteilt worden.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Rathaus während der Dienststunden öffentlich aus.

Visselhövede, 30. April 2014

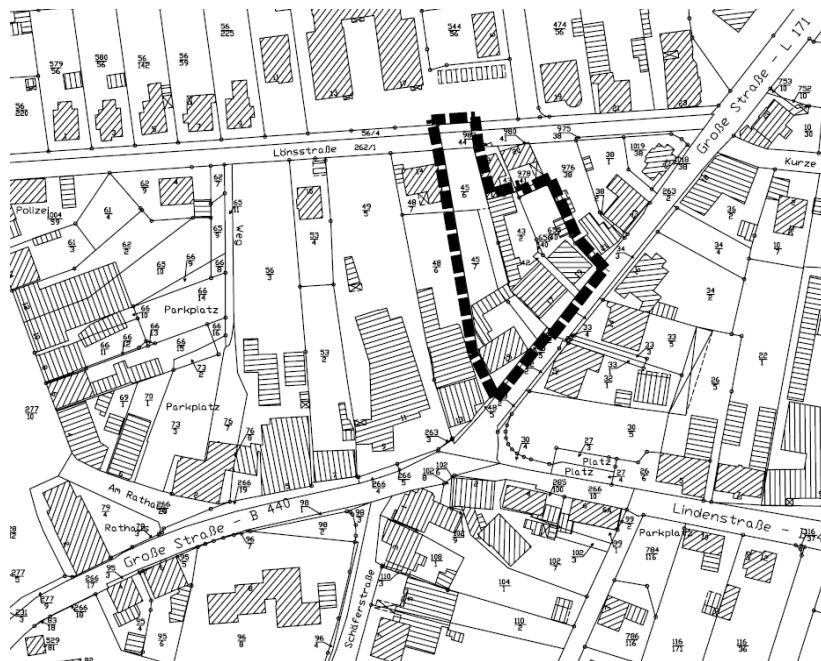
Stadt Visselhövede
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

Inkrafttreten der Satzung über den Bebauungsplan Nr. 73 „Große Straße/Lönsstraße“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.03.2014 den Bebauungsplan Nr. 73 „Große Straße/Lönsstraße“ als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 16.04.2014

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 29.08.2011 folgende 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Geestequelle zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke wird wie folgt geändert:

Folgende Grundstücke werden der Auflistung der Grundstücke (Anlage der Satzung gem. § 1 Abs. 2) hinzugefügt:

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in
7	Glinger Straße	7	Ebersdorf	Ebersdorf	5	72/4	Einleitung in Grenzgraben Ebersdorf/Oerel
23a	Basdähler Straße	5	Basdahl	Volkmarst	1	92/2	Grundwasser

Folgende Grundstücke werden aus der Auflistung der Grundstücke (Anlage der Satzung gem. § 1 Abs. 2) entfernt:

Lfd. Nr.	Straße	Haus-Nr.	Gemeinde	Gemarkung	Flur	Flurstück	Einleitung in
7	Glinger Str.	7	Ebersdorf	Ebersdorf	5	72/1	Grundwasser

Artikel II

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01. Januar 2011 in Kraft.

Oerel, 29.08.2011

Samtgemeinde Geestequelle
Kück
Samtgemeindebürgermeister

(L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 04.03.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Selsingen vom 18.07.2012 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 7 Abs. 2 Satz 1 und 4 wird jeweils die Ortsangabe "Bahnhofstraße 8" durch "Hauptstraße 30, an der Gebäudefront in Richtung Lavenstedter Weg" ersetzt.

§ 2

Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem 01.04.2014 in Kraft.

Selsingen, den 04.03.2014

Samtgemeinde Selsingen
Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

2. Satzung zur Änderung der Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 11.12.2013 die folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum vom 15. Juni 1995, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 11.12.2008, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 11 wird ein neuer § 11 a mit folgendem Wortlaut eingeführt:

- (1) Ortsfeuerwehren können eine Kinderabteilung als Kinderfeuerwehr einrichten.
- (2) Die Kinderfeuerwehr ist eine selbständige Abteilung der Ortsfeuerwehr. Mitglied können Kinder im Alter von sechs bis zwölf Jahren sein, die im Zuständigkeitsbereich der jeweiligen Ortsfeuerwehr wohnen. Sofern eine Ortsfeuerwehr keine Kinderfeuerwehr eingerichtet hat, können Kinder aus diesem Ort in der Kinderfeuerwehr einer anderen Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum aufgenommen werden.
- (3) Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr nehmen nicht an der praktischen und der theoretischen Ausbildung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung in der Jugendabteilung teil.
- (4) Die Leitung der Kinderfeuerwehr erfolgt durch ein geeignetes Feuerwehrmitglied (Kinderfeuerwehrwart), das nicht gleichzeitig Jugendfeuerwehrwart sein darf.

2. § 13 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Für die Organisation der Jugendabteilung gelten die „Grundsätze über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum“ und für die Organisation der Kinderfeuerwehr die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum“, die Anlagen zu dieser Satzung sind.“

3. Die „Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum“ erhalten folgende Fassung:

„Grundsätze über die Organisation der Kinderfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum

§ 1 Organisation

Kinderfeuerwehren sind Bestandteil der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum. Sie unterstehen der Aufsicht der Ortsbrandmeisterin oder des Ortsbrandmeisters der Ortsfeuerwehr, der sie zugeordnet sind.

§ 2 Aufgaben und Ziele

- (1) Aufgaben und Ziele der Kinderfeuerwehren sind insbesondere
- spielerische Vorbereitung auf die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr
 - Erziehung zur Nächstenhilfe
 - Erziehung zur Gruppen- und Teamfähigkeit
 - Förderung der sozialen Kompetenz

Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben und Ziele gehören insbesondere folgende Aktivitäten:

- Spiel, Sport und Basteln
- Informationsveranstaltungen (z. B. Besuch von Feuerwehren, Jugendzeltlagern usw.)
- Brandschutzerziehung
- Verkehrserziehung, Gesundheitserziehung, Umweltschutz

Spielerisches Heranführen an Tätigkeiten (z. B. mit der Kübelspritze) wird angestrebt. Auch kann beispielsweise das Erlernen von in der Feuerwehr üblichen Knoten und Stichen vermittelt werden.

Im Rahmen der Arbeit in der Kinderfeuerwehr dürfen nicht durchgeführt werden:

- Handlungen, bei denen die Kinder durch gesundheitsgefährdende Einflüsse (z. B. Wärme, Kälte, Nässe, Lasten, Druck) gefährdet werden können
 - Feuerwehrtechnische Ausbildung an und mit Fahrzeugen und Geräten der Feuerwehr.
- (2) Bei der Arbeit der Kinderfeuerwehr ist die Leistungsfähigkeit des einzelnen Kindes zu berücksichtigen. Auf die Einhaltung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften ist besonders zu achten.
- (3) Die Kinderfeuerwehr gestaltet ihre jugendpflegerische Arbeit nach den Richtlinien für die öffentliche Anerkennung von Trägern der Jugendarbeit (RdErl. des MK vom 01.12.1989 - Nds. MinBl. S. 188) sowie dem Gesetz zur Neuordnung des Kinder- und Jugendhilferechts, dem Jugendförderungsgesetz und dem Jugendschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung.
- (4) Die Kinderfeuerwehr führt ihren Dienst getrennt von anderen Abteilungen der Feuerwehr, insbesondere auch von der Jugendfeuerwehr, durch.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) In die Kinderfeuerwehr können Kinder aus der Samtgemeinde Sottrum, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, nach schriftlichem Antrag der Erziehungsberechtigten aufgenommen werden. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Vorschlag des Kinderfeuerwehrwartes.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Kinderfeuerwehr endet
- durch Übertritt in die Jugendfeuerwehr ab dem 10. Lebensjahr
 - mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
 - durch Austritt
 - durch Aufgabe des Wohnsitzes in der Samtgemeinde Sottrum
 - durch Ausschluss
 - durch Auflösung der Kinderfeuerwehr

§ 4 Rechte und Pflichten

- (1) Jedes Mitglied der Kinderfeuerwehr hat das Recht
 - bei der Gestaltung der Jugendarbeit aktiv mitzuwirken
 - in eigener Sache gehört zu werden.
- (2) Jedes Mitglied übernimmt freiwillig die Verpflichtung,
 - an Dienststunden und Veranstaltungen regelmäßig, pünktlich und aktiv teilzunehmen
 - die im Rahmen dieser Grundsätze gegebenen Anordnungen zu befolgen
 - die Kameradschaft zu pflegen und zu fördern.

§ 5 Leitung der Kinderfeuerwehr

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister beauftragt nach Anhörung des Ortskommandos ein geeignetes Feuerwehrmitglied mit der Leitung der Kinderfeuerwehr für die Dauer von drei Jahren (Kinderfeuerwehrwart). Der Kinderfeuerwehrwart sollte über eine Ausbildung als Jugendleiterin oder Jugendleiter verfügen und persönlich und fachlich für die Arbeit mit Kindern geeignet sein. Die Aufgaben darf nicht der Jugendfeuerwehrwart übernehmen.
- (2) Der Kinderfeuerwehrwart ist nach Maßgabe dieser Grundsätze insbesondere zuständig für die
 - Aufstellung eines Dienstplans
 - Planung und Durchführung der dienstlichen Veranstaltungen
 - Erledigung der laufenden Verwaltungsaufgaben
 - Zusammenarbeit mit dem Jugendfeuerwehrwart der Ortsfeuerwehr und dem Gemeindejugendfeuerwehrwart.
 - Zusammenarbeit mit der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Ortskommando sowie der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und dem Gemeindekommando
- (3) Der Kinderfeuerwehrwart nimmt an Ortskommandositzungen mit beratender Stimme teil.

§ 6 Gemeindekinderfeuerwehrwart

- (1) Werden in zwei oder mehreren Ortsfeuerwehren Kinderfeuerwehren gegründet, wählen die Kinderfeuerwehrwarte aus ihrer Mitte eine Sprecherin oder einen Sprecher, die oder der von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister für die Dauer von drei Jahren zum Gemeindekinderfeuerwehrwart berufen werden soll.
- (2) Das Gemeindekommando entscheidet über die Mitgliedschaft des Gemeindekinderfeuerwehrwartes im Gemeindekommando.

§ 7 Sprecherin oder Sprecher der Kinderfeuerwehr

Die Mitglieder der Kinderfeuerwehr können aus ihrer Mitte für die Dauer eines Jahres eine Sprecherin oder einen Sprecher wählen, deren oder dessen Aufgabe es ist, die Belange der Mitglieder der Kinderfeuerwehr gegenüber dem Kinderfeuerwehrwart zu vertreten.

§ 8 Bekleidung

Eine einheitliche Oberbekleidung (z. B. T-Shirt) mit Bezug zur Feuerwehr wird begrüßt. Eine Bekleidungsordnung besteht nicht. Die Dienstkleidung der Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Sottrum darf nicht getragen werden.“

Art. 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2014 in Kraft.

Sottrum, den 20.03.2014

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

Haushaltssatzung der Gemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Fintel in der Sitzung am 31.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 2.540.200,00 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 2.540.200,00 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 15.000,00 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 40.000,00 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.482.400,00 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 2.418.300,00 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 192.400,00 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 225.500,00 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0,00 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 13.800,00 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.674.800,00 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.657.600,00 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000,00 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuern	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	470 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Fintel, den 31.03.2014

Bruns
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Fintel während der Dienststunden öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt zur Einsichtnahme aus.

Fintel, den 30. April 2014

Gemeinde Fintel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

1. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 6, 40 Abs. 1 Nr. 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22.08.1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert am 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) in Verbindung mit § 149 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Neufassung vom 25.03.1998 (Nds. GVBl. S. 347), zuletzt geändert am 18.12.2001 (Nds. GVBl. S. 806), hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 25.03.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

- a) Die Anlage 6 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderung:
- laufende Nummer 20 (Am Kanal 5) wird gestrichen
- b) Die Anlage 7 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgenden Nachtrag:

Lfd. Nr.	Gemarkung/ Ortschaft	Flur/Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
116.	Karlshöfen	1, 38/2	Hinterm Berg 91 a	Nebengraben zum „Oberbarkhausener Kanal“	Blau

- c) Die Anlage 6 (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) wird durch die „Anlage 6 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) und die Anlage 7 (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) wird durch „Anlage 7 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1:10000) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 25.03.2002

(L. S.)

Bayer
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

2. Änderungssatzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10, 11 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in Verbindung mit § 56 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert am 11.08.2010 (BGBl. I S. 1163) in Verbindung mit § 96 Abs. 4 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 631) hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 19.03.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Gemeinde Gnarrenburg vom 18.12.2000 wird wie folgt geändert:

- 1.) § 1 Abs. 1 wird um die nachstehend aufgeführten Bereiche ergänzt:
 - in der Ortschaft Brillit ein Randbereich der „Eichholzstraße“
 - in der Ortschaft Fahrendorf ein Randbereich an der „Bachstraße“ und ein Randbereich an der Straße „K 101“
 - in der Ortschaft Glinstedt ein Randbereich an der Straße „Moorlandsweg“
 - in der Ortschaft Gnarrenburg ein Randbereich an der „Hindenburgstraße“
 - in der Ortschaft Karlshöfen ein Randbereich am Wirtschaftsweg 08-020 „Rummeldeisdamm“
 - in der Ortschaft Klenkendorf ein Randbereich in „Oberklenkendorf“
 - Randbereich in der Ortschaft Langenhausen
- 2.) § 1 Abs. 2 Satz 1 wird geändert in „Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen 1 bis 13 der Satzung dargestellt.“
- 3 a.) Die Anlage 1 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende *Änderung* und Nachträge:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
5.	Brillit	1, 454/7	Franzhorners Straße 9	„Grenzgraben“	Blau
118.	Brillit	5, 39/24	Eichholzstraße 13	Grundwasser	Gelb
119.	Brillit	5, 44/4	Eichholzstraße 21	Grundwasser	Gelb
120.	Brillit	3, 94/9	Osterweder Straße 1	Grundwasser	Gelb
121.	Brillit	3, 96/4	Osterweder Straße 1 a	Grundwasser	Gelb

- 3 b.) Das zur Anlage 3 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) dazugehörige Grundstücksverzeichnis erhält folgende *Änderung*:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
59.	Kuhstedt	15, 6/1	Aher Straße 6	Nebengraben „Ahe“	Blau

- 3 c.) Das zur Anlage 4 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) dazugehörige Grundstücksverzeichnis erhält folgende *Änderungen*:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
99.	Kuhstedt	8, 2/1	Porstheide 2	„Giehlermoorer Schiffgraben“	Blau
100.	Kuhstedt	8, 6/4	Porstheide 3	„Giehlermoorer Schiffgraben“	Blau
102.	Kuhstedt	8, 13/1	Porstheide 6	„Grenzgraben“	Blau

- 3 d.) Die Anlage 5 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Nachträge:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
127.	Gnarrenburg	4, 133/9	Hindenburgstraße 111	Grundwasser	Gelb
130.	Langenhausen	5, 12/1	Am Storchensee 3	Nebengraben zum „Ziegeleikanal“	Blau

3 e.) Das zur Anlage 7 a nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) dazugehörige Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
13.	Findorf	3, 80/2	Dahldorfer Straße 39	Nebengraben zum „Snedgraben“	Blau
22.	Gnarrenburg	2, 154/57	Dahldorfer Straße 37	„Dahldorfer Graben“	Blau
42.	Karlshöfen	1, 66/2	Hinterm Berg 93	„Grenzgraben“	Blau

3 f.) Die Anlage 8 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderungen:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
44.	Karlshöfen	9, 33/1	Stelljesdamm 2	Grundwasser oder Nebengraben zum „Graben am Stelljesdamm“	Violett
51.	Karlshöfen	9, 171/64	Stelljesdamm 40	Nebengraben zum „Durchstich zur Kreuzkuhle“	Blau

3 g.) Die Anlage 10 nach § 1 Absatz 2 (Übersichtsplan) mit dazugehörigem Grundstücksverzeichnis erhält folgende Änderung und Nachträge:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
15.	Glinstedt	3, 16/3	Friedhofstraße 14	Nebengraben zum „Ehnblecksmoorgraben“	Blau
117.	Augustendorf	4, 2/5	Huvenhoopsmoor	Grundwasser	Gelb

3 h.) Die Anlage 11 wird eingefügt. Es handelt sich um einen Übersichtsplan aus der Gemeinde Gnarrenburg im Maßstab 1 : 10 000. Dem Plan wird zur Verdeutlichung ein Grundstücksverzeichnis beigelegt; es enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
122.	Fahrendorf	1, 62/27	Fahrendorf Nr. 11 d	„Fahrendorfer Kanal“	Blau
123.	Fahrendorf	1, 236/8	K 101 - ohne Nummer -	Grundwasser oder Nebengraben zum „Oste-Hamme-Kanal“	Violett

3 i.) Die Anlage 12 wird eingefügt. Es handelt sich um einen Übersichtsplan aus der Gemeinde Gnarrenburg im Maßstab 1 : 10 000. Dem Plan wird zur Verdeutlichung ein Grundstücksverzeichnis beigelegt; es enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
124.	Glinstedt	4, 105/12 + 106	Moorlandsweg 5	Grundwasser	Gelb
125.	Glinstedt	4, 112/2	Moorlandsweg 9	Grundwasser	Gelb
126.	Glinstedt	4, 115/3	Moorlandsweg 11	Grundwasser	Gelb
128.	Karlshöfen	5, 88/2	Wirtschaftsweg 08-020 „Rummeldeisdamm“ - ohne Nummer -	Grundwasser oder „Graben 1“	Violett

3 j.) Die Anlage 13 wird eingefügt. Es handelt sich um einen Übersichtsplan aus der Gemeinde Gnarrenburg im Maßstab 1 : 10 000. Dem Plan wird zur Verdeutlichung ein Grundstücksverzeichnis beigelegt; es enthält folgende Angaben:

Lfd. Nr.	Gemarkung/Ortschaft	Flur, Flurstück	Straße, Haus-Nr. bzw. Lage	Gewässer	Farbe
129.	Klenkendorf	2, 40/3	Oberklenkendorf 5 a	Nebengraben zum „Oberklenkendorfer Kanal“	Blau

- 4.) Die Anlage 1 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch die „Anlage 1 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000), die Anlage 5 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch „Anlage 5 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000), die Anlage 8 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch „Anlage 8 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) und die Anlage 10 (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) wird durch „Anlage 10 a“ (Übersichtsplan, Maßstab 1 : 10 000) ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 19.03.2012

Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Hepstedt vom 24.03.2014

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Hepstedt am 24.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab 3 Jahren bis zur Einschulung auf.
In die altersübergreifende Gruppe können Kinder ab einem Alter von einem Jahr aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen in der Regel zu je 25 Regelplätzen.
- (3) Eine Gruppe wird als Halbtagsgruppe von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut.
Eine Gruppe wird als altersübergreifende Gruppe von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr vormittags an fünf Wochentagen (Montag bis Freitag) geführt und betreut. In dieser Gruppe werden Krippen- und Kindergartenkinder von 1 bis 4 Jahren betreut. Jedes Krippenkind belegt 2 Regelplätze, es können maximal 15 Kinder unter drei Jahren in dieser Gruppe aufgenommen und betreut werden (Krippenkinder).
Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden und die „Kann-Kinder“ haben Vorrang auf die Betreuung in der Regelgruppe der 4 - 6 jährigen Kinder.

§ 2 Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben, offen. Bei freien Plätzen und in der altersübergreifenden Gruppe können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt jeweils widerruflich bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten Kinder aus Hepstedt nicht aufgenommen werden können.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die ihrem Alter nach im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang unter Berücksichtigung besonderer Aufnahmegründe im Einzelfall. Über das Vorliegen besonderer Gründe entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (3) Bei individuellen Benachteiligungen der Kinder (Entwicklungsrückstände, Fehlentwicklung, Lernbehinderung, Sprachstörungen usw.) ist ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen. Besondere Aufnahmegründe können in der Regel im Laufe des Kindergartenjahres nur berücksichtigt werden, wenn noch Plätze frei sind. Die Entscheidung trifft der Verwaltungsausschuss.

- (4) Eltern im Sinne dieser Kindergartenordnung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, alleinstehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.
- (5) In der Halbtagsgruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr werden nur Vollzeitplätze angeboten. In der altersübergreifenden Gruppe ist Platzsharing nach den in § 6 genannten Benutzungsgebühren möglich. Die Nutzung eines Sharingplatzes durch zwei Kinder ist der Einzelnutzung von Tagen durch nur ein Kind vorzuziehen.

§ 3 Aufnahmeverfahren

- (1) Anträge auf Aufnahme in den Kindergarten werden von der Gemeinde Hepstedt entgegengenommen. Der Aufnahmeantrag muss bis zum 15.03. (vor Beginn des Kindergartenjahres) bei der Gemeinde oder dem Kindergarten erfolgt sein.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes muss der Gemeindeverwaltung bis zum 01. Mai eines jeden Jahres vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird mit einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern die erforderlichen Angaben eintragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Eltern die Kindergartenordnung an.
- (4) Über die Aufnahme entscheidet die Gemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kindergartenleiterin/-leiter. Bei Widerspruch der Eltern gegen die Entscheidung über die Aufnahme entscheidet der Verwaltungsausschuss. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern mitzuteilen.

§ 4 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme eines Kindes ist, dass es frei von ansteckenden Krankheiten im Sinne von § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben anzugeben, ob das Kind unter besonderen Krankheiten oder Behinderungen leidet.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit des Kindes bzw. in der Wohngemeinschaft des Kindes im Sinne von § 34 IfSG ist der Leitung des Kindergarten unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden oder in deren Wohngemeinschaft eine solche Krankheit auftritt, dürfen den Kindergarten nicht besuchen. Über die Wiedenzulassung entscheidet der Arzt oder das Gesundheitsamt.
- (4) In der Tageseinrichtung können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Sorgeberechtigten vorher bekannt gegeben.

§ 5 Ferienordnung

Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung des Kindergartens fest. Die Betriebsferien fallen in die niedersächsischen Schulferien, von denen in der Regel der Hauptteil (4 Wochen) in die Sommerferien fällt.

§ 6 Benutzungsgebühren

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühr beträgt pro Kind, in der Gruppe mit der Betreuungszeit von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr von Montag bis Freitag, 152,00 EURO monatlich. Besuchen mehrere Geschwister den Kindergarten gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind 129,00 EURO monatlich.

Eltern oder die Personensorgeberechtigten zahlen für die Betreuung in der altersübergreifenden Gruppe bei einer Betreuung von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr:

2 Tagen in der Woche	=	85,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	105,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	117,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	127,00 € monatlich

Besuchen mehrere Geschwister die altersübergreifende Gruppe gleichzeitig, so beträgt die Gebühr ab zweitem Kind bei einer Betreuung von:

2 Tagen in der Woche	=	70,00 € monatlich
3 Tagen in der Woche	=	85,00 € monatlich
4 Tagen in der Woche	=	97,00 € monatlich
5 Tagen in der Woche	=	104,00 € monatlich

Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.

Frühbetreuung (7.30 Uhr bis 8,00 Uhr bzw. 8.30 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 20,00 festgesetzt.

Spätbetreuung (12.30 Uhr bzw. 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr) montags bis freitags.
Der monatliche Elternbeitrag je Kind wird halbstündlich auf € 20,00 festgesetzt.

Tageskarten für die Früh- und Spätbetreuung betragen	7,00 €
Tageskarten für die Frühbetreuung betragen	3,50 €
Tageskarten für die Spätbetreuung betragen	3,50 €

- (1) Die Gebühr ist zum Ersten eines jeden Monats unaufgefordert im Voraus zu überweisen. Sofern der Gemeindeverwaltung Abbuchungsvollmacht vorliegt, wird sie monatlich vom Konto der Eltern abgebucht.
- (2) Kommen die Eltern ihrer Zahlungspflicht nicht bis spätestens zum 05. eines jeden Monats nach, so kann über den Platz des Kindes ab 10. des Monats anderweitig verfügt werden.
- (3) Für Kinder, die dem Kindergarten auf Zeit fernbleiben, wird eine Gebührenermäßigung nicht gewährt.
- (4) Droht die Aufnahme eines Kindes bei Vorliegen besonderer Aufnahmegründe oder bei Vorliegen von individuellen Benachteiligungen (§ 2 Abs. 2 und 3) an den Gebühren zu scheitern, so bemüht sich die Gemeinde um einen Kostenträger. Notfalls trägt die Gemeinde die Gebühren selbst, oder gewährt einen Nachlass. Über die Übernahme der Gebühren oder den Nachlass entscheidet der Verwaltungsausschuss.
- (5) Für Kinder, die eingeschult werden, endet die Gebührenpflicht mit Ablauf des Monats, in dem die Kindergarten-Sommerferien gemäß § 5 beginnen.

7 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, so haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht der Kinder auf dem Weg zum und vom Kindergarten obliegt den Personen-sorgeberechtigten (Eltern). Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder alleine nach Hause entlassen werden, so haben die Personensorge-berechtigten dies der Gruppenleiterin/-leiter schriftlich mitzuteilen. Wird ein Kind nicht von den Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.

§ 8 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist ein Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Die Abmeldung eines Kindes ist mit dreimonatiger Kündigungsfrist zum Ende eines Kalendermonats möglich. Kündigungen nach dem 31. März eines Jahres sind nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen (z. B. Fortzug aus der Gemeinde) möglich. Über die Annahme der Kündigung entscheidet der Verwaltungsausschuss. Für Kinder, die eingeschult werden, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

- (3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche (5 Öffnungstage) unentschuldigt, so wird nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt.
- (4) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter zehn Kinder, so entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 1. August 2010 außer Kraft.

Hepstedt, den 24.03.2014

Gemeinde Hepstedt
Meyer
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

Jahresabschluss 2010 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2010 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2010 und der um die Stellungnahme des Gemeindedirektors ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 30.04.2014

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.04.2014 Nr. 8

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 9

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.05.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zollikoferstraße-Ost“ der Stadt Visselhövede vom 28. April 2014

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle vom 28. April 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014 vom 27. Februar 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf vom 10. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. März 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 3. März 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel vom 7. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 22. April 2014

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 22. April 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße vom 23. April 2014

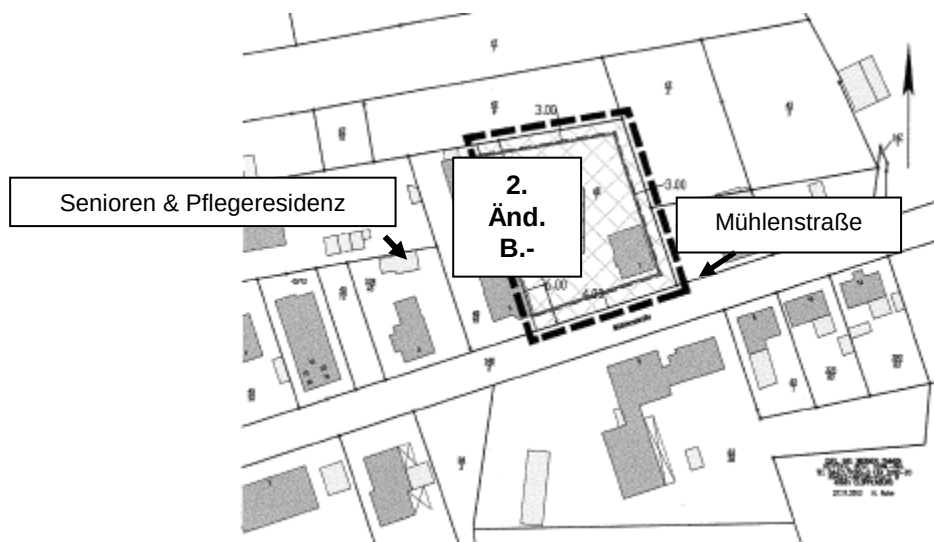
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zollikoferstraße-Ost“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.03.2014 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 5 „Zollikoferstraße-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Markt-
platz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebau-
ungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvor-
schriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des
Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Vis-
selhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend
gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den
Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Ent-
schädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der Flächennutzungsplan wurde gem. § 13 a Abs. 2 BauGB im Änderungsbereich angepasst und stellt nun M
(Gemischte Bauflächen) dar.

Visselhövede, 28.04.2014

Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Genehmigung der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Geestequelle

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 04.04.2014, Az.: 63 ROW-61 72 60/162, die vom Rat der
Samtgemeinde Geestequelle am 22.10.2013 beschlossene 24. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtge-
meinde Geestequelle gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Das Änderungsgebiet der 24. Änderung des Flächennutzungsplanes ist aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.
Die genauen Grenzen des Änderungsgebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Flächennutzungsplan her-
vor. Der Bereich parallel zum Grünen Weg in der Gemeinde Oerel ist als Mischgebiet (MI) und der hintere Bereich als
Wohngebiet (WA) vorgesehen.



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 24. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB zu dieser Änderung wird zur Auskunft über den Inhalt zu jedermanns Einsicht bei der Samtgemeinde Geestequelle, Zimmer 15, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, während der Sprechzeiten bereitgehalten.

Sprechzeiten der Samtgemeinde Geestequelle:

montags bis freitags	8.00 Uhr bis 12.00 Uhr
zusätzlich donnerstags	14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.
Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Oerel, den 28.04.2014

Samtgemeinde Geestequelle
Der Samtgemeindebürgermeister
Meyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in der Sitzung am 27.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.418.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.418.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.418.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.750.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.188.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.939.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.616.600 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	533.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	11.223.300 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	11.223.300 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.616.600 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 180.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage in Höhe von 3.000.000 € wird auf 32,6035287 v. H. der Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage festgesetzt.

Sottrum, den 27. Februar 2014

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach dem § 111 Abs. 1 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG sowie den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/110 am 06.05.2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus in Sottrum öffentlich aus.

Sottrum, den 15. Mai 2014

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in seiner Sitzung am 10.03.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hassendorf betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Hassendorfer Spatzennest“ in der Bahnhofstraße 3, 27367 Hassendorf. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG unter Beachtung des vom Niedersächsischen Kultusministerium herausgegebenen Orientierungsplans für Bildung und Erziehung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten wird mit altersübergreifenden Gruppen geführt und steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Hassendorf mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Hassendorf wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Hassendorf wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Hassendorf in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.01. bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Hassendorf erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind. Gleiches gilt für Alleinerziehende.
4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Verwaltungsausschuss.

§ 5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 07.15 Uhr bis 13.15 Uhr geöffnet.

(2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 15 Werktagen der Schulferien, Weihnachten vom 23.12. bis 02.01., Ostern 10 Tage, sowie Freitag nach Himmelfahrt. Bei Bedarf kann während der Schließungszeiten ein Notdienst eingerichtet werden.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisaufnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 10.03.2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden. Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getrauen.

2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	Gebühr 5 Tage 30 Std.
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	75,00 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	110,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	145,00 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	190,00 €

- a) Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % auf die Gebühr für das Erstkind.

2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättegebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

- a) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- b) Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- c) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren Kindergeldberechtigte Kinder.

3.1 Umfang des Einkommens

- a) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- b) Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- c) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätte an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.08.2014 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Hassendorf, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättegebühren machen.

§ 11 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 14 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Hassendorf vom 07.05.2012 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.

Hassendorf, 10. März 2014

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister
Dreyer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	898.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	897.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	896.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	822.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	140.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	896.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	962.100 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	315 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Hassendorf, 10. März 2014

Dreyer
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Hassendorf öffentlich aus.

Hassendorf, den 15. Mai 2014

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Horstedt in seiner Sitzung am 03. März 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Horstedt betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Wiestehummeln“ in der Hauptstraße 31, 27367 Horstedt. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Horstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Horstedt wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Horstedt mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Horstedt wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Horstedt wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Horstedt in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.01. bis 31.03. des Anmeldejahres bei der Gemeinde Horstedt erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr für die Vortagsgruppen geöffnet. Die Krippe ist von 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr geöffnet. Es werden ein Frühdienst von 7.30 Uhr bis 8.00 Uhr und ein Spätdienst von 12.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in der Tageseinrichtung Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 15 Werktagen der Schulferien, Weihnachten vom 22.12. bis 02.01., Ostern 2 Tage.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntniserhebung an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättengebühren

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat in seiner Sitzung am 03.03.2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättengebühr folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Horstedt hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindertagesstättengebühren

Die monatlichen Kindertagesstättengebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	5 Tage (20 Std.)	5 Tage (25 Std.)	5 Tage (30 Std.)	5 Tage (35 Std.)	Krippe (35 Std.)
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	75,00 €	93,75 €	112,50 €	131,25 €	131,25 €
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €	175,00 €	175,00 €
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00 €	156,25 €	187,50 €	218,75 €	218,75 €
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	155,00 €	193,75 €	232,50 €	271,25 €	271,25 €

- a) Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Frühdienst 10 % je ½ Std. der Gebühren. Die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (20 Std.) Gruppe zu Grunde.
- b) Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % je ½ Std. der Gebühren.
- c) Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % auf 20 Std/wö. Das dritte gebührenpflichtige Kindergartenkind wird von den Gebühren befreit.
- d) Die Krippenkinder sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- e) Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.

2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättegebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

- a) Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- b) Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- c) Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren Kindergeldberechtigte Kinder.

3.1 Umfang des Einkommens

- a) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- b) Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- c) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindertagesgebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindertagesgebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.08.2014 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Horstedt, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstattengebühren machen.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 12 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Horstedt vom 04.03.2013 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.

Horstedt, 03.03.2014

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister
Gebers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtung für Kinder der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel in seiner Sitzung am 07. April 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Oerel betreibt als öffentliche Einrichtung eine integrative Kindertagesstätte mit Kinderkrippe auf dem Grundstück in Oerel, Logedamm 3.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertageseinrichtung ist die sozialpädagogische Betreuung der Krippenkinder und der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

- (1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Oerel ab der 9. Lebenswoche bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.
- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von der 9. Lebenswoche bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Oerel wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4 Aufnahmeverfahren, An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde über die Vergabe der Plätze.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen,
 - c) die unterschriebene Schweigepflichtentbindung.
- (4) Über die Vergabe der Plätze in der Einrichtung wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
Kinder aus der Gemeinde Oerel haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
 5. Kinder unter einem Jahr
- (5) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (6) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung für Kinder können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Kindertageseinrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie der Bürgermeister oder dessen Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte betreut die Kinder vormittags in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten.

Die Mittagsbetreuung von 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr wird für die Vormittags- und Nachmittagsbetreuung angeboten. Die Teilnahme am pädagogischen Mittagstisch ist bei einer Betreuungszeit von mehr als 5 Stunden täglich verpflichtend. Für die Nachmittagsbetreuung ist die Kindertagesstätte von 13.00 bis 18.00 Uhr geöffnet.

- (2) In der Krippe wird eine Ganztagsbetreuung von 7.30 Uhr bis 17.00 Uhr angeboten. In der Zeit von 17.00 bis 18.00 Uhr wird eine Spätbetreuung angeboten.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel zwei Wochen und fallen in die Sommerferien.
- (4) Die Einrichtung kann zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen werden.
- (5) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe im Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf 180,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3,00 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (3) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Vormittags- oder Nachmittagsgruppe in der Kinderkrippe werden pro Kind und Monat auf 200,00 Euro festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 3 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Besuch der Ganztagsbetreuung in der Krippe werden pro Kind und Monat auf 370,00 € festgesetzt. Zusätzlich wird ein Getränkegeld von 6 Euro erhoben. Die Kosten für das Mittagessen werden je nach Inanspruchnahme erhoben und separat abgerechnet.
- (5) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst im Elementarbereich und in der Krippe werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagsbetreuung wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Für den Spätdienst in der Krippe wird pro Kind und Monat eine Gebühr von 20 Euro erhoben. Diese Gebühren sind auch bei Inanspruchnahme durch Kinder, die im Rahmen der Beitragsfreiheit gebührenbefreit sind, zu entrichten.
- (6) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (7) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (8) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (9) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (10) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 bis 4 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid (möglichst der aktuelle Bescheid, sollte dieser nicht vorliegen, kann auch der aus dem Vorjahr beigelegt werden, Verdienstbescheinigung).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).

- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung, so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien bei denen für das erste Kind das/die beitragsfreie/n Kindergartenjahr/e greift/greifen. In diesem Fall ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das dritte Kind ist die Hälfte und für jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
 wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (9) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Die Erstattung gilt erstmalig für Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Integrationskindergarten

- (1) Im Krippen- und Elementarbereich der Kindertageseinrichtung Oerel werden nach Maßgabe der Regionalen Vereinbarung für den Bereich der Samtgemeinde Geestequelle bei Bedarf Integrationsgruppen zur gemeinsamen Erziehung behinderter und nicht behinderter Kinder betrieben.
- (2) Das Angebot richtet sich an Kinder in den Gemeinden Alfstedt, Basdahl, Ebersdorf, Hipstedt und Oerel. Aufnahmevoraussetzung ist der Anspruch auf Besuch einer teilstationären Einrichtung gem. §§ 35 a, 39 und 40 SGB VIII. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Aufnahme und Ausweitung des Platzangebotes.
- (3) Bei der Aufnahme ist neben der Einrichtungsleitung die Fachberatung zu beteiligen.
- (4) Die Regionale Vereinbarung für die Integrationsgruppe/n wird als Anhang zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Oerel aufgenommen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25. Mai 2009 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 26.04.2012 außer Kraft

Oerel, den 07. April 2014

Ringe
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 115 Euro <i>nachmittags</i> 115,00 Euro	unter 1.300 Euro	unter 1.600 Euro	unter 1.900 Euro	unter 2.300 Euro	unter 2.600 Euro
<i>vormittags</i> 130 Euro <i>nachmittags</i> 130 Euro	unter 1.600 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.850 Euro	unter 3.250 Euro
<i>vormittags</i> 145 Euro <i>nachmittags</i> 145 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.900 Euro	unter 3.450 Euro	unter 3.950 Euro
<i>vormittags</i> 160 Euro <i>nachmittags</i> 160 Euro	unter 2.250 Euro	unter 2.800 Euro	unter 3.400 Euro	unter 4.000 Euro	unter 4.500 Euro
<i>vormittags</i> 170 Euro <i>nachmittags</i> 170 Euro	unter 2.500 Euro	unter 3.250 Euro	unter 3.900 Euro	unter 4.500 Euro	unter 5.250 Euro
<i>vormittags</i> 180 Euro <i>nachmittags</i> 180 Euro	über 2.500 Euro	über 3.250 Euro	über 3.900 Euro	über 4.500 Euro	über 5.250 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	20,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel

Monatliche Gebühr	Monatliche Gebühr Ganztags 7.30 - 17.00 Uhr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 137 Euro <i>nachmittags</i> 137 Euro	<i>ganztags</i> 255 Euro	unter 1.300 Euro	unter 1.600 Euro	unter 1.900 Euro	unter 2.300 Euro	unter 2.600 Euro
<i>vormittags</i> 150 Euro <i>nachmittags</i> 150 Euro	<i>ganztags</i> 275 Euro	unter 1.600 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.850 Euro	unter 3.250 Euro
<i>vormittags</i> 160 Euro <i>nachmittags</i> 160 Euro	<i>ganztags</i> 290 Euro	unter 2.000 Euro	unter 2.450 Euro	unter 2.900 Euro	unter 3.450 Euro	unter 3.950 Euro
<i>vormittags</i> 175 Euro <i>nachmittags</i> 175 Euro	<i>ganztags</i> 320 Euro	unter 2.250 Euro	unter 2.800 Euro	unter 3.400 Euro	unter 4.000 Euro	unter 4.500 Euro
<i>vormittags</i> 185 Euro <i>nachmittags</i> 185 Euro	<i>ganztags</i> 340 Euro	unter 2.500 Euro	unter 3.250 Euro	unter 3.900 Euro	unter 4.500 Euro	unter 5.250 Euro
<i>vormittags</i> 200 Euro <i>nachmittags</i> 200,00 Euro	<i>ganztags</i> 370 Euro	über 2.500 Euro	über 3.250 Euro	über 3.900 Euro	über 4.500 Euro	über 5.250 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Oerel über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Spätbetreuung „Ganztagskinder“ 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr Monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	20,00 €	20,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Haushaltssatzung der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Selsingen in der Sitzung am 22.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.774.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.016.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	27.100 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	27.100 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.564.700 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.687.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	527.800 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.296.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	20.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.092.500 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.005.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 91.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	480 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Selsingen, 22.04.2014

Pape
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, den 15. Mai 2014

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 22.04.2014 folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Gemeinde Selsingen vom 03.06.2013 wird wie folgt geändert:

- (1) In § 6 Abs. 2 und 3 wird jeweils die Ortsangabe „Bahnhofstraße 8“ durch „Hauptstraße 30, an der Gebäudefront in Richtung Lavenstedter Weg“ ersetzt.

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung der Hauptsatzung tritt mit dem 01.05.2014 in Kraft.

Selsingen, den 22.04.2014

Gemeinde Selsingen
Pape
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung der Friedhofsgebührenordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg in 27442 Gnarrenburg, Hindenburgstraße

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (KABL. 1974 S. 1) und § 32 der Friedhofsordnung für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Gnarrenburg hat der Kirchenvorstand am 18.03.2014 folgende Änderung der Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

§ 6 Abschnitt I Nr. 5 wird wie folgt geändert:

Pflegegebühren für Rasenreihengrabstätte

Für die Pflege von Rasenreihengrabstätten für 30 Jahre durch den Träger des Friedhofes wird zusätzlich zu den o. g. Gebühren eine Pflegegebühr erhoben für:

- a) Urnenrasenreihengrabstätte 480,00 €
- b) Sargrasenreihengrabstätte 660,00 €

Jede Grabstelle ist mit einer Grabplatte in einer Größe von 40 cm x 30 cm x 10 cm (B/H/T) zu versehen. Die Grabplatte liegt mit folgender Mindestinschrift flach im Rasen:

Vor- und Nachname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr. Außer einer grünen Friedhofsvase ist kein weiterer Grabschmuck zugelassen.

§ 2

§ 6 Abschnitt I Nr. 7 wird wie folgt eingefügt:

Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen auf dem pflegeleichten Urnenfeld

Für 30 Jahre, inkl. Pflege durch den Träger des Friedhofes, bestehend aus Urnengrabstätte 130 x 90 cm, Beisetzung der ersten Urne, Grabplatte inkl. Beschriftung 2.000,00 €

Die Beschriftung der Grabplatte erfolgt durch den Träger des Friedhofes nach Absprache mit dem Nutzungsberechtigten. Die Grabplatte enthält: Familienname, Vorname der/des Verstorbenen, Geburts- und Sterbejahr der zuerst verstorbenen Person. Bei der Beisetzung der zweiten Urne muss die Urnenrasenwahlgrabstätte für 2 Urnen entsprechend der Ruhefrist verlängert werden. Es fällt eine Gebühr nach der dann geltenden Friedhofsgebührenordnung für die Beisetzung, die Verlängerung des Nutzungsrechtes an der Grabstätte und die Verlängerung der Pflege an.

Es ist die Pflicht des/der Nutzungsberechtigten, die Grabplatte mit den Daten der zweiten Beisetzung in gleicher Form beschriften zu lassen. Dazu lässt der/die Nutzungsberechtigte auf seine/ihre Rechnung vor der Beisetzung der zweiten Urne die Grabplatte vom Steinmetz abholen. Der Steinmetz beschriftet die Grabplatte und legt sie nach der Beisetzung wieder auf das Grab.

§ 3

Ehemals § 6 Abschnitt I Nr. 7 wird § 6 Abschnitt I Nr. 8.

§ 4

Diese Änderung der Friedhofsgebührenordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gnarrenburg, den 23. April 2014

Kirchenvorstand der Ev.-luth.
Kirchengemeinde Gnarrenburg

Die vorstehende Änderung der Friedhofsgebührenordnung hat der Kirchenkreisvorstand des Ev.-luth. Kirchenkreises Bremervörde-Zeven am 06.05.2014 kirchenaufsichtlich genehmigt.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.05.2014 Nr. 9

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 10

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.05.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Goethestraße/Rotenburger Straße Nord“ der Stadt Visselhövede vom 13. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „SO Biogas Ottingen“ der Stadt Visselhövede vom 26. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen vom 20. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 3. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. April 2014

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 13. Mai 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

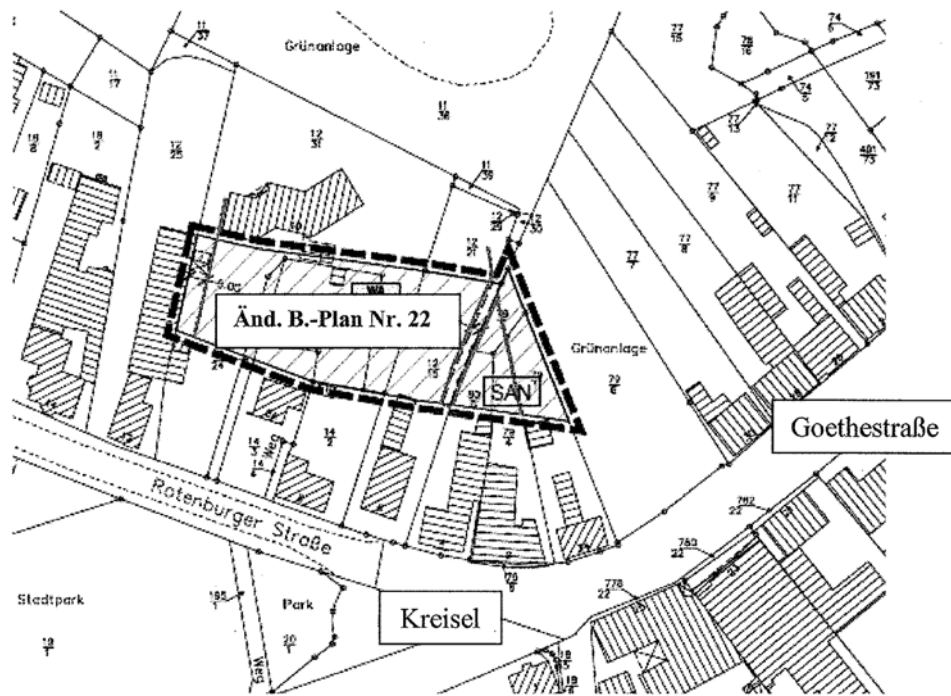
C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Goethestraße/Rotenburger Straße Nord“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 27.03.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 22 „Goethestraße/Rotenburger Straße Nord“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 13.05.2014

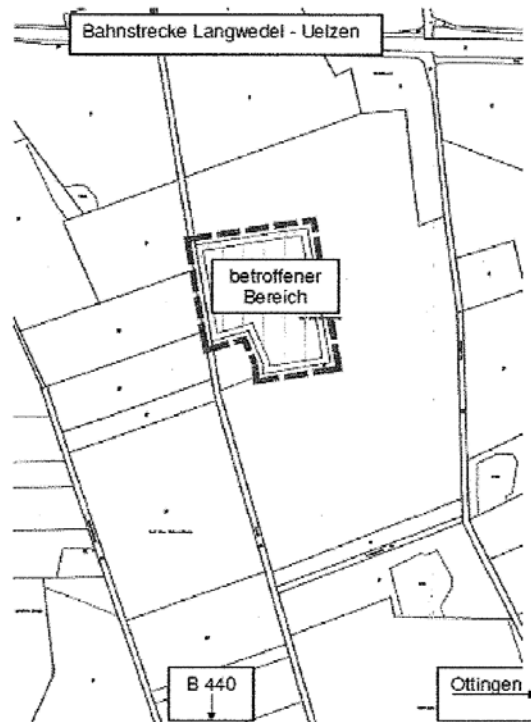
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 69 „SO Biogas Ottingen“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 21.06.2012 den Bebauungsplan Nr. 69 „SO Biogas Ottingen“ beschlossen. Dieser Bebauungsplan wurde aus der 48. Änderung des Flächennutzungsplanes entwickelt, die im Parallelverfahren aufgestellt und am 15.04.2014 rechtskräftig wurde.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 26.05.2014

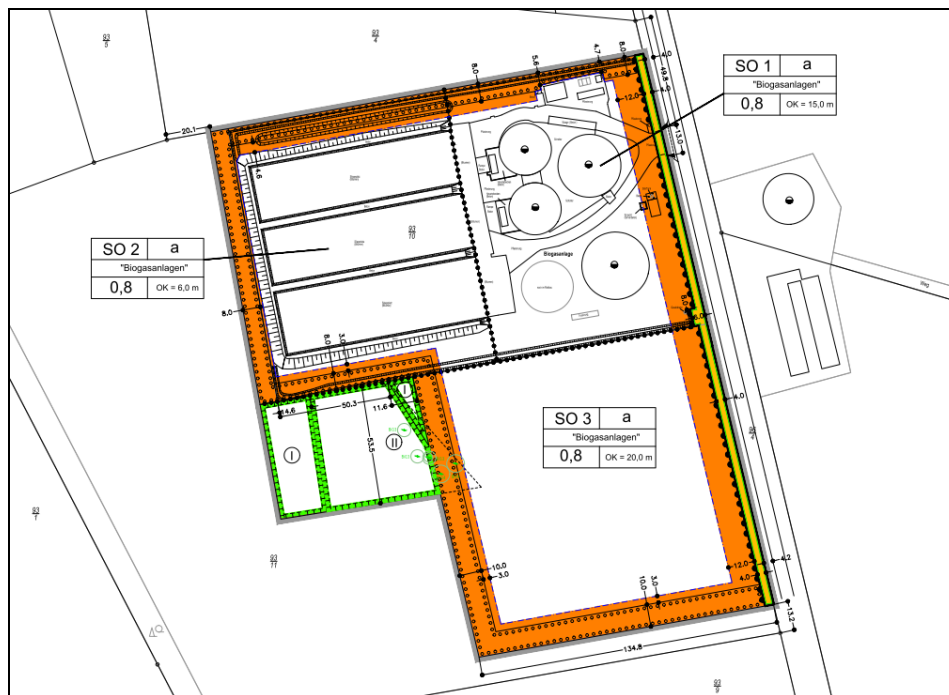
Die Bürgermeisterin
Strehse

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 28.04.2014 den Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. m. § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ der Gemeinde Anderlingen (Gemarkung Ohrel) ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Der Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Anderlingen, Bürgermeisterin Irene Barth, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 6 „Erweiterung Biogasanlagen Ohrel“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Anderlingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Anderlingen, 20.05.2014

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin
Barth

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Basdahl in der Sitzung am 10.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.104.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.104.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.080.400 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.045.700 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	153.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.080.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.205.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	450 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2.	Gewerbsteuer	340 v. H.

Basdahl, 10.04.2014

Wendte
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Basdahl, den 31. Mai 2014

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 26.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
1.1	der ordentlichen Erträge auf		854.500 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf		854.500 €
1.3	der außerordentlichen Erträge		0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen		0 €
2.	im Finanzhaushalt		
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag		
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		834.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		790.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit		0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit		91.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit		0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	834.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	881.900 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	375 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	325 v. H.

Ebersdorf, 26.03.2014

Wagenlöhner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Ebersdorf, den 31. Mai 2014

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Hemsbünde für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Hemsbünde in der Sitzung am 24.04.2014 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.731.600,00 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.731.600,00 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.690.800,00 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.487.800,00 €
2.3 der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	67.000,00 €
2.4 der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	119.300,00 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	19.800,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden in Höhe von 200.000,00 € veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 240.000,-- € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hemsbünde, den 24.04.2014

Struck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/063 am 19.05.2014 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro der Gemeinde Hemsbünde öffentlich aus.

Hemsbünde, den 31. Mai 2014

Gemeinde Hemsbünde
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Horstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Horstedt in der Sitzung am 03.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.321.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.319.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.321.600 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.249.700 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	204.500 €

2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	138.600 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.460.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.460.200 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 138.600 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Horstedt, 03. März 2014

Gebers
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3: 2-1/116 am 15.05.2014 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Horstedt öffentlich aus.

Horstedt, den 31. Mai 2014

Gemeinde Horstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Haushaltssatzung der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Rhade in der Sitzung am 24.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.127.200 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.192.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.086.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.127.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	24.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	231.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	10.100 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.210.000 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.368.600 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 150.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Rhade, 24.04.2014

Czekalla
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/095 am 13.05.2014 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, den 31. Mai 2014

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über
Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung
für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen
in der Gemeinde Seedorf**

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 13.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Seedorf vom 15.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.01.2012, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 Buchstabe b) wird der Betrag von 100,00 € durch den Betrag von 120,00 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.05.2014 in Kraft.

Seedorf, 13.05.2014

Hinck
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.05.2014 Nr. 10

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 11

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.06.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Satzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Waffensen - Schneedeusch-Nord - vom 8. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2014 vom 31. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2014 vom 2. April 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld“, 3. Änderung in der Gemeinde Kalbe vom 5. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2014 vom 7. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2014 vom 17. März 2014

1. Änderungsatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt vom 8. Mai 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Satzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (BauGB) für die Ortschaft Waffensen - Schneedeusch-Nord -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Stadt die Satzung Nr. 2 nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB für die Ortschaft Waffensen - Schneedeusch-Nord -, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 08.05.2014

Eichinger
Der Bürgermeister

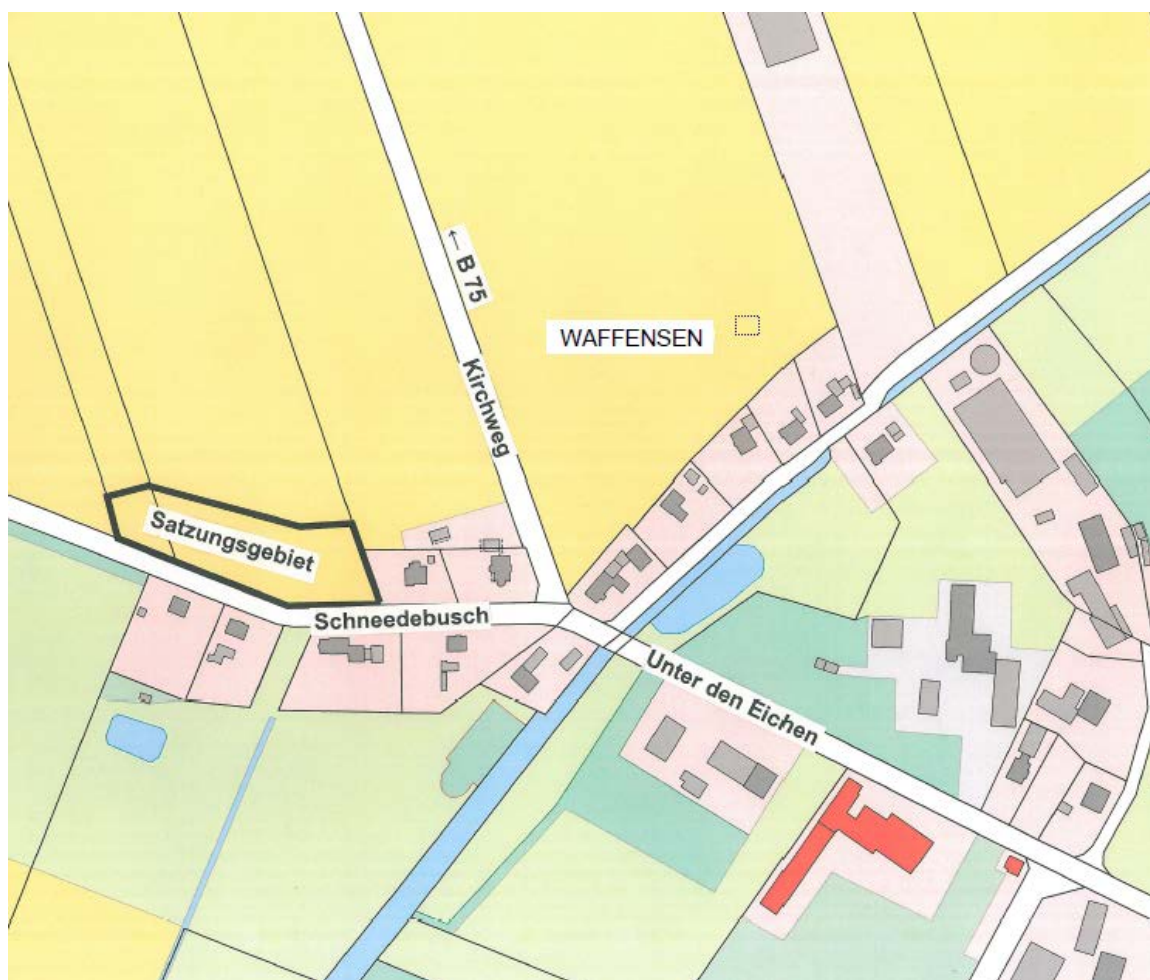
(L. S.)

Jedermann kann die Satzung und die Begründung ab 15.06.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.06.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 31.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.640.900 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.688.200 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.640.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.583.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	114.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	723.000 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.755.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.306.200 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2.	Gewerbsteuer	360 v. H.

Ahausen, den 31. März 2014

Dr. Kock
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NkomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Ahausen öffentlich aus.

Haushaltssatzung der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in der Sitzung am 28.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	643.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	852.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	2.500 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	2.500 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	615.000 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	794.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	32.700 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	116.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	647.700 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	912.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 80.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	410 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Anderlingen, 19.05.2014

Barth
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Anderlingen öffentlich aus.

Anderlingen, den 15. Juni 2014

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 02. April 2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.027.100 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.027.100 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2. im Finanzhaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.027.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	963.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	257.000 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	300.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.284.100 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.264.000 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	340 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Hellwege, 02.04.2014

Harling
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Hellwege öffentlich aus.

Hellwege, den 15. Juni 2014

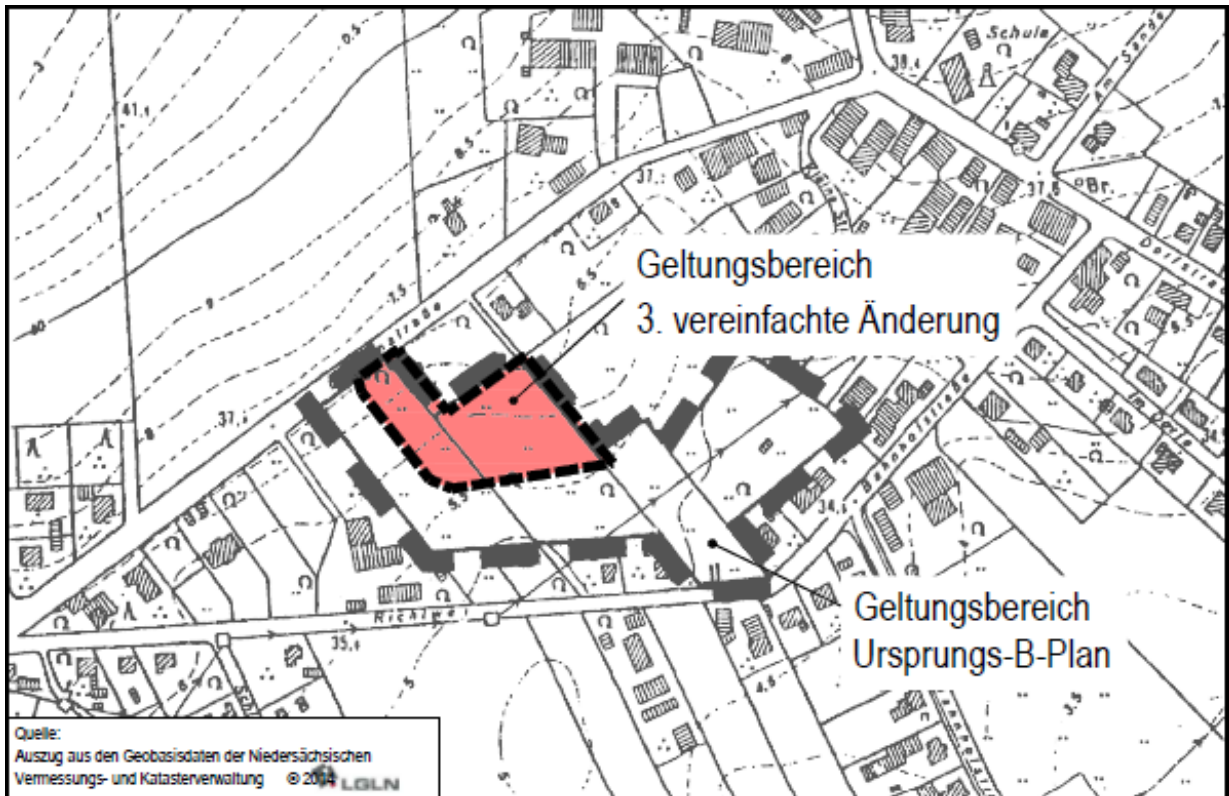
Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld“, 3. Änderung in der Gemeinde Kalbe

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld“ - 3. Änderung - bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 5 „Im Lohfeld“ - 3. Änderung - ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld“ - 3. Änderung - in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 5 „Im Lohfeld“ - 3. Änderung - sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kalbe, 05.06.2014

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Oerel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Oerel in der Sitzung am 07.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.026.700 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.047.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	70.000 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	10.000 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.987.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.960.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	110.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	8.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.097.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.973.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Liquiditätskredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	425 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	350 v. H.

Oerel, 07.04.2014

Ringe
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen im Gemeindebüro in Oerel während der Dienststunden öffentlich aus.

Oerel, den 15. Juni 2014

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

Haushaltssatzung der Gemeinde Reeßum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Reeßum in der Sitzung am 17.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.296.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.296.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.296.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.157.200 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	213.400 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	473.400 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.510.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.630.600 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Reeßum, 17.03.2014

Kirchner
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Reeßum öffentlich aus.

Reeßum, den 15. Juni 2014

Gemeinde Reeßum
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

1. Änderungssatzung zur Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 08.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 Abs. 1 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Tarmstedt wird wie folgt geändert:

Die Staffelung zur Festsetzung der Elternbeiträge für auswärtige Kinder entfällt.

§ 2

§ 9 wird wie folgt geändert:

Der Begriff „Gebühr“ wird in „Benutzungsgebühr“ geändert.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Tarmstedt, den 08.05.2014

Gemeinde Tarmstedt

Vogel
Bürgermeister

Holle
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.06.2014 Nr. 11

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 12

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.06.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Mai 2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven vom 19. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Im Saal - Grüner Weg“ der Gemeinde Oerel vom 20. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Osteriedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Mai 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ der Gemeinde Selsingen vom 24. Juni 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ der Gemeinde Selsingen vom 24. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Mai 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. Mai 2014

Jahresabschluss 2011 und 2012 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung vom 30. Juni 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014 vom 10. März 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor vom 18. Juni 2014

Ladung zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten des LGLN Verden, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden vom 27. Juni 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in der Sitzung am 09.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	515.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	664.600 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	491.500 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	604.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	5.900 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	38.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	11.400 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	497.400 €
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	654.200 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	370 v. H.

Deinstedt, 19.05.2014

Schröder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Deinstedt öffentlich aus.

Deinstedt, den 30. Juni 2014

Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

3. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven

Aufgrund der §§ 11, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 19.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Farven (Aufwandsentschädigungssatzung) vom 20.02.2001, zuletzt geändert durch Satzung vom 23.06.2008, wird wie folgt geändert:

§ 5 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Anstelle der Wegstreckenentschädigung wird für den Bürgermeister eine Reisekostenpauschale in Höhe von 100,-- € monatlich gezahlt.

Artikel 2

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.05.2014 in Kraft.

Farven, 19.05.2014

Mehrke
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Farven in der Sitzung am 15.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	512.100 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	567.400 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	7.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	7.400 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	474.900 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	490.600 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	120.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	419.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	207.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.600 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	801.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	911.800 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 207.000 € festgesetzt. Davon entfallen 107.000 € auf die Vorfinanzierung der Erschließung von Baugebieten.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 60.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Farven, 19.05.2014

Mehrkens
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/093 am 11.06.2014 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Farven öffentlich aus.

Farven, den 30. Juni 2014

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 19 „Im Saal - Grüner Weg“ der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde den Bebauungsplan Nr. 19 „Im Saal - Grüner Weg“ als Satzung und die Begründung in seiner Sitzung am 15.12.2012 beschlossen.

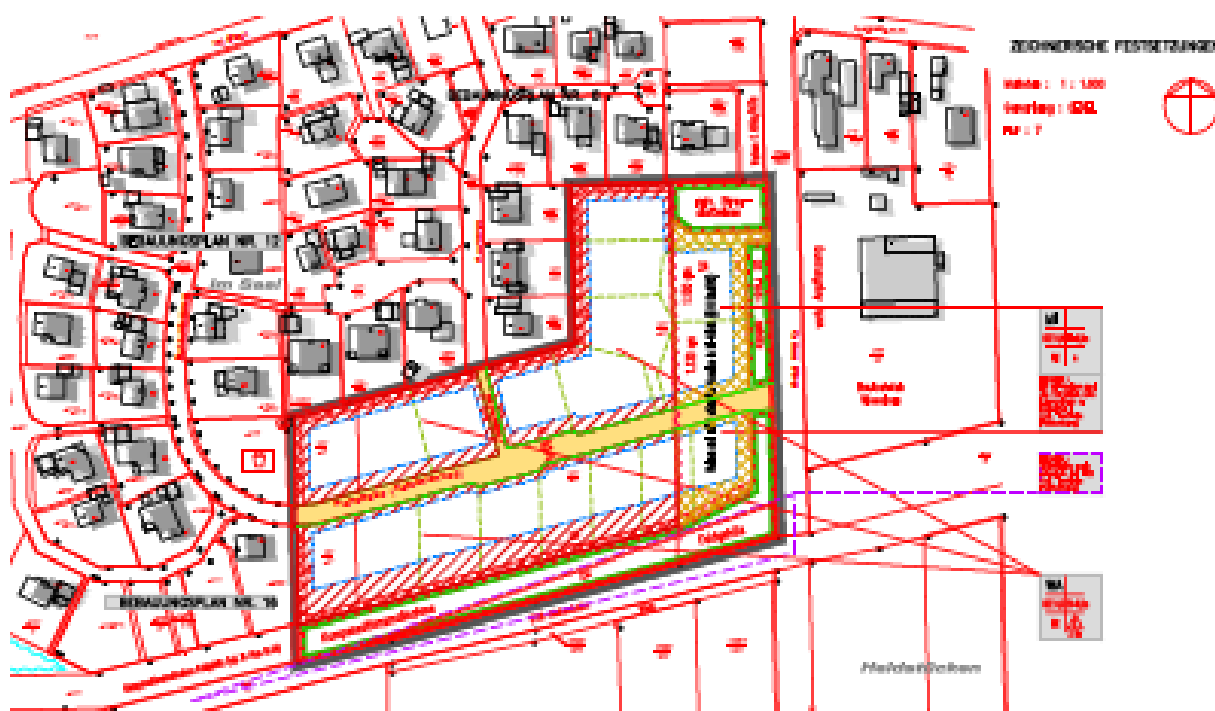
Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 19 „Grüner Weg - Im Saal“ ist aus der nachstehend abgedruckten Plan-skizze ersichtlich.

Der Bebauungsplan Nr. 19 tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 15.07.2014 bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohnenstraße 10, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der betroffene Geltungsbereich zum Bebauungsplan ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan durch Balkenlinie als Umgrenzung zu erkennen.



Oerel den 20. Juni 2014

Gemeinde Oerel
Der Bürgermeister
Ringe

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Ostereistedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in der Sitzung am 12.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	710.000 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.046.100 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	681.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	974.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	48.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	276.600 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	729.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.250.700 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	410 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2.	Gewerbesteuer	370 v. H.

Ostereistedt, 26.05.2014

Ringen
Bürgermeisterin

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Ostereistedt öffentlich aus.

Ostereistedt, den 30. Juni 2014

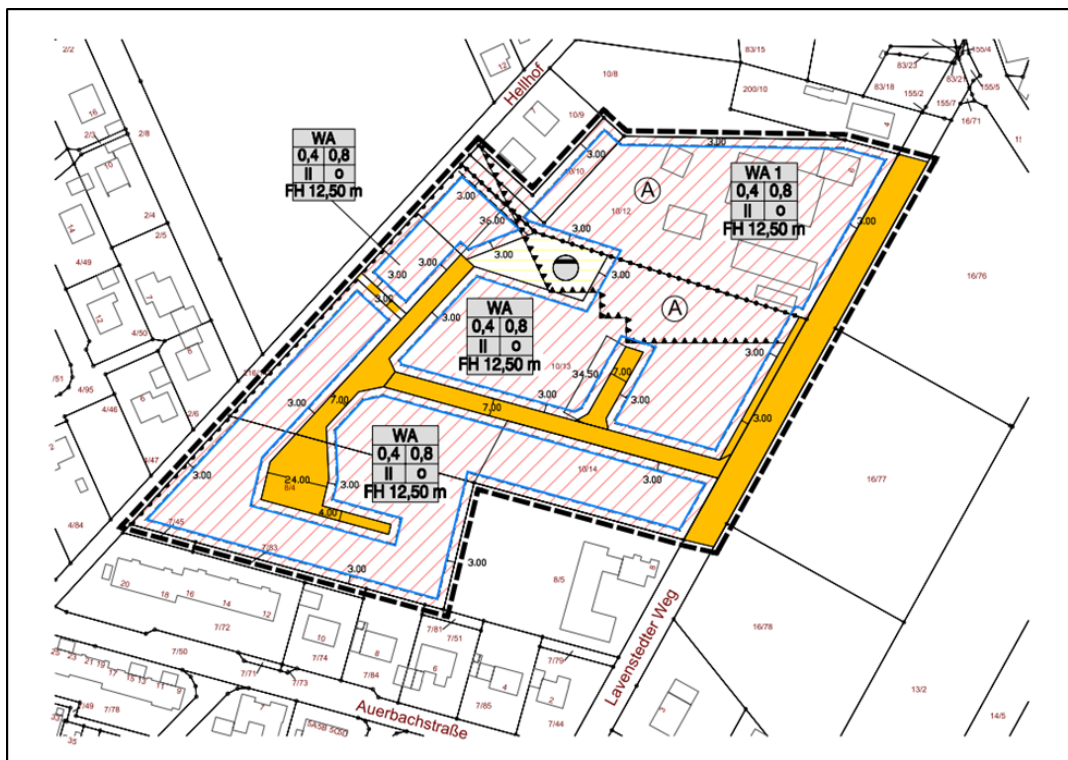
Gemeinde Ostereistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ der Gemeinde Selsingen

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ bestehend aus der Planzeichnung, den textlichen Festsetzungen und den örtlichen Bauvorschriften gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ der Gemeinde Selsingen ist aus der nachstehend abgedruckten Planskizze ersichtlich. Die genauen Grenzen des Planbereiches gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

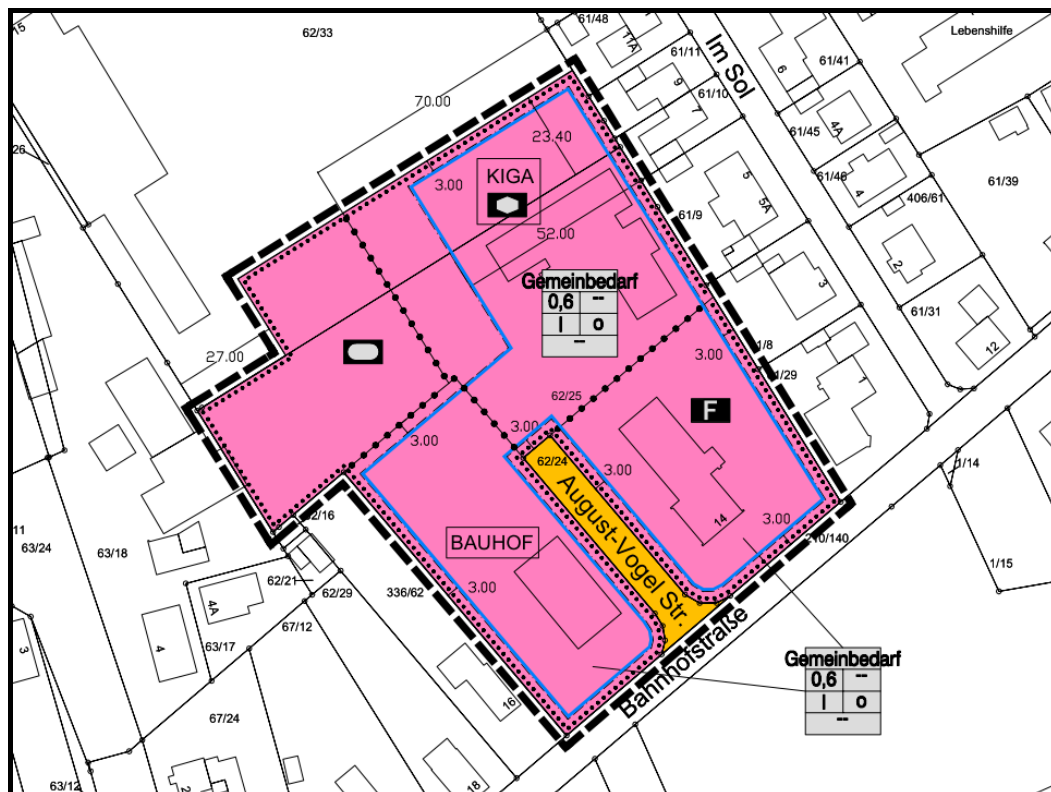


2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Selsingen, 24.06.2014

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ bestehend aus der Planzeichnung gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.



Der Bebauungsplan Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ tritt gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ einschließlich Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB kann bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ schriftlich gegenüber der Gemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Außerdem wird gemäß § 44 Abs. 5 BauGB auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eintreten sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Selsingen, 24.06.2014

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sandbostel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sandbostel in der Sitzung am 14.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 737.100 €
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 737.100 €
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 11.600 €
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf 11.600 €
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 710.100 €
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 590.300 €
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 70.800 €
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 205.500 €
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 €
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 11.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	780.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	806.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 85.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	390 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sandbostel, 26.05.2014

Radzio
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Sandbostel öffentlich aus.

Sandbostel, den 30. Juni 2014

Gemeinde Sandbostel
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Seedorf in der Sitzung am 13.05.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt	
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	685.400 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	819.900 €
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	657.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	754.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	350.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	657.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.105.100 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	430 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	365 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

Seedorf, 26.05.2014

Hinck
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro Seedorf öffentlich aus.

Seedorf, den 30. Juni 2014

Gemeinde Seedorf
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Seedorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Seedorf hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Seedorf für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Seedorf, Friedhofstraße 9, 27404 Seedorf, öffentlich aus.

Seedorf, 30.06.2014

Gemeinde Seedorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Haushaltssatzung der Gemeinde Sottrum für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sottrum in der Sitzung am 10.03.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	6.871.800 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	6.871.800 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.871.800 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.457.100 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.840.200 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.660.500 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	64.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	8.712.000 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	9.182.300 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 250.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 300.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	420 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Sottrum, den 10.03.2014

Bischof
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 119 Abs. 4 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 20.06.2014 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/111 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Sottrum, den 30. Juni 2014

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Bekanntmachung des Ostedeichverbandes in Hemmoor

Gemäß § 30 in Verbindung mit § 40 Abs. 1 der Satzung des Ostedeichverbandes in der zurzeit gültigen Fassung können in der Zeit vom 15.07. bis 15.08.2014 die nachstehend aufgeführten Unterlagen von den Mitgliedern des Verbandes während der Geschäftszeiten und nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle Oestinger Weg 40, 21745 Hemmoor, eingesehen werden.

1. Haushaltsjahr 2012
 - a) Jahresrechnung 2012
 - b) Prüfbericht des Prüfungsausschusses vom 16.04.2013
 - c) Zusammenfassung des Prüfberichtes der Prüfstelle des Wasserverbandstages e. V. vom 26.04.2013

2. Haushaltsjahr 2014
a) Haushaltsplan

Hemmoor, den 18.06.2014

Saul
Oberdeichgräfe

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

**Ladung
zur Bekanntgabe des Nachtrags 3
zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten**

In dem **Zusammenlegungsverfahren Helvesiek**, Landkreis Rotenburg (Wümme) wird gemäß § 59 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 547), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), zur Bekanntgabe des Nachtrags 3 zum Zusammenlegungsplan und Anhörung der Beteiligten (Teilnehmer und Nebenbeteiligte gem. § 10 FlurbG) ein Termin auf

**Donnerstag, den 24. Juli 2014, um 11.30 Uhr
im LGLN Verden, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden,
Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Raum 206**

anberaumt, zu dem hiermit geladen wird.

Widersprüche der Beteiligten gegen den bekannt gegebenen Nachtrag 3 zum Zusammenlegungsplan können gemäß § 59 Abs. 2 FlurbG zur Vermeidung des Ausschlusses nur im Anhörungstermin am 24. Juli 2014 vorgebracht werden. Hierauf wird besonders hingewiesen.

Zur Erläuterung des Zusammenlegungsplans werden Bedienstete des Landesamtes für Geoinformation und Liegenschaften, Regionaldirektion Verden - Amt für Landentwicklung - am 24.07.2014 von 9.00 Uhr bis 11.00 Uhr im LGLN Verden, Regionaldirektion Verden, Amt für Landentwicklung Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, Raum 206, anwesend sein.

Der Nachtrag 3, der durch die Nachträge 1 und 2 geänderte textliche Teil des Zusammenlegungsplanes und eine Übersichtskarte der neuen Grundstücke mit den Veränderungen seit der Vorlage des Nachtrags 2 liegen in der Zeit vom 07.07.2014 bis zum 23.07.2014 bei der Samtgemeinde Fintel, Berliner Straße 3, 27389 Lauenbrück, während der Bürozeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

Jeder vom Nachtrag 3 betroffene Teilnehmer erhält einen Auszug aus dem Zusammenlegungsplan für seine jeweilige Ordnungsnummer. Bei Wahrnehmung der vorgenannten Termine werden die Teilnehmer gebeten, den zugestellten Auszug mitzubringen.

Diejenigen Beteiligten, die an der Wahrnehmung der oben genannten Termine verhindert sind, können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Vollmacht muss schriftlich vorliegen und die Unterschrift amtlich beglaubigt sein. Vollmachtsvordrucke sind beim Amt für Landentwicklung Verden und der Samtgemeinde Fintel erhältlich.

Gemeinde Helvesiek
Der Bürgermeister

Helvesiek, den 27.06.2014

Gemeinde Stemmen
Der Bürgermeister

Stemmen, den 27.06.2014

Gemeinde Lauenbrück
Der Bürgermeister

Lauenbrück, den 27.06.2014

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin

Scheeßel, den 27.06.2014

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 Nr. 12

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Integrierte Gesamtschule der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30. Mai 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Juni 2014

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014 vom 19. Dezember 2013

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen vom 4. Juli 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2014 vom 15. April 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Deepenhorn“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Kalbe vom 4. Juli 2014

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen vom 1. Juli 2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 1. Juli 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung vom 15. Juli 2014

Satzung vom 8. Juli 2014 zur Aufhebung der Neuen Ortssatzung der Gemeinde Sittensen über Baugestaltung und gegen Verunstaltung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldheim-Osteufer“ der Gemeinde Sittensen - Deckblatt Nr. 3 - vom 14.01.1971

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Festlegung des Schulbezirks für die Integrierte Gesamtschule der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58, Abs. 1, Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 63 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 08. Mai 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirk

Der Schulbezirk der Integrierten Gesamtschule Rotenburg (W.) im Sekundarbereich I (5. - 10. Schuljahrgang) umfasst das Gebiet der Stadt Rotenburg (Wümme).

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 30.05.2014

Eichinger
Bürgermeister

(L. S)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Stadt Rotenburg (Wümme) für das Haushaltsjahr 2014**

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert. In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Die Höhe der bisher vorgesehenen Kreditermächtigung wird nicht geändert.

§ 3

Der Betrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung von 0 Euro um 2.630.000 Euro erhöht und damit auf 2.630.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

§ 6

wird nicht geändert.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2014

Eichinger
Bürgermeister

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 02.07.2014 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/030 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 15. Juli 2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in der Sitzung am 19.12.13 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	8.487.300 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.601.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	8.118.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.495.400 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	507.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	2.186.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.000.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	645.600 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	9.625.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	10.327.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.300.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nach den Bemessungsgrundlagen für die Kreisumlage für das Haushaltsjahr 2014 auf 46 v. H. festgesetzt.

Sittensen, 19.12.2013

Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG sowie § 111 Abs. 3 NKomVG in Verbindung mit § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.07.2014 unter den Aktenzeichen 20/3:2-1/100 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Sittensen, den 15. Juli 2014

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Bekanntmachung der Genehmigung der 43. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sittensen

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 01.07.2014 (Az.: 63 ROW-61 72 60/165) die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Absatz 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes betrifft Flächen der Gemeinde Kalbe. Der Änderungsbereich ist aus nachfolgender Planskizze ersichtlich:



Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2012 LGLN

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB 2004 wird die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 43. Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung kann bei der Samtgemeinde Sittensen, Bauamt, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Es wird gemäß § 215 Abs. 2 BauGB darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB.

Der Sachverhalt der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Sittensen, 04.07.2014

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 15.04.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.267.600 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.367.000 €
1.3	der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen	0 €
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.267.600 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.276.900 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	108.000 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.700 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.375.600 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.331.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	320 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Bötersen, 15.04.2014

Holsten
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Bötersen, den 15. Juli 2014

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Deinstedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Deinstedt hat in seiner Sitzung am 19.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Deinstedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Deinstedt, Rohr 7, 27446 Deinstedt, öffentlich aus.

Deinstedt, 15.07.2014

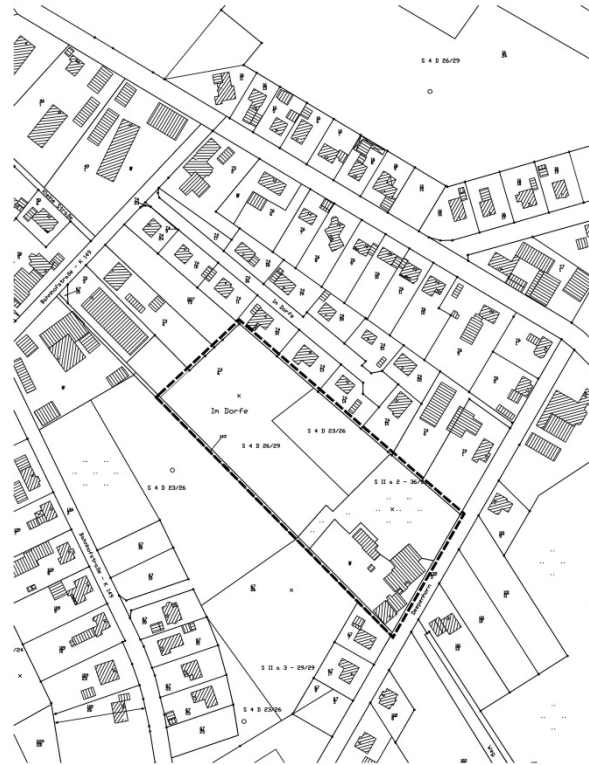
Gemeinde Deinstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 6 „Deepenhorn“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Kalbe

Der Rat der Gemeinde Kalbe hat in seiner Sitzung am 02.06.2014 den Bebauungsplan Nr. 6 „Deepenhorn“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 6 „Deepenhorn“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 6 „Deepenhorn“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 6 „Deepenhorn“ einschließlich der Begründung sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Kalbe geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Kalbe, 04.07.2014

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister
Petersen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Kindergartensatzung der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Rechtlicher Status

- (1) Die Gemeinde Klein Meckelsen betreibt ab dem 01.08.2000 einen Kindergarten als öffentliche Einrichtung der Gemeinde Klein Meckelsen.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.
- (2) Im Kindergarten Klein Meckelsen sollen Kinder im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt (Abweichungen sind nach Absprache möglich) unter Anleitung von Betreuungspersonen durch Spiel-, Umwelt- und Sachbegegnung gefördert werden.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Klein Meckelsen, Groß Meckelsen und Vierden offen. Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme sind zunächst die Kinder im Vorschulalter sowie von berufstätigen Erziehenden zu berücksichtigen.

§ 4

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden in der Reihenfolge des Alters aufgenommen. § 3 bleibt unberührt.
- (2) Für die Aufnahme zum 01.08. des Jahres ist der Aufnahmeantrag bis zum 31.03. des Jahres zu stellen. Spätere Anmeldungen werden nur berücksichtigt, wenn Plätze frei sind.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Voranmeldevordruck gestellt, auf dem die Erziehungsberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Voranmeldevordrucke sind im Kindergarten erhältlich und dort bis 31.03. des Jahres abzugeben. Mit dem Aufnahmeantrag erkennen die Erziehungsberechtigten die Kindergartensatzung an.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Leiterin des Kindergartens im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter bzw. verspäteter Anmeldung begründet ist, ist die Entscheidung des Rats einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Erziehungsberechtigten mitzuteilen.
- (6) Aufnahme der Nachmittagsgruppe in die Vormittagsgruppe erfolgt unter Berücksichtigung des Alters und der freigewordenen Plätze.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) Vor der Aufnahme sollte jedes Kind gegen Tetanus geimpft werden, sofern die Impfungen nicht auf ärztliche Anordnung unterblieben sind.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind dem Kindergarten (laut IfSG §34) unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist, besuchen. In Zweifelsfällen ist der Vertragsarzt oder das Gesundheitsamt zu befragen.

§ 6

Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten

- (1) Mindestens einmal jährlich ist von der Leiterin des Kindergartens ein Elternabend einzuberufen.

- (2) Die Leitung des Elternabends obliegt der Gruppenleiterin des Kindergartens, soweit von dem/der Bürgermeister/in nicht anders entschieden.
- (3) Die Anregungen und Wünsche der Erziehungsberechtigten sind angemessen zu berücksichtigen.
- (4) Die Leiterin des Kindergartens sowie die Leiterinnen der Gruppen stehen den Erziehungsberechtigten nach Vereinbarung zur Besprechung zur Verfügung.
- (5) Elternvertretung und Beirat des Kindergartens. Die Erziehungsberechtigten der Kinder wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherin oder der Gruppensprecher bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in einem Kindergarten veranstaltet der Träger.

§ 7

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung, Sonderveranstaltungen

- (1) Der Kindergarten ist wie folgt geöffnet:

Vormittags:	08.00 Uhr – 12.00 Uhr
Nachmittags (Montag bis Mittwoch):	14.00 Uhr – 17.30 Uhr
Ganztags:	08.00 Uhr – 15.00 Uhr
Sonderöffnungszeiten:	07.00 Uhr – 08.00 Uhr (Frühdienst) 12.00 Uhr – 13.00 Uhr (Mittagsdienst)
- (2) Der Kindergarten bleibt in den Sommerferien 3 Wochen, zwischen Weihnachten und Neujahr und je eine Woche in den Oster- und Herbstferien geschlossen.
- (3) Für Sonderveranstaltungen außerhalb der normalen Kindergartenzeit erhalten die Erzieherinnen zum Ausgleich Freizeit. Während dieser Ausgleichstage bleiben die Gruppen geschlossen. Die Kindergartenleitung informiert hierüber frühzeitig.

§ 8

Kosten

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kindergarten entstehen, zu beteiligen.
- (2) Das Nähere bestimmt die Gebührensatzung.

§ 9

Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens verhindert, so ist dies der Leiterin unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als 2 Wochen oder 10 Öffnungstage unentschuldigt, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.
- (3) Sind die Erziehungsberechtigten trotz Mahnung ihren Zahlungsverpflichtungen nicht nachgekommen, kann nach Ablauf der gesetzlichen Mahnfrist über den Platz anderweitig verfügt werden.
- (4) Kündigungen können nur zum Monatsende vorgenommen werden. Die Kündigung muss bis zum 15. des ausscheidenden Monats bei der Kindergartenleitung vorliegen.

§ 10

Haftungsausschluss

- (1) Wird der Kindergarten aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Erziehungsberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.
- (3) Für die Aufsichtspflicht ist es nötig, zwischen den Erziehungsberechtigten und der Leiterin des Kindergartens schriftlich zu vereinbaren wer abholberechtigt ist.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Kindertageseinrichtungssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für die Benutzung des Kindergartens vom 18.07.2012 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 01.07.2014
Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in seiner Sitzung am 01.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Klein Meckelsen erhebt als Gegenleistung für die Inanspruchnahme des Kindergartens, der von der Gemeinde als öffentliche Einrichtung betrieben wird, Benutzungsgebühren.

§ 2 Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind die Erziehungsberechtigten der im Kindergarten betreuten Kinder. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner. Sind der Gemeinde die Erziehungsberechtigten nicht bekannt, haftet derjenige, der das Kind zur Benutzung des Kindergartens angemeldet hat, sobald ihm die Aufnahme des Kindes bestätigt wird.

§ 3 Höhe der Gebühren, Zahlungsweise

- (1) Die Elternbeiträge werden pro Kind und Monat in Anlehnung an die Sozialstaffel nach individueller Berechnung zwischen Höchst- und Mindestbeträgen festgesetzt. Berechnungsgrundlage ist das Bruttoeinkommen des vorletzten Kalenderjahres vor der Aufnahme des Kindes, abzüglich Kinderfreibeträge und Werbungskostenpauschale bzw. anerkannter Werbungskosten.

Der Kindergartenbeitrag errechnet sich nach folgender Formel:

Jahresbruttoeinkommen
./. Kinderfreibetrag (a 3.000,00 €)
./. Werbungskosten, mind. 1.000,00 €
: 12 Monate
: 4.000,00 €
x Höchstbetrag

abgerundet auf volle Euro ergibt den monatlichen Kindergartenbeitrag (höchstens Höchstbetrag, mindestens Mindestbetrag).

Gebühren für die Betreuung

<u>Betreuungszeiten</u>	<u>Mindestsatz</u>	<u>Höchstsatz</u>
<u>08.00 bis 12.00 Uhr</u>	<u>55,00 €</u>	<u>137,00 €</u>
<u>08.00 bis 14.00 Uhr</u>	<u>60,00 €</u>	<u>182,00 €</u>
<u>08.00 bis 15.00 Uhr</u>	<u>60,00 €</u>	<u>212,00 €</u>

Die Gebühren für die Nachmittagsbetreuung (3-Tage-Gruppe) betragen 50,00 €.

Für die Inanspruchnahme des Früh- und Mittagsdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben.

Flexible Betreuung:

Werden verlängerte Betreuungszeiten an ein bis drei Tagen dazu gebucht, so spricht man von der flexiblen Betreuung. Die Kosten für die flexible Betreuung pro Tag belaufen sich wie folgt:

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 – 14.00 Uhr	3,50 €
12.00 – 15.00 Uhr	5,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 60,00 € und pro Tag 3,00 €.

- (2) Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Nachweise des Einkommens (Einkommenssteuererklärung oder Lohnbescheinigung) einzureichen. Wird das Bruttoeinkommen nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
- (3) Der Antrag wird für das Betreuungsjahr gestellt. Der Antrag mit den vollständigen und prüffähigen Unterlagen ist bis zum 01. des Antragsmonats vorzulegen.
- (4) Wenn sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Bruttoeinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so ist dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung anzuzeigen.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten, ermäßigt sich der errechnete Betrag für das zweite Kind um 50 %.
- (6) Die Elternbeiträge werden im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) für zwölf Monate erhoben.
- (7) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats in dem das Kind den Kindergarten besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (8) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Beitragspflicht.
- (9) Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr erhoben.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt mit dem Tage nach der öffentlichen Bekanntgabe im Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Klein Meckelsen vom 04.06.2013 außer Kraft.

Klein Meckelsen, 01.07.2014

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister
Schmeichel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 23.06.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Gemeindedirektor wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Gemeindedirektors ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 15.07.2014

Gemeinde Selsingen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

**Satzung zur Aufhebung der
Neuen Ortssatzung der Gemeinde Sittensen über Baugestaltung und gegen
Verunstaltung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldheim-Osteufer“ der Gemeinde Sittensen
- Deckblatt Nr. 3 - vom 14.01.1971**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Neue Ortssatzung der Gemeinde Sittensen über Baugestaltung und gegen Verunstaltung für den Bebauungsplan Nr. 1 „Waldheim-Osteufer“ der Gemeinde Sittensen –Deckblatt Nr. 3- vom 14.01.1971 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Sittensen, 08.07.2014

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

(L.S.)

gez. Tiemann

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2014 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 14

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.07.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung) vom 17. Juli 2014

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede vom 17. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung des Hortes der Samtgemeinde Tarmstedt vom 11. Juni 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 7. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf vom 25. Juni 2014

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 31. Juli 2014

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ der Gemeinde Oerel vom 17. Juli 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Osteristedt und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „Wurzelzwerge“ der Gemeinde Reeßum vom 31. Juli 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ der Gemeinde Reeßum in Taaken vom 31. Juli 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014 vom 24. Juli 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014 vom 27. Februar 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss 2013 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung vom 31. Juli 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 18 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) hat der Rat der Stadt Visselhövede mit Zustimmung der für die Ortsdurchfahrten zuständigen Träger der Straßenbaulast (§ 18 Abs. 1 Satz 5 NStrG) der obersten Landesstraßenbaubehörde (§ 8 Abs. 1 Satz 5 FStrG) in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen einschließlich öffentlicher Wege und Plätze (§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 47 NStrG) sowie Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Visselhövede (§ 8 Abs. 1 Satz 3 FStrG i. V. m. § 5 Abs. 4 FStrG/§ 18 Abs. 1 Satz 4 NStrG i. V. m. § 4 NStrG).
- (2) Die Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Visselhövede (Marktordnung) in ihrer jeweils gültigen Fassung bleibt hiervon unberührt.

§ 2 Erlaubnispflicht für Sondernutzungen

- (1) Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, bedarf der Gebrauch der in § 1 bezeichneten Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) der schriftlichen Erlaubnis der Stadt.
Zur Sondernutzung zählen insbesondere:
 1. das Aufstellen von Baubuden, Bauzäunen, Containern, Gerüsten, Schuttrutschen, das Abstellen von Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten, die Lagerung von Baustoffen und Bauschutt,
 2. die Werbung für politische Parteien, Organisationen, Wählervereinigungen mit Plakaten, Ständern oder ähnlichen sperrigen Anlagen,
 3. das Anbringen von Plakaten an Straßenlaternen etc. zur Publizierung öffentlicher Veranstaltungen etc.,
 4. das Aufstellen von Stellschildern, Warenauslagen und Warenständen sowie das Aufstellen von Stühlen und Tischen etc. auf dem Gehweg vor Cafes, Restaurants, Eisdielen und Geschäften,
 5. das Halten und Parken von Fahrzeugen zum Zwecke des Verkaufs von im Fahrzeug mitgeführten Waren und Speisen.
 6. die Verlegung privater leitungsgebundener Einrichtungen.
- (2) Ist nach den Vorschriften des Straßenverkehrsrechts eine Erlaubnis für eine übermäßige Straßennutzung oder eine Ausnahmegenehmigung erforderlich, so bedarf es keiner Erlaubnis nach Absatz 1.
- (3) Die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis entbindet nicht von der Verpflichtung, erforderliche Erlaubnisse oder Genehmigungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften einzuholen.

§ 3 Erlaubnis

- (1) Die Sondernutzungserlaubnis ist bei der Stadt Visselhövede grundsätzlich mindestens eine Woche vor Beginn der beabsichtigten Sondernutzung mit Angaben über deren Art, Ort, Ausmaß und Dauer schriftlich zu beantragen.
Auf Verlangen sind dem Antrag beizufügen:
 - a) maßstabsgerechte Pläne
 - b) Erläuterungen in geeigneter Form darüber, wie den Erfordernissen der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs Rechnung getragen wird.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt, sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (3) Aus Gründen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, des Straßenbaus oder aus städtebaulichen Gründen kann die Sondernutzungserlaubnis versagt oder widerrufen werden.

- (4) Die Sondernutzungserlaubnis erlischt
1. durch Einziehung der genutzten Straße
 2. durch Zeitablauf
 3. durch Widerruf
 4. wenn von ihr durchgehend sechs Monate kein Gebrauch gemacht wurde.
- (5) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) oder sonstige Nutznießer(in) kann von der Stadt keinen Ersatz verlangen, wenn die Straße gesperrt, geändert oder eingezogen oder die Erlaubnis widerrufen wird.

§ 4 Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede in ihrer jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.
- (3) Die Marktgebührenordnung für das Stadtgebiet von Visselhövede bleibt in der jeweils gültigen Fassung unberührt.

§ 5 Sondernutzungserlaubnis in besonderen Fällen

- (1) Die Erlaubnis für nachstehende Sondernutzungen gilt als erteilt, wenn die dafür vorgesehenen baulichen Anlagen baurechtlich genehmigt oder - bei nur anzeigepflichtigen Anlagen - der Bauaufsichtsbehörde angezeigt sind:
1. Vordächer, Sonnendächer (Markisen), Gesimse, Balkone und Auskragungen, Fensterbänke in einer Höhe von mindestens 2,50 m über öffentlichen Gehwegen,
 2. Hinweisschilder auf „öffentliche Gebäude“ und „Gottesdienste“,
 3. Wartehallen und ähnliche Einrichtungen für den öffentlichen Personennahverkehr,
 4. Automaten bis zu einer Grundfläche von 1 qm,
 5. Autorufsäulen,
 6. Schaufenster sowie Auslage- u. Schaukästen, die mit dem Boden oder einer baulichen Anlage verbunden sind,
 7. Stufen, Sockel, Schächte, Erker u. ä.,
 8. Werbeflächen und -anlagen (gewerblich genutzt), Litfaßsäulen.
- (2) Die Sondernutzungserlaubnis gilt ebenfalls als erteilt für Warenauslagen von Läden und Geschäften auf Gehwegen und vergleichbaren nicht zu Fahrbahnen und Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze der betreffenden Läden und Geschäfte, sofern für den Fußgängerverkehr vor der jeweiligen Warenauslage noch eine Gehwegbreite von mindestens 1,50 m verbleibt.
- (3) Die nach Abs. 1 und 2 als erteilt geltenden Sondernutzungserlaubnisse können ganz oder teilweise eingeschränkt oder mit Auflagen versehen werden, wenn öffentliche Belange, insbesondere solche des Verkehrs, dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.
- (4) Nach anderen Vorschriften bestehende Erlaubnis- oder Genehmigungspflichten werden durch die vorstehenden Regelungen nicht berührt.

§ 6 Pflichten der Sondernutzungsberechtigten

- (1) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) hat Anlagen so zu errichten und so zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit und Ordnung sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen. Sie/er hat ihr/sein Verhalten und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belastet wird.
- (2) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) hat auf Verlangen der Stadt die Anlagen auf ihre/seine Kosten zu ändern und alle Kosten zu ersetzen, die dem Träger der Straßenbaulast durch die Sondernutzung entstehen. Hierfür kann der Träger der Straßenbaulast angemessene Vorschüsse und Sicherheiten verlangen.
- (3) Die/Der Erlaubnisnehmer(in) hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionschächte sind freizuhalten.

- (4) Nach Erlöschen der Genehmigung für die Sondernutzung hat die/der Erlaubnisnehmer(in), alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.
- (5) Wird eine Straße ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt die/der Sondernutzungsberechtigte ihren bzw. seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt Visselhövede die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen anordnen (§ 22 NStrG). Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt Visselhövede den rechtswidrigen Zustand auf Kosten der bzw. des Sondernutzungsberechtigten sofort beseitigen oder beseitigen lassen.
- Die Anwendung von Zwangsmitteln richtet sich nach § 70 Niedersächsisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (NVwVG) in Verbindung mit §§ 65 ff. Nds. Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG).

§ 7 Haftung

Die/Der Erlaubnisnehmer(in) haftet für die Erfüllung der Ansprüche, die der Stadt Visselhövede oder Dritten aus einer Sondernutzung entstehen und hat die Stadt von allen Ansprüchen Dritter freizustellen, die wegen der Sondernutzung oder der Art ihrer Ausübung gegen die Stadt erhoben werden.

Mehrere Erlaubnisnehmer/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. eine öffentliche Straße ohne die erforderliche Erlaubnis zu Sondernutzungen gebraucht,
 2. den mit der Sondernutzungserlaubnis gemäß § 3 Abs. 2 versehenen Bedingungen und Auflagen zuwiderhandelt,
 3. entgegen des § 6 Abs. 3 nicht für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke einbauten Einrichtungen sorgt,
 4. entgegen des § 6 Abs. 4 nicht nach Erlöschen der Genehmigung alle von ihr/ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich entfernt und den ordnungsgemäßen früheren Zustand wiederherstellt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 5000,00 € geahndet werden.
- (3) Die Anwendung von Zwangsmitteln im Rahmen des § 70 NVwVG i. V. m. §§ 65 ff. Nds. SOG durch die Stadt bleibt unberührt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Visselhövede, den 17. Juli 2014

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Gebührensatzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen in der Stadt Visselhövede vom 17.07.2014

Aufgrund der §§ 10, 58 Abs. 1 Nr. 5 und 111 Abs. 5 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 21 Nds. Straßengesetz (NStrG) und § 8 Abs. 3 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) i. V. m. der Satzung der Stadt Visselhövede über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen vom 17.07.2014 hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand, Entstehung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Sinne des § 1 der Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen im Gebiet der Stadt Visselhövede (Sondernutzungssatzung) werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung und dem dazugehörigen Gebührentarif erhoben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht
 1. mit Erteilung der Sondernutzungserlaubnis
 2. bei unbefugter Sondernutzung mit Beginn des Gebrauchs der öffentlichen Straße
- (3) Bei erlaubter Sondernutzung ist die Gebühr bei der Erlaubniserteilung zu entrichten, und zwar bei
 1. auf Zeit erlaubten Sondernutzungen für deren Dauer,
 2. auf Widerruf erlaubten Sondernutzungen für das Kalenderjahr.
- (4) Bei unbefugter Sondernutzung ist die Gebühr nach Feststellung der Sondernutzung für deren Dauer zu entrichten. Es kann im Einzelfall eine erhöhte Gebühr festgesetzt werden.

§ 2 Gebührenschedner/in

- (1) Gebührenschedner sind
 1. die/der Antragsteller/in,
 2. die/der Erlaubnisnehmer/in, auch wenn sie/ er den Antrag nicht selbst gestellt hat
 3. die Person, die die Sondernutzung tatsächlich ausübt oder in ihrem/seinem Interesse ausüben lässt bzw. zu deren/dessen Nutzung sie ausgeübt wird.
- (2) Mehrere Gebührenschedner/innen haften gesamtschednerisch.

§ 3 Gebührenfreiheit

- (1) Von der Sondernutzungsgebühr sind befreit:
 1. Sondernutzungen nach § 5 Abs. 1 u. 2 Sondernutzungssatzung,
 2. Sondernutzungen zur Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben,
 3. Sondernutzungen durch politische Parteien im Sinne des Parteiengesetzes sowie Wählergruppen im Sinne des Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes für die Wahlwerbung durch Stellschilder bis zu einer Größe von DIN A 0 und für Informationsstände bis zu sechs Wochen vor Europa-, Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen. Dies gilt entsprechend für die Bewerberinnen/ Bewerber bei den Wahlen der Bürgermeisterinnen/ Bürgermeister, Landrätinnen/ Landräte und für Informationsstände und Stellschilder aus Anlass und mit Bezug auf Bürger- und Volksbegehren.
 4. ein Gehwegaufsteller (sog. Kundenstopper) pro Laden/Geschäft mit einer maximalen Größe von 1,40 m Höhe x 0,90 m Breite und einer maximalen Grundfläche von 1 m² auf Gehwegflächen und vergleichbaren, nicht zu Fahrbahnen oder Radwegen gehörenden Verkehrsflächen innerhalb eines Abstandes von 1 m von der jeweiligen Grundstücksgrenze des anliegenden Ladens/Geschäfts,
 5. Stellschilder/ Werbeplakate für nichtgewerbliche Veranstaltungen (z. B. für kulturelle, gemeinnützige, soziale und sportliche Veranstaltungen).
- (2) Im Übrigen kann eine Befreiung gewährt werden, wenn im Einzelfall an der Sondernutzung ein öffentliches Interesse besteht oder die Sondernutzung einem gemeinnützigen Zweck dient.

§ 4 Gebührenberechnung

- (1) Bei nach Metern oder Quadratmeter zu berechnenden Gebühren werden angefangene Maßeinheiten voll berechnet.
- (2) Bei Gebühren, die auf eine wöchentliche oder monatliche Nutzung abstellen, tritt bei kürzerer Nutzung keine Gebührenermäßigung ein. Für Gebühren, die ausschließlich jährlich festgesetzt sind, ermäßigt sich die Gebühr bei Nutzungsbeginn nach dem 30. Juni um die Hälfte.
- (3) Alle Beträge werden auf volle Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit erteilte Sondernutzung vorzeitig aufgegeben, besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen wird, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind.

§ 6
Bestehende Sondernutzungen

Für Sondernutzungen, die beim Inkrafttreten dieser Gebührensatzung bestehen, gelten diese Gebührenvorschriften vom Beginn des nächsten Kalenderjahres an.

§ 7
Verwaltungsgebühren

Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.

§ 8
Stundung, Herabsetzung und Erlass

Stellt die Erhebung der Sondernutzungsgebühr im Einzelfall eine besondere Härte dar, so kann die Stadt eine Stundung, Herabsetzung oder einen Erlass gewähren.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Visselhövede, den 17. Juli 2014

Strehse
Bürgermeisterin

(L. S.)

Anlage zur Gebührensatzung über die Sondernutzung

Gebührentarif

Ziff.	Art der Sondernutzung	Gebühr
1.	Aufstellung von Warenauslagen einschließlich Stellvorrichtung sowie von Reklameschildern, soweit erlaubnispflichtig einmalig	30,00 €
2.	Bauzäune, Baubuden, Baugerüste, Arbeitswagen, Baumaschinen sowie Lagerung von Baumaterialien einmalig	20,00 €
3.	Container, die länger als 48 Stunden lagern (hiervon ausgenommen sind die vertraglich vergebenen Stellplätze für Altkleider- u. Schuhcontainer) pro Container wöchentlich	10,00 €
4.	Sonstige Gegenstände aller Art, die länger als 48 Stunden lagern und nicht unter Nr. 2 und 3 fallen einmalig	20,00 €
5.	Tresen, Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Straßenflächen aufgestellt werden einmalig	20,00 €
6.	Verkaufswagen und ambulante Verkaufsstände aller Art (Obst- u. sonstige Auslagen) sowie Weihnachtsbaumhandel einmalig	30,00 €
7.	Werbepлакate/Stellschilder für gewerbliche Veranstaltungen pro Woche für 10 Plakate jedes weitere Plakat pro Woche	20,00 € 5,00 €
8.	Nutzungen auf dem Marktplatz für Werbeveranstaltungen zu gewerblichen Zwecken je Nutzung pauschal	50,00 €
9.	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Abwasserbeseitigung dienen - je angefangene 100 m a) auf Dauer verlegt jährlich (mit Ausnahme von Pkt. c) b) vorübergehend verlegt monatlich c) Straßenunterquerungen einmalig	20,00 € 10,00 € 50,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie den §§ 10 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 15.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Sittensen betreibt als öffentliche Einrichtungen Kindertagesstätten in der Königshofallee 6, Ostlandstraße 30 und Kurze Straße 5 in Sittensen.
Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätten ist die sozialpädagogische Betreuung der Kinder des Elementarbereiches. Sie ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie und bereitet die Kinder auf den Schulbesuch vor bzw. unterstützt die Schule im Bildungsauftrag. Einzelheiten regelt das pädagogische Konzept der jeweiligen Einrichtung.

§ 3 Aufnahme

- (1) In die Kindertagesstätten können alle Kinder auf Antrag (§ 5) aus der Samtgemeinde Sittensen aufgenommen werden; ab einem Lebensalter von 8 Wochen in die Krippe, ab Vollendung des 3. Lebensjahres in den Kindergarten und ab Einschulung in die ergänzende Betreuung, soweit entsprechende Plätze vorhanden sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt zum 01.08., 01.11., 01.02. und 01.05. eines Jahres. In Ausnahmefällen kann die Aufnahme zu einem anderen Termin erfolgen.
- (3) Kinder erhalten mit der Aufnahme den Status der Tageseinrichtung, für die sie angemeldet wurden und behalten diesen für das gesamte Betreuungsjahr. Ein Wechsel in der Betreuungsart soll im Sinne einer kontinuierlichen Betreuung in den Gruppen nicht erfolgen.
- (4) Krippenkinder wechseln grundsätzlich zum Beginn des neuen Betreuungsjahres in den Kindergarten. Soweit möglich, können Krippenkinder zu den Terminen nach Abs. 2 in den Kindergarten wechseln.
- (5) Die Betreuung von unter 3-Jährigen im Kindergarten oder weitere Betreuung von 3-Jährigen in der Krippe ist unter pädagogischen Gesichtspunkten möglich.

§ 4 Aufnahmeverfahren

Die verfügbaren Plätze in den Gruppen der Kindertagesstätten werden anhand der besonderen sozialen Situation des Kindes und seiner Sorgeberechtigten vergeben.

§ 5 Aufnahmeantrag

- (1) Die Anmeldung der Kinder erfolgt für eine der in § 1 genannten Kindertagesstätten im Rathaus.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Samtgemeindeverwaltung nach Rücksprache mit den Leiterinnen der Kindertagesstätten.
- (3) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Gesundheitsvorsorge

Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit gem. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen. Für die Wiederzulassung gelten Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 7 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Sorgeberechtigten der Kinder einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte einen Elternvertreter/eine Elternvertreterin sowie deren Vertretung. Die Gruppensprecher aller Gruppen bestimmen den Elternsprecher für den Gesamtbeirat. Das Wahlverfahren regelt der Gesamtbeirat. Die Elternvertreter bilden einen Elternrat. Die erste Wahl in den Kindertagesstätten veranstaltet die Samtgemeinde.
- (2) Der Elternsprecher, die Leiterinnen der Kindertagesstätten sowie der Samtgemeindebürgermeister oder dessen Beauftragter und drei Vertreter des Rates bilden den Gesamtbeirat.

§ 8 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätten sind von montags bis freitags wie folgt geöffnet:

Kindertagesstätte Drosselgasse:

<u>Vormittags</u>	08.00 Uhr - 12.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Mittagsdienst I	12.00 Uhr - 12.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

<u>Nachmittags</u>	13.00 Uhr - 17.00 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Ganztagsgruppe

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Kindertagesstätte Ostlandstraße:

<u>Integrationsgruppe</u>	07.30 Uhr - 12.30 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 07.30 Uhr
Mittagsdienst II	12.30 Uhr - 13.00 Uhr

Ganztagsgruppe I

ist möglich von	08.00 Uhr - 15.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ganztagsgruppe II

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr
Spätdienst:	17.00 Uhr - 17.30 Uhr

Krippenbetreuung

ist möglich von	08.00 Uhr - 17.00 Uhr
Frühdienst:	07.00 Uhr - 08.00 Uhr

Ergänzende Betreuung in der Grundschule Sittensen

Montag - Donnerstag	15.15 Uhr - 17.00 Uhr
Freitag	13.00 Uhr - 17.00 Uhr

für Schülerinnen und Schüler der Klassen 1 bis 4

- (2) In begründeten Ausnahmefällen kann von diesen Öffnungszeiten abgewichen werden. Die dadurch entstehenden Kosten sind vom Verursacher zu tragen. Dies gilt auch für von der Zahlung von Gebühren befreite Kinder.

§ 9 Betreuungsarten

- (1) Die Regelbetreuung in den Kindertagesstätten findet in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr statt. Die regelmäßige Betreuung darüber hinaus wird als erweiterte Betreuung bezeichnet.
- (2) Ganztagsbetreuung ist die Betreuung von 8.00 Uhr bis mindestens 14.00 Uhr.
- (3) Werden verlängerte Betreuungszeiten an bis zu drei Tagen/Woche dazu gebucht, so ist dies die flexible Betreuung.
- (4) Falls in der flexiblen Betreuung von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Abholung um 14.00 Uhr, 15.00 Uhr, 16.00 Uhr sowie 17.00 Uhr) noch Plätze vorhanden sind, können diese flexibel gebucht werden. Die Anmeldungen hierfür sollen aus Gründen der Planungssicherheit einen Monat im Voraus erfolgen. Nur im begründeten Ausnahmefall kann die Anmeldung bis zu zwei Tage vorher bei den Erzieherinnen erfolgen. In der Krippenbetreuung kann ebenfalls eine flexible Betreuung bis 15.00, 16.00 oder 17.00 Uhr dazu gebucht werden

§ 10 Benutzungsgebühren

- (1) Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung zu entrichten.
- (2) Die Gebühren richten sich nach der Betreuungsform des Kindes zum Ersten eines jeden Monats. Ausnahmen ergeben sich aus der Gebührentabelle.
- (3) Die Berechnung der Gebühren ist in Anlage I (Gebührentabelle) geregelt und Bestandteil dieser Satzung

§ 11 Feriendienst

- (1) Die Kindertagesstätten bleiben in den Sommerferien vier Wochen und vom 24.12. bis 31.12. geschlossen. Am Tag nach Himmelfahrt findet ein Bereitschaftsdienst statt.
- (2) Bei Bedarf wird in den Sommerferien ein kostenpflichtiger Feriendienst in den Kindertagesstätten eingerichtet. Die beiden kommunalen Kindertagesstätten und die evangelische Kindertagesstätte wechseln sich während dieser Zeit in der Betreuung ab, so dass die Kinder berufstätiger Eltern insgesamt für 4 Wochen durchgehend betreut werden können. Auch schulpflichtige Kinder können hieran teilnehmen, wenn die Schule später beginnt als das Betreuungsjahr endet.
- (3) Die Krippenkinder und Integrationskinder werden in den Kindergartenferien ausschließlich in der eigenen Kindertagesstätte betreut.
- (4) Die Betreuungszeiten während des Feriendienstes entsprechen denen der Regelbetreuung.
- (5) Für die Inanspruchnahme des gesamten Feriendienstes in den Sommerferien wird die Hälfte einer Monatsgebühr zusätzlich zu den laufenden Kindergartengebühren erhoben. Dies gilt nicht für von Gebühren befreite Kinder. Wird der Feriendienst nur wochenweise in Anspruch genommen, ist ein anteiliger Monatsbeitrag zu entrichten. Hierzu wird eine gesonderte Vereinbarung geschlossen. Der Beitrag für den Feriendienst wird bei Anmeldung fällig.
- (6) Die Verpflegung ist gesondert nach Inanspruchnahme zu zahlen.
- (7) Wenn die Kindertagesstätte aufgrund von Fortbildungen o. ä. geschlossen werden muss, werden die Eltern rechtzeitig informiert, dass die Betreuung in der Kindertagesstätte an diesem Tag nicht stattfinden kann.

§ 12 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dieses den Leiterinnen unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.
- (3) Der Mindestbesuch der Kindertagesstätte beträgt grundsätzlich ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von den Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls für das gesamte Betreuungsjahr grundsätzlich verbindlich.
- (4) Kündigungen der Regelbetreuungszeiten bzw. des Kindergartenplatzes im laufenden Betreuungsjahr können nur in begründeten Ausnahmefällen und zum jeweiligen Monatsende vorgenommen werden. Die schriftliche Kündigung muss bis zum 15. des Monats bei der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Für angefangene Monate ist der Beitrag voll zahlbar.
- (5) Schulanfänger werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem Schulbeginn als 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung erst zum faktischen Schulbeginn.
- (6) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der Kindertagesstätte und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann die Samtgemeinde Sittensen den Betreuungsplatz nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des folgenden Monats kündigen.

§ 13 **Haftungsausschluss, Versicherungsschutz**

- (1) Wird eine Kindertagesstätte aus medizinischen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Schadenersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann eine Haftung nicht übernommen werden.
- (3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zu den oder von den Kindertagesstätten ist mit den Leiterinnen schriftlich zu vereinbaren, wann und von wem das Kind abgeholt wird und ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Kinder sind beim Bringen in die Kindertagesstätten von einem Erwachsenen bis zur Gruppe zu begleiten bzw. beim Verlassen von einem Erwachsenen in der Gruppe abzuholen.
- (4) Für den Weg zu den, für die Dauer des Aufenthaltes in den und für den Rückweg von den Kindertagesstätten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Wege zu den oder von den Kindertagesstätten, so ist dieses der Leiterin unverzüglich anzuzeigen.

§ 14 **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindergärten vom 01.08.2013 außer Kraft

Sittensen, den 15.07.2014

Samtgemeinde Sittensen
Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

Anlage I

Gebührentabelle **nach § 10 Abs. 3 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Sittensen**

Teil I **Allgemeine Gebührenpflicht**

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Sittensen sind Gebühren und Kosten zu entrichten. Die Gebühr mit Kosten wird pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben.
2. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Betreuungsart und dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag wird die Gebühr aufgrund einer individuellen Berechnung nach Sozialstaffel festgesetzt.
3. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
4. Der Antrag auf Anwendung der Sozialstaffel wird für das Betreuungsjahr (01.08 - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Sozialstaffel sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Wenn sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 % des vorletzten Jahres verringern, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöhen sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 20 %, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.
6. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig eine der Kindertagesstätten, ermäßigt sich die errechnete Gebühr für das zweite Kind um 50 %, für jedes weitere Kind um 75 % der Gebühr. Dies gilt auch für die erweiterte Betreuung.

7. Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem das Kind die Kindertagesstätte besucht. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
8. In der Krippe sind die ersten 14 Tage der Betreuung als Eingewöhnung kostenfrei. Kosten für die Verpflegung während dieser Zeit werden nicht erhoben.
9. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten.
10. Die monatliche Gebühr wird zum 15. eines jeden Monats fällig und von der Samtgemeindekasse ausschließlich im Banklastschriftverfahren jeweils zum 16. eines Monats eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Ausnahmsweise kann einer Überweisung der Gebühren zugestimmt werden.
11. Sind die Zahlungspflichtigen mit der Zahlung der festgesetzten Gebühren mehr als 2 Monate in Verzug, kann zu Beginn des nächsten Monats anderweitig über den Platz verfügt werden.
12. Sofern die Gebühren von Dritten übernommen werden (z. B. Land Niedersachsen oder Landkreis Rotenburg (Wümme)), wird keine Gebühr von den Zahlungspflichtigen erhoben.
13. In Härtefällen kann an die Verwaltung ein begründeter Antrag auf Einzelfallentscheidung gestellt werden. Der Samtgemeindeausschuss beschließt über diesen Antrag.

Teil II

Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage sind die durch aktuellen Steuerbescheid nachgewiesene Einkünfte im Sinne des § 2 Einkommensteuergesetzes. Hierzu ist der Steuerbescheid des vorletzten, bzw., wenn vorhanden, des letzten Kalenderjahres vor Aufnahme des Kindes vorzulegen. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zu den Einkünften gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhaltes bestimmt oder geeignet sind. Dazu gehören Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Erwerbstätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und Versorgungsbezüge, z. B. Renten oder Leibrenten.
4. Nicht zu den Einkünften zählen Kindergeld, Wohngeld, Erziehungs- und Elterngeld, Einnahmen aus geringfügiger Beschäftigung.
5. Verluste aus Vermietung, Verpachtung sowie aus gewerblichen Beteiligungen dürfen nicht abgesetzt werden.
6. Sonderausgaben aufgrund von Behinderungen werden von den Einkünften abgesetzt, soweit sie durch Steuerbescheid nachgewiesen sind.
7. Abgesetzt werden dürfen Beträge für Kinder und Werbungskosten jeweils in pauschaler oder per Steuerbescheid nachgewiesener Höhe.
8. Kinder sind minderjährige Abkömmlinge des Zahlungspflichtigen, die in seinem Haushalt oder im Haushalt des getrennt lebenden Zahlungspflichtigen leben und keine eigenen Einkünfte haben. Ältere Kinder ohne Einkünfte können berücksichtigt werden, solange hierfür Kindergeld gezahlt wird.
9. Die Gebühr für einen Platz errechnet sich nach folgender Formel:

Jahres-Einkünfte lt. vorstehender Definition
 ./ Kinderfreibetrag (à 3.000,-- €) für Kinder im Haushalt/Jahr
 ./ Kinderfreibetrag (à 1.500,-- €) für Kinder außerhalb des Haushaltes/Jahr,
 für die nachweislich Unterhalt gezahlt wird
 ./ Werbungskosten, mind. 1.000,-- €/Jahr pro Arbeitnehmer
 mit Nachweis auch mehr absetzbar
 : 12 (Monate)
 : 4.000,-- €
 x Höchstbetrag
 + Gebühren für Früh-, Mittag-, Spätdienst
 + Kosten für das Mittagessen

Abgerundet auf volle Euro ergibt sich die monatliche Gebühr, wobei der Höchstbetrag nicht über- und der Mindestbetrag nicht unterschritten werden.

Teil III

Krippe

1. In den Gebühren für die Krippenbetreuung ist das Mittagessen nicht enthalten. Die Kosten belaufen sich hierfür auf monatlich 30,00 € und sind der Gebühr hinzuzurechnen. Bei tageweiser Abrechnung sind je Tag 1,50 € anzusetzen.

2. Gebühren für die Krippenbetreuung (5 Tage in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	100,00 €	308,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	152,00 €	403,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	173,00 €	443,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	195,00 €	483,00 €

3. Gebühren für die Krippenbetreuung(Sharingplatz) an 2 Tagen in der Woche:

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	40,00 €	123,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	61,00 €	161,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	69,00 €	177,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	78,00 €	193,00 €

4. Gebühren für die Krippenbetreuung (Sharingplatz) an 3 Tagen in der Woche):

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	242,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	104,00 €	266,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	290,00 €

5. Gebühren für die flexible Krippenbetreuung

Betreuungszeiten	Gebühren
12.00 bis 15.00 Uhr	8,70 €
12.00 bis 16.00 Uhr	11,60 €
12.00 bis 17.00 Uhr	14,50 €

6. Für die Inanspruchnahme des Früh- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.
7. Vollendet das Krippenkind im laufenden Betreuungsjahr das 3. Lebensjahr und kann nicht in eine Kindergarten-Gruppe wechseln, so ist ab dem nächsten Monatsersten die für die Betreuungsdauer entsprechende Kindergarten-gebühr zu entrichten.

Teil IV
Kindergarten

1. Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
07.30 bis 12.30 Uhr	65,00 €	210,00 €
08.00 bis 12.00 Uhr	60,00 €	185,00 €
08.00 bis 14.00 Uhr	78,00 €	240,00 €
08.00 bis 15.00 Uhr	91,00 €	280,00 €
08.00 bis 16.00 Uhr	106,00 €	320,00 €
08.00 bis 17.00 Uhr	117,00 €	360,00 €
13.00 bis 17.00 Uhr	50,00 €	150,00 €

Die Kosten für die Verpflegung betragen monatlich 44,00 €; täglich 2,20 €.

2. Gebühren für die flexible Betreuung pro Tag incl. Mittagessen

Betreuungszeiten	Gebühren
12.30 bis 14.00 Uhr I-Gruppe	4,80 €
12.00 bis 14.00 Uhr	5,70 €
12.00 bis 15.00 Uhr	7,20 €
12.00 bis 16.00 Uhr	8,70 €
12.00 bis 17.00 Uhr	10,20 €

Sobald die Kinder im Kindergarten länger als bis 13.00 Uhr betreut werden, sowohl in der flexiblen als auch in der erweiterten Betreuung, werden sie mittags verpflegt. Die entsprechenden Kosten müssen daher den Betreuungskosten zugeschlagen werden.

4. Für die Inanspruchnahme des Früh-, Mittags- und Spätdienstes werden monatlich Zuschläge in Höhe von je 7,50 € erhoben. Dies gilt nicht bei der Inanspruchnahme der Ganztagsbetreuung. Die Kosten für den Früh-, Mittags- und Spätdienst sind in den Beiträgen für die Ganztagsbetreuung enthalten.

Teil V
Ergänzende Tagesbetreuung

Gebühren für die Betreuung

Betreuungszeiten	Mindestsatz	Höchstsat
§ 8 Abs. 1 der Satzung	50,00 €	150,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung des Hortes
der Samtgemeinde Tarmstedt

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 11.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Tarmstedt betreibt als öffentliche Einrichtung eine Kindertagesstätte (Hort) auf dem Grundstück Hauptstraße 6 in Tarmstedt.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertagesstätte sollen Kinder vom vollendeten sechsten Lebensjahr an unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 Kindertagesstättengesetz gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben.

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Bei der Aufnahme werden Kinder von berufstätigen Erziehungsberechtigten bevorzugt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Grundschule Tarmstedt bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen.
- (2) Die Entscheidung darüber, welche Kinder aufgenommen werden, trifft die Samtgemeinde unter Beteiligung der Kindertagesstättenleitung. In Zweifelsfällen entscheidet der Samtgemeindeausschuss. Die Entscheidung ist den Erziehungsberechtigten schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.
- (4) Im Jahr der Einschulung erfolgt die Aufnahme des Kindes frühestens am Montag nach dem Einschulungstag.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in der Tagesstätte ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tagesstättenleitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 6 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung.
- (2) Die Gruppensprecher können Vorschläge zu der Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit, die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote, die Öffnungs- und Betreuungszeiten, die Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Elternbeiträge in der Kindertagesstätte machen.

§ 7 Öffnungszeiten, Ferienregelung

- (1) Die Kindertagesstätte ist montags bis freitags geöffnet.
 - a) In den Schulzeiten
erfolgt die Betreuung von 12.30 Uhr bis 16.30 Uhr.
 - b) In den Ferien
erfolgt die Betreuung von 8.00 Uhr bis 16.30 Uhr.

(2) Für die Kindertagesstätte gilt folgende Ferienregelung:

Weihnachten: ab 23.12. bis einschl. 02.01.,

Ostern: ab Montag vor Ostern bis einschl. Dienstag nach Ostern,
am Tag nach Christi Himmelfahrt

Sommer: In den Sommerferien ist die Kindertagesstätte ab der vierten vollen Kalenderwoche der Ferien bis zum Ferienende geschlossen.

Herbst: In den Herbstferien ist die Kindertagesstätte in der zweiten Ferienwoche geschlossen.

§ 8

Benutzungsgebühren

(1) Für die Betreuung der Kinder in der Kindertagesstätte sind Benutzungsgebühren (Elternbeiträge) zu entrichten. Zahlungspflichtig sind die Eltern oder die Personensorgeberechtigten. Die monatlichen Elternbeiträge je Kind werden wie folgt festgesetzt:

Bemessungseinkommen	Elternbeitrag
€	€
bis 1500	80,00
1501 bis 2000	110,00
2001 bis 3000	160,00
3001 bis 4000	210,00
mehr als 4001	260,00
Sharing	130,00

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Gebühr für das zweite und jedes weitere Kind um 20 v. H.

(2) Grundlage für die Berechnung des Bemessungseinkommens ist 1/12 des Jahreseinkommens sowie steuerfreie Einnahmen (pauschal besteuarter Arbeitslohn für Teilzeitbeschäftigten, steuerfreie Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Krankengeld, Renten) der Eltern oder Personensorgeberechtigten. Zum Einkommen zählen die positiven Einkünfte des vorletzten Kalenderjahres aus den sieben Einkunftsarten im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes (Bruttoeinnahmen) abzüglich Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben. Dem Einkommen hinzuzurechnen ist das Einkommen der zum Haushalt zählenden Kinder, die die Kindertagesstätte besuchen oder für die Kinderfreibeträge gewährt werden. Zum Einkommen der Kinder gehören auch Unterhaltsansprüche gegen Dritte sowie Versorgungs- und Rentenbezüge. Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides, durch eine entsprechende Bescheinigung des Finanzamtes oder durch Verdienstbescheinigungen nachzuweisen. Über die sonstigen Einkommen müssen ebenfalls Angaben gemacht oder Unterlagen vorgelegt werden. Bei Anspruch auf Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe, Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung, Krankengeld oder Sozialhilfe ist die gegenwärtige Höhe maßgebend. Weitere Einkünfte werden mit dem durchschnittlichen Monatseinkommen dieses Kalenderjahres berücksichtigt. Kindergeld, Wohngeld und Erziehungsgeld bzw. Elterngeld zählen nicht zum Einkommen.

Für Eltern mit mehr als einem Kind, für das Anspruch auf Kindergeld besteht, wird von der Summe der Einkünfte (nach Abzug der Werbungskosten oder Betriebsausgaben) ein monatlicher Freibetrag in Höhe von 275,00 € für jedes weitere Kind abgesetzt; der verbleibende Betrag ergibt das Bemessungseinkommen.

Auf Wunsch der Eltern oder der Personensorgeberechtigten kann auf die Vorlage von Einkommensnachweisen verzichtet werden; dann ist der Höchstbetrag zu entrichten.

Sind die laufenden Einkünfte um mehr als 15 % niedriger oder verringern sich die Einkünfte im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 15 %, kann nach Vorlage von entsprechenden Nachweisen das Bemessungseinkommen nach dem derzeitigen Stand berichtigt werden. Nimmt nach Aufnahme des Kindes in den Kindergarten ein Elternteil eine zusätzliche Arbeit auf oder werden weitere Einnahmen erzielt, so ist innerhalb von drei Monaten, vom Zeitpunkt des Einkommenszuwachses beginnend, der Elternbeitrag neu zu berechnen. Die Eltern sind verpflichtet, die Samtgemeinde zu unterrichten und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

Die Einkommensnachweise sollen spätestens am 01. Juli der Samtgemeinde vorgelegt werden. Liegen Einkommensnachweise nicht rechtzeitig vor, ist der Höchstbetrag zu entrichten. Später eingehende Einkommensnachweise wirken sich auf den Beginn des Kalendermonats aus, in dem die Nachweise vorgelegt werden. Bei Aufnahme eines Kindes während des Betreuungsjahres sind die Einkommensnachweise unverzüglich vorzulegen.

(3) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kalenderjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

- (4) Die Benutzungsgebühren sind zum 01. eines Monats fällig und werden ausschließlich im Banklastschriftverfahren eingezogen. Bei der Aufnahme des Kindes ist eine Einzugsermächtigung zu erteilen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet.
- (6) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (7) Die Eltern können ihr Kind mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Sollte ein Kind vor dem Ende des Betreuungsjahres die Kindertagesstätte verlassen, ist dieses spätestens zum 01.05. eines Jahres möglich.

§ 9 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 10 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kindertagesstätte gehindert, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern bzw. die Erziehungsberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von einer Woche nach Mitteilung eine Entschuldigung nachgereicht wird.

§ 11 Mittagsverpflegung

- (1) Das Mittagessen wird in der Mensa der Kooperativen Gesamtschule Tarmstedt eingenommen.
- (2) Die Eltern sind verpflichtet, sich bei dem Betreiber der Mensa, dem Kombüse e. V., für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung anzumelden und die für die Mittagsverpflegung anfallenden Kosten über den Mensabetreiber abzurechnen.
- (3) Während der Betreuungszeiten, in denen keine Verpflegung durch den Kombüse e. V. erfolgt, wird eine Mittagsverpflegung gegen Kostenerstattung angeboten.
- (4) Bei Nichtzahlung des Verpflegungsbeitrags für die Kombüse e. V. bzw. des Essensgeldes kann das Kind von der Betreuung ausgeschlossen werden.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Kindertagesstätte aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadensersatz.
- (2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen kann keine Haftung übernommen werden.
- (3) Wird ein Kind nicht von den Erziehungsberechtigten abgeholt und auch eine entsprechende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so kann eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Kindertagesstättenplatz anderweitig verfügt werden.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Kindertagesstätte und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Kindertagesstätte, so ist dies der Tagesstättenleitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Tarmstedt, den 11.06.2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Ahausen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung in der Hauptstraße 9, 27367 Ahausen, den Kindergarten „Sonnenblume“ mit Vormittagsbetreuung, Ganztagsbetreuung, Krippe und Hort. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung sowie im Hort Schulkinder bis zum Ende der vierten Grundschulklasse unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Kinderkrippe steht ebenfalls grundsätzlich allen Kindern von der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen. Die Hortgruppe steht allen Grundschulkindern offen, die in der Gemeinde Ahausen mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Ahausen wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Ahausen wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtungen nicht ausgelastet sind, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Ahausen in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Die Anmeldung der Kinder muss vom 01.11. bis 31.12. des dem jeweiligen Aufnahmejahr vorausgegangenen Jahres bei der Gemeinde Ahausen erfolgt sein.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden,
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen,
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind,
4. Geschwisterkinder.

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat.

§ 5

Öffnungszeiten und Ferienregelung

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr für Vormittagsgruppen geöffnet. Eine Ganztagsbetreuung findet von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr statt. Die Krippe ist von 8:00 Uhr bis 14:30 Uhr geöffnet. Die Hortbetreuung in der Schulzeit erstreckt sich von 12:30 Uhr bis 16:00 Uhr. Während der Ferienzeit erfolgt die Betreuung im Hort von 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr. Ausnahmen sind Schließungs- und Ferienzeiten der Tagesstätte nach Abs. 3.

Es werden ein Frühdienst von 7:00 Uhr bis 8:00 Uhr und ein Spätdienst von 12:00 Uhr bis 12:30 Uhr angeboten. Früh- und Spätdienste stehen nur berufstätigen Eltern zur Verfügung.

(2) Bei Bedarf werden in der Tageseinrichtung Sonderdienste eingerichtet. Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Ferien festgelegt. In den Sommerferien 20 Werktagen der Schulferien, Weihnachten vom 24.12. bis 02.01., Ostern 2 Tage, 1 Tag nach Himmelfahrt und 1 weiterer Tag im Mai oder im Juni.

Abweichend von diesen Schließungsregelungen ist der Hort in den Sommerferien nur an 15 Werktagen geschlossen.

§ 6

Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung oder bedarf das Kind besonderer Hilfen, welche die Einrichtung trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten kann, oder liegen pädagogische Gründe vor, z. B. Regelverstöße, oder wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, so kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7

Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättegebühren

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättegebühren folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Ahausen hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getragen.

2. Kindertagesstättegebühren

Die monatlichen Kindertagesstättegebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

Stufe	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	20 Std. pro Woche in Euro	40 Std. pro Woche in Euro	Krippen- gruppe in Euro	Hortgruppe in Euro
1	bis 19.000,00 €	bis 23.000,00 €	bis 27.000,00 €	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	80,00	160,00	128,00	185,00
2	bis 31.000,00 €	bis 35.000,00 €	bis 39.000,00 €	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	100,00	200,00	160,00	185,00
3	bis 43.000,00 €	bis 47.000,00 €	bis 51.000,00 €	bis 55.000,00 €	bis 59.000,00 €	125,00	250,00	200,00	185,00
4	über 43.000,00 €	über 47.000,00 €	über 51.000,00 €	über 55.000,00 €	über 59.000,00 €	155,00	310,00	248,00	185,00

- In begründeten Ausnahmefällen können die Gebühren für die Krippe und den Kindergarten bei längeren oder kürzeren Betreuungszeiten nach der Anzahl der Betreuungsstunden unter Zugrundelegung der Staffelung berechnet werden. Der Bürgermeister entscheidet im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte über das Vorliegen solcher Ausnahmen.
- Die Zuschläge für die Sonderdienste in allen Gruppen betragen für den Früh- und Spätdienst jeweils 10 % der Gebühren. Der Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5-Tage-Gruppe (20 Std.) zu Grunde.
- Der Zuschlag für den Frühdienst in der Krippengruppe beträgt 10 % der Gebühren.
- Das zweite gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 50 % vom niedrigsten Beitrag der Sozialstaffel.
Das dritte gebührenpflichtige Kindergartenkind wird von den Gebühren befreit.
- Die Krippenkinder sind von den Ermäßigungen ausgenommen.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet.

2.2 Gebührenklausel

Die Kindertagesstättegebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

- Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren kindergeldberechtigte Kinder.

3.1 Umfang des Einkommens

- a) Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- b) Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- c) Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.
- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über den Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätte an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.08.2014 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Ahausen, vertreten durch den Bürgermeister, hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte und ihre Stellvertretung sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter und die Vorsitzenden der Fraktionen oder deren Beauftragte bilden den Beirat der Kindertagesstätte.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote,
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern,
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

§ 11 Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, ob und wann das Kind abgeholt wird oder ob es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden kann. Die Begleitung sollte über 12 Jahre alt sein und der Tageseinrichtung schriftlich benannt sein.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung, für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt, Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.08.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für Tageseinrichtungen für Kinder der Gemeinde Ahausen vom 6. August 2012 tritt am 31.07.2014 außer Kraft.

Ahausen, den 07. Juli 2014

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister
Dr. Kock

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die gemeinsame Kindertagesstätte der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) jeweils in der zurzeit geltenden Fassung haben der Rat der Gemeinde Alfstedt in seiner Sitzung am 25.06.2014 und der Rat der Gemeinde Ebersdorf in seiner Sitzung am 24.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf betreiben als öffentliche Einrichtung gemeinsam eine Kindertagesstätte an 2 Standorten. In Alfstedt auf dem Grundstück Dorfstraße 19 und in Ebersdorf auf dem Grundstück Großenhainer Straße 13 a.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe der Kindertagesstätte ist die sozialpädagogische Betreuung der Krippenkinder und der Kinder des Elementarbereiches. Die Einrichtung ergänzt die Erziehung des Kindes in der Familie sowie die Vorbereitung auf den Schulbesuch. Die Tageseinrichtung übernimmt unterstützend diese Aufgaben auf der Grundlage ihrer Konzeption. Eine Zusammenarbeit mit den Eltern/Personensorgeberechtigten ist deshalb unerlässlich und setzt gegenseitige Informationen voraus.

§ 3 Aufnahme des Kindes

(1) Die Kindertagesstätte steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf ab dem 1. Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Sofern die Zahl der aufzunehmenden Kinder die Kapazität der Einrichtung übersteigt, kann die Aufnahme in einer Tageseinrichtung in einer Nachbargemeinde innerhalb der Samtgemeinde Geestequelle erfolgen.

- (2) In der Kinderkrippe werden Kinder im Alter von 6 Monaten bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. In Ausnahmefällen können Kinder auch nach dem vollendeten dritten Lebensjahr aufgenommen werden oder in der Krippengruppe verbleiben.
- (3) Im Elementarbereich werden Kinder mit Vollendung des 3. Lebensjahres aufgenommen. Stichtag ist der 30.09. des Betreuungsjahres.
- (4) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Dabei müssen Kinder aus der Samtgemeinde Geestequelle bevorzugt werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldung von Kindern aus den Gemeinden Alfstedt und Ebersdorf nicht vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden.
- (5) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung unter Abwägung sozialer und wirtschaftlicher Aspekte aufgenommen werden. Hierzu muss ein schriftlicher Antrag bei der entsprechenden Gemeindeverwaltung oder der Kindertagesstätte eingereicht werden.

§ 4

Aufnahmeverfahren; An- und Abmeldung

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bis zum 28.02. eines jeden Jahres unmittelbar bei der Leitung zu beantragen.
- (2) Ist eine Aufnahmeentscheidung nach der Satzung durch die Leitung nicht möglich, entscheidet der gemeinsame Kindertagenausschuss der Gemeinden über die Vergabe der Plätze. Der gemeinsame Kindertagenausschuss besteht aus 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Alfstedt, 2 Ratsmitgliedern der Gemeinde Ebersdorf, der Leitung der Kindertagesstätte und ihrer Stellvertretung.
- (3) Spätestens bei Aufnahme des Kindes sind vorzulegen:
 - a) der unterschriebene Betreuungsvertrag,
 - b) das generelle Einverständnis zur Teilnahme des Kindes an Ausflügen, Besichtigungen, Spaziergängen.
- (4) Über die Vergabe der Krippenplätze und der Plätze im Elementarbereich wird nach folgenden Gesichtspunkten entschieden:
 Kinder aus den Gemeinde Alfstedt und Ebersdorf haben Vorrang. Soweit nach Aufnahme dieser Kinder noch Plätze zur Verfügung stehen, werden weitere Kinder aufgenommen. Alle Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:
 1. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
 2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
 3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
 4. Geschwisterkinder
- (5) Die Leitung der Kindertagesstätte entscheidet, an welchem Standort die Kinder betreut werden. Bei der Platzvergabe sollte möglichst die Wohnortnähe berücksichtigt werden. Der Elternwille kann berücksichtigt werden.
- (6) Beim Übertritt der Kinder von der Krippe in den Elementarbereich ist eine erneute Anmeldung erforderlich.
- (7) Die Abmeldung eines Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Abmeldefrist beträgt 3 Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich. Kündigungen nach dem 31.03. sind nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich, wenn nicht besondere Abmeldegründe (Wohnungswechsel, länger andauernde Krankheit) vorliegen. Wird das Kind eingeschult, ist eine Abmeldung nicht erforderlich.

§ 5

Gesundheitsvorsorge

- (1) In der Einrichtung können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig vorher bekanntgegeben.
- (2) In der Tageseinrichtung können keine akut kranken Kinder betreut werden. Sie dürfen für die Dauer ihrer Krankheit die Einrichtung nicht besuchen.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit sind der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Einrichtung nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes keine Ansteckungsgefahr mehr besteht. HIV-positiv infizierte Kinder sind von vorstehender Regelung ausgenommen.

§ 6 Elternvertretung und Beirat

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden einen Elternrat.
- (2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leiterin/der Leiter der Kindertagesstätte sowie die Bürgermeister oder deren Beauftragte/Beauftragter bilden den Beirat.

§ 7 Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Kindertagesstätte betreut die Kinder in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 bis 12.30 Uhr mit einer Kernzeit von 5 Stunden. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr wird ein Frühdienst angeboten. Eine Mittagsbetreuung wird von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr angeboten.
- (2) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legen die Gemeinden den genauen Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung fest. Die Betriebsferien dauern in der Regel vier Wochen und fallen in die Sommerferien. Es wird in zwei der vier Wochen in den Sommerferien eine Feriengruppe angeboten. Für die Inanspruchnahme wird eine gesonderte Gebühr erhoben.
- (3) Die Einrichtung ist zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen.
- (4) An zwei Tagen im Betreuungsjahr kann die Einrichtung aufgrund von Fortbildungsmaßnahmen geschlossen werden.

§ 8 Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen.
- (2) Die Benutzungsgebühren für den Elementarbereich werden pro Kind und Monat auf **180,00** Euro festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (3) Die Benutzungsgebühren für die Krippe werden pro Kind und Monat auf 200,00 Euro festgesetzt. Darin sind auch die Kosten für das Bastel- und Getränkegeld enthalten.
- (4) Die Benutzungsgebühren für den Frühdienst werden pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt. Für die Mittagsbetreuung werden die Benutzungsgebühren ebenfalls pro Kind und Monat auf 10 Euro festgesetzt.
- (5) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (6) Die Benutzungsgebühren sind jeweils am 5. des Monats fällig.
- (7) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Einrichtung sowie bei Schließung der Kindertagesstätte aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (8) Die Gemeinde/Samtgemeinde berät die Eltern/Personensorgeberechtigten mit geringem Einkommen bei der Inanspruchnahme von finanziellen Hilfen, insbesondere nach dem Kinder- und Jugendhilfe- und dem Sozialgesetzbuch. In Fällen erkennbarer Hilfsbedürftigkeit nach dem Sozialgesetzbuch wird die Gemeinde/Samtgemeinde von Amts wegen tätig.
- (9) Bei einem Gebührenrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

§ 9 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung/Gebührenfreistellung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 8 Abs. 2 gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle) festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid (möglichst der aktuelle Bescheid, sollte dieser nicht vorliegen, kann auch der aus dem Vorvorjahr beigelegt werden), Verdienstbescheinigung.

- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensteuerverhältnisse des Antragsmonats maßgebend.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII).
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Betreuungsjahres um mehr als 10 % verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zugrunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Einrichtung so ermäßigt sich die Gebühr für die Regelbetreuungszeiten für das zweite Kind auf die Hälfte. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr für die Regelbetreuungszeiten erhoben. Ausgenommen von dieser Regelung sind Familien bei denen für das erste Kind das beitragsfreie Kindergartenjahr greift. In diesem Fall ist für das zweite Kind die volle Gebühr zu entrichten. Für das dritte Kind ist die Hälfte und für jedes weitere Kind ist keine Gebühr zu entrichten.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum 1. des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Für Kinder mit erstem Wohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) im vorletzten Betreuungsjahr vor Beginn der Schulpflicht gemäß § 64 Abs. 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), d. h.
 - Kinder, die im laufenden Betreuungsjahr in der Zeit vom 01.10. - 31.07. das fünfte Lebensjahr vollenden und
 - Kinder, die in den ersten beiden auf das laufende Betreuungsjahr folgenden Monaten (01.08. - 30.09.) das fünfte Lebensjahr vollenden,
 wird eine Gebühr nicht erhoben.
- (9) Wird ein noch nicht schulpflichtiges Kind vom weiteren Besuch einer Einrichtung abgemeldet und im Anschluss an die Betreuung eingeschult (Kann-Kind), werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen. Die Erstattung gilt erstmalig für Kinder, die zum 01.08.2014 eingeschult werden.

§ 10 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08 und endet am 31.07.

§ 11 Besuchsregelung

- (1) Der § 8 a SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ verpflichtet pädagogische Fachkräfte in Kindertageseinrichtungen den Schutzauftrag für Kinder wahrzunehmen. Es ist sicherzustellen, dass bei einer Kindeswohlgefährdung die Inhalte des § 8 a SGB VIII umzusetzen sind.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Einrichtung gehindert, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Fehlt ein Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden, wenn nicht innerhalb von drei Tagen nach dieser Mitteilung eine schriftliche Erklärung eingereicht wird.

§ 12 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Einrichtung aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung und/oder Schadenersatz.
- (2) Spielsachen dürfen vom Kind nur mit Zustimmung der Erzieherinnen/Erzieher mitgebracht werden. Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (3) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zu oder von der Einrichtung obliegt den Eltern/Personen-sorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeiten einer anderen Person übergeben oder allein nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten und die Leiterin/der Leiter eine schriftliche Vereinbarung zu treffen. Wird ein Kind nicht von den Eltern/Personensorgeberechtigten abgeholt und auch eine entspre-

chende schriftliche Erklärung nicht abgegeben, so wird eine weitere Betreuung des Kindes abgelehnt und über den Platz anderweitig verfügt.

- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes in der Einrichtung sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband bzw. beim Kommunalen Schadenausgleich versichert. Dies gilt auch für den Weg zur Einrichtung und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zu oder von der Einrichtung, so ist dieses der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.

§ 13

Kinder mit besonderem Förderbedarf

Kinder mit einem besonderen Förderbedarf werden nach Überprüfung an die Kindertagesstätte Oerel oder eine andere Institution verwiesen.

§ 14

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.08.2014 in Kraft.

Die zum 01.08.2011 in Kraft getretene und vom Rat der Gemeinde Ebersdorf am 23. Februar 2011 und vom Rat der Gemeinde Alfstedt am 28. März 2011 beschlossene gemeinsame Satzung tritt gleichzeitig außer Kraft.

Alfstedt, den 25.06.2014

Gemeinde Alfstedt
Buck
Bürgermeister

Ebersdorf, den 24.07.2014

Gemeinde Ebersdorf
Wagenlöhner
Bürgermeister

Anlage zu § 9 Abs. 1:

Gebühren für die Betreuung im Elementarbereich der Kindertagesstätte Alfstedt/Ebersdorf

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 115,00 Euro	unter 1.300,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 1.900,00 Euro	unter 2.300,00 Euro	unter 2.600,00 Euro
<i>vormittags</i> 130,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.850,00 Euro	unter 3.250,00 Euro
<i>vormittags</i> 145,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.900,00 Euro	unter 3450,00 Euro	unter 3.950,00 Euro
<i>vormittags</i> 160,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.800,00 Euro	unter 3.400,00 Euro	unter 4.000,00 Euro	unter 4.500,00 Euro
<i>vormittags</i> 170,00 Euro	unter 2.500,00 Euro	unter 3.250,00 Euro	unter 3.900,00 Euro	unter 4.500,00 Euro	unter 5.250,00 Euro
<i>vormittags</i> 180,00 Euro	über 2.500,00 Euro	über 3.250,00 Euro	über 3.900,00 Euro	über 4.500,00 Euro	über 5.250,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der Kindertagesstätte Alfstedt/Ebersdorf über die Regelzeiten hinaus

Frühbetreuung 7.00 Uhr bis 7.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	Mittagsbetreuung 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr monatliche Gebühr pro Kind
10,00 €	10,00 €

Gebühren für die Betreuung in der Krippe der Kindertagesstätte Alfstedt/Ebersdorf

Monatliche Gebühr	Monatliches Familieneinkommen der Haushalte mit				
	2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen *)
<i>vormittags</i> 137,00 Euro	unter 1.300,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 1.900,00 Euro	unter 2.300 Euro	unter 2.600,00 Euro
<i>vormittags</i> 150,00 Euro	unter 1.600,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.850,00 Euro	unter 3.250,00 Euro
<i>vormittags</i> 160,00 Euro	unter 2.000,00 Euro	unter 2.450,00 Euro	unter 2.900,00 Euro	unter 3450,00 Euro	unter 3.950,00 Euro
<i>vormittags</i> 175,00 Euro	unter 2.250,00 Euro	unter 2.800,00 Euro	unter 3.400,00 Euro	unter 4.000,00 Euro	unter 4.500,00 Euro
<i>vormittags</i> 185,00 Euro	unter 2.500,00 Euro	unter 3.250,00 Euro	unter 3.900,00 Euro	unter 4.500,00 Euro	unter 5.250,00 Euro
<i>vormittags</i> 200,00 Euro	über 2.500,00 Euro	über 3.250,00 Euro	über 3.900,00 Euro	über 4.500,00 Euro	über 5.250,00 Euro

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 250,00 Euro

Gebühren für die Betreuung in der "Feriengruppe" 70 € für die 2 Wochen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) vom 17. Dezember 2010 hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 25.06.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Lauenbrück wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstausschlag und Auslagen einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.

(2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des zu Vertretenden. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.

(3) Für eine Fahrtkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder

(1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses und der sonstigen Ausschüsse sowie für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen und an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. im Bereich der Gemeinde Lauenbrück, zu denen von der/dem Bürgermeister(in) eingeladen wird, eine Aufwandsentschädigung, die sich aus einem Monatsbetrag von 60,00 € und einem Sitzungsgeld von 15,00 € zusammensetzt. Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt. Eine Sitzung, die über 24.00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen hat.

(2) Ein Anspruch auf Sitzungsgeld für die Teilnahme an Fraktions- oder Gruppensitzungen besteht für höchstens 12 Sitzungen jährlich.

(3) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme bzw. unbeschadet der Regelung über die Fahrt- und Reisekosten nach § 5 dieser Satzung. Ratsmitglieder, die durch die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktions- bzw. Gruppensitzungen notwendige Aufwendungen für eine Kinderbetreuung haben, erhalten diese bis zur Höhe von 10,00 € je Stunde auf schriftlichen Antrag gegen Vorlage eines Nachweises erstattet. Die Kostenerstattung wird nicht gezahlt bei einer Kinderbetreuung durch einen Familienangehörigen.

§ 3

Zusätzliche Aufwandsentschädigung

- (1) Neben der Entschädigung nach § 2 dieser Satzung werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|--|----------|
| a) an die/den Bürgermeister(in) | 400,00 € |
| b) 1. stellv. Bürgermeister(in) | 80,00 € |
| c) 2. stellv. Bürgermeister(in) | 60,00 € |
| d) Fraktions- und Gruppenvorsitzende | 60,00 € |
| e) Verwaltungsvertreter(in) des/der Bürgermeisters/Bürgermeisterin | 60,00 € |

Die nach Buchstabe a) zu zahlende Aufwandsentschädigung setzt sich anteilig aus den Aufgaben der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters in ihrer/seiner Funktion als Verwaltungsleiter/in und ihrer/seiner repräsentativen Aufgaben zusammen. Dabei machen die repräsentativen Aufgaben den weit überwiegenden Anteil ihrer/seiner Aufgaben aus. Die repräsentativen Tätigkeiten sind mit einem 2/3-Anteil zu gewichten, die Verwaltungsaufgaben mit einem 1/3-Anteil. Das gleiche Verhältnis findet auch auf die Gewährung von Fahrt- und Reisekosten im Sinne des § 5 Abs. 2 dieser Satzung entsprechende Anwendung.

(2) Entschädigungen für mehrere der in Abs. 1 aufgeführten Funktionen sind aufeinander anzurechnen.

§ 4

Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 15,00 € je Sitzung. § 2 Abs. 1 Sätze 2 und 3 und Abs. 3 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5

Fahrt- und Reisekosten

(1) Die Ratsmitglieder, die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen und sonstige für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen erhalten für Fahrten nach Orten außerhalb des Bereichs der Gemeinde eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes. Bei Benutzung des Privat-Kraftfahrzeuges wird eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes gezahlt. Sitzungsgelder und Auslagenentschädigungen werden daneben nicht gezahlt.

(2) Die/Der Bürgermeister/in erhält abweichend von Abs. 1 für die ihr/ihm in Ausübung ihrer/seiner Tätigkeit innerhalb des Gemeindegebietes entstehenden Fahrtkosten - unabhängig von der Art des benutzten Verkehrsmittels - eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von pauschal 80,00 € für jeden Monat, für den ihr/ihm eine Aufwandsentschädigung nach § 3 Absatz 1 Buchst. a) dieser Satzung zusteht.

§ 6

Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf eine Entschädigung für Verdienstaussfall haben
- a) ehrenamtlich tätige Personen
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.

(2) Verdienstaussfall wird nur für die Zeit gewährt, die innerhalb der normalen täglichen Arbeitszeit der oder des Berechtigten liegt. Als regelmäßige Arbeitszeit gilt die Zeit von 07.00 bis 18.00 Uhr außer samstags und sonntags sowie den Feiertagen. Der Verdienstaussfall, der auf höchstens 8 Stunden je Tag begrenzt ist, wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für die Zeitberechnung wird ein Zuschlag von je eine halbe Stunde vor und nach der Sitzung, Besprechung, Veranstaltung usw. berücksichtigt.

(3) Unselbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfalls bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde.

(4) Selbständig Tätige haben neben den Entschädigungen nach den §§ 2 - 5 Anspruch auf Ersatz ihres Verdienstausfalles, der im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 10,00 € je Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass ein Verdienstausfall in der geltend gemachten Höhe entstanden ist.

(5) In Abs. 1 genannte Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Abs. 3 oder 4 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten auf Antrag einen Pauschalstundensatz von 10,00 €.

§ 7 Auslagen

(1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen einschl. der notwendigen Aufwendungen für die Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.

(2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 200,00 € im Kalenderjahr begrenzt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Lauenbrück vom 08.04.2009 außer Kraft.

Lauenbrück, den 31. Juli 2014

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ der Gemeinde Oerel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat die Gemeinde Oerel am 07.07.2014 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 20 „Bohlenstraße Nord-Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. a. Bauleitplanes ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.

Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,

eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und

nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Oerel, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, 17.07.2014

Der Bürgermeister
Ringe



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Osterieistedt und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Osterieistedt hat in seiner Sitzung am 22.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Osterieistedt für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister und der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Osterieistedt für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Osterieistedt, Bahnhofstraße 10, 27404 Osterieistedt, öffentlich aus.

Osterieistedt, den 31. Juli 2014

Gemeinde Osterieistedt
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die
Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kindergarten „Wurzelzwerge“
der Gemeinde Reeßum**

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Rechtlicher Status**

Die Gemeinde Reeßum betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung den Kindergarten „Wurzelzwerge“ mit altersübergreifenden Gruppen in der Sottrumer Str. 3, 27367 Reeßum. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

**§ 2
Aufgaben**

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG und SGB VIII gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

**§ 3
Aufnahme**

(1) Der Kindergarten steht allen Kindern von Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Reeßum mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Reeßum wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kindergartenjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Reeßum wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtung nicht ausgelastet ist, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Reeßum in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

**§ 4
Aufnahmeverfahren**

(1) Die Kinder mit Rechtsanspruch werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kindergartenleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Reeßumer Kindertagesatzung an.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.30 Uhr bis 12.30 Uhr für die Vortagsgruppen geöffnet. Es wird ein Spätdienst von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten.

(2) Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kindergartenjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate. In Härtefällen sind abweichende Fristen möglich. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten festgelegt. Die Kindertagesstätte wird zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) In den Sommerferien 20 Werktage innerhalb der Schulferien.
- b) Weihnachten vom 23.12. bis 02.01.
- c) Zwei Werktage vor oder nach Ostern.
- d) 1 Tag nach Himmelfahrt
- e) An drei weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.

(4) Unternimmt der Kindergarten Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Kindergarten geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb der Kindertagesstätte unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Benutzungsgebühren

Richtlinien zur Festsetzung der Kindertagesstättegebühren

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat in seiner Sitzung am 30.06.2014 für die Festsetzung der Kindertagesstättegebühr folgende Richtlinie beschlossen:

1. Allgemeines

Gemäß § 20 des Nds. Kindertagesstättengesetzes sind die Entgelte für den Besuch von Kindertagesstätten so zu bemessen, dass die wirtschaftliche Belastung für die Sorgeberechtigten zumutbar ist. Die Sätze der Entgelte sollen sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten unter Berücksichtigung der Zahl ihrer Kinder richten und gestaffelt werden.

Der Rat der Gemeinde Reeßum hat dieser gesetzlichen Vorgabe mit der nachstehenden Sozialstaffel Rechnung getra-gen.

2. Kindertagesstättegebühren

Die monatlichen Kindertagesstättegebühren richten sich nach der nachstehenden Sozialstaffel. Soweit die Gebühren von Dritter Seite (Land, Landkreis) gezahlt werden, entfällt für die Sorgeberechtigten die Gebührenpflicht.

2.1 Sozialstaffel

2.1.1 Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Beginn der Schulpflicht

Personen im Haushalt

Stufe	2	3	4	5	6	mtl. Gebühr
1	bis 19.000 €	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	80,00 €
2	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	105,00 €
3	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	130,00 €
4	über 43.000 €	über 47.000 €	über 51.000 €	über 55.000 €	über 59.000 €	160,00 €

Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr

Personen im Haushalt

Stufe	2	3	4	5	6	mtl. Gebühr
1	bis 19.000 €	bis 23.000 €	bis 27.000 €	bis 31.000 €	bis 35.000 €	90,00 €
2	bis 31.000 €	bis 35.000 €	bis 39.000 €	bis 43.000 €	bis 47.000 €	120,00 €
3	bis 43.000 €	bis 47.000 €	bis 51.000 €	bis 55.000 €	bis 59.000 €	150,00 €
4	über 43.000 €	über 47.000 €	über 51.000 €	über 55.000 €	über 59.000 €	180,00 €

- Der Zuschlag für den Sonderdienst in allen Gruppen beträgt 25 % der monatlichen Gebühren je in Anspruch genommener Stunde. Für die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (25 Std.) Gruppe zu Grunde.
- Das zweite und jedes weitere gebührenpflichtige Kindergartenkind erhält eine Ermäßigung von 12,00 € auf 25 Std/wö.
- Die Kosten für das Mittagessen werden nach Aufwand berechnet und sind von den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten zu tragen.

2.2 Gebührengleichklausel

Die Kindertagesstättengebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

3. Familieneinkommen

- Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie ist der Gesamtbetrag der Einkünfte (Bruttoeinkommen abzüglich Werbungskosten, Altersentlastungsbetrag, Freibetrag für Land- und Forstwirte und Entlastungsbetrag für Alleinerziehende), der sich aus dem Einkommensteuerbescheid oder aus dem Bescheid über den Lohnsteuerjahresausgleich zuzüglich weiterer Einkünfte nach 3.1 dieser Richtlinie der zum Haushalt zählenden Familienangehörigen ergibt.
- Maßgeblich für die Gebührenfestsetzung ist das Familieneinkommen aus dem Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres.
- Familienangehörige im Sinne dieser Richtlinie sind neben den Eltern/Erziehungsberechtigten und ihren Kindern auch die mit im Haushalt lebenden Ehepartner/Lebensgefährten und deren Kindergeldberechtigte Kinder.

3.1 Umfang des Einkommens

- Zum Einkommen gehören die Einkunftsarten gemäß § 2 des Einkommensteuergesetzes nämlich,
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG.
- Verluste aus Vermietung und Verpachtung, aus gewerblichen Beteiligungen sowie andere negative Einkünfte dürfen nicht abgesetzt werden.
- Zum Familieneinkommen gehören ferner andere Geldleistungen oder Bezüge, die zur Bestreitung des Familieneinkommens bestimmt oder geeignet sind, wie Unterhaltsleistungen, pauschal versteuerte Einnahmen aus Tätigkeit, Krankengeld, Arbeitslosengeld und dergleichen.

- d) Nicht zum Familieneinkommen zählen das Kindergeld, Wohngeld, Elterngeld bis 300 €, die Grundrente nach BVG und der Rentenanteil für die Kindererziehungsleistung. Unterhaltsleistungen, die aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung an Dritte gezahlt werden, werden vom Familieneinkommen abgezogen.

3.2 Ermittlung des Einkommens

- a) Die Einkünfte sind durch Vorlage eines Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich nachzuweisen. Dabei ist der Veranlagungszeitraum vor Beginn des jeweiligen Kindergartenjahres maßgebend.
- b) Wer nicht zur Einkommensteuer veranlagt wird bzw. keinen Lohnsteuerjahresausgleich geltend gemacht hat, hat seine Einkünfte durch Bescheinigung des Arbeitgebers über das Einkommen bzw. durch eine Leistungsbescheinigung nachzuweisen.

3.3 Einkommensveränderung

- a) Sofern sich die laufenden und somit die aktuellen Einkünfte gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid um mehr als 15 % verändert haben, ist eine Bescheinigung des Arbeitgebers oder andere Leistungsnachweise vorzulegen.
- b) Verändern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr durch Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit eines Familienangehörigen, so ist dies innerhalb von 4 Wochen für die Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr anzuzeigen und durch Belege nachzuweisen. Eine Neufestsetzung der Kindertagesstättengebühr wird ab dem folgenden Monat nach Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Arbeit vorgenommen.
- c) Verringern sich die Einkünfte im laufenden Kindergartenjahr um mehr als 15 % gegenüber dem vorgelegten Steuerbescheid, kann eine Neuberechnung der Kindergartengebühren vorgenommen werden. Die Unterlagen werden ab dem Monat der Einreichung berücksichtigt.
- d) Bei der Geburt eines weiteren Kindes erfolgt bei einer dadurch entstehenden Änderung in der Sozialstaffel eine Neufestsetzung der Kindergartengebühren ab dem Monat der Geburt des weiteren Kindes. Eine schriftliche Mitteilung an die Gemeinde ist notwendig.

4. Festsetzung der Kindertagesstättengebühr

- a) Die Veranlagung der Gebühr erfolgt durch eine Selbsterklärung der Familienangehörigen mit Vorlage der Einkommensnachweise.
- b) Familienangehörige, die ihr Einkommen nicht innerhalb von 4 Wochen nach Aufnahme des Kindes im Kindergarten oder 4 Wochen nach Beginn des Kindergartenjahres nachweisen, zahlen den Höchstbetrag der jeweiligen Gebühren. Eine Änderung der Gebühren nach Festsetzung des Höchstbetrages ist nur innerhalb der Klagefrist und nach Vorlage des Einkommensteuerbescheides/Bescheides über Lohnsteuerjahresausgleich möglich.

5. Zahlungen

- a) Die Kindertagesstättengebühr ist bis zum 5. des Monats im Voraus zu entrichten.
- b) Die Schließung der Kindertagesstätten an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.
- c) Für Kinder, die im Laufe eines Kindergartenjahres bis zum 15. eines Monats in der Kindertagesstätte aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.
- d) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.
- e) Die Kindertagesstättengebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten ab 01.09.2014 in Kraft.

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist bei Bedarf, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Reeßum, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte den Schutzauftrag nach § 8 a SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind in diesem Fall dazu verpflichtet, bei den Personenberechtigten auf die Inanspruchnahme von geeigneten Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung der Kindertagesstätte sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat der Kindertagesstätte. Sollte die Kindertagesstätte über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung der Kindertagesstätte auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.
5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kindertagesstättengebühren machen.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in der Kindertagesstätte und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderspielkreise der Gemeinde Reeßum vom 01.08.2005 tritt am 31.08.2014 außer Kraft.

Reeßum, 31. Juli 2014

Gemeinde Reeßum
Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ der Gemeinde Reeßum in Taaken

Aufgrund der § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nds. Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der zur Zeit geltenden Fassung sowie des § 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Reeßum in seiner Sitzung am 30. Juni 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Gemeinde Reeßum betreibt als öffentliche Tageseinrichtung den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ in der Schulstraße 7, 27367 Reeßum-Taaken. Die Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

In der Tageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne des § 2 KiTaG und SGB VIII gefördert werden. Dafür ist von der Einrichtung eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie und dient der Vorbereitung auf den Schulbesuch. Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem KiTaG.

§ 3 Aufnahme

(1) Der Kinderspielkreis steht allen Kindern von Vollendung des 3. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen, die in der Gemeinde Reeßum mit Hauptwohnsitz gemeldet sind und tatsächlich in der Gemeinde Reeßum wohnen.

(2) Soweit Plätze vorhanden sind, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt dann unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum Ende des Kinderspielkreisjahres. Der Widerruf kann erfolgen, wenn ansonsten in der Gemeinde Reeßum wohnhafte Kinder nicht aufgenommen werden können.

(3) Sofern die Tageseinrichtung nicht ausgelastet ist, werden für die Betreuung von Kindern aus der Gemeinde Reeßum in anderen Kindertagesstätten keine Zuschüsse gezahlt.

§ 4 Aufnahmeverfahren

(1) Die Kinder mit Rechtsanspruch werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen, ältere Kinder haben Vorrang. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme der Kinder ist mittels Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit eine besondere soziale Situation des Kindes oder der Sorgeberechtigten gegeben ist, muss dieses im Antrag angegeben und begründet werden. Die Aufnahmen erfolgen in der aufgeführten Reihenfolge der sozialen Dringlichkeit:

1. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden
2. Kinder von allein erziehenden Elternteilen
3. Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind

4. Geschwisterkinder

(3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Kinderspielkreisleitung. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern schriftlich mitzuteilen. Bei Unstimmigkeiten entscheidet der Gemeinderat. Mit dem unterschriebenen Aufnahmeantrag erkennen die Eltern bzw. die Personensorgeberechtigten die Taakener Kinderspielkreissatzung an.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Die Tageseinrichtung ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr für die Vortagsgruppen geöffnet. Es wird zusätzlich ein Spätdienst von 12:00 Uhr bis 13:00 Uhr angeboten.

(2) Der Sonderdienst soll für die Eltern für das laufende Kinderspielkreisjahr bindend sein. Die Abmeldung vom Sonderdienst ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt 3 Monate. In Härtefällen sind abweichende Fristen möglich. Hierüber entscheidet die Gemeinde.

(3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres wird der genaue Zeitraum der Schließzeiten festgelegt. Der Kinderspielkreis wird zu folgenden Zeiten geschlossen:

- a) In den Sommerferien 20 Werktage innerhalb der Schulferien.
- b) Weihnachten vom 23.12. bis 02.01.
- c) Zwei Werktage vor oder nach Ostern.
- d) 1 Tag nach Himmelfahrt
- e) An drei weiteren Tagen, die variabel eingesetzt werden können.

(4) Unternimmt der Spielkreis Ausflüge oder werden Kulturveranstaltungen besucht, so bleibt der Spielkreis geschlossen.

§ 6 Besuchsregelung

(1) Das Betreuungsjahr dauert vom 1. August bis zum 31. Juli.

(2) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung verhindert, so ist dieses der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

(3) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) unentschuldigt, so kann nach schriftlicher Mitteilung an die Sorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt werden.

(4) Eine Abmeldung des Kindes ist nur zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Frist für die Abmeldung beträgt drei Monate. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich (z. B. plötzlicher Ortswechsel, länger andauernde Krankheit). Bei besonders begründeten Ausnahmefällen ist eine sofortige schriftliche Mitteilung nach der Kenntnisnahme an die Gemeinde zu richten. Für das letzte Vierteljahr des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres zulässig, wenn nicht besondere Gründe vorliegen.

(5) Wird die Satzung nicht eingehalten oder entsteht durch das Verhalten des Kindes eine für den Betrieb des Kinderspielkreises unzumutbare Belastung, oder das Kind bedarf besonderer Hilfe, die die Einrichtungen trotz erheblicher Bemühungen nicht leisten können, oder aus pädagogischen Gründen, z. B. Regelverstöße, wenn mit einer Gefährdung anderer zu rechnen ist, kann das Kind vom weiteren Besuch ausgeschlossen werden. Vorab sind umfassend alternative Kinderbetreuungsmaßnahmen zum Wohle des Kindes zu prüfen.

§ 7 Kindertagesstättengebühren

(1) Die Eltern sind verpflichtet, sich an den Kosten, die für das Kind im Kinderspielkreis entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag für den Kinderspielkreis „Waldmäuse“ in Taaken beträgt 80,00 € pro Monat für die Regelöffnungszeit von 20 Stunden wöchentlich.

(2) Für Geschwisterkinder wird ein Nachlass von EURO 12,00 pro Kind gewährt.

(3) Der Zuschlag für den Früh- oder Spätdienst in allen Gruppen beträgt 10,00 € je 1 Std. der Gebühren. Für die Berechnung der Zuschläge liegt die Gebühr der 5 Tage (20 Std.) Gruppe zu Grunde.

(4) Der Beitrag ist spätestens bis zum 5. des Monats durch Überweisung auf die Konten der Samtgemeinde Sottrum bei der Sparkasse Rotenburg-Bremervörde BIC: BRLADE21ROB, IBAN: DE57 2415 1235 0026 3130 64 oder der Volksbank Sottrum eG BIC: GENODEF1SUM, IBAN: DE56 2916 5681 0101 1588 00 im Voraus zu entrichten.

(5) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in welchem die Aufnahme erfolgt. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind aus irgendwelchen Gründen der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird. Die Zahlungspflicht endet unter Berücksichtigung der Kündigungsfrist mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kinderspielkreis abgemeldet wird.

(6) Die Spielkreisgebühren können entsprechend der Kostensteigerung gegenüber dem abgewickelten Haushaltsjahr (Rechnungsergebnis des Vorjahres) bei Bedarf angepasst werden.

(7) Die Schließung des Kinderspielkreises an Wochenenden, an gesetzlichen Feiertagen, während der Ferien oder aus sonstigen Gründen berechtigen nicht zur Kürzung der Gebühr.

(8) Für Kinder, die im Laufe eines Kinderspielkreisjahres bis zum 15. eines Monats in der Tageseinrichtung aufgenommen werden, ist die volle Gebühr zu entrichten. Für Aufnahmen nach dem 15. eines Monats ist der halbe Monatsbeitrag zu zahlen.

(9) Die Abmeldung für ein Kind wird erst dann wirksam, wenn eine schriftliche Mitteilung hierüber vorliegt.

(10) Die Kinderspielkreisgebühr wird für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.

§ 8

Gesundheitsvorsorge

(1) In den Tageseinrichtungen können nur Kinder betreut werden, die frei von ansteckenden Krankheiten sind. In begründeten Fällen ist dieses der Leitung durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen. Die Bescheinigung soll nicht älter als eine Woche sein. Ferner ist bei Bedarf, soweit vorhanden, der Leitung das Vorsorgeuntersuchungsheft zur Einsichtnahme vorzulegen. Bei Aufnahme sollte das Kind gegen Wundstarrkrampf geimpft sein.

(2) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leitung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Tageseinrichtung nicht besuchen, bis nach Einschätzung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

(3) In den Tageseinrichtungen können prophylaktische zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.

§ 9

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung § 8 a KJHG

Die Gemeinde Reeßum, vertreten durch den Bürgermeister hat mit dem Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Vereinbarung unterzeichnet, um sicherzustellen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung den Schutzauftrag nach § 8 a KJHG und SGB VIII wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisiko ggf. eine erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung sind insbesondere verpflichtet bei den Personenberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinzuwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Das Verfahren wird entsprechend vorgegebener Kriterien dokumentiert.

§ 10

Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Die Eltern der Kinder in einer Gruppe wählen aus ihrer Mitte eine Gruppensprecherin oder einen Gruppensprecher sowie deren Vertretung. Das Wahlverfahren regelt der Beirat. Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher bilden den Elternbeirat.

(2) Die Gruppensprecherinnen und Gruppensprecher, die Leitung des Kinderspielkreises sowie - als Vertreter des Trägers - der Bürgermeister oder dessen Beauftragte oder Beauftragter bilden den Beirat des Kinderspielkreises. Sollte der Kinderspielkreis über mehr als zwei Gruppen verfügen, erhöht sich die Anzahl des Trägers um eine weitere Person, die ebenfalls vom Bürgermeister beauftragt wird. Darüber hinaus gehört in diesem Fall neben der Leitung des Kinderspielkreises auch die stv. Leitung dem Beirat an.

(3) Wichtige Entscheidungen der Gemeinde und der Leitung erfolgen im Benehmen mit dem Beirat. Das gilt insbesondere für

1. die Aufstellung und Änderung der Konzeption für die pädagogische Arbeit,
2. die Einrichtung neuer und die Schließung bestehender Gruppen oder Betreuungsangebote
3. die Festlegung der Gruppengrößen und Grundsätze für die Aufnahme von Kindern
4. die Öffnungs- und Betreuungszeiten.

5. Ist ein gemeinsames Benehmen nicht zu erreichen, entscheidet der Gemeinderat.

Der Beirat kann Vorschläge zu den in Satz 2 genannten Angelegenheiten sowie zur Verwendung der Haushaltsmittel und zur Regelung der Kinderspielkreisgebühren machen.

§ 11

Haftungsausschluss und Versicherungsschutz

(1) Wird die Tageseinrichtung aus gesundheitlichen Gründen auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

(2) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

(3) Zur Sicherung der Kinder auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung ist mit der Leitung schriftlich zu vereinbaren, von wem das Kind abgeholt wird.

(4) Für den direkten Weg zur Tageseinrichtung für die Dauer des Aufenthaltes in dem Kinderspielkreis und für den direkten Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert, soweit kein vorrangig Verpflichteter eintritt. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zur oder von der Tageseinrichtung, so ist dieses der Leitung unverzüglich anzuzeigen.

§ 12

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt ab 01.09.2014 in Kraft.

(2) Die Satzung über den Betrieb und Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Kinderspielkreise der Gemeinde Reeßum vom 01.08.2005 tritt am 31.08.2014 außer Kraft.

Reeßum, 31. Juli 2014

Gemeinde Reeßum
Kirchner
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Rhade und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Rhade hat in seiner Sitzung am 08.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Rhade für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Rhade, In den Wiesen 5, 27404 Rhade, öffentlich aus.

Rhade, 31.07.2014

Gemeinde Rhade
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

1. Nachtragshaushaltsatzung der Gemeinde Scheeßel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in der Sitzung am 24.07.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	17.674.400	657.000	0	18.331.400
ordentliche Aufwendungen	17.752.000	579.400	0	18.331.400
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	16.355.500	657.000	0	17.012.500
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	15.817.300	298.400	0	16.115.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.517.200	0	0	1.517.200
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	4.050.800	1.000.800	0	5.051.600
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	765.300	642.200	0	1.407.500
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	139.900	0	0	139.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	18.638.000	1.299.200	0	19.937.200
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	20.008.000	1.299.200	0	21.307.200

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 765.300 Euro um 642.200 Euro erhöht und damit auf 1.407.500 Euro neu festgesetzt. **§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 1.500.000 Euro um 55.000 Euro erhöht und damit auf 1.555.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert. **§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Scheeßel, den 24. Juli 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Haushaltssatzung der Gemeinde Sittensen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Sittensen in der Sitzung am 27.02.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.769.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	8.074.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.468.100 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	7.396.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	14.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	745.500 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	67.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	7.482.600 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	8.209.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.200.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Sittensen, 27.02.2014

Tiemann
Gemeindedirektor

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Sittensen, den 31. Juli 2014

Gemeinde Sittensen
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Jahresabschluss 2013 der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen und Entlastungserteilung

Der Beirat der ABS hat in seiner Sitzung am 10.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der ABS für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Vorstand wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Vorstandes ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen (bei der Samtgemeinde Selsingen), Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Selsingen, 31. Juli 2014

Arbeitsgemeinschaft Bildungswerk Selsingen
Die Geschäftsführung

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.07.2014 Nr. 14

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 15

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.08.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 17. Juli 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2014 vom 9. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2014 vom 3. Februar 2014

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke vom 23. Juli 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2014 vom 9. April 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sandbostel vom 4. August 2014

Bekanntmachung der Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Sandbostel und Entlastungserteilung vom 15. August 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2014 vom 26. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2014 vom 3. März 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Einladung zu der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel vom 4. August 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung über Auslagen- und Verdienstaussfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat aufgrund der §§ 10, 11, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zur Zeit geltenden Fassung, am 17.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Auslagenersatz

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten ohne Rücksicht auf besondere Funktionen als Ersatz für ihre Aufwendungen eine Entschädigung von monatlich 45,00 € zuzüglich 25,- € je Rats- und Ausschusssitzung. Für die Teilnahme an bis zu 2 Fraktionssitzungen im Monat und darüber hinaus für die Teilnahme an je einer Fraktionssitzung vor jeder Ratssitzung wird ebenfalls ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Der Verwaltungsausschuss kann beschließen, dass die Entschädigung für weitere Fraktionssitzungen gezahlt wird.
- (2) Die Fachausschussvorsitzenden erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Vorbereitung und Leitung ihres Ausschusses eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Die Mitglieder der Ortsräte erhalten als Ersatz für ihre Aufwendungen ein Sitzungsgeld von 25,- € für jede Teilnahme an einer Ortsratssitzung.
- (4) Die Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 in Höhe von 25,- € wird auch für die Teilnahme an Ausschusssitzungen der sonstigen Gremien gezahlt, an denen ein Ratsmitglied in seiner Funktion als Vertreter der Stadt teilnimmt. Dies gilt auch für die Teilnahme an Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen, Empfängen usw., sofern die Einladung hierzu vom Verwaltungsausschuss bzw. Ortsrat vorgenommen wird oder das Einvernehmen der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters bzw. der Ortsbürgermeisterin/des Ortsbürgermeisters mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister vorliegt und die Notwendigkeit der Gewährung einer Auslagenpauschale den Umständen nach zu befürworten ist. Das gilt in der Regel nicht für laufend wiederkehrende Repräsentationsaufgaben von Funktionsträgern mit erhöhten Aufwandsentschädigungen.
- (5) Für genehmigte Reisen im Rahmen der ehrenamtlichen Tätigkeit außerhalb der Stadt Visselhövede werden Reisekostenvergütungen nach dem Bundesreisekostengesetz gewährt. Das Tage- und Übernachtungsgeld richtet sich nach den der/dem Bürgermeisterin/ Bürgermeister zustehenden Sätzen. Es beträgt mindestens 16,- €. Neben der Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern nicht in Betracht.
- (6) Für nicht dem Rat angehörende Ausschussmitglieder wird ein Sitzungsgeld von 25,- € gezahlt. Im Übrigen gelten die Absätze 3 und 4 sinngemäß.

§ 2 Besondere Aufwandsentschädigungen

- (1) Ratsherren mit besonderen Funktionen erhalten neben den Entschädigungen nach § 1 folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) der/die 1. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
b) der/die 2. stellvertretende Bürgermeister/in	100,- €
c) die Beigeordneten	0,- €
d) die Vorsitzenden von Fraktionen	90,- € Sockelbetrag
	+ 7,- € je Fraktionsmitglied
- (2) Die Ortsbürgermeister/innen erhalten neben dem Sitzungsgeld für die Teilnahme an Ortsratssitzungen (§ 1 Abs. 2) eine Aufwandsentschädigung von 25,- € je Sitzung.
- (3) Sind Funktionsträger länger als einen Monat an der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verhindert, so ruht ihre besondere Aufwandsentschädigung. Diese steht nach Ablauf eines Monats gegebenenfalls dem Vertreter zu.
- (4) Werden mehrere der in den Absätzen 1 und 2 genannten Funktionen, die nicht notwendigerweise miteinander verbunden sind, gleichzeitig wahrgenommen, errechnet sich die Aufwandsentschädigung durch die Addition der entsprechenden Beträge der Absätze 1 und 2.

§ 3 Fahrkostenersatz

- (1) Für die Erstattung von Fahrkosten für Fahrten zu Sitzungen und dergleichen im Kernort mit privateigenen Kraftfahrzeugen werden folgende Durchschnittssätze festgesetzt:

Entfernungszone für Hin- und Rückfahrt		Betrag pro Sitzungsteilnahme
a) bis 5 km	Schwitschen, Visselhövede	1,30 €
b) 6- 10 km	Buchholz, Hiddingen, Jeddigen, Kettenburg, Nindorf, Ottingen, Wehnsen	2,50 €
c) 11-15 km,	Drögenbostel, Rosebruch, Wittorf	3,60 €
d) 16-20 km	Bleckwedel, Dreeßel, Lüdingen	4,80 €

- (2) Soweit nach dieser Satzung keine besonderen Regelungen bestehen, richtet sich die Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit privateigenen Kraftfahrzeugen nach den km-Geldsätzen der Reisekostenbestimmungen.
- (3) Die oder der 1. und 2. stellvertretende Bürgermeisterin/Bürgermeister erhalten eine Wegstreckenentschädigung für Fahrten mit ihren Kraftfahrzeugen innerhalb des Stadtgebietes in Höhe der km-Geldsätze der Reisekostenbestimmungen. Ein entsprechender Nachweis ist zu führen. Absatz 1 bleibt unberührt.

§ 4 Ersatz für Verdienstaussfall

- (1) Arbeitnehmer können bei der Teilnahme an Sitzungen, Veranstaltungen, Besprechungen, Besichtigungen usw. (§1) neben dem Sitzungsgeld bzw. der Reisekostenvergütung den entstandenen und nachgewiesenen Verdienstaussfall bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde geltend machen. Der Verdienstaussfall wird nach angefangenen Stunden berechnet und erstattet. Für den Anmarschweg vor und nach jeder Sitzung ist ein Zuschlag von je einer halben Stunde zu berechnen, soweit die regelmäßige Arbeitszeit berührt wurde.
- (2) Den selbständig Tätigen kann neben Sitzungsgeld bzw. Reisekostenvergütung eine Verdienstaussfallpauschale je Stunde gewährt werden, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens bis zum Höchstbetrag von 15,- € pro Stunde festgesetzt wird. Die Glaubhaftmachung soll möglichst durch schriftliche Einkommensnachweise geschehen, ersatzweise durch die ausdrückliche Versicherung, dass der Verdienstaussfall in der geltend gemachten Höhe besteht.
- (3) Ratsmitglieder, die keinen Ersatzanspruch nach den Absätzen 1 und 2 geltend machen können, denen aber im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 15,- € beanspruchen.
- (4) Der Verdienstaussfall pro Tag wird in den Fällen der Absätze 1 und 2 auf höchstens 75,- € begrenzt.

§ 5 Ortsvorsteher/-innen und Ortsbeauftragte

- (1) Die Ortsvorsteher/-innen bzw. Ortsbeauftragten erhalten als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall folgende monatliche Aufwandsentschädigungen:

a) in Ortschaften	bis zu 250 Einw.	105,- €
b) in Ortschaften	mit 251 bis 500 Einw.	165,- €
c) in Ortschaften	mit 501 bis 750 Einw.	195,- €
d) in Ortschaften	mit mehr als 750 Einw.	225,- €

Maßgebend für das jeweilige Rechnungsjahr sind die von der Stadt Visselhövede für die Ortschaft ermittelten Einwohnerzahlen nach dem Stand vom 30. Juni des Vorjahres.

- (2) Neben der Aufwandsentschädigung besteht kein weiterer Anspruch auf Ersatz von Auslagen (einschl. Reise- und Fahrkosten innerhalb des Stadtgebietes) und Verdienstaussfall.
Bei von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes findet das Bundesreisekostengesetz Anwendung.

§ 6 Freiwillige Feuerwehr

- (1) Die Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit als Ersatz für Auslagen und Verdienstaussfall einschl. Reise- und Fahrtkosten innerhalb des Stadtgebietes folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

a) der Stadtbrandmeister	175,00 €
b) der stv. Stadtbrandmeister	17,50 €
c) die Ortsbrandmeister von Visselhövede und Jeddigen	70,00 €
d) die übrigen Ortsbrandmeister	56,00 €
e) die stv. Ortsbrandmeister (gleich. Sicherheitsbeauftragte)	15,00 €
f) die Gerätewarte pro Feuerwehrfahrzeug und vergleichbarer Geräteeinheit (zusätzlich 50 % für die Stützpunkte Visselhövede und Jeddigen)	7,00 €
g) die Jugendwarte	21,00 €
h) die Kammerwarte	15,00 €
i) Sicherheitsbeauftragter für das gesamte Stadtgebiet	7,00 €
j) Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet	15,00 €
k) stv. Atemschutzgerätewart für das gesamte Stadtgebiet	7,00 €
l) Funkbeauftragte	15,00 €
m) Schriftführer im Stadtkommando	8,00 €
n) Pressesprecher	9,50 €

- (2) Die Trainer der Feuerwehren in der Stadt Visselhövede für die Brandsimulationsanlage Schneeheide erhalten je Einsatztag / Einsatzabend eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 €.
- (3) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz einheitlich und unabhängig von ihren tatsächlichen Auslagen und Verdienstaussfällen je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung von 50,00 €, soweit sie nicht ihre tatsächlichen Ansprüche gemäß der §§ 32 Abs. 2 und 33 Abs. 2 bis 4 NBrandSchG geltend machen.

- (4) Für die von der Bürgermeisterin/vom Bürgermeister genehmigten Dienstreisen nach außerhalb des Stadtgebietes und für die Teilnahme an Lehrgängen, mit Ausnahme der Lehrgänge an der Akademie für Brand- und Katastrophenschutz, werden Reisekosten nach dem Bundesreisekostengesetz gezahlt, soweit diese Kosten nicht von anderen Stellen getragen werden.

§ 7 Schiedsperson

- (1) Die für das Gebiet der Stadt Visselhövede bestellte Schiedsperson erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 120.- € zuzüglich 10.- € pro Fall.
Im Vertretungsfalle erfolgt eine interne Verrechnung zwischen der Schiedsperson und ihrem Vertreter.
- (2) § 5 Abs. 2 gilt sinngemäß.

§ 8 Steuerliche Behandlung

Die steuerliche Behandlung der Entschädigungen ist Sache der Empfänger.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über Auslagen- und Verdienstausfallersatz für Rats- und Ausschussmitglieder sowie ehrenamtlich Tätige der Stadt Visselhövede vom 23.06.2010, einschließlich der 1. Änderungssatzung vom 19.12.2013 außer Kraft.

Visselhövede, den 17.07.2014

Stadt Visselhövede
Strehse
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 09.04.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	441.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	461.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	431.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	415.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	34.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	431.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	451.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

Groß Meckelsen, 09.04.2014
Der Bürgermeister
Detjen

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Kalbe für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Kalbe in der Sitzung am 03.02.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	448.900 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	448.900 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	430.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	403.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	147.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	100.000 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	13.300 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	530.500 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	563.500 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 100.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	330 v.H.

Kalbe, 03. Februar 2014

Petersen
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.08.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/103 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Kalbe, den 15. August 2014

Gemeinde Kalbe
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Benutzungs- und Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Kirchtimke

Aufgrund der §§ 10,13 und 58 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Gemeinde Kirchtimke in seiner Sitzung am 23.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gliederung des Kindergartens

- (1) Der Kindergarten nimmt Kinder ab einem Jahr bis zur Einschulung auf. Der Kindergarten besteht aus zwei Gruppen.
- (2) Gruppe I ist die „Altersübergreifende-Gruppe“ mit bis zu 25 Kindern. Gruppe II ist die Integrations-Gruppe mit bis zu 18 Kindern, davon max. vier I-Kinder.
- (3) Die Eltern haben keinen Anspruch auf Zuordnung ihres Kindes zu einer bestimmten Gruppe.

§ 2

Aufnahme

- (1) Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die ihren Wohnsitz in den Gemeinden Kirchtimke oder Westertimke haben, offen. Bei freien Plätzen können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden.
- (2) Die Aufnahme richtet sich nach dem Alter und den verfügbaren Plätzen. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden, genießen Vorrang. Bei einer bestehenden Warteliste und Gruppenwechsel entscheidet ein Gremium gem. Anhang dieser Satzung.
- (3) Eltern im Sinne dieser Kindertageseinrichtungssatzung sind auch Pflegeeltern, Großeltern, allein-stehende Elternteile und andere Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt.

§ 3

Aufnahmeverfahren

- (1) Die Aufnahme der Kinder ist durch Aufnahmeantrag schriftlich bei der Gemeinde bis zum 31.03. des Aufnahmejahres zu beantragen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt, soweit noch Plätze verfügbar sind.
- (2) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr. Das Betreuungsjahr beginnt am 01. August und endet am 31. Juli.

§ 4

Gesundheitsvorsorge

- (1) Voraussetzung für die Aufnahme und den Besuch eines Kindes in dem Kindergarten ist, dass das Kind gesund und frei von ansteckenden Krankheiten ist. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kindergartenleiterin berechtigt, betroffenen Kindern den Besuch des Kindergartens zu verwehren und/oder ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) Im Kindergarten können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.
- (3) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit ist der Leiterin des Kindergartens unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht mehr zu befürchten ist.

§ 5

Ferienordnung

Für den Kindergarten gilt folgende Ferienordnung:

Weihnachten:	Mit Ferienbeginn bis einschließlich 02. Januar. Ausnahmen werden gesondert geregelt.
Ostern:	Ab Montag vor Ostern bis einschließlich Dienstag nach Ostern.
Sommer:	Entsprechend den Schulferien. Beginnen die Sommerferien der Schulen im Laufe einer Woche, so beginnen die Ferien des Kindergartens am Montag der folgenden Woche und dauern 4 Wochen.
Herbst:	Der Kindergarten ist in der ersten Ferienwoche geschlossen

§ 6

Öffnungszeiten

- (1) Die Tageseinrichtung ist montags bis freitags geöffnet.
- (2) Kindergarten
 - (a) Der Kindergarten ist in der Regel von Montag bis Freitag in der Zeit von 7.45 Uhr bis 12.45 Uhr geöffnet (Kernzeit).
 - (b) Für die Altersübergreifende Gruppe wird eine Betreuung in der Zeit von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr angeboten.
- (4) Die Kinder sind pünktlich zu den aufgeführten Öffnungszeiten zu bringen und abzuholen.

§ 7 Benutzungsgebühr

Die Eltern oder die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten des Kindergartens zu beteiligen. Die Benutzungsgebühren betragen:

Altersübergreifende-Gruppe	20 Std/W	pro Kind	125,-€
I- u. Altersübergreifende-Gruppe	25 Std/W	pro Kind	150,-€

Spätbetreuung (12:00 Uhr bzw. 12:45 Uhr bis 13:45 Uhr)
Der monatliche Elternbeitrag wird halbstündlich auf 20,- € festgesetzt.

Tageskarten für die Spätbetreuung betragen 3,50 €

- (1) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn der Besuch des Kindergartens im Laufe des Monats beginnt oder endet.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden für 12 Monate im Kindergartenjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (3) Die Benutzungsgebühren sind bis zum 05. eines jeden Monats für den laufenden Monat zu zahlen. Bei einem Zahlungsrückstand von mehr als einem Monat kann das Kind vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden.
- (4) Die Zahlungspflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus dem Kindergarten ausscheidet.
- (5) Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Gebührenpflicht.
- (6) Die Eltern können ihr Kind bis zum 15. eines Monats zum Monatsende abmelden. Die Abmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Schulanfänger brauchen zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) nicht abgemeldet werden. Sollen sie schon vorher den Kindergarten verlassen, ist dies spätestens zum 01.05. möglich.

§ 8 Haftung

- (1) Wird der Kindergarten wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen Gründen geschlossen, haben die Eltern keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder Schadenersatz.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch des Kindergartens der Gruppenleiterin zu übergeben und nach Beendigung der Öffnungszeiten von einer dem Kindergartenpersonals bekannten Person abzuholen. Soll ein Kind ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, so haben die Eltern dies der Gruppenleiterin schriftlich mitzuteilen. Dies gilt auch für den Fall, dass eine nicht bekannte Person das Kind abholen soll.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.
- (4) Für die Dauer des Aufenthaltes im Kindergarten sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeinde-Unfallversicherungsverband versichert. Dies gilt auch für den Weg zum Kindergarten und für den Rückweg, soweit sie von einem Erziehungsberechtigten beaufsichtigt werden. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zum oder vom Kindergarten, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.

§ 9 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch des Kindergartens gehindert, so ist dies der Kindergartenleitung unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als eine Woche unentschuldigt, kann nach Verständigung der Eltern über den Kindergartenplatz anderweitig verfügt werden.
- (3) Sinkt die Zahl einer Kindergartengruppe im Laufe des Jahres auf unter sieben Kinder, entscheidet der Verwaltungsausschuss, ob die Gruppe aufzulösen oder zu erhalten ist.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 27.06.2013 außer Kraft.

Kirchtimke, den 23.07.2014

Springwald
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Lengenbostel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Lengenbostel in der Sitzung am 09.04.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	427.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	427.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	395.200 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	368.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	143.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	276.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	538.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	644.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 65.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v.H.
2.	Gewerbsteuer	380 v.H.

Lengenbostel, 09.April 2014

Jungemann
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Lengenhösel, den 15. August 2014

Gemeinde Lengenhösel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sandböstel

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Sandböstel in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Sandböstel vom 19.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Sandböstel, 04. August 2014

Radzio (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Sandböstel und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Sandböstel hat in seiner Sitzung am 31.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandböstel für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Sandböstel für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Sandböstel, Ober Ochtershausen, An der Schule 1, 27446 Sandböstel, öffentlich aus.

Sandböstel, den 15. August 2014

Gemeinde Sandböstel
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Tiste für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tiste in der Sitzung am 26.03.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	636.700 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	645.700 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	588.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	543.700 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	84.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	243.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	672.400 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	786.700 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 90.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	370 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	370 v.H.
2.	Gewerbsteuer	360 v.H.

Tiste, 26.März 2014

Glattfelder
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Tiste, den 15. August 2014

Gemeinde Tiste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

Haushaltssatzung der Gemeinde Wohnste für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in der Sitzung am 03.03.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	830.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	830.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt	
	mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	807.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	764.100 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	500.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	15.200 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	807.300 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.279.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 120.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v.H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v.H.
2.	Gewerbsteuer	400 v.H.

Wohnste, 03.März 2014

Brandt
Der Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Wohnste, den 15. August 2014

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.08.2014 Nr. 15

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

**Einladung
zu der am Dienstag, dem 07. Oktober 2014
um 15:30 Uhr
stattfindenden Sitzung der Verbandsversammlung
des Sparkassenzweckverbandes Scheeßel im
Forum der Sparkasse Scheeßel (2. Obergeschoss)**

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. I Begrüßung
- I Feststellung der
 - E ordnungsgemäßen Einladung
 - E Vollzähligkeit der Teilnehmer
 - E Beschlussfähigkeit
 - E Tagesordnung
- I Pflichtenbelehrung für anwesende, bisher noch nicht belehrte Mitglieder der Zweckverbandsversammlung
2. Genehmigung der Niederschrift über die Sitzung der Zweckverbandsversammlung vom 21. Oktober 2013
3. Bericht zur Lage
4. Sparkassenstiftung Scheeßel
5. Bürgerstiftung „Gutes für die Region“:
 Wahl von Kuratoriumsmitgliedern sowie Ersatzvertretern
6. Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Nichtöffentlicher Teil

- 7 Jahresabschluss 2013
 - a) Vorlage des Jahresabschlusses mit Prüfungsvermerk und Vorlage des Geschäftsberichtes
 - b) Entlastungserteilung an den Verwaltungsrat
- 8 Gewinnverwendung 2013
- 9 Wiederbestellung von Sparkassendirektor Olaf Achtabowski
- 10 Bekanntgaben, Anfragen und Anregungen

Scheeßel, 4. August 2014

Sparkassenzweckverband Scheeßel

gez. Helberg
Verbandsgeschäftsführer

gez. Frick
Vorsitzender der Zweckverbandsversammlung

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 16

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.08.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

25. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Brockeler Straße) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. Juni 2014

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 49 von Rotenburg (Wümme) - Brockeler Straße Nordost - (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 19. Juni 2014

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung vom 31. August 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 „Eschfeld II“ mit örtlichen Bauvorschriften der Gemeinde Bothel vom 15. August 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2014 vom 11. März 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2014 vom 9. April 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2014 vom 5. Februar 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seedorf vom 18. August 2014

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2014 vom 12. März 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) **25. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A,** **Kernstadt (Brockeler Straße)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 25. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Brockeler Straße), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2014

Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 19.08.2014 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.08.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2014

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 49 von Rotenburg (Wümme)
- Brockeler Straße Nordost - (mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 49 - Brockeler Straße Nordost - (mit örtlichen Bauvorschriften), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2014

Eichinger
Der Bürgermeister

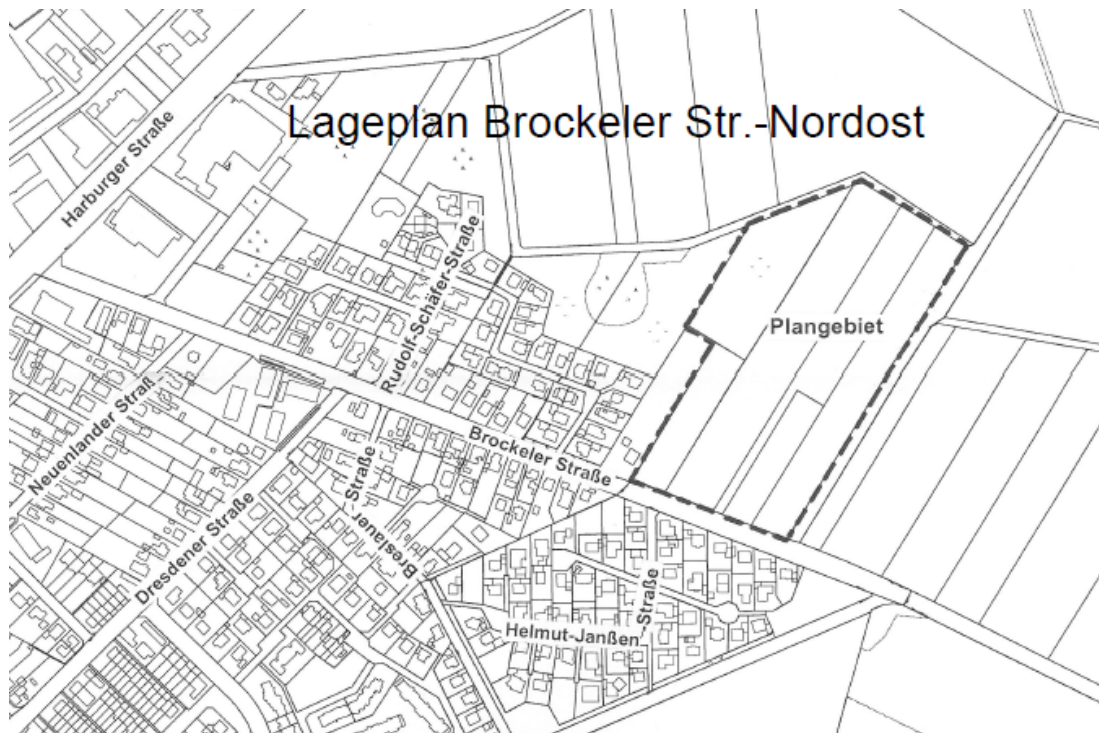
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.08.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.08.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Anderlingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Anderlingen hat in seiner Sitzung am 17.07.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Anderlingen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
Der Bürgermeisterin wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen der Bürgermeisterin ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Anderlingen, Hembecker Weg 11, 27446 Anderlingen, öffentlich aus.

Anderlingen, 31. August 2014

Gemeinde Anderlingen
Die Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 15 "Eschfeld II" mit örtlichen Bauvorschriften

Der Rat der Gemeinde Bothel hat in seiner Sitzung am 13.08.2014 den Bebauungsplan Nr. 15 "Eschfeld II" gemäß der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen.

Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.

Der Bebauungsplan Nr. 15 "Eschfeld II" sowie die Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an bei der Gemeindeverwaltung Bothel, Horstweg 19, 27386 Bothel während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Bürgermeisterin
Schmidt

Haushaltssatzung der Gemeinde Hamersen für das Haushaltsjahr 2014

Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2018 Nr. 19

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 1.1 der ordentlichen Erträge auf 452.200 Euro
 - 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf 469.200 Euro
 - 1.3 der außerordentlichen Erträge auf 0 Euro
 - 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf 0 Euro
2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag
 - 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 434.900 Euro
 - 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf 429.300 Euro
 - 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf 39.000 Euro
 - 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro
 - 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf 0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	434.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	468.300 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 72.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	360 v. H.

Hamersen, 11. März 2014

Kaiser
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Hamersen, den 31. August 2014

Gemeinde Hamersen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Groß Meckelsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen in der Sitzung am 09.04.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	441.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	461.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	431.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	415.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	34.400 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	1.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	431.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	451.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 71.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	400 v. H.

Groß Meckelsen, 09. April 2014

Detjen
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Groß Meckelsen, den 31. August 2014

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Klein Meckelsen für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Klein Meckelsen in der Sitzung am 05.02.2014 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	794.000 Euro
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	898.800 Euro
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	763.200 Euro
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	804.600 Euro
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.000 Euro
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	29.500 Euro
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	28.500 Euro
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	16.100 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	792.700 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	850.200 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird auf 28.500 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 127.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	380 v. H.

Klein Meckelsen, 05. Februar 2014

Schmeichel
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Die nach § 120 Abs. NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 08.08.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/104 erteilt.
Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Klein Meckelsen, den 31. August 2014

Gemeinde Klein Meckelsen
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seedorf

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Seedorf in seiner Sitzung am 07.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Seedorf vom 09.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 23.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Seedorf, 18.08.2014

Hinck
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Haushaltssatzung der Gemeinde Vierden für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Vierden in der Sitzung am 12.03.14 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	578.100 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	592.400 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	567.800 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	558.000 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	0 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	92.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	567.800 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	650.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 94.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2014 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	380 v. H.
2. Gewerbesteuer	350 v. H.

Vierden, 12.März 2014

Schmitchen
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Gemeindebüro öffentlich aus.

Vierden, den 31. August 2014

Gemeinde Vierden
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.08.2014 Nr. 16

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN
LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 17

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.09.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Sittensen vom 4. September 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ mit örtlichen Bauvorschriften in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 02.09.2014 den Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“, bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“ in Kraft.

Mit dem rechtsverbindlichen Abschluss der Bauleitplanung tritt die geltende Veränderungssperre außer Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“ einschließlich der Begründung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Sittensen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 04.09.2014

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2014 Nr. 17

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 18

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.09.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 18. September 2014

26. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Stockforthsweg) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 19. September 2014

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 74 von Rotenburg (Wümme) - Stockforthsweg - (mit örtlichen Bauvorschriften) vom 19. September 2014

Ausführungsanordnung in dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ahausen, Landkreis Rotenburg (Wümme), gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Sottrum und der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 16. September 2014

3. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) der Samtgemeinde Selsingen vom 16. September 2014

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 16. September 2014

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 16. September 2014

Bekanntmachung über die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und Entlastungserteilung der Samtgemeinde Selsingen vom 15. September 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Deinstedt vom 9. September 2014

Bekanntmachung über die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und Entlastungsteilung der Gemeinde Farven vom 25. August 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Farven vom 4. September 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 18.09.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossen:

§ 1

Organisation und Aufgaben

(1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Stadt Rotenburg (Wümme). Zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung besteht sie aus den Ortsfeuerwehren Borchel, Mulmshorn, Rotenburg (Kernstadt), Unterstedt und Waffensen.

(2) Die Ortsfeuerwehr Rotenburg ist als Schwerpunktfeuerwehr und die Ortsfeuerwehr Unterstedt als Stützpunktfeuerwehr ausgestattet. Die Ortsfeuerwehren Borchel, Mulmshorn und Waffensen sind Feuerwehren mit Grundausrüstung.

§ 2

Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene "Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Stadtbrandmeisterin oder den stellvertretenden Stadtbrandmeister.

§ 3

Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehren. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Stadt erlassene „Dienstweisung für Stadt- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

(1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Die Bestellung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze oder mit der Aufhebung der Bestellung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.

(2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.

(3) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Führungskräfte abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Führungskraft

- a) die Dienstplichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr schädigt,
- b) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört oder
- c) die gesundheitliche Eignung nicht mehr vorliegt.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister sind vorab über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Stadtkommando

(1) Das Stadtkommando unterstützt die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister. Dabei obliegen dem Stadtkommando insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Stadt und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
- c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Stadt (Abschnitt Freiwillige Feuerwehr),
- d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
- e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
- f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen.
- g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
- h) Mitwirkung bei der Feuerwehrbedarfsplanung
- i) Mitwirkung bei der Erledigung der Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG (Funkversorgung)

(2) Das Stadtkommando besteht aus

- a) der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister als Leitung des Stadtkommandos,
- b) der stellvertretenden Stadtbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Stadtbrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und dem Stadtjugendfeuerwehrwart als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- c) dem Schriftwart und der oder dem Stadtsicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerinnen oder Beisitzer.

(3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 2 Satz 1 Buchstabe a und b genannten Stadtkommandomitgliedern von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen (z. B. stellvertretende Ortsbrandmeisterin und Stellvertretender Ortsbrandmeister, Funktionsträgerinnen und Funktionsträger im Bereich Atemschutz, Funk, Öffentlichkeitsarbeit) können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

(4) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Stadtkommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.

(5) Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister kann die Beisitzer und die Träger anderer Funktionen bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Stadtkommandos vorzeitig abberufen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wurde,
- b) die Gemeinschaft der Feuerwehr dadurch erheblich gestört wurde oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.

(6) Das Stadtkommando wird von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit 2-wöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Stadtkommando ist einzuberufen, wenn die Stadt Rotenburg oder mehr als die Hälfte der Stadtkommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.

(7) Das Stadtkommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

(8) Beschlüsse des Stadtkommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird schriftlich abgestimmt, wenn dies ein Mitglied des Stadtkommandos verlangt.

(9) Über jede Sitzung des Stadtkommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Stadtkommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben.

(2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes.

(3) Das Ortskommando besteht aus

- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leitung des Ortskommandos,
- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von 3 Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

(4) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a) die Dienstpflichten grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wurde,
- b) die Gemeinschaft der Feuerwehr dadurch erheblich gestört wurde oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.

(5) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister nehmen an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teil. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.

(6) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Einsatz-, Alters- und Jugendabteilung. Sie beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Stadtkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
- b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
- c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.

(2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Stadt, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Anderen Mitgliedern ist die Teilnahme freigestellt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Jedes Mitglied der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.

(5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Stadtbrandmeisterin oder dem Stadtbrandmeister sowie der Stadt Rotenburg (Wümme) zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

(1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Wird nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.

(2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.

(3) Über den dem Rat der Stadt gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Stadtbrandmeisterin oder Stadtbrandmeister, Ortsbrandmeisterinnen oder Ortsbrandmeister sowie der Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

(1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rotenburg (Wümme), die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitgliedschaft gem. § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

(2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedschaften sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand von Bewerberinnen und Bewerber fordern. Sie trägt die Kosten.

(3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Stadt Rotenburg (Wümme) über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten. Die Stadt Rotenburg (Wümme) kann darauf generell verzichten.

(4) Nach erfolgreicher Ausbildung, soweit kein wichtiger Grund dagegen spricht, beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn

- a) die Dienstpflichten verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt wurde,
- b) die Gemeinschaft der Feuerwehr dadurch gestört wurde oder
- c) die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausgeübt werden kann.

Bei der endgültigen Aufnahme in die Einsatzabteilung ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:

„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“

(5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Stadtkommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

(6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, mit deren Einverständnis zu Einsätzen und Übungsdiensten der Ortswehr heranziehen, wenn diese das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Mitglieder der Altersabteilung

(1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nachweisbar nicht mehr ausüben können.

(3) Mitglieder der Altersabteilung können bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.

§ 11

Mitglieder der Jugendabteilung

(1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.

(2) Kinder mit Wohnsitz in der Stadt Rotenburg (Wümme) können nach Vollendung des 6., jedoch nicht mehr nach Vollendung des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

(3) Jugendliche aus der Stadt Rotenburg (Wümme) können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, jedoch vor Vollendung des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden. Die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten muss vorliegen.

(4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

(1) Musikabteilungen können eingerichtet werden. Die Einrichtung bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin nach Rücksprache mit der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist nicht an besondere Voraussetzungen gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Stadt Rotenburg (Wümme) haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.

(3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Mitglieder der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Rotenburg (Wümme), die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können durch das jeweils zuständige Ortskommando nach Anhörung der Stadt Rotenburg (Wümme) und der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.

(2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.

(3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.

(4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.

(5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Stadt Rotenburg (Wümme) zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

(6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

(1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der Rechtsvorschriften über die Mindeststärke und Gliederung Freiwilliger Feuerwehren im Lande Niedersachsen und den Vorschriften über Dienstgrade und Funktionen in den Freiwilligen Feuerwehren im Lande Niedersachsen an aktive Mitglieder verliehen werden.

(2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Hauptfeuerwehrfrau/Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Stadtbrandmeisterin oder des Stadtbrandmeisters.

(3) Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin/Löschmeister“ vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Vorschlag des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Stadtfeuerwehr vollzieht die Stadtbrandmeisterin oder der Stadtbrandmeister auf Beschluss des Stadtkommandos.

(4) Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ bedarf der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch:

- a) Austritt,
- b) Geschäftsunfähigkeit,
- c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
- d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthalts in der Stadt bei aktiven Mitgliedern,
- e) Ausschluss.

(2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
- b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.

(3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus

- a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
- b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als aktives Mitglied in die Freiwillige Feuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

(4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann zum Ende eines Vierteljahres erfolgen. Der Austritt ist gegenüber der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister zu erklären.

(5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied

- a) wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
- b) wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
- c) die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
- d) das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat oder
- e) rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als ein Jahr verurteilt worden ist.

(6) Vor der Entscheidung des Ortskommandos über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist der oder dem Betroffenen und der Stadt Rotenburg (Wümme) Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von ihr erlassen.

(7) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von der Ortsbrandmeisterin oder vom Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.

(8) Das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr über die Stadtbrandmeisterin oder den Stadtbrandmeister der Stadt schriftlich anzuzeigen, soweit die Stadt darauf nicht generell verzichtet hat.

(9) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.

(10) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Stadt den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.10.2014 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 18.09.2014

Der Bürgermeister
Eichinger

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Stadt Rotenburg (Wümme) 26. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Stockforthsweg)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 26. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Stockforthsweg), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2014

Detlef Eichinger
Der Bürgermeister

(L. S.)

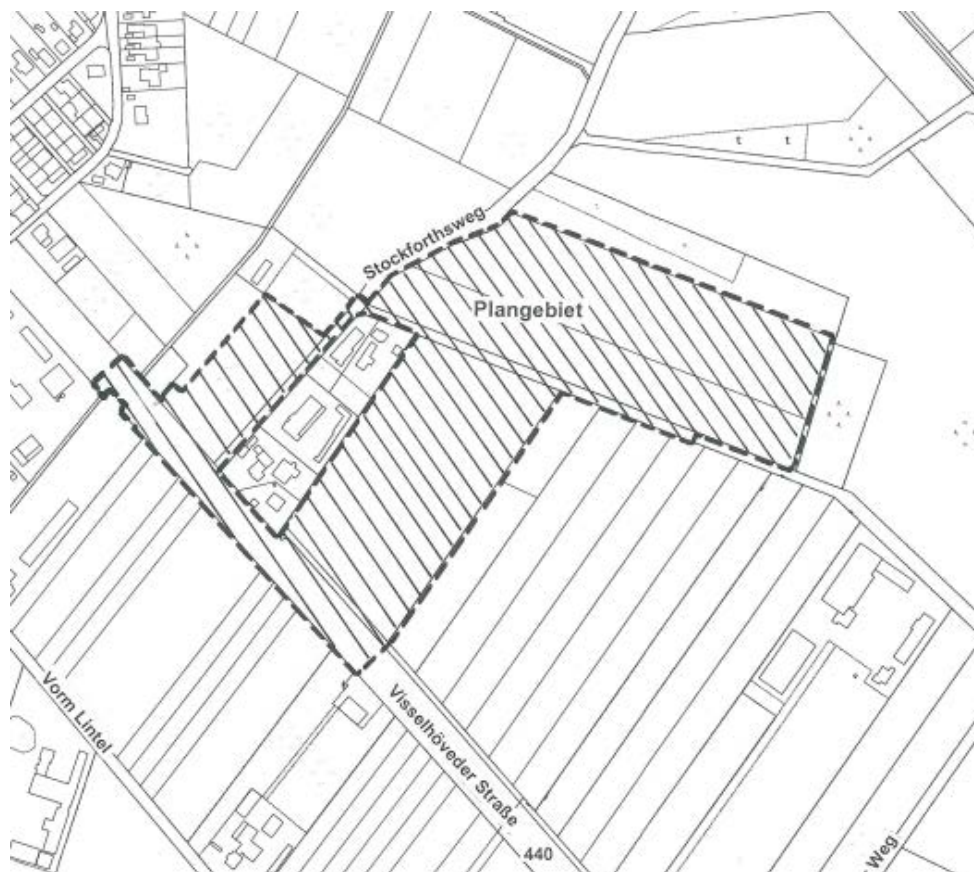
Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 17.09.2014 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung ab 01.10.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 19.09.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 74 von Rotenburg (Wümme) - Stockforthsweg -
(mit örtlichen Bauvorschriften)**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 74 - Stockforthsweg - (mit örtlichen Bauvorschriften), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 19.06.2014

Eichinger

Der Bürgermeister

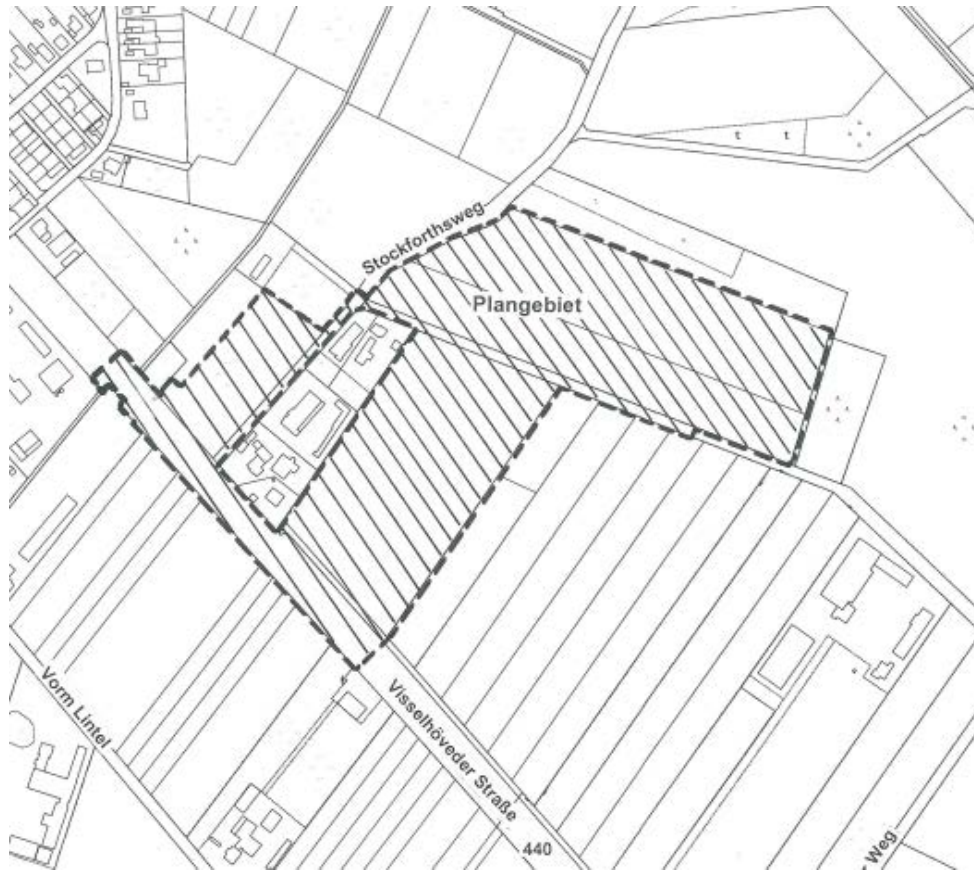
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 01.10.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 19.09.2014

Der Bürgermeister
Eichinger



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Gemeinsame Bekanntmachung der Samtgemeinde Sottrum und der Stadt Rotenburg (Wümme)

AUSFÜHRUNGSANORDNUNG

In dem vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Ahausen, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird hiermit gemäß § 61 i. V. m. § 62 und § 101 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplanes in der Fassung seiner Nachträge angeordnet und gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) für sofort vollziehbar erklärt. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und der rechtlichen Wirkungen des Flurbereinigungsplanes wird der

29.09.2014

festgesetzt. Mit diesem Tage tritt gemäß § 61 Satz 2 FlurbG der im Flurbereinigungsplan und seiner Nachträge vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen.

Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke ist mit den betroffenen Teilnehmern vereinbart und durch den Flurbereinigungsplan geregelt.

Der Flurbereinigungsplan wurde den Teilnehmern am 02.11.2009 bekanntgegeben und hat vom 09.11.2009 bis zum 01.12.2009 im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen zur Einsichtnahme der Beteiligten ausgelegen, der Anhörungstermin war am 04.12.2009. Der Nachtrag 1 zum Flurbereinigungsplan wurde den betroffenen Teilnehmern am 06.12.2010 bekanntgegeben, Anhörungstermin war am 19.01.2011. Der Nachtrag 2 zum Flurbereinigungsplan wurde den betroffenen Teilnehmern am 25.04.2012 bekanntgegeben, Anhörungstermin war am 16.05.2012. Der Nachtrag 3 zum Flurbereinigungsplan wurde den betroffenen Teilnehmern am 21.08.2014 bekanntgegeben, Anhörungstermin war am 10.09.2014.

Anträge zur Regelung der Leistungen von Nießbrauchern und zur Regelung der Pachtverhältnisse gem. §§ 69 und 70 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gem. § 71 FlurbG nur innerhalb von drei Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - Eitzer Straße 34, 27283 Verden, gestellt werden.

Gründe:

Der Flurbereinigungsplan Ahausen in der Fassung seiner Nachträge ist seit dem 10.09.2014 unanfechtbar. Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplanes sind damit erfüllt.

Die sofortige Vollziehung der vorzeitigen Ausführungsanordnung ist im öffentlichen Interesse geboten, damit rechtswirksam über die neuen Grundstücke verfügt werden kann und Störungen im Grundstücksverkehr vermieden werden.

Hinweis

Die Ausführungsanordnung wird gemäß § 27 a Verwaltungsverfahrensgesetz vom 23.01.2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt Gesetz vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749), zusätzlich auch im Internet unter folgender Adresse veröffentlicht: http://www.arl-lq.niedersachsen.de/startseite/strategie_planung/foerderung_projekte/flurbereinigung/landentwicklung-durch-bodenordnung-bodenmanagement-und-verbesserung-der-laendlichen-infrastruktur-125378.html. Bitte folgen Sie "Geschäftsstelle Verden".

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL Lüneburg), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden des ArL Lüneburg, Eitzer Strasse 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Vorstehende Ausführungsanordnung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 11.09.2014 wird hiermit bekanntgemacht.

Sottrum, den 16.09.2014

Samtgemeinde Sottrum
Der Samtgemeindebürgermeister

Rotenburg (Wümme), den 16.09.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

Ahausen, den 16.09.2014

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

Hellwege, den 16.09.2014

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

Hassendorf, den 16.09.2014

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

Sottrum, den 16.09.2014

Gemeinde Sottrum
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

3. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Abwasserbeseitigung
und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt
(Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 95 und 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 258), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), geändert durch Satzung vom 11.01.2011 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 2) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten "der Gemeinde Ostereistedt," die Worte "in dem Ortsteil Anderlingen der Gemeinde Anderlingen", eingefügt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 16.09.2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

6. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt
(Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 2, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwasserbeitragssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 12), zuletzt geändert durch Satzung vom 12.12.2012 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten "der Gemeinde Ostereistedt," die Worte "in dem Ortsteil Anderlingen der Gemeinde Anderlingen", eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 29.11.2010“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 i. d. F. vom 15.09.2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 16.09.2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

11. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24, S. 272), zuletzt geändert durch Satzung vom 18.12.2013 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach den Worten "der Gemeinde Ostereistedt," die Worte "in dem Ortsteil Anderlingen der Gemeinde Anderlingen", eingefügt.
2. In § 1 Abs. 1 werden die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage für die Einzugsbereiche Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12.06.1995 i. d. F. vom 29.11.2010“ durch die Worte „nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung und den Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Abwasserbeseitigungssatzung Selsingen/Rockstedt) vom 06.10.2004 i. d. F. vom 15.09.2014“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 16.09.2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Samtgemeinde Selsingen und Entlastungserteilung

Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Samtgemeinde Selsingen für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Samtgemeindebürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Samtgemeindebürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Selsingen, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, öffentlich aus.

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Deinstedt

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Deinstedt in seiner Sitzung am 28.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Deinstedt vom 11.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 09.11.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Deinstedt, 09.09.2014

Schröder
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Jahresabschlüsse 2011 und 2012 der Gemeinde Farven und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Farven hat in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2011 die Entlastung erteilt.
- Der Jahresabschluss der Gemeinde Farven für das Haushaltsjahr 2012 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen. Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2012 die Entlastung erteilt.

Die Jahresabschlüsse 2011 und 2012 und die um die Stellungnahmen des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichte des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Farven, Steinberg 1, 27446 Farven, öffentlich aus.

Gemeinde Farven
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Farven

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Farven in seiner Sitzung am 25.08.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Farven vom 21.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 19.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Farven, 04.09.2014

Mehrkens
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.09.2014 Nr. 18

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 19

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014 vom 18. Dezember 2013

Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen (Straßenreinigungssatzung) vom 25. September 2014

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen vom 25. September 2014

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) der Samtgemeinde Sittensen vom 25. September 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 19. September 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Fintel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in der Sitzung am 18.12.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	7.185.600 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	7.185.600 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	50.000 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	50.000 Euro

2. im **Finanzhaushalt**
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.621.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	6.082.300 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	225.900 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	404.800 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	112.500 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	523.800 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	6.959.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	7.010.900 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und für Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 112.500,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2014 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 2.000.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die im Haushaltsjahr 2014 an die Mitgliedsgemeinden unterzuverteilende Schlüsselzuweisung gemäß § 6 Abs. 2 NFAG wird auf 416.693,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Die Samtgemeindeumlage wird auf 2.469.781,00 Euro festgesetzt, und zwar

- a) 50 % nach der Einwohnerzahl = 168,72387 Euro je Einwohner,
- b) 50 % nach der Steuerkraft = 30,5 v. H. der Steuerkraftmesszahlen,

so dass die Mitgliedsgemeinden wie folgt belastet werden:

Gemeinde	Umlage in Euro
Fintel	947.854
Helvesiek	255.044
Lauenbrück	764.939
Stemmen	302.963
Vahlde	198.981
Gesamtbetrag	2.469.781

Lauenbrück, den 18.12.2013

Niestädt

Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach §§ 120 Abs. 2 und 122 Abs. 2 NKomVG sowie § 11 Abs. 3 NKomVG i. V. m. § 15 Abs. 6 NFAG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 07.10.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/070 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Lauenbrück, den 15. Oktober 2014

Samtgemeinde Fintel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und § 5 Nieders. Kommunalabgabengesetz (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Art und Umfang der Straßenreinigung wird in der Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen in der jeweils geltenden Fassung geregelt.

§ 2

(1) Innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten der Landesstraßen betreibt die Samtgemeinde die Straßenreinigung für die in der Anlage I aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze.

(2) Geschlossene Ortslage ist der Teil des Gemeindebezirks, der in geschlossener oder offener Bauweise zusammenhängend bebaut ist. Einzelne unbebaute Grundstücke, zur Bebauung ungeeignet oder ihr entzogenes Gelände oder einseitige Bebauung unterbrechen den Zusammenhang nicht.

(3) Die Pflicht der Samtgemeinde gemäß Absatz 1 umfasst die Reinigung der Fahrbahnen, Parkspuren und Gossen, jedoch nicht die Beseitigung von Schnee und Eis aus den Gossen.

(4) Die Eigentümer der an die von der Samtgemeinde gemäß Absatz 1 zu reinigenden Straßen angrenzenden oder durch sie erschlossenen Grundstücke gelten als Benutzer der öffentlichen Straßenreinigung. Für die Benutzung erhebt die Samtgemeinde Sittensen Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung.

(5) Der Samtgemeinderat ermächtigt den Samtgemeindebürgermeister, die Anlage 1 entsprechend den etwaigen Veränderungen fortzuschreiben. Die betroffenen Grundstückseigentümer sind durch die öffentliche Bekanntmachung auf die Änderung hinzuweisen. Dabei ist der Zeitpunkt anzugeben, von dem ab sie reinigungspflichtig werden.

§ 3

(1) Die Reinigung der Geh- und Radwege, gleich wie und ob diese befestigt sind, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis in den Gossen, wird für die in der Anlage 1 genannten Straßen, Wege und Plätze den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke auferlegt, soweit dies nach den Verkehrsverhältnissen zumutbar ist.

(2) Die Reinigungspflicht obliegt auch den Eigentümern solcher Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, einer Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von den Gehwegen getrennt sind.

(3) Den Eigentümern werden hinsichtlich der Pflicht zur Reinigung der Geh- und Radwege und zur Schneeräumung sowie zur Eisbeseitigung in den Gossen die Nießbraucher, Erbbauberechtigten, Wohnungsbauberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohnungs- bzw. Dauerbenutzungsberechtigten (§§ 31 ff. Wohnungseigentumsgesetz) und sonstig zur Nutzung des Grundstückes dinglich Berechtigte gleichgestellt. An mehrere Verpflichtete kann sich die Samtgemeinde nach ihrer Wahl halten. Mehrere Reinigungspflichtige sind gesamt-schuldnerisch verantwortlich.

§ 4

Hat für die Reinigungspflichtigen mit Zustimmung der Samtgemeinde ein anderer die Ausführung der Reinigung übernommen, so ist nur dieser zur Reinigung öffentlich-rechtlich verpflichtet. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht nach 14 Tagen versagt wird, sie ist jederzeit widerruflich. Die Bestellung eines Vertreters kann die Samtgemeinde von den Eigentümern verlangen, die nicht an Ort oder in der Nähe ihres Grundstücks wohnen.

§ 5

(1) Für die in der Anlage 1 nicht genannten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich Ortsdurchfahrten der Landesstraßen sowie alle privaten Flächen, die öffentlichen Verkehr tragen, wird den Eigentümern der angrenzenden bebauten und unbebauten Grundstücke die Reinigung der Gehwege, Gossen, Radwege, gemeinsame Geh- und Radwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung, StVO, kombinierte Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und Parkspuren sowie der Fahrbahn bis zur Mitte auferlegt. Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind.

(2) § 3 Absätze 2 und 3 und § 4 gelten entsprechend.

§ 6

Soweit die Samtgemeinde die Straßenreinigung durchführt, geht der Kehricht mit Einfüllung in Behälter in ihr Eigentum über. Wertgegenstände im Kehricht werden wie Fundsachen behandelt.

§ 7

Die Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01. Januar 1977 außer Kraft.

Sittensen, 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen

1. Alte Dorfstraße
2. Alter Steinweg
3. Am Markt
4. Am Sportplatz
5. Am Tennisplatz
6. Am Waldbad
7. Amselweg
8. Appeler Weg (von Einmündung Alte Dorfstraße bis Ende geschlossene Ortslage)
9. Auf dem Wümsch
10. August-Otto-Straße
11. Berliner Ring
12. Bahnhofstraße
13. Bergstraße
14. Birkenweg (von Einmündung Stader Straße - Einmündung Hermann-Löns-Weg)
15. Blumenweg
16. Chemnitzer Straße
17. Danziger Straße (von Einmündung Meyerhofstraße - Einmündung Chemnitzer Straße)
18. Drosselgasse
19. Eckerworth (von Einmündung Am Sportplatz - BAB Brücke - nur Ostseite reinigen!)
20. Eichenstraße
21. Elbinger Straße
22. Feldstraße (von Einmündung Stader Straße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 4)
23. Friedrich-Freudenthal-Straße
24. Friedeberger Straße
25. Friedrichstraße
26. Fritz-Reuter-Straße
27. Görlitzer Straße

28. Hamburger Straße
29. Hansestraße (von BAB Brücke bis Einmündung Gewerbegebiet Nord - nur Ostseite reinigen)
30. Heckenweg
31. Heidornweg (Straßenreinigung erfolgt bis Einmündung Ziegeleiweg)
32. Heidschnuckenweg
33. Heinrich-Behnken-Weg
34. Hermann-Löns-Weg
35. Hohe Luft
36. Im Winkel
37. Industriestraße
38. Insterburger Straße
39. Jahnstraße
40. Johannesruh
41. Kampweg (von Einmündung Stader Straße - Kreuzung Eckerworth)
42. Kantstraße
43. Karl-Benz-Straße
44. Kirchenweg
45. Klosterhörn
46. Koppelweg
47. Kolberger Straße
48. Königsberger Straße
49. Königshofallee
50. Kurze Straße
51. Ladisweg
52. Lerchenfeld
53. Liegnitzer Straße
54. Lindenstraße (von Einmündung Bahnhofstraße - Einmündung Eckerworth)
55. Martin-Luther-Straße
56. Meyerhofstraße
57. Mittelweg
58. Molkereistraße
59. Mondstieg
60. Mühlenstraße
61. Nelkenweg
62. Nordstraße
63. Nütteler Weg (Südseite)
64. Osteau
65. Ostering
66. Ostlandstraße (von Einmündung Meyerhofstraße - Gemarkungsgrenze Tiste)
67. Pillauer Straße
68. Posener Straße
69. Ringstraße
70. Rosenweg
71. Rostocker Straße
72. Rudolf-Diesel-Straße
73. Schäferkamp
74. Scheeßeler Straße (von Ostebrücke – Einmündung Wiesenweg)
75. Schulstraße
76. Sittabogen
77. Sonnenau
78. Sonnenblick
79. Stader Straße (beidseitig - ab Einmündung „Am Sportplatz“ Ostseite inkl. Kreisel)
80. Sterntalerweg
81. Stuhmer Straße - Westseite -
82. Stettiner Straße
83. Teichweg
84. Tilsiter Straße
85. Unterm Regenbogen
86. Up'n Kamp
87. Volkersdorfer Straße
88. Wacholderweg
89. Waldstraße
90. Westerberg
91. Westerböhmen
92. Wichernshoff
93. Wiesenweg
94. Wolkenstieg
95. Zum Fahnenholz (von Einmündung Alte Dorfstraße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 16)

Stand 01.01.2015

Reinigungsbereiche (Tagesaufstellung)

Reinigungsbereich A (Montag)

Am Markt
Am Sportplatz
Am Tennisplatz
August-Otto-Straße
Bahnhofstraße
Eckerworth (von Einmündung Am Sportplatz - BAB Brücke - nur Ostseite reinigen!)
Eichenstraße
Friedrichstraße
Hamburger Straße
Hansestraße (von BAB Brücke bis Einmündung Gewerbegebiet Nord - nur Ostseite reinigen)
Industriestraße
Kampweg (von Einmündung Stader Straße - Kreuzung Eckerworth)
Karl-Benz-Straße
Kurze Straße
Ladisweg
Lindenstraße (von Einmündung Bahnhofstraße - Einmündung Eckerworth)
Molkereistraße
Nütteler Weg (Südseite)
Osteau
Rudolf-Diesel-Straße
Scheeßeler Straße (von Ostebrücke - Einmündung Wiesenweg)
Schulstraße
Sittabogen
Sonnenau
Stader Straße (beidseitig - ab Einmündung „Am Sportplatz“ Ostseite inkl. Kreisel)
Westerböhmen
Wichernshoff

Reinigungsbereich B (Dienstag)

Auf dem Wümsch
Bergstraße
Birkenweg (von Einmündung Stader Straße - Einmündung Hermann-Löns-Weg)
Blumenweg
Feldstraße (von Einmündung Stader Straße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 4)
Friedrich-Freudenthal-Straße
Fritz-Reuter-Straße
Heidornweg (Straßenreinigung erfolgt bis Einmündung Ziegeleiweg)
Hermann-Löns-Weg
Hohe Luft
Im Winkel
Jahnstraße
Johannesruh
Kantstraße
Martin-Luther-Straße
Nelkenweg
Nordstraße
Ringstraße
Rosenweg
Up'n Kamp

Reinigungsbereich C (Mittwoch)

Berliner Ring
Chemnitzer Straße
Danziger Straße (von Einmündung Meyerhofstraße - Einmündung Chemnitzer Straße)
Elbinger Straße
Friedeberger Straße
Görlitzer Straße
Heckenweg
Insterburger Straße
Klosterhörn
Kolberger Straße
Königsberger Straße

Liegnitzer Straße
Meyerhofstraße (ab Volkersdorfer Straße bis Ende)
Mondstieg
Ostlandstraße (von Einmündung Meyerhofstraße - Gemarkungsgrenze Tiste)
Pillauer Straße
Posener Straße
Rostocker Straße
Sonnenblick
Sternalerweg
Stuhmer Straße - Westseite -
Stettiner Straße
Tilsiter Straße
Unterm Regenbogen
Volkersdorfer Straße
Wolkenstieg

Reinigungsbereich D (Donnerstag)

Alte Dorfstraße
Alter Steinweg
Am Waldbad
Amselweg
Appeler Weg (von Einmündung Alte Dorfstraße bis Ende geschlossene Ortslage)
Drosselgasse
Heidschnuckenweg
Heinrich-Behnken-Weg
Kirchenweg
Koppelweg
Königshofallee
Lerchenfeld
Meyerhofstraße (ab Mühlenstraße bis Volkersdorfer Straße)
Mittelweg
Mühlenstraße
Ostering
Schäferkamp
Teichweg
Wacholderweg
Waldstraße
Westerberg
Wiesenweg
Zum Fahnenholz (von Einmündung Alte Dorfstraße - Ende Grundstück Hs.-Nr. 16)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

Verordnung der Samtgemeinde Sittensen über Art, Maß und räumliche Ausdehnung der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Sittensen

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in Verbindung mit §§ 10, 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes und § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Verordnung erlassen:

§1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier, sonstigem Unrat und Unkraut sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Gehwege, gemeinsamen Rad- und Gehwege (Zeichen 240 Straßenverkehrsordnung, StVO), kombinierten Geh- und Radwege (Zeichen 239 StVO + Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und Fußgängerüberwege.
- (2) Besondere Verunreinigungen, wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere, sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsisches Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.

- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Unkraut sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§2

Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Straßen gehören die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze einschließlich der Fahrbahnen, Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz).
- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren obliegt, führt sie diese für die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen, Wege und Plätze einmal wöchentlich gemäß der Aufstellung über die Reinigungsbereiche durch. Das Straßenverzeichnis und die Aufstellung der Reinigungsbereiche sind Bestandteile dieser Verordnung.
- (4) Soweit die Straßenreinigung durch die Straßenreinigungssatzung der Samtgemeinde Sittensen den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie regelmäßig durchzuführen. Bei besonderen Anlässen kann die Samtgemeinde die Reinigung durch öffentliche Bekanntmachung anordnen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich,
- a) soweit die Samtgemeinde die Fahrbahn einschließlich Gossen und Parkspuren reinigt, auf die Geh- und Radwege Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“), Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen.
 - b) in allen übrigen Fällen auch auf die Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren bis zur Straßenmitte, bei Eckgrundstücken bis zum Kreuzungspunkt der Mittellinien der Fahrbahnen, jedoch auf die ganze Straßenbreite einschließlich der Kreuzungs- und Einmündungsbereiche, soweit die Reinigungspflicht nur für Grundstückseigentümer auf einer Straßenseite besteht.

§3

Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Fußgängerüberwege und Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m freizuhalten. Ist ein Gehweg nicht vorhanden, so ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn freizuhalten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 7.30 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln so zu bestreuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist,
- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) mit einer geringeren Breite als 1,50 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1,50 m;
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1,50 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn;
 - c) Überwege über die Fahrbahn an amtlich gekennzeichneten Stellen;
 - d) sonstige notwendige und belebte Überwege an Straßeneinmündungen und Kreuzungen.
- (5) An Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel und Schulbushaltestellen sind zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang der Fußgänger gewährleistet ist.
- (6) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (5) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.

- (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege (Zeichen 240 und Zeichen 239 StVO mit Zusatzzeichen „Radfahrer frei“) und die Fußgängerüberwege von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§4 Ausnahmen

Die Samtgemeinde kann von den Vorschriften dieser Verordnung in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§5 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen die §§ 1 bis 3 dieser Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach der Bußgeldvorschrift des § 59 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Sittensen, den 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

Gebührensatzung für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes, des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Sittensen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Straßenreinigungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Samtgemeinde führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im folgenden einheitlich "Straßen" genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen als öffentliche Einrichtung nach Maßgabe ihrer Straßenreinigungssatzung vom 25.09.2014 durch. Für die Straßenreinigung werden Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer gelten die Eigentümer der Grundstücke, die an den im Straßenverzeichnis (Anlage 1 zur Satzung über die Reinigung öffentlicher Wege, Straßen und Plätze in der Samtgemeinde Sittensen) aufgeführten Straßen liegen. Als anliegende Grundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Mauer, eine Böschung oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind; das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (2) Den Eigentümern der anliegenden Grundstücke werden die Eigentümer der übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke (Hinterlieger) und die Nießbraucher (§ 1030 Bürgerliches Gesetzbuch, BGB), Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 Wohnungseigentumsgesetz) gleichgestellt.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Straßenreinigung decken. Die Samtgemeinde trägt den nicht umlagefähigen Teil der Kosten. Dieser Anteil wird auf 20 v. H. der gesamten Straßenreinigungskosten festgesetzt.
Der auf die Samtgemeinde entfallende Teil umfasst:
 1. die Kosten für die Reinigung der der Öffentlichkeit zugänglichen Park- und Grünanlagen sowie für Straßenkreuzungen und -einmündungen, Verkehrsinseln und ähnliche dem Verkehr dienende Anlagen,
 2. die Kosten für die Reinigung der überwiegend dem Durchgangsverkehr dienenden Straßen, soweit die Kosten durch den Durchgangsverkehr verursacht werden, und
 3. die Kostenanteile für Billigkeitserlasse nach § 11 Abs. 1 Nr. 5a NKAG i. V. m. § 227 Abs. 1 AO 1977.
- (2) Maßstab für die Straßenreinigungsgebühr ist die Straßenfrontlänge des Grundstücks auf volle Meter abgerundet und die Reinigungshäufigkeit.
- (3) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden einmal pro Woche entsprechend der Aufstellung der Reinigungsbereiche in der Anlage 1 der Straßenreinigungssatzung gereinigt.

§ 4 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Straßenfront 0,66 €.

§ 5 Hinterliegergrundstücke

Bei Grundstücken, die nicht an den von der Samtgemeinde zu reinigenden Straßen liegen, durch sie aber erschlossen werden (Hinterlieger), ist die der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksbreite abzüglich 25 v. H. der Länge der vom Hinterlieger zu reinigenden Grundstückszuwegungen maßgeblich. Ist das Grundstück von der Straße her betrachtet unterschiedlich breit, so wird der Gebührenberechnung die geringste Grundstücksbreite, projiziert auf die zu reinigende Straße, zugrunde gelegt. Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so ist die größte Grundstücksbreite, die einer zu reinigenden Straße zugewandt ist, sowie die zu dieser Straße führende(n) Grundstückszuwegung(en) maßgeblich.

§ 6 Einschränkung oder Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen vorübergehend, und zwar weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen und schriftlichen Auskünfte zu erteilen. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist vom Veräußerer und Erwerber der Samtgemeinde innerhalb eines Monats schriftlich mitzuteilen.
- (2) Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 NKAG.

§ 8 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Erhebungszeitraum für die Straßenreinigungsgebühr ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.

- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag des Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Monats, der auf den Beginn der Straßenreinigung folgt; sie erlischt mit dem Beginn des Monats, in welchem die Straßenreinigung eingestellt wird. Änderungen im Umfang der Straßenreinigung bewirken eine Gebührenänderung vom ersten Tag des Monats an, der auf die Änderung folgt.
- (3) Beim Wechsel einer/eines Gebührenpflichtigen (§ 2) erfolgt die Zurechnung auf die/den neue(n) Gebührenpflichtige(n) gemäß der entsprechenden grundsteuerrechtlichen Regelung.

§ 9

Veranlagung und Fälligkeit

Die Gebühren werden mit anderen Grundstücksabgaben festgesetzt und erhoben. Sie werden am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu $\frac{1}{4}$ ihres Jahresbetrages fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalender- vierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranzie- hung zu entrichten.

§ 10

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Ermittlung, Festsetzung und Erhebung von Gebühren befasste Abteilung der Samtgemeinde Sittensen die hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten wie Vor- und Zuname sowie Anschrift des Grundstückseigentümers, Bezeichnung im Grundbuch/im Liegenschaftska- taster verarbeiten.
- (2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekanntgewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich diese Daten vom Steueramt, Einwohnermeldeamt und Katasteramt übermitteln lassen.
- (3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatisierter Abrufverfahren erfolgen. Zur Kon- trolle der Verarbeitung sind Passworte eingerichtet worden.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Gebührensatzung vom 12. Juni 2003 außer Kraft.

Sittensen, den 25.09.2014

Samtgemeinde Sittensen
Tiemann
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Schlussfeststellung

des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 19. September 2014

Das vereinfachte Flurbereinigungsverfahren Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), wird hiermit abgeschlossen. Gleichzeitig wird festgestellt, dass die Ausführung nach dem Flurbereinigungsplan bewirkt ist und den Beteiligten keine Ansprüche mehr zustehen, die im Flurbereinigungsverfahren hätten berücksichtigt werden müssen.

Die Aufgaben der Teilnehmergeinschaft sind abgeschlossen. Die Teilnehmergeinschaft des vereinfachten Flur- bereinigungsverfahrens Nindorf, Landkreis Rotenburg (Wümme), erlischt (§ 149 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung Lüneburg (ArL), Auf der Hude 2, 21339 Lüneburg oder bei der Geschäftsstelle Verden, Eitzer Straße 34, 27283 Verden, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.
Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem ersten Tag der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG in Verbindung mit § 187 BGB).

Brumund

Vorstehende Schlussfeststellung des Amtes für regionale Landesentwicklung Lüneburg - Geschäftsstelle Verden - vom 19.09.2014 wird hiermit bekannt gemacht.

Visselhövede, 29.09.2014

Stadt Visselhövede
Der Bürgermeister
Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.10.2014 Nr. 19

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 20

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.10.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Visselhövede vom 14. Oktober 2014

10. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung) vom 14. Oktober 2014

20. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 14. Oktober 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014 vom 7. Oktober 2014

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ in Selsingen der Samtgemeinde Selsingen vom 24. Oktober 2014

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ in Selsingen der Samtgemeinde Selsingen vom 24. Oktober 2014

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 16. Oktober 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 7. Oktober 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 16. September 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rhade vom 8. Oktober 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Visselhövede

Der Rat der Stadt Visselhövede hat in seiner Sitzung am 14.10.2014 die Eröffnungsbilanz auf den 01.01.2011 mit einer Bilanzsumme von 54.245.778,60 EUR und einem Basis-Reinvermögen von 16.171.564,76 EUR beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2011 der Stadt Visselhövede und der Bericht über die Prüfung der Eröffnungsbilanz des Rechnungsprüfungsamtes können während der Dienststunden bei der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede eingesehen werden.

Visselhövede, 14. Oktober 2014

Goebel
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

**10. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.12.2004 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Die Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser beträgt je Berechnungseinheit jährlich 13,64 EUR.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Visselhövede, den 14. Oktober 2014

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

**20. Satzung
zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede
über die Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit geltenden Fassung, und § 149 Abs. 1 des Nds. Wassergesetzes (NWG) vom 10.06.2004 (Nds. GVBl. S. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.08.2014 (Nds. GVBl. S. 236) und §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 14.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Visselhövede über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 17.10.1996 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- a) aus Hauskläranlagen 42,36 EUR
- b) aus abflusslosen Sammelgruben 28,80 EUR

je cbm eingesammelten Fäkalschlamm/Abwassers.

Artikel 2

Die Satzungsregelung tritt zum 1. Januar 2015 in Kraft.

Visselhövede, den 14. Oktober 2014

Goebel
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund der §§ 112 ff des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in der Sitzung am 07.10.2014 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2014 werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -			
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	4.621.400	246.500	0	4.867.900
ordentliche Aufwendungen	4.621.400	246.500	0	4.867.900
außerordentliche Erträge	500	0	0	500
außerordentliche Aufwendungen	500	0	0	500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.263.400	246.500	0	4.509.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.641.400	131.100	0	3.772.500
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	249.500	12.900	0	262.400
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	549.800	382.900	0	932.700
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	70.000	262.800	0	332.800
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	277.300	0	0	277.300

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 332.800,00 € festgesetzt.

§ 3

Die Höhe der Verpflichtungsermächtigungen von 250.000,00 € wird nicht geändert.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2014 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird nicht geändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

§ 6

Die an die Mitgliedsgemeinden unter zu verteilenden Schlüsselzuweisungen werden auf 280.879,00 € neu festgesetzt.

Bothel, den 07. Oktober 2014

Woltmann
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach den §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.10.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/060 erteilt. Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Bothel, den 31. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Am Lavenstedter Weg" in Selsingen

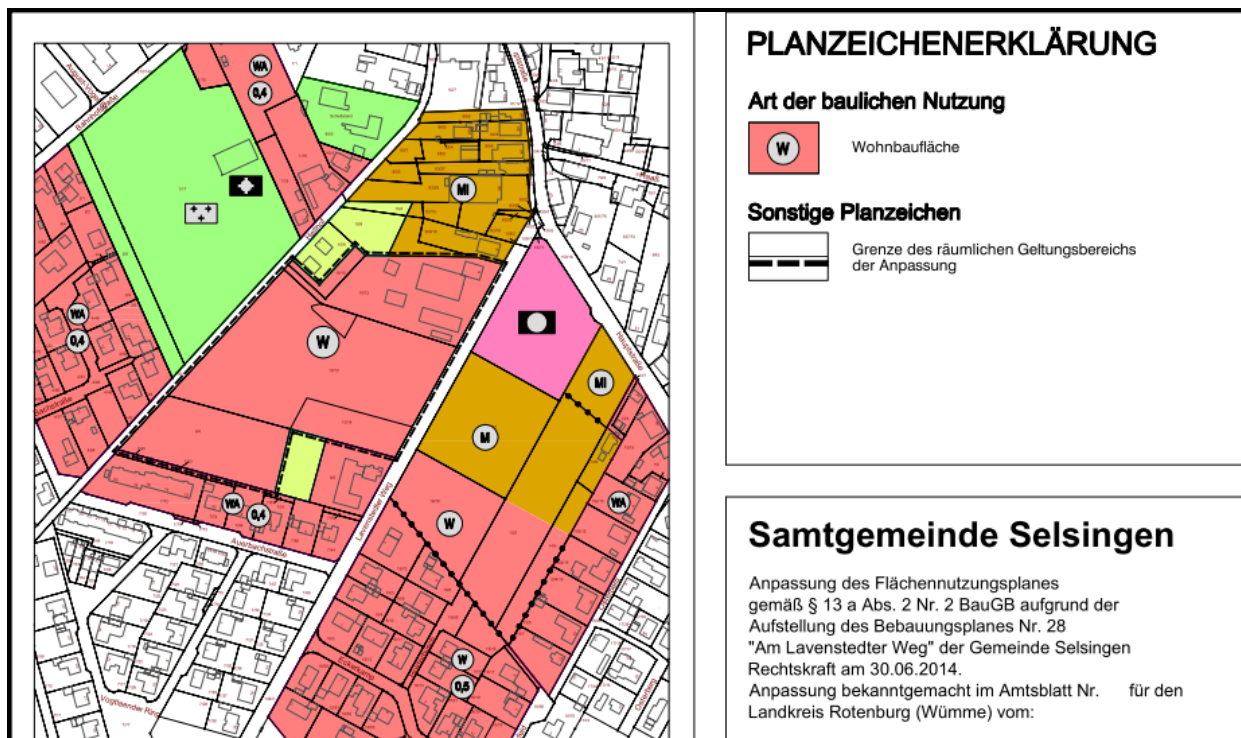
Der Bebauungsplan Nr. 28 ("Am Lavenstedter Weg") der Gemeinde Selsingen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 28 als „Fläche für die Landwirtschaft“ dar. Die Fläche wird künftig als „Wohnbaufläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 28 „Am Lavenstedter Weg“ angepasst. Der Rat der Samtgemeinde Selsingen hat in seiner Sitzung am 15.09.2014 einen entsprechenden Beschluss gefasst.

Der Bereich der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.



Die 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die 1. Berichtigung kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Selsingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt.

Selsingen, den 23.10.2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Bekanntmachung der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 "August-Vogel-Straße" in Selsingen

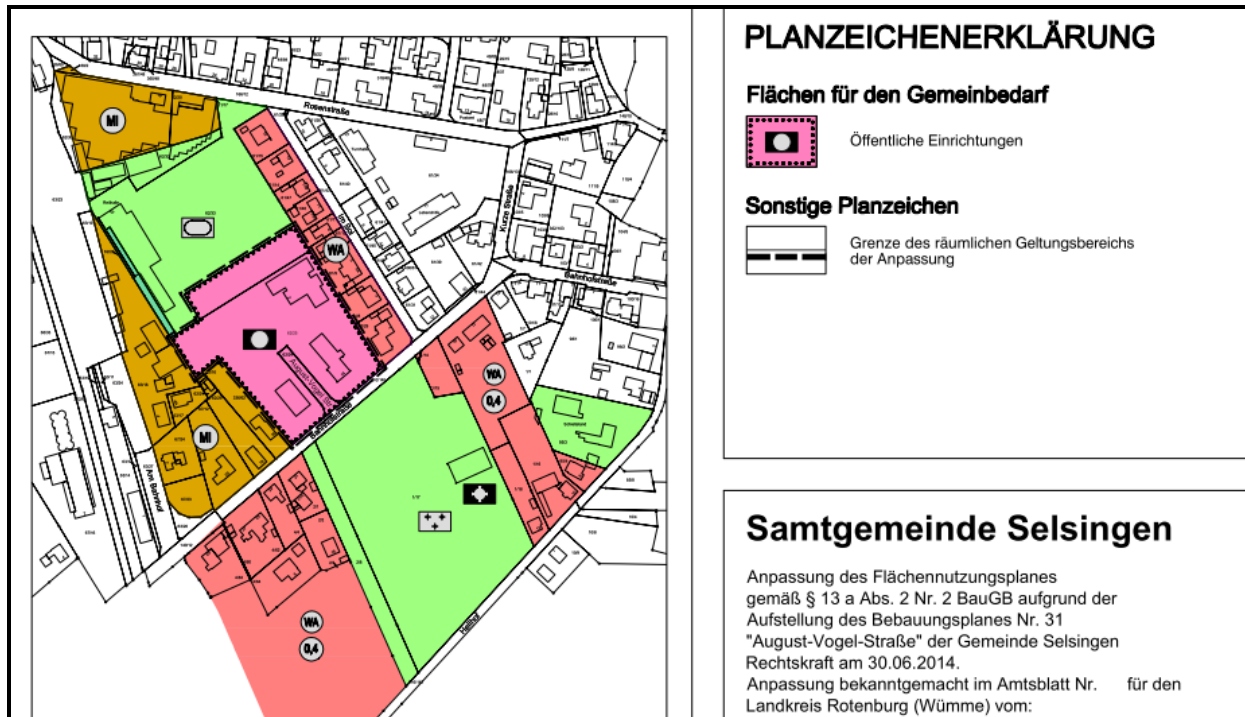
Der Bebauungsplan Nr. 31 ("August-Vogel-Straße") der Gemeinde Selsingen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2014 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als "Bebauungsplan der Innenentwicklung" gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellte den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 als „Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Einrichtungen“ und im nördlichen Teil Grünflächen mit der Zweckbestimmung „Sportplatz“ und „Reitsport“ dar. Der Bereich des Bebauungsplanes Nr. 31 wird künftig als „Gemeinbedarfsflächen für öffentliche Einrichtungen“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplans Nr. 31 „August-Vogel-Straße“ angepasst.

Der Bereich der 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes ist aus nachstehendem Übersichtsplan zu ersehen.



Die 2. Berichtigung des Flächennutzungsplanes kann bei der Samtgemeinde Selsingen, Rathaus, Hauptstraße 30, 27446 Selsingen, Zimmer 43, während der Dienststunden von jedermann eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden.

Selsingen, den 24.10.2014

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister
Pape

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung)

Aufgrund des § 10 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung und des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Punkt 6 der Anlage zu § 1 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Sottrum (Friedhofsgebührensatzung) vom 14. April 1983, zuletzt geändert durch die 8. Änderungssatzung vom 06. Dezember 2012, erhält folgende Fassung:

„6. Für die Unterhaltung des Friedhofs wird auf allen Friedhöfen - ohne Rücksicht darauf, wie viele Grabstellen belegt sind - eine jährliche Gebühr erhoben von derzeit 5,00 € je Grabstelle. Hiervon ausgenommen sind Rasengrabstätten. Die Unterhaltungsgebühr für halbanonyme und anonyme Urnenreihengrabstätten wird für 30 Jahre im Voraus erhoben.“

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Sottrum, den 16. Oktober 2014

Luckhaus
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Anderlingen

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Anderlingen in seiner Sitzung am 25.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Anderlingen vom 17.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Anderlingen, 07. Oktober 2014

Barth
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostereistedt

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Ostereistedt in seiner Sitzung am 16.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Ostereistedt vom 23.01.1986 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 4 vom 28.02.1986), zuletzt geändert durch Satzung vom 02.11.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Ostereistedt, 16. September 2014

Ringen
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Satzung
zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung
der Gemeinde Rhade

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Rhade in seiner Sitzung am 29.09.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Rhade vom 10.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 31.10.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Rhade, 08. Oktober 2014

Czekalla
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2014 Nr. 20

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 21

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.11.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 11 D - Gebiet zwischen Harburger Straße und Brandenburger Straße - , 2. Änderung vom 4. November 2014

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 94 - Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp - vom 4. November 2014

Satzung gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 16. Oktober 2014

1. Satzung vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) Bebauungsplan Nr. 11 D - Gebiet zwischen Harburger Straße und Brandenburger Straße - 2. Änderung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 11 D - Gebiet zwischen Harburger Straße und Brandenburger Straße -, 2. Änderung, als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2014

Weber
Der Bürgermeister

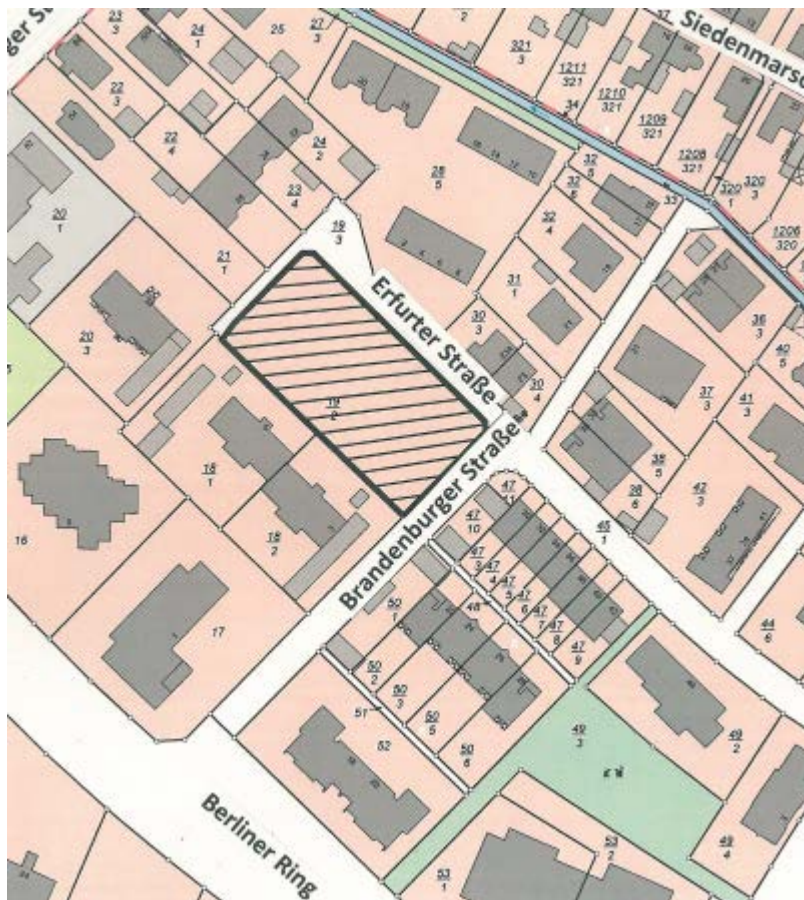
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 17.11.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2014

Der Bürgermeister
Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme)
Bebauungsplan Nr. 94
- Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp -

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 94 - Gewerbegebiet Soltauer Straße südöstlich Hof Königskamp - als Satzung und die Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 04.11.2014

Weber
Der Bürgermeister

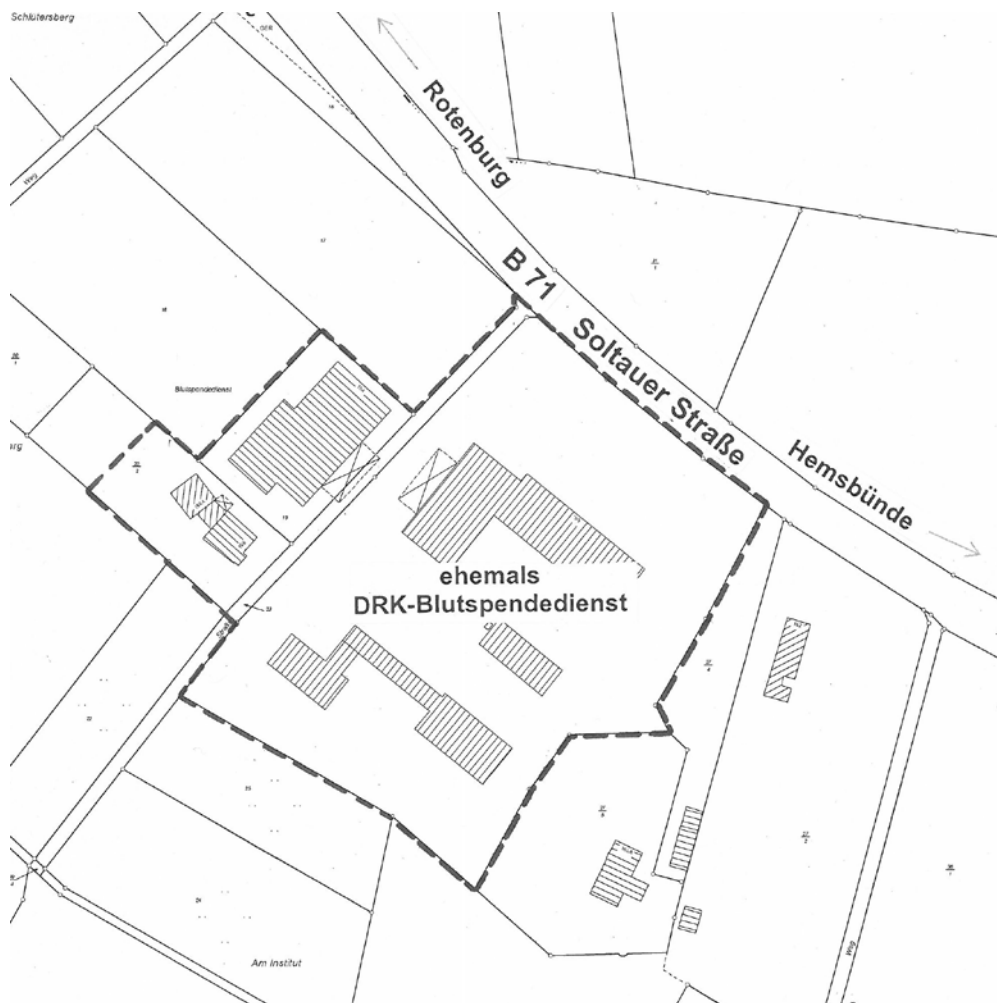
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan und die Begründung ab 17.11.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, Rathaus, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plangrenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 15.11.2014

Der Bürgermeister
Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

**Satzung
gem. § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen
in der Gemeinde Scheeßel**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 6 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 4 Abs. 4 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel vom 30.09.2004 hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 16.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

1.) Der nach § 4 Abs. 2 Ziff. 3 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 NKAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Gemeinde Scheeßel entfallende Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird für die in 2014/2015 vorgesehenen Straßenbaumaßnahmen in der Alten Dorfstraße in Ostervesede (OD der K 211) geändert und wie folgt festgesetzt:

- b) für Randsteine und Schrammborde, für Rad- und Gehwege
- auch als kombinierte Anlage - sowie für Grünanlagen als
Bestandteil der öffentlichen Einrichtung 0 v. H.
- c) für Beleuchtungseinrichtungen auf LED-Basis 0 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Scheeßel, den 16. Oktober 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Sottrum vom 30.08.2010

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Sottrum in seiner Sitzung am 26.05.2014 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Höhe der Aufwandsentschädigung für den nebenamtlichen Gemeindedirektor in § 5 Abs. 1 Buchstabe g) wird auf 350 € geändert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Juni 2014 in Kraft.

Sottrum, den 22. Oktober 2014

Bischof
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.11.2014 Nr. 21

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 22

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 30.11.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 13. November 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ der Gemeinde Wilstedt vom 19. November 2014

Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wohnste vom 11. November 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste vom 27. Februar 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 12.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	7.752.400	92.900		7.845.300
ordentliche Aufwendungen	7.752.400	92.900		7.845.300
außerordentliche Erträge	3.000	2.500		5.500
außerordentliche Aufwendungen	3.000	2.500		5.500
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.045.700	91.200		7.136.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.601.200	98.700		6.699.900
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	358.500	12.000		370.500
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	3.382.300		755.300	2.627.000
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	782.300		772.300	10.000
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	102.600		6.700	95.900
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	8.186.500		669.100	7.517.400
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	10.086.100		663.300	9.422.800

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kredit-ermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 782.300 Euro um 772.300 Euro vermindert und damit auf 10.000 Euro neu festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 30.000 Euro um 974.800 Euro erhöht und damit auf 1.004.800 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Der Hebesatz der Samtgemeindeumlage wird nicht geändert.

Tarmstedt, den 13. November 2014

Holle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach §§ 119 Abs. 4 und 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 19.11.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:2-1/120 erteilt.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Tarmstedt, den 30. November 2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ der Gemeinde Wilstedt

Der Rat der Gemeinde Wilstedt hat in seiner Sitzung am 17. November 2014 den Bebauungsplan Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ aufgrund der §§ 1 Abs. 3 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB), der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) als Satzung, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Festsetzungen, den örtlichen Bauvorschriften und der Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 16 „Vordere Wullenheide“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 16 einschließlich der Begründung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage der Veröffentlichung an im Gemeindebüro Wilstedt, Am Brink 2, 27412 Wilstedt, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

- 1) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- 2) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- 3) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Wilstedt, den 19. November 2014

Riedesel
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Wohnste

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wohnste in seiner Sitzung am 11. November 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsmitglied und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Erstattung von Verdienstaufschlag und Auslagen besteht im Rahmen der Höchstbeträge nach dieser Satzung. Aufwandsentschädigungen für Ratsmitglieder und sonst ehrenamtlich tätige Personen werden nur im Rahmen dieser Satzung gezahlt.
- (2) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat, jeweils für einen vollen Monat im Voraus gezahlt. Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen - den Erholungsurlaub nicht eingerechnet - länger als zwei Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über zwei Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 50 % der Aufwandsentschädigung des Vertretenen. Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (3) Für eine Fahrkostenentschädigung, die als monatlicher Durchschnittssatz gezahlt wird, gilt Abs. 2 Satz 1 entsprechend.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld von 30,00 EUR je Sitzung.
Bei mehreren Sitzungen an einem Tag werden nicht mehr als zwei Sitzungsgelder gewährt.
- (2) Die Aufwandsentschädigung umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten. nach § 5 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigung für den Bürgermeister, seine Vertreter, die Fraktionsvorsitzenden und die Beigeordneten

- (1) Neben den Beträgen aus § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den Bürgermeister	500,00 EUR
b) an seinen ersten Vertreter	150,00 EUR
- (2) Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der in Abs. 1 genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den zusätzlichen Aufwandsentschädigungen nur die jeweils höchste.

§ 4
Sitzungsgeld für sonstige Mitglieder in Ratsausschüssen

Nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten eine Aufwandsentschädigung von 6,00 EUR je Sitzung. § 2 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 dieser Satzung gelten entsprechend.

§ 5
Fahrt- und Reisekosten

- (1) Die Ratsmitglieder und die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder von Ratsausschüssen erhalten für Fahrten innerhalb der Gemeinde eine Wegstreckenentschädigung von 0,13 EUR pro km.
- (2) Für Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes werden den Ratsmitgliedern und den nicht dem Rat angehörenden Mitgliedern von Ratsausschüssen Reisekosten nach der Stufe B der Reisekostenbestimmungen gewährt. Sitzungsgelder oder Auslagenentschädigung werden daneben nicht gezahlt.
- (3) Anstelle der Entschädigungen nach Abs. 1 und 2 wird für folgende Mandatsträger eine Reisekostenpauschale festgesetzt:
an den Bürgermeister 120,00 EUR monatlich

§ 6
Verdienstaussfall

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstaussfall haben
 - a) ehrenamtlich tätige Personen,
 - b) Ratsmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung,
 - c) Ehrenbeamte, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - d) nicht dem Rat angehörende Mitglieder von Ratsausschüssen.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen tatsächlich entstandenen Verdienstaussfall, soweit er durch die ehrenamtliche Tätigkeit bzw. die Ratstätigkeit für die Gemeinde entstanden ist.
- (3) Die Entschädigung für Verdienstaussfall wird auf höchstens 10,00 EUR je Stunde begrenzt.

§ 7
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung von Auslagen wird auf höchstens 11,00 EUR im Monat begrenzt.

§ 8
Andere ehrenamtlich tätige Personen

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstaussfalls erhält eine Aufwandsentschädigung:
Protokollführer, je Sitzung 30,00 EUR

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt die Satzung über Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen der Gemeinde Wohnste 26. Februar 2002 außer Kraft.

Wohnste, den 11. November 2014

Gemeinde Wohnste
Der Bürgermeister
Brandt

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Satzung zur 10. Änderung der Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste

Aufgrund der §§ 6, 47 und 49 des Wasserverbandsgesetzes (WVG) vom 12.02.91 (BGBl. I S 405) hat der Verbandsausschuss des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes in seiner Sitzung am 27.02.2014 folgende Änderung der Satzung vom 31.01.1996 beschlossen:

§ 1

In § 35 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Januar“ ersetzt durch „März“.

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung im Amtsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Zeven, den 27.02.2014

Unterhaltungsverband Nr. 19 „Obere Oste“
Pape
Verbandsvorsteher

Die vorstehende Satzung des Unterhaltungs- und Landschaftspflegeverbandes Obere Oste wurde am 24.11.2014 genehmigt und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.11.2014 Nr. 22

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 23

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.12.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Regelung von Wochenmärkten (Wochenmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 4. Dezember 2014

Inkrafttreten der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ und der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“ der Stadt Visselhövede vom 1. Dezember 2014

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel vom 7. Oktober 2014

Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt vom 8. Dezember 2014

Satzung zur 8. Änderung der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 8. Dezember 2014

4. Satzung zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel vom 11. Dezember 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 2014

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014 vom 1. Dezember 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung zur Regelung von Wochenmärkten (Wochenmarktsatzung)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 4.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Leitung des Wochenmarktes

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt einen Wochenmarkt als öffentliche Einrichtung und übt darüber die Marktleitung aus.
- (2) Zur Ausübung der Marktleitung wird ein Marktmeister eingesetzt. Dieser hat folgende Befugnisse:
 - a. Abschließen von Tageszulassungen
 - b. Zuweisen von Standplätzen
 - c. Wahrnehmen des Hausrechtes
 - d. Betreten der Standplatzflächen
 - e. Besichtigen der Verkaufseinrichtungen
 - f. Befragen der Marktbesucher und deren Beschäftigten
 - g. Kassieren von Standgeldern; bei Barzahlung gegen Quittung
- (3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Marktmeister in begründeten Einzelfällen von den Regelungen dieser Marktsatzung abweichen.
- (4) Die Marktbesucher können aus ihren Reihen eine Marktoberfrau oder einen Marktobermann bestimmen. Diese sorgen mit der Marktleitung für einen störungsfreien Marktbetrieb.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

- (1) Für den Wochenmarkt gelten die nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzten Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten. Auf dem Platz "Am Neuen Markt" findet am Mittwoch jeder Woche und auf dem Platz "Pferdemarkt" am Sonnabend jeder Woche der Wochenmarkt statt.
- (2) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der Markt am vorhergehenden Werktag statt. Wird der „Pferdemarkt“ am Sonnabend durch eine für die Stadt Rotenburg bedeutsame Veranstaltung genutzt, findet der Wochenmarkt in der Fußgängerzone der Großen Straße (zwischen „Pferdemarkt“ und der Straße „Am Wasser“ - einschließlich Geranienbrücke) statt.
- (3) Der Wochenmarkt ist von 7:00 - 12:30 Uhr geöffnet. In Abstimmung mit den Marktbesuchern und vorbehaltlich der Zustimmung des Verwaltungsausschusses kann die Öffnungszeit bis 14:00 Uhr verlängert werden.
- (4) Die Verlegung des Wochenmarktes, und die Änderung der Öffnungszeiten werden amtlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Dienstleistungen

- (1) Auf dem Wochenmarkt dürfen nur die im § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung bestimmten Waren angeboten werden. Davon kann abgewichen werden, wenn die zuständige Behörde das Warenangebot durch Erlass einer Verordnung nach § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung erweitert.
- (2) Der Handel mit lebenden Kleintieren ist spätestens eine Woche im Voraus bei der Stadt schriftlich anzumelden. Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden auf den Markt gebracht werden, in denen sich die Tiere ausreichend bewegen können. Die Behälter müssen nach unten und nach den Seiten hin so abgeschlossen sein, dass Stroh oder Kot nicht aus dem Käfig fallen können.

§ 4 Teilnahme an Wochenmärkten

Es gilt die Marktfreiheit. Jeder Anbieter ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt als Marktbeschicker am Wochenmarkt teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

(1) Marktbetriebe, die an Wochenmärkten teilnehmen wollen, müssen eine Zulassung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) beantragen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist nicht übertragbar.

(2) Die Warenangebote der Marktbeschicker werden folgenden Warengruppen zugeordnet:

- a. Fleisch- und Wurstprodukte
- b. Eier, Käse und Salate
- c. Obst, Gemüse und Kartoffeln
- d. Fische, Krabben und Schalentiere
- e. Blumen, Gestecke und kleine Gehölze
- f. Geflügel
- g. Brot und Backwaren
- h. Stände mit Vorortverzehr

Um ein ausgewogenes Warenangebot zu erreichen, kann die Zahl der Angebote in einzelnen Warengruppen begrenzt werden.

(3) Die Zulassung zu den Wochenmärkten kann für einen Markttag (Tageszulassung), einen bestimmten Zeitraum oder auf unbestimmte Zeit beantragt werden. Bewerbungen um Zulassung zum Wochenmarkt sind spätestens vier Wochen vor der gewünschten Teilnahme am Wochenmarkt unter Angabe des Warenangebotes schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) einzureichen. Hiervon ausgenommen sind Tageszulassungen.

(4) Tageszulassungen können auch kurzfristig erfolgen. Dies entscheidet Vorort der Marktmeister unter Beachtung des § 5 Abs. 2 dieser Satzung.

(5) Die Stadt Rotenburg (Wümme) wählt die am Wochenmarkt teilnehmenden Anbieter unter allen Bewerbern nach sachgerechten Grundsätzen aus. Dabei entscheiden insbesondere die zeitliche Reihenfolge der Bewerbung, die angebotenen Warengruppen und die regelmäßige Teilnahmen am Wochenmarkt. Das Auswahlverfahren wird unter Berücksichtigung des Artikel 12 Abs. 1 - 3 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) durchgeführt.

§ 6 Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze auf dem Wochenmarkt werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Aus sachlichen Gründen kann nach Absprache mit dem Marktbeschicker ein anderer Standplatz zugewiesen werden. Das Anbieten und der Verkauf von Waren dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.

§ 7 Aufbau und Abbau der Verkaufseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt sind Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge und Verkaufsanhänger (Verkaufseinrichtungen) der Marktbeschicker zugelassen.

(2) Mit dem Aufbau der Verkaufseinrichtungen darf erst nach Zuweisung eines Standplatzes begonnen werden. Der Aufbau muss bis zum Beginn des Wochenmarktes abgeschlossen sein.

(3) Das Parken von Kraftfahrzeugen, anderen Fahrzeugen und Anhängern auf der Fläche des Wochenmarktes ist an den Markttagen 1 Stunde vor und nach den in § 2 dieser Satzung festgelegten Öffnungszeiten untersagt. Kraftfahrzeuge der Marktbeschicker, die als Verkaufsstände dienen, können nach Absprache mit dem Marktmeister auf der Marktplatzfläche verbleiben.

(4) Die Anfuhr der Marktwaren und Geräte, sowie der Aufbau der Verkaufseinrichtungen dürfen erst am Markttag ab 5 Uhr beginnen.

(5) Die Verkaufseinrichtungen sind so aufzustellen oder aufzubauen, dass der öffentliche Verkehr auf den angrenzenden Verkehrsflächen nicht behindert wird. Die an die Marktplatzfläche angrenzenden Straßeneinmündungen sind so freizuhalten, dass ein ausreichendes Sichtdreieck bestehen bleibt.

(6) Die Marktbesucher müssen alle Verkaufseinrichtungen spätestens eine Stunde nach Beendigung des Marktes von der Marktplatzfläche entfernt haben.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Auf dem Wochenmarkt dürfen Verkaufseinrichtungen nicht höher als 3 m sein und Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,40 m gestapelt werden, gemessen ab Platzoberfläche.

(2) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(3) Alle Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Rotenburg (Wümme) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Die Marktbesucher sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu verwenden, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) dürfen nur von Bediensteten der Stadtwerke montiert werden. Diese kontrollieren den Stromverbrauch und kassieren die Kosten für Montage und den Stromverbrauch. Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu unterbrechen.

(5) Die Marktbesucher haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Marktbesucher, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(6) Die Anbieter haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Betriebsinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(7) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede Art von Werbung sind nur gestattet, als diese mit dem jeweiligen Anbieter in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(8) Alle Rettungsgassen, Gänge und Durchfahrten zum Marktplatz und den angrenzenden Gebäuden dürfen nicht blockiert werden.

§ 9

Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Marktbesucher und Marktbesucherinnen und Marktbesucher müssen beim Betreten des Marktplatzes während der in § 8 Abs. 3 genannten Zeiten die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme) beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Handelsklassengesetzes, des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen, des Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Gaststättenrechts und des Jugendschutzgesetzes bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Durch die Marktbesucher, Marktbesucherinnen und Marktbesucher und durch den Zustand der Verkaufseinrichtungen darf kein Rechtsgut Dritter gefährdet oder mehr als den Umständen nach unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

(4) Es ist unzulässig,

1. Waren im Umhergehen anzubieten;
2. auf den Wochenmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen zu verwenden, die geeignet sind, die Wochenmarktbesucher und die Bewohner/Besucher der angrenzenden Gebäude zu stören;
3. Werbeartikel oder Propaganda jeglicher Art zu verteilen oder zu betreiben, davon ausgenommen sind Werbemittel die den Wochenmarkt betreffen;
4. Tiere mitzuführen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die nach § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind;

5. auf den Wochenmärkten Tiere zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen;
 6. während der Marktzeit die Marktplätze mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Marktbesckickern ist untersagt vor dem Ende des Wochenmarktes Ihre Waren zu verpacken oder Ihre Verkaufseinrichtungen abzubauen oder fahrbereit zu machen.

§ 10

Reinhaltung der Plätze und Lagerung von Verpackungen

- (1) Die Marktplätze dürfen nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht auf die Märkte gebracht werden.
- (2) Die Marktbesckicker müssen ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gangflächen während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten.
- (3) Während der Öffnungszeit innerhalb der Standplätze anfallender Abfall und Kehricht ist während der gesamten Öffnungszeit in geeigneten Behältern aufzubewahren.
- (4) Verpackungs- und Transportmaterialien, wie Kartons, Kisten, Paletten, Papier, Kunststoffflocken, Stroh und Holz- wolle sind so zu lagern, dass das Gesamtbild des Wochenmarktes nicht beeinträchtigt wird.
- (5) Nach Marktschluss ist Abfall und Unrat vom Marktbesckicker mitzunehmen und die Standplatzfläche sauber (besen- rein) zu verlassen.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten des Wochenmarktes geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) haftet für Perso- nen-, Sach- oder Vermögensschäden im Marktbereich nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.
- (2) Mit der Platzzuweisung wird keinerlei Haftung, insbesondere auch nicht für die Sicherheit der von den Marktbe- schickern eingebrachten Waren und Verkaufseinrichtungen übernommen. In gleicher Weise ist die Haftung für außer- halb der Marktfläche abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
- (3) Die Marktbesckicker haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsich- tigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung oder gegen Gesetze ergeben.
- (4) Die Marktbesckicker haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.

§ 12

Standgelder und Nebenkosten

Für die die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) nach der Marktgebührensatzung Standgelder. Andere Nebenkosten werden mit Dritten abgerechnet.

§ 13

Werbemaßnahmen

Die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Marktbesckicker wirken gemeinsam darauf hin, dass das Ansehen des Wochenmarktes gefördert wird. Die Kosten für Werbung werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) getragen.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 10 Abs. 5 der Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig gegen folgende Vorschrift dieser Satzung verstößt:
 - a) § 3, zugelassene Waren und Dienstleistungen
 - b) § 5, Zulassung von Anbietern
 - c) § 7 Satz 4, Anbieten und Verkauf von Waren nur auf dem zugewiesenen Standplatz
 - d) § 8 Abs. 2, 4, 5 u. 6 den Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- e) § 9, Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen
- f) § 10, Verhalten auf dem Wochenmarkt
- g) § 11, Reinhaltung der Marktplätze

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Satzung zur Regelung von Jahrmärkten (Jahrmarktsatzung)

Aufgrund § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung vom 4.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtsstellung und Leitung der Jahrmärkte

(1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Jahrmärkte als Frühjahrsmarkt und Herbstmarkt und übt darüber die Marktleitung aus. Die Jahrmärkte sind öffentliche Einrichtungen.

(2) Zur Ausübung der Marktleitung wird ein Marktmeister eingesetzt. Dieser hat folgende Befugnisse:

- a. Zuweisung von Standplätze
- b. Ausübung des Hausrechtes
- c. Betreten der Standplatzflächen
- d. Besichtigen der Verkaufseinrichtungen und Fahrgeschäfte
- e. Befragen der Schausteller und deren Beschäftigte

(3) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann der Marktmeister von den Regelungen dieser Marktsatzung in begründeten Einzelfällen abweichen.

(4) Für die Durchführung der Jahrmärkte bestimmen die Schausteller aus Ihren Reihen eine Marktofrau oder einen Marktomann. Diese/r sorgt mit der Marktleitung dafür, dass der Marktbetrieb störungsfrei abläuft.

§ 2 Marktplätze, Markttage und Öffnungszeiten

(1) Für die Jahrmärkte gilt der nach § 69 der Gewerbeordnung festgesetzte Marktplatz: Lohmarkt und Birkenweg (Veranstaltungsfläche).

(2) Die Markttage werden für den Frühjahrsmarkt auf den Freitag, Sonnabend und Sonntag in der ersten vollen Woche nach dem 1. Mai festgesetzt. Der Herbstmarkt findet am Freitag, Sonnabend und Sonntag in der ersten vollen Woche nach dem 1. Oktober statt.

(3) Die Öffnungszeiten gelten für den Frühjahrs- und Herbstmarkt für jeden der Markttage von 13.00 bis 24.00 Uhr.

(4) Soweit in dringenden Fällen die Markttage oder die Öffnungszeiten abweichend festgesetzt werden, wird dieses amtlich bekannt gemacht.

§ 3 Zugelassene Waren und Dienstleistungen

- (1) Auf den Jahrmärkten dürfen Waren, Schaustellungen, Ausspielungen, Musikaufführungen, unterhaltende Tätigkeiten und sonstige Lustbarkeiten nach § 68 Abs. 2 und 3 der Gewerbeordnung angeboten werden.
- (2) Das Anbieten und der Verkauf von Waren und Dienstleistungen dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz erfolgen.
- (3) Andere als in der Bewerbung angegebene Waren, Gegenstände und Programminhalte sind nicht zugelassen.
- (4) Waren- und Dienstleistungsangebote der Anbieter werden verschiedenen Geschäftsarten zugeordnet. Es werden folgende Geschäftsarten unterschieden:
- a) Ausspielungen, Verlosungen;
 - b) Autoskooter;
 - c) Geisterbahnen, Laufgeschäfte;
 - d) Imbisse, Festzelte, Schankbetriebe;
 - e) Kinderfahrgeschäfte;
 - f) Rundfahrgeschäfte;
 - g) Schießstände;
 - h) Süß-, Backwaren, Speiseeis;
 - i) sonstiger Warenverkauf.

Zur Förderung eines ausgewogenen Waren- und Dienstleistungsangebotes, kann die Zahl von Waren und Dienstleistungen in einzelnen Geschäftsarten begrenzt werden.

§ 4 Teilnahme an Jahrmärkten

Es gilt die Marktfreiheit. Jeder Bewerber ist im Rahmen der geltenden Vorschriften berechtigt als Marktbesicker oder Schausteller an den Jahrmärkten als Anbieter teilzunehmen.

§ 5 Zulassung von Anbietern

- (1) Bewerber die als Anbieter an Jahrmärkten teilnehmen wollen, müssen die Zulassung bei der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich beantragen. Die Zulassung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden; sie ist nicht übertragbar.
- (2) Bewerbungen um Zulassung zu den Jahrmärkten sind für den Frühjahrsmarkt spätestens zum 31.10. des Vorjahres und für den Herbstmarkt spätestens zum 31.03. des laufenden Jahres schriftlich einzureichen. Die Anbieter haben den Nachweis über eine abgeschlossene gültige Haftpflichtversicherung für ihren Betrieb zu erbringen.
- (3) Die Bewerbung muss mindestens folgende Angaben enthalten:
- a. Vor- und Zuname und gegebenenfalls der Firmenname sowie Anschrift des Hauptwohnsitzes des Bewerbers. Bei mehreren Geschäftsinhabern sind die Angaben für alle Personen zu machen. Für jedes Geschäft darf nur eine Firma benannt werden.
 - b. Genaue Bezeichnung und Beschreibung des Fahrgeschäftes oder der Verkaufseinrichtungen. Dokumentationen vom Zustand der bezeichneten Einrichtungen zum Zeitpunkt der Bewerbung sind beizufügen. Insbesondere sind folgende Unterlagen und Nachweise vorzulegen:
 - Bei Fahrgeschäften eine genaue Beschreibung der Fahrweise.
 - Bei Verkaufs- und Ausspielungsgeschäften eine Aufzählung der zum Verkauf und zur Ausspielung vorgesehenen Waren und Gegenstände. Die Ausspielung von Alkohol und Lebensmitteln außer Süßwaren und Obst ist nicht gestattet.
 - Bei Schau- und Belustigungsgeschäften genaue Beschreibung des Programmablaufes und der einzelnen Darbietungen. Nicht jugendfreie oder Gewalt verherrlichende Vor- oder Darstellungen sind nicht zugelassen.
 - Genaue Angaben über die Ausmaße des Geschäftes im betriebsbereiten Zustand (Frontlänge, Tiefe oder Durchmesser sowie Höhe) des Geschäftes oder der betrieblichen Anlagen einschl. der Vordächer, Treppen, Fußrosten, Stützen und Sichtblenden.

- Anzahl und Abmessungen der mitgeführten Wohn-, Pack- und Versorgungswagen, Pkw und Zugmaschinen. Gesonderte Benennung der zur Betriebsbereitschaft und Betriebssicherheit unbedingt beim Verkaufsstand oder Fahrgeschäft abzustellenden Einrichtungen und Betriebskomponenten.
- Angaben über Stromanschlusswerte und notwendige Anschlüsse an das Wasser- und Kanalnetz.
- Angaben über Baujahr oder Jahr der Erstzulassung des Geschäftes. Zum Bewerbungsschluss noch nicht betriebsbereite Geschäfte werden nicht zugelassen.
- Fliegende Bauten müssen eine gültige Ausführungsgenehmigung nachweisen (Kopie des letzten Zulassungs- oder Verlängerungsbescheides ist beizufügen).
- Angabe, ob das Geschäft mit Verstärkeranlagen betrieben wird.

(4) Die Zulassung kann versagt werden. Ein solcher Versagungsgrund liegt insbesondere vor, wenn

- a. Bewerbungen verspätet eingereicht werden,
- b. Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Veränderungen eintreten (z. B. Änderungen in den Eigentums- und Besitzverhältnissen),
- c. Bewerbungen mit falschen Angaben eingereicht werden,
- d. unvollständige Bewerbungen nach einmaliger Aufforderung nicht vervollständigt wurden,
- e. das Waren- und Leistungsangebot nicht den Voraussetzungen des § 3 entspricht,
- f. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Bewerber
 - die für die Teilnahme an den Märkten erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 - bei vergangenen Jahrmärkten gegen vertragliche Abmachungen oder gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung oder andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben oder aus anderen Gründen als persönlich unzuverlässig anzusehen sind,
 - ihr Personal zur Einhaltung der Anordnungen des Veranstalters nicht informiert haben,
 - grob fahrlässig oder vorsätzlich Beschädigungen an Festplatzeinrichtungen verursacht haben.
- g. einzelne Geschäfte einen zu großen Platzbedarf oder zu hohe Anschlusswerte haben,
- h. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht oder
- i. bei Geschäften, mit denen eine besondere Gefahr verbunden ist, vom Bewerber keine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird.

(5) Die Zulassung kann widerrufen werden, wenn

- a. der Standplatz vom Anbieter nicht oder nur teilweise benutzt wird,
- b. der Platz, auf dem der Markt durchgeführt wird, ganz oder teilweise für andere öffentliche Zwecke oder für bauliche Änderungen benötigt wird,
- c. der Inhaber einer Zulassung, seine Bediensteten oder Beauftragten erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen gesetzliche Bestimmungen, die Marktordnung, andere Vorschriften oder Anordnungen des Veranstalters verstoßen haben,
- d. fällige Gebühren trotz Aufforderung nicht gezahlt worden sind,
- e. eine mit der Zulassung verbundene Auflage nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt worden ist oder
- f. die Nutzung des Standplatzes die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder andere öffentliche Interessen gefährdet.

Beim Widerruf der Zulassung kann die unverzügliche Räumung des Standplatzes verlangt werden.

(6) Die Stadt Rotenburg (Wümme) wählt die am Jahrmarkt teilnehmenden Anbieter unter Berücksichtigung des Artikels 12 Abs. 1 - 3 der Dienstleistungsrichtlinie (2006/123/EG) aus.

§ 6

Zuweisung von Standplätzen

Die Standplätze der Anbieter werden von der Stadt Rotenburg (Wümme) zugewiesen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes. Aus sachlichen Gründen kann nach Absprache mit den Anbietern ein zuvor zugewiesener Standplatz geändert werden.

§ 7

Aufbau und Abbau der Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen

(1) Auf den Jahrmärkten sind nur Verkaufsstände, Verkaufsfahrzeuge, Verkaufsanhänger und Fahrgeschäfte der Anbieter zugelassen.

(2) Die Fläche des Jahrmarktes steht 3 Tage vor bis 2 Tage nach den Markttagen nur Marktzwecken zur Verfügung. Während dieser Zeiten ist es untersagt die Marktfläche als Parkplatz, Lagerplatz oder zu anderen Zwecken zu nutzen. Der Aufbau der in Abs. 1 genannten Einrichtungen muss bis zur Bauabnahme durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) abgeschlossen sein.

(3) Für das Auf- und Abbauen der größeren Marktgeschäfte werden jeweils vor und nach den Markttagen zwei ganze Tage freigegeben. Der Abbau von Marktgeschäften während der Öffnungszeiten des Marktes ist nicht gestattet. Dies gilt nicht für sogenannte kleinere (fliegende) Händler.

(4) Die zugewiesenen Standplätze müssen bis spätestens 10:00 Uhr des 1. Markttages eingenommen sein. Ist das nicht der Fall, verliert der Anbieter die ihm erteilte Standplatzberechtigung. Die Stadt kann über diese Fläche dann anderweitig verfügen.

(5) Die Transportfahrzeuge und Wohnwagen der Anbieter müssen sofort nach Entladung, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des 1. Markttages vom Gelände des Jahrmarktes entfernt werden. Sie sind auf den dafür bestimmten Plätzen so abzustellen, sodass der übrige Verkehr auf den angrenzenden Straßen und Bürgersteigen nicht unnötig behindert oder gefährdet wird.

§ 8

Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen

(1) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen den zugewiesenen Standplatz nur nach der Verkaufsseite und nur um höchstens 1 m überragen. Sie müssen eine lichte Höhe von mindestens 2,20 m, gemessen ab Platzoberfläche, haben.

(2) Alle Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen müssen standfest aufgestellt werden und dürfen nur so aufgestellt werden, dass die Platzoberfläche nicht mehr als unvermeidbar beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis der Stadt Rotenburg (Wümme) weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(3) Anbieter "Fliegender Bauten" müssen im Besitz der vorgeschriebenen Bauscheine und gültigen Prüfbücher sowie einer ausreichend gültigen Haftpflichtversicherungspolice (mit Quittung) sein. Fahrgeschäfte aller Art müssen vor Beginn des Marktes durch die Bauaufsichtsbehörde abgenommen werden. Der Anbieter oder sein Vertreter muss bei der Bauabnahme zugegen sein. Die Inbetriebnahme ist erst nach der mängelfreien Bauabnahme und dem Nachweis einer ausreichenden gültigen Haftpflichtversicherung gestattet.

(4) Die Anbieter sind verpflichtet, nur solche elektrischen Anlagen zu betreiben, die den jeweils geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen. Anschlüsse an die Versorgungsleitungen der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) dürfen nur von Bediensteten dieser Werke montiert werden, die auch den Verbrauch kontrollieren und die Kosten für Montage und Stromverbrauch kassieren. Die Stadtwerke Rotenburg (Wümme) sind jederzeit berechtigt, sämtliche elektrischen Anlagen der Anbieter zu prüfen und bei vorgefundenen Mängeln die Stromversorgung zu versagen oder zu unterbrechen. Die Stromversorgung für Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen erfolgt entsprechend den Bedingungen für den Anschluss von Schaustellerbetrieben auf dem Frühjahrs- und Herbstmarkt der Stadtwerke Rotenburg (Wümme) GmbH.

(5) Die Anbieter haben an ihren Geschäften an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie eine ladungsfähige Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Anbieter, die eine Firma führen, haben außerdem die Bezeichnung der Firma in entsprechender Weise anzubringen. Das Schild muss mindestens die Größe von 20 x 30 cm haben.

(6) Das Anbringen von anderen als in Abs. 6 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede Art von Werbung sind nur gestattet, als diese mit dem jeweiligen Anbieter in Verbindung steht und dem Charakter der Veranstaltung entspricht.

(7) Alle Rettungsgassen, Gängen und Durchfahrten dürfen nicht blockiert werden. Die Rettungstrassen zu den angrenzenden Gebäuden dürfen auch nicht vorübergehend zum Abstellen benutzt werden.

§ 9

Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände

(1) Jede Person hat während des Jahrmarktes beim Betreten der Veranstaltungsfläche die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Bediensteten der Stadt Rotenburg (Wümme) und der eingesetzten Ordnungsdienste zu beachten.

(2) Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, der Preisangabenverordnung, des Handelsklassengesetzes, des Gesetzes über das Mess- und Eichwesen, des Lebensmittel-, Hygiene-, Bau- und Gaststättenrecht und des Jugendschutzgesetzes bleiben von den Regelungen dieser Satzung unberührt.

(3) Jede Person hat sich auf dem Veranstaltungsgelände so zu verhalten und die Anbieter ihre Fahrgeschäfte und Verkaufseinrichtungen so aufzustellen, einzurichten und zu betreiben, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.

- (4) Während der Markttag ist es den Anbieter und deren Beschäftigten untersagt,
- a) Waren im Umhergehen anzubieten,
 - b) auf den Jahrmärkten Lautsprecher und Verstärkeranlagen so zu betreiben, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nach den Umständen vermeidbar belästigt oder die Gesundheit gefährdet wird.
 - c) Werbeartikel jeglicher Art zu verteilen, davon ausgenommen sind Werbemittel die den Jahrmarkt betreffen,
 - d) Propaganda jeglicher Art zu verbreiten,
 - e) während der Markttag die Veranstaltungsfläche mit Fahrzeugen aller Art zu befahren oder Fahrzeuge aller Art mitzuführen, ausgenommen hiervon sind Krankenfahrstühle.
- (5) Den Anbietern ist es untersagt vor dem Ende der Öffnungszeiten des Jahrmarktes Ihre Waren zu verpacken oder Ihre Einrichtungen abzubauen oder fahrbereit zu machen. Weiterhin ist es vor Ende der Öffnungszeiten untersagt die Einrichtungen zu schließen oder die Werbebeleuchtung auszuschalten.

§ 10

Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes und Lagerung von Verpackungen

- (1) Die Veranstaltungsfläche des Jahrmarktes darf nicht verunreinigt werden. Abfälle müssen innerhalb der Standplätze gesammelt, in geeigneten Behältnissen verwahrt und in die dafür vorgesehenen Abfallsammelbehältnisse entsorgt werden.
- (2) Anbieter müssen ihre Standplätze sowie die angrenzenden Verkehrswege während der Benutzungszeit sauber halten und die Verkehrssicherheit gewährleisten, insbesondere von Schnee und Eis freihalten.
- (3) Verpackungs- und Transportmaterialien, wie Kartons, Kisten, Paletten, Papier, Kunststofflocken, Stroh und Holz- wolle sind so zu lagern, dass das Gesamtbild des Jahrmarktes nicht beeinträchtigt wird.
- (4) Nach Ende des Jahrmarktes ist Abfall und Unrat vom Anbieter mitzunehmen oder in die dafür vorgesehenen Behältnisse zu entsorgen. Die Standplatzfläche ist von Anbieter sauber (besenrein) zu hinterlassen.

§ 11

Haftung

- (1) Das Betreten der Veranstaltungsfläche erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Rotenburg (Wümme) als Ausrichter des Jahrmarktes haftet für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden im Bereich des Jahrmarktes nur, wenn diese Schäden durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln ihrer Bediensteten verursacht wurden.
- (2) Mit der Platzzuweisung eines Anbieters, wird keine Haftung für Schäden übernommen die auf eingebrachte Ware, Fahrgeschäfte und Verkaufsstände zurückzuführen sind. Ebenso wird von der Stadt Rotenburg Wümme) keine Haftung für Schäden übernommen die während der Dauer des Jahrmarktes an außerhalb der Veranstaltungsfläche abgestellten Fahrzeuge und deren Beladung entstanden sind.
- (3) Die Anbieter haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals oder aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen die Marktordnung ergeben.

§ 12

Standgelder und Nebenkosten

Für die Überlassung eines Standplatzes erhebt die Stadt Rotenburg (Wümme) gem. der Marktgebührensatzung Standgelder. Andere Aufwendungen werden mit Dritten abgerechnet.

§ 13

Werbemaßnahmen

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) und die Schausteller des Jahrmarktes wirken gemeinsam darauf hin, dass das Ansehen des Jahrmarktes gefördert wird.
- (2) Vertreter der Schausteller und der Stadt können eine Kommission zur Förderung des Jahrmarktes bilden. Die Kommission kann Entscheidungen und Empfehlungen zu folgenden Themen abgeben:
- a. Festlegen der Reklamemaßnahmen u. -umlage;
 - b. Regelungen zum Einsatz eines Sicherheitsdienstes;
 - c. Sonderaktionen zur Belebung des Jahrmarktes.

Hierzu stellt die Stadt Rotenburg (Wümme) finanzielle Mittel zur Verfügung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer gem. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung insbesondere gegen

- a. § 3 Abs. 1, anbieten zugelassener Waren und Dienstleistungen;
- b. § 3 Abs. 2, Anbieten von Waren und Dienstleistungen nur auf zugewiesenen Standplätzen;
- c. § 3 Abs. 3, Anbieten von Waren und Dienstleistung die in der Bewerbung angegeben worden sind;
- d. § 5 Abs. 1, Teilnahme am Jahrmarkt nur mit Zulassung;
- e. § 5 Abs. 5, unverzügliche Räumung des Standplatzes bei Widerruf der Zulassung;
- f. § 8 Abs. 1-6, Anforderungen an die Geschäftseinrichtungen;
- g. § 8 Abs. 7, Freihalten von Rettungsgassen;
- h. § 9 Abs. 1-5, Verhalten auf dem Veranstaltungsgelände;
- i. § 10 Abs. 1-4, Reinhaltung des Veranstaltungsgeländes verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

(3) Soweit über einzelne Tatbestände dieser Satzung Strafen oder Geldbußen nach Bundes- oder Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Vorschriften unberührt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1.1.2015 in Kraft.

27356 Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

7. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 30.08.1977 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 16.12.1983, 24.09.1991, 28.08.2001, 29.10.2003, 14.03.2007 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

- IV. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
- V. Im Anhang zur Gebührensatzung für den Friedhof Unterstedt der Stadt Rotenburg (Wümme) - Gebührentarif - wird der Gebührentarif Nr. 1.1.3 ersatzlos gestrichen.
- VI. Im Gebührentarif wird nach Tarif Nr. 1.1.2 folgende Tarif Nr. neu eingefügt:
 - „1.2 Gemeinschaftsreihengrabanlage „Steine der Erinnerungen“
Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte der Gemeinschaftsreihengrabanlage beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Grabmal, die Namenssteine - mit Ausnahme der namentliche Kennzeichnung an dem Namenssteinen - sowie die Bepflanzung und Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.2.1	Urnenreihengrabstätten	
1.2.1.1	Einzelgrabstätte - für 30 Jahre -	1.191,00 €
1.2.1.2	Doppelgrabstätte - für 30 Jahre -	2.382,00 €
1.2.1.3	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	39,70 €
1.2.2	Erdreihengrabstätten	
1.2.2.1	Einzelgrabstätte - für 30 Jahre -	1.534,00 €
1.2.2.2	Doppelgrabstätte - für 30 Jahre -	3.068,00 €
1.2.2.3	für jedes Jahr der einmaligen Verlängerung je Doppelgrabstelle	51,10 €
1.2.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.2.1 und 1.2.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.“	

VII. Die bisherigen Tarife 1.2 bis 1.3 werden zu den Tarifen 1.3 bis 1.4.

VIII. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.

IX. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.

X. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

3. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung für die Friedhöfe Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen der Stadt Rotenburg (W.) vom 29.10.2003 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 14.03.2007 und 17.12.2009 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 b folgender § 15 c neu eingefügt:
„§ 15 c Gemeinschaftsreihengrabanlage“
3. In § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
 „f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
4. In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
 „g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
5. Die bisherigen Buchstaben g) und h) in § 6 Abs. 2 werden zu Buchstaben h) und i).

6. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
7. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) Gemeinschaftsreihengrabanlage“
8. In § 12 Absatz 5 Satz 2 und 3 wird jeweils die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ ersetzt.
9. In den §§ 15 Absatz 5 und § 15 b Absätze 5, 6 und 8 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
10. § 15b Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Sowohl auf dem Friedhof Mulmshorn als auch auf dem Friedhof Waffensen sind gesonderte Urnengemeinschaftsgrabanlagen („Urnengärten“) eingerichtet.“
11. In § 15 b Absatz 2 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(„Urnengarten“)“ gestrichen.
12. Nach § 15 b - Urnengemeinschaftsgrabanlage - wird folgender § 15 c neu eingefügt:

„§ 15c Gemeinschaftsreihengrabanlage

- (1) Auf dem Friedhof Unterstedt ist eine Gemeinschaftsreihengrabanlagen eingerichtet. Sie trägt den Namen „Steine der Erinnerungen“.
- (2) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Urnengrabstätten für die Beisetzung von Aschen, einer Gruppe mehrere Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Gemeinschaftsreihengrabanlage werden die Grabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Urnengrabstelle bzw. aus einer einzelnen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Urnengrabstellen bzw. aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
- (3) Eine Einzelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 0,50 m breit, eine Doppelurnengrabstätte ist maximal 0,50 m lang und 1,00 m breit. Eine Einzelerdrehengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 1,20 m breit, eine Doppelerdrehengrabstätte ist maximal 2,50 m lang und 2,40 m breit.
- (4) An den Grabstätten der Gemeinschaftsreihengrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsreihengrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- (5) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelgrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung der 2. Urne bzw. des 2. Sarges einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelgrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Gemeinschaftsreihengrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelgrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
- (6) Die Gemeinschaftsreihengrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Grabmale errichtet oder Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des / der Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal erfolgen. Die einheitliche namentliche Kennzeichnung wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
- (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niedergelegt werden.
- (8) Das Abräumen der Gemeinschaftsreihengrabanlage oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Gemeinschaftsreihengrabanlage selbst bekanntgegeben.
- (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Gemeinschaftsreihengrabanlage.“
13. In § 16 Absatz 5 wird nach dem Wort „seine“ das Wort „/ ihre“ eingefügt.

14. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Lebenspartner“ ersetzt durch die Worte „der / die Lebenspartner/in“ eingefügt.
15. In § 16 Absatz 6 werden im letzten Satz die Worte „oder aufgrund anderweitiger rechtlicher Übertragung“ ersatzlos gestrichen.
16. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehe“ das Wort „/ Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
17. In § 17a Absatz 7 Buchstabe a) wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
18. In § 29 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
19. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) wird Ziffer VI. wie folgt neu gefasst:
„VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
20. In § 29 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach Ziffer VI. folgende Ziffer VII. neu eingefügt:
„VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
21. Die bisherigen Ziffern VII. und VIII. in § 29 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VIII. und IX.
22. In § 29 Absatz 1 Buchstabe c) Nr. II. werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Worte „/ seiner / ihrer Auftraggeberin“ eingefügt.
23. Nach § 29 Absatz 1 Buchstabe e) wird folgender Buchstabe f) neu eingefügt:
„f) entgegen § 15 c Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken nicht auf den gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsreihengrabanlage niederlegt,“
24. Die bisherigen Buchstaben f) bis k) in § 29 Abs. 1 werden zu Buchstaben g) bis l).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in Verbindung mit §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 11.11.1975 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 25.09.1979, 04.11.1982, 25.09.1986, 17.06.1993, 05.12.1994, 28.08.2001, 14.10.2002, 14.03.2007, 21.12.2010, 15.12.2011 und 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

- I. In der Präambel werden die Worte „§§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10 und 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
- II. In § 3 Absatz 2 Unterabsatz 2 wird nach den Worten „§ 15 Abs. 1,“ die Worte „§ 15a Abs. 3,“ eingefügt.

III. Im Gebührentarif werden nach Tarif-Nr. 1.8 folgende Tarife neu eingefügt:

„1.9 Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“

Die Gebühr für die Verleihung von Nutzungsrechten an einer Grabstätte in der Erdgemeinschaftsgrabanlage „Fluss des Gedenkens“ beinhaltet eine Komplettleistung für das Grab, das zentrale Denkmal, das Grabmal, sowie die Bepflanzung und die Pflege der Gemeinschaftsanlage und die Gebühr für die laufende Unterhaltung des Friedhofes für die Dauer der Ruhe- bzw. Nutzungszeit.

1.9.1	Einzelreihengrabstätte - für 30 Jahre -	6.034,00 €
1.9.2	Doppelreihengrabstätte - für 30 Jahre, je Reihengrabstelle -	12.068,00 €
1.9.2.1	für jedes Jahr der Verlängerung je Reihengrabstelle	201,00 €
1.9.3	Namenstafel versehen mit dem Namen des / der Verstorbenen sowie Geburts- und Sterbedatum (zusätzlich zu den Tarifen 1.9.1 und 1.9.2) Die Anbringung der Namenstafel wird nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.	

IV. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.

V. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 3.2 im Unterabsatz 2 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ die Organistin“ eingefügt.

VI. Im Gebührentarif wird im Tarif-Nr. 6 nach dem Wort „Organisten“ die Wörter „/ einer Organistin“ eingefügt und das Wort „diesen“ ersetzt durch „diese/n“.

VII. Der Grabfeld- und Aufschlagsplan für den Waldfriedhof Freudenthalstraße gem. Ziffer 1.4 des Gebührentarifes erhält die aus der Anlage I ersichtliche Fassung.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

Anlage I zur 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße

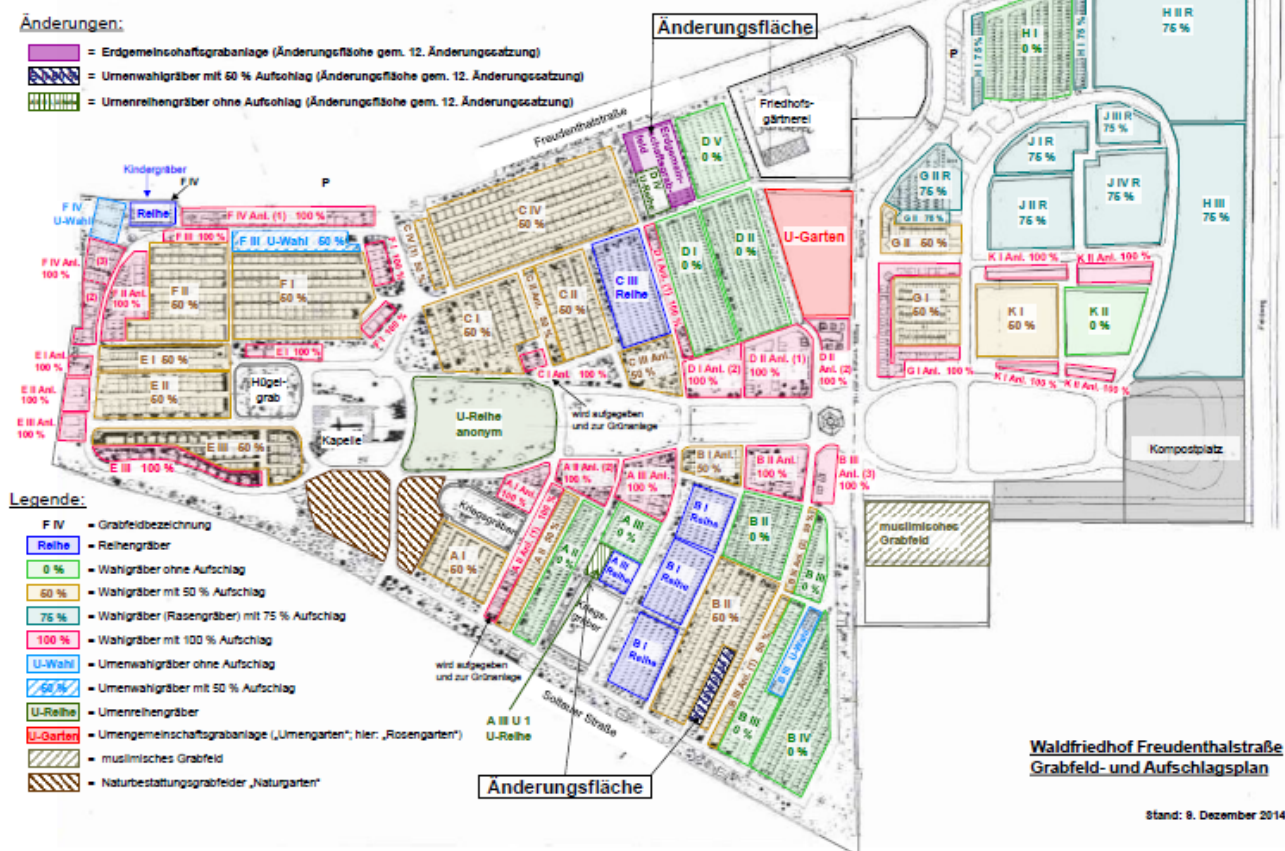
Waldfriedhof Freudenthalstraße

Grabfeld- und Aufschlagsplan

2. Änderung gem. 12. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für den Friedhof Lindenstraße und den Waldfriedhof Freudenthalstraße der Stadt Rotenburg (W.)

Änderungen:

-  = Erdgemeinschaftsgrabanlage (Änderungsfläche gem. 12. Änderungssatzung)
-  = Urnenwahlgräber mit 50 % Aufschlag (Änderungsfläche gem. 12. Änderungssatzung)
-  = Urnenreihengräber ohne Aufschlag (Änderungsfläche gem. 12. Änderungssatzung)



Stand: 8. Dezember 2014

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

5. Satzung zur Änderung der Friedhofssatzung für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 04.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Stadt Rotenburg (W.) für die Friedhöfe Lindenstraße und Waldfriedhof Freudenthalstraße vom 14.10.2002, geändert durch Satzungen vom 14.03.2007, 27.05.2010, 21.12.2010 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

1. In der Präambel werden die Worte „§§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
2. In der Inhaltsübersicht wird nach § 15 folgender § 15a neu eingefügt:
„§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage“
3. In § 3 Absatz 4 wird das Wort „Ruhefristen“ ersetzt durch das Wort „Ruhezeiten“.
4. In § 6 Absatz 2 Buchstabe f) wird wie folgt neu gefasst:
„f) an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
5. In § 6 Absatz 2 wird nach Buchstabe f) folgender Buchstabe g) neu eingefügt:
„g) bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“

6. Die bisherigen Buchstaben g) und h) in § 6 Abs. 2 werden zu Buchstaben h) und i).
7. In § 8 Absatz 2 Satz 3 wird nach den Worten „auf Kosten des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
8. Nach § 12 Absatz 1 Buchstabe b) wird folgender Buchstabe c) neu eingefügt:
„c) Erdgemeinschaftsgrabanlage“
9. Die bisherigen Buchstaben c) bis h) in § 12 Abs. 1 werden zu Buchstaben d) bis i).
10. In § 15 Absatz 4 wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
11. In § 15 Absätze 5 und 6 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
12. Nach § 15 – Reihengrabstätten– wird folgender § 15a neu eingefügt:

„§ 15a Erdgemeinschaftsgrabanlage

- (1) Auf dem Waldfriedhof ist eine Gemeinschaftsgrabanlage für Erdbestattungen eingerichtet. Diese trägt den Namen „Fluss des Gedenkens“.
 - (2) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Erdgrabstätten für die Beisetzung von Särgen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht. In der Erdgemeinschaftsgrabanlage werden die Reihengrabstätten unterschieden in:
 - a) Einzelreihengrabstätten, diese bestehen aus einer einzigen Erdreihengrabstelle, und
 - b) Doppelreihengrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Erdreihengrabstellen.
 - (3) An den Grabstätten kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des / der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Erdgemeinschaftsgrabanlage verliehen werden.
 - (4) Nutzungsrechte über die Ruhezeit hinaus können an einer Einzelreihengrabstätte nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelreihengrabstätte wird bei der Beisetzung des 2. Sarges für die gesamte Doppelreihengrabstätte um den zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der Verlängerung des Nutzungsrechtes nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.

Ein Wiedererwerb einer Einzel- oder Doppelreihengrabstätte oder die Verlängerung der Ruhezeiten ist grundsätzlich nicht möglich. Sofern nach Ablauf der Ruhezeit die Neuplanung der Erdgemeinschaftsgrabanlage den Erhalt einer einzelnen Einzel- oder Doppelreihengrabstätte ermöglicht, kann ausnahmsweise das Nutzungsrecht für weitere 5, 10, 15, 20, 25 oder 30 Jahre verliehen werden.
 - (5) Die Erdgemeinschaftsgrabanlage wird von der Friedhofsverwaltung angelegt und unterhalten. Grabmale zur Erinnerung an die Verstorbenen bzw. zum Auffinden der Gräber werden von der Friedhofsverwaltung aufgestellt und gestaltet. Die namentliche Kennzeichnung an den Grabmalen wird von der Friedhofsverwaltung gegen eine Gebühr gestellt.
 - (6) In oder auf dem Boden der Erdgemeinschaftsgrabanlage dürfen keine Veränderungen vorgenommen werden. Insbesondere ist nicht gestattet:
 - a) die Gräber zu bearbeiten, zu schmücken oder in sonstiger Form zu verändern,
 - b) Anpflanzungen vorzunehmen,
 - c) Grabmale, Gedenksteine und sonstige bauliche Anlagen zu errichten,
 - d) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken niederzulegen.
 - (7) Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen der Erdgemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
 - (8) Das Abräumen der Erdgemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Stadtverwaltung und den Aushangkästen auf den Friedhöfen sowie durch eine Hinweistafel auf der Erdgemeinschaftsgrabanlage selbst bekanntgegeben.
 - (9) Soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt, gelten die Vorschriften für (Erd-) Reihengrabstätten entsprechend auch für die Erdgemeinschaftsgrabanlage.“
13. In § 16 Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Ruhefrist“ ersetzt durch das Wort „Ruhezeit“.
 14. In § 16 Absatz 5 wird nach dem Wort „seine“ das Wort „/ ihre“ eingefügt.

15. In § 16 Absatz 5 Nr. 1 wird das Wort „Lebenspartner“ ersetzt durch die Worte „der / die Lebenspartner/in“ eingefügt.
16. In § 16 Absatz 6 Buchstabe a) wird nach dem Wort „Ehe“ das Wort „/ Lebenspartnerschaft“ eingefügt.
17. In § 18 a Absätze 5 und 8 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
18. In § 18 a Absatz 6 Satz 3 wird nach dem Wort „des“ das Wort „/ der“ eingefügt.
19. In § 18 b Absatz 1 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Dieses Grabfeld trägt den Namen „Naturgarten“.“
20. In § 18 b Absätze 4 und 9 werden jeweils die Worte „Ruhefrist“ und „Ruhefristen“ ersetzt durch die Worte „Ruhezeit“ und „Ruhezeiten“.
21. In § 19 Absatz 1 werden die Worte „dem Erwerber“ ersetzt durch die Wörter „dem / der Erwerber/in“.
22. In § 20a Absatz 3 wird nach dem Wort „eines“ das Wort „/ einer“ eingefügt.
23. In § 20a Absatz 4 wird nach dem Wort „Der“ das Wort „/ die“ eingefügt.
24. In § 20b Absatz 7 Buchstabe a) wird das Wort „vom“ ersetzt durch die Worte „von dem / der“.
25. In § 32 Absatz 1 werden die Worte „§ 6 Absatz 2 der Nds. Gemeindeordnung“ ersetzt durch die Worte „§ 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes“.
26. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) wird Ziffer VI. wie folgt neu gefasst:
„VI. an Sonn- und Feiertagen oder in der Nähe einer Bestattungshandlung Grabpflegearbeiten ohne motorbetriebene Geräte auszuführen,“
27. In § 32 Absatz 1 Buchstabe b) wird nach Ziffer VI. folgende Ziffer VII. neu eingefügt:
„VII. bei Bestattungshandlungen Arbeiten mit motorbetriebenen Geräten auszuführen,“
28. Die bisherigen Ziffern VII. und VIII. in § 32 Absatz 1 Buchstabe b) werden zu Ziffern VIII. und IX.
29. In § 32 Absatz 1 Buchstabe c) Nr. II. werden nach dem Wort „Auftraggeber“ die Worte „/ seiner / ihrer Auftraggeberin“ eingefügt.
30. Nach § 32 Absatz 1 Buchstabe d) wird folgender Buchstabe e) neu eingefügt:
„e) entgegen § 15 a Abs. 6 und Abs. 7 in der Erdgemeinschaftsgrabanlage Gräber bearbeitet, schmückt oder in der Form verändert, Anpflanzungen vornimmt, Grabmale, Gedenksteine oder sonstige bauliche Anlagen errichtet oder entgegen § 15 a Abs. 7 Grabschmuck, insbesondere Sargauflagen, Kränze, Blumengebilde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken außerhalb der dafür gesondert ausgewiesenen Flächen niederlegt,“
31. Die bisherigen Buchstaben e) bis l) in § 32 Abs. 1 werden zu Buchstaben f) bis m).

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 04.12.2014

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Weber

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

14. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen,
Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung
(Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der § 10 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 2, 5 und 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 4. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 15.07.1985 in der Fassung der Änderungssatzungen vom 24.11.1988, 26.06.1990, 28.5.1991, 25.11.1993, 24.2.1994, 5.12.1994, 24.10.1996, 22.12.1999, 06.07.2000, 17.12.2002, 20.12.2005, 18.12.2008 und 15.12.2011 wird wie folgt geändert:

- a) In § 10 Abs. 6 wird der Betrag „1,60 €“ ersetzt durch den Betrag „1,75 €“
- b) In § 11 Abs. 3 wird der Betrag „3,15 €“ ersetzt durch den Betrag „5,60 €“

§ 2

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2015 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 4.12.2014

Weber
Bürgermeister

(L. S.)

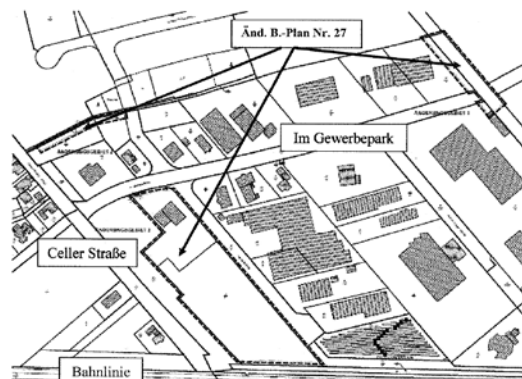
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Inkrafttreten
der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“ und der
1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“

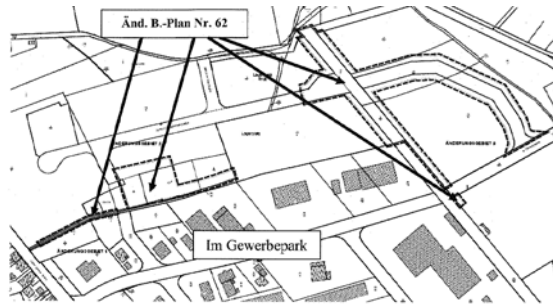
Aufgrund des § 1 Abs. 3 und der §§ 10 und 13 a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 17.07.2014 die o. a. Bauleitplanänderungen, bestehend aus den Planzeichnungen und den textlichen Festsetzungen, als Satzung und die Begründungen beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. a. Bauleitpläne ist aus nachstehenden Übersichtskarten zu ersehen.

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Celler Straße - Ost“



1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 62 „Celler Straße - Ost II“



Die oben genannten Bebauungsplanänderungen mit Begründung können bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit der Bekanntmachung in dieser Ausfertigung des Amtsblattes für den Landkreis Rotenburg werden die o. a. Bebauungspläne nun rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 01.12.2014

Der Bürgermeister
Goebel

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 07.10.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhalt:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Friedhofszweck
- § 3 Schließung und Entwidmung

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

- § 4 Öffnungszeiten
- § 5 Verhalten auf den Friedhöfen
- § 6 Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

- § 7 Allgemeines
- § 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
- § 9 Ausheben der Gräber
- § 10 Ruhefrist

IV. GRABSTÄTTEN

- § 11 Allgemeines
- § 12 Reihengrabstätten
- § 13 Wahlgrabstätten
- § 14 Beisetzung von Urnen
- § 15 Anonyme Erd- und Urnenbestattungen
- § 16 Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten (halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen, naturnahe Urnen-grabstätten)
- § 17 Anordnung einer Bestattung durch das Ordnungsamt

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHE ANLAGEN

- § 18 Allgemeine Gestaltungsgrundsätze
- § 19 Zustimmungserfordernis
- § 20 Standsicherheit der Grabzeichen
- § 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber
- § 22 Vernachlässigung der Grabpflege
- § 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag
- § 24 Entfernung

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

- § 25 Haftung
- § 26 Alte Rechte
- § 27 Gebühren
- § 28 Ordnungswidrigkeiten
- § 29 Inkrafttreten

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Die Friedhofssatzung gilt für folgende im Gebiet der Samtgemeinde Bothel gelegenen und von ihr verwalteten kommunalen Friedhöfe:

Gemeinde Bothel:	Friedhof in Bothel
Gemeinde Hemsbünde:	Friedhof in Hemsbünde Heidefriedhof in Hassel Friedhof in Hastedt/Worth
Gemeinde Hemslingen:	Friedhof in Hemslingen Friedhof in Söhlingen
Gemeinde Kirchwalsede:	Friedhof in Kirchwalsede Friedhof in Riekenbostel
Gemeinde Westerwalsede:	Friedhof in Westerwalsede Friedhof in Süderwalsede

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Die kommunalen Friedhöfe besitzen die Form nicht rechtsfähiger, öffentlicher Anstalten.
- (2) Die kommunalen Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der jeweiligen Gemeinde bzw. des jeweiligen Gemeindeteils waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf einer vorherigen, besonderen Erlaubnis der Samtgemeinde Bothel im Einvernehmen mit der Gemeinde.

- (3) Die kommunalen Friedhöfe stehen ohne Ausnahme des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses für jede Bestattung für die nach Abs. 2 Berechtigten uneingeschränkt zur Verfügung.

§ 3

Schließung und Entwidmung

- (1) Die kommunalen Friedhöfe, Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus wichtigem öffentlichem Interesse geschlossen oder entwidmet werden. Durch Schließung wird die Möglichkeit weiterer Beisetzungen ausgeschlossen; durch die Entwidmung verlieren der Friedhof, die Friedhofsteile oder die einzelnen Grabstätten ihre Eigenschaft als öffentliche Bestattungseinrichtung. Besteht die Absicht der Schließung, so werden keine Nutzungsrechte mehr erteilt oder wiedererteilt.
- (2) Die Absicht der Schließung, die Schließung selbst und die Entwidmung sind jeweils öffentlich bekannt zu machen.
- (3) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Schließung verfügen, wenn keine Rechte auf Bestattung entgegenstehen.
- (4) Die Samtgemeinde kann in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde die Entwidmung verfügen, wenn alle Nutzungsrechte und Ruhefristen für den betroffenen Bereich abgelaufen sind.
- (5) Soweit zur Schließung oder Entwidmung Nutzungsrechte aufgehoben oder im Einvernehmen mit den Berechtigten abgelöst werden sollen, sind unter ersatzweiser Einräumung entsprechender Rechte auch Umbettungen ohne Kosten für den/die Nutzungsberechtigten möglich.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die kommunalen Friedhöfe dürfen nur während der an den Eingängen bekannt gegebenen Öffnungszeiten, soweit eine Hinweistafel vorhanden ist, durch Besucher betreten werden.
- (2) Die Samtgemeinde kann das Betreten aller oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5

Verhalten auf den Friedhöfen

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- (2) Kinder unter 6 Jahren dürfen die Friedhöfe nur in Begleitung Erwachsener betreten.
- (3) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet,
- a) die Wege zu befahren, ausgenommen mit Kinderwagen und Rollstühlen,
 - b) an Sonn- und Feiertagen oder während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen (ausgenommen Grabpflege),
 - c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasen- und Heideflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
 - d) Blumen und Sträucher abzupflücken,
 - e) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - h) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen einer Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - i) zu lärmern, zu laufen und zu spielen, zu essen und Alkohol zu trinken sowie zu lagern,
 - j) Reden zu führen, Handlungen oder Gestaltungen vorzunehmen, die dem Friedhofszweck widersprechen und das Empfinden der Friedhofsbesucher verletzen.

Über begründete Ausnahmen von den Vorschriften des Absatzes 3 entscheidet die Samtgemeinde.

§ 6

Gewerbliche Betätigungen auf den Friedhöfen

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze und Steinmetzinnen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für die Tätigkeiten auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Bothel, die auch den Umfang der Tätigkeiten festlegen kann.
- (2) Zuzulassen sind Gewerbetreibende, die
 - a) in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind.
 - b) selbst oder deren fachliche Vertretung die Meisterprüfung abgelegt haben oder in die Handwerksrolle eingetragen sind oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügen.
 - c) eine entsprechende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen können.Die Samtgemeinde Bothel kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Die Gewerbetreibenden und ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen und Gestaltungsrichtlinien zu beachten und einzuhalten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- (4) Unbeschadet des § 5 Abs. 3 Buchstabe b) dürfen gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen nur während der von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzten Zeiten durchgeführt werden. In den Fällen des § 4 Abs. 2 sind gewerbliche Arbeiten ganz untersagt.
- (5) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur vorübergehend und nur an den von der Samtgemeinde Bothel genehmigten Stellen gelagert werden. Das Friedhofspersonal ist diesbezüglich zu befragen. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen, früheren Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abraum ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.
- (6) Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren.
- (7) Die Samtgemeinde Bothel kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die trotz schriftlicher Abmahnung gegen die Vorschriften der Abs. 3 - 6 verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen der Absätze 1 und 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder auf Dauer durch schriftlichen Bescheid entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine vorherige Abmahnung entbehrlich.
- (8) Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, die im Inland nur vorübergehend tätig sind, haben die Aufnahme ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof anzuzeigen. Die Gewerbetreibenden haben bei der Samtgemeinde Bothel eine Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit zu beantragen. Dem Antrag sind eine Ausnahmegewilligung der Handwerkskammer und Pläne und Muster über die Tätigkeit beizufügen. Die Genehmigung zur Durchführung der Tätigkeit ist auf Verlangen dem Friedhofspersonal vorzuweisen.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 7

Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Beurkundung des Sterbefalls bei der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- (2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (4) Ort und Zeit der Bestattung werden von der betroffenen Mitgliedsgemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen und des Geistlichen werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Beim gemeinsamen Ortstermin bis spätestens zum Bestattungstermin ist von den Angehörigen eine Kostenübernahmeerklärung, auch für die Aushebung des Grabes, abzugeben und an die Samtgemeinde weiterzuleiten.
- (5) Erdbestattungen und Einäscherungen sollen in der Regel spätestens innerhalb von acht Tagen nach Eintritt des Todes erfolgen. Leichen, die nicht binnen 14 Tagen nach Eintritt des Todes, und Urnen, die nicht binnen drei Monaten nach der Einäscherung beigesetzt sind, werden auf Kosten der/des Bestattungspflichtigen von Amts wegen in einer Reihengrabstätte beigesetzt.

§ 8

Beschaffenheit von Särgen und Urnen

- (1) Die Särge für Kindergräber dürfen höchstens 1 m lang, 0,5 m hoch und im Mittelmaß 0,4 m breit sein. Die übrigen Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Särge erforderlich, so ist die Zustimmung der Samtgemeinde einzuholen.
Särge für Erdbestattungen müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit bis zur Beisetzung ausgeschlossen ist. Die Särge müssen so beschaffen sein, dass
 - a) die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird,
 - b) die Verwesung der Leichen innerhalb der Ruhefrist ermöglicht wird.Für die Bestattung sind zur Vermeidung von Umweltbelastungen nur Särge aus leicht abbaubarem Material (Vollholz oder vergleichbare umweltverträgliche Materialien) erlaubt, die keine umweltgefährdenden Lacke oder Zusätze enthalten. Zur Vermeidung von Verwesungsstörungen sollen Weichholzarten wie z. B. Pappel und Kiefer verwendet werden. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Die Grundierung und alle folgenden Beschichtungen der Sargoberfläche müssen frei von umweltgefährdenden Stoffen, insbesondere von Nitrocellulose- und PVC-/PCP-Bestandteilen sein.
- (2) Für Innenausbettungen von Särgen dürfen nur Holzwolle, Hobelspäne und geschnitztes Papier als saugfähige Materialien verwendet werden. Kissen, Decken, Bespannung, Wäsche und sonstige Kleidung einer Leiche und andere Bestattungsmaterialien dürfen nur aus leicht verrottbarem Material wie natürlicher Faser, Baumwolle, Viskose oder Papier bestehen.
- (3) Andere Sarg- und Bestattungsmaterialien können zugelassen werden, wenn hierfür durch Umweltverträglichkeitsgutachten die Unbedenklichkeit nachgewiesen wird.
- (4) Für die Beisetzung von Urnen dient eine den Vorschriften entsprechende Aschenkapsel. Außer bei Beisetzungen in anonymen Urnenreihengrabstätten dürfen darüber hinaus Überurnen bis zu einer Größe von 23 x 32 cm und bis zu einem Gewicht von 1,5 kg verwendet werden. Überurnen, die in der Erde beigesetzt werden, dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe enthalten und müssen so beschaffen sein, dass die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers nicht nachteilig verändert wird. Urnen müssen aus festem Material, jedoch nicht aus schwer vergänglichen Stoffen hergestellt sein.
- (5) Särge und Überurnen dürfen zur Bestattung oder Einäscherung nur angenommen werden, wenn durch eine Bestätigung des Herstellers nachgewiesen wird, dass sie den Anforderungen der Absätze 1 - 4 entsprechen.
- (6) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Kontrollen durchzuführen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen der Absätze 1 bis 5 eingehalten werden.

§ 9

Ausheben der Gräber

- (1) Die Gräber werden auf Kosten der Nutzungsberechtigten von der Samtgemeinde ausgehoben und wieder verfüllt. Die Samtgemeinde kann sich zur Durchführung der Aufgabe privater Dritter als Erfüllungsgehilfen bedienen. In Absprache und Zusammenarbeit mit einer Fachkraft, die eine entsprechende Schulung vorweisen und die notwendigen Geräte zur Verfügung stellen kann, darf der Aushub der Gräber, so wie es der Tradition der Friedhöfe entspricht, von/mit den Bürgern durchgeführt werden. Die Fachkraft soll bei Bedarf unterstützend tätig werden.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.
- (3) Die Gräber für Erdbestetzungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
- (4) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch die Samtgemeinde entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Nutzungsberechtigten der Samtgemeinde zu erstatten.

§ 10

Ruhefrist

- (1) Die Ruhefrist für Leichen und Urnen beträgt auf allen kommunalen Friedhöfen 30 Jahre.
- (2) Die Frist beginnt am Tag der Beisetzung und soll eine ausreichende Verwesung sowie eine angemessene Totenehrung gewährleisten.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 11 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Samtgemeinde als Friedhofsträger. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Es werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) anonyme Erdgrabstätten
 - d) Rasengrabstätten (halbanonym), soweit vorhanden
 - e) Urnenreihengrabstätten
 - f) Urnenwahlgrabstätten
 - g) naturnahe Urnengrabstätten (beispielsweise in Form eines Friedwaldes)
 - h) anonyme UrnengrabstellenOb und in welcher Form die Grabarten auf den einzelnen Friedhöfen vorgehalten werden, ist ggf. den Gestaltungsrichtlinien zu entnehmen, sofern sie Bestandteil dieser Satzung sind oder bei der betroffenen Mitglieds Gemeinde zu erfragen.
Die Vergabe der Grabstellen und Verleihung der Nutzungsrechte an diesen erfolgt über die jeweilige Mitglieds Gemeinde der Samtgemeinde, die das unverzüglich an die Samtgemeinde zu melden hat.
- (3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Wiedererwerb des Nutzungsrechts an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
- (4) Aus dem erworbenen Nutzungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 12 Reihengrabstätten

- (1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist der/des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts an der Reihengrabstätte ist nicht möglich. Das Abräumen und Einebnen von Reihengräbern nach Ablauf der Ruhefrist soll den Angehörigen - soweit sie bekannt sind - 3 Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Ein Anspruch auf die Mitteilung besteht allerdings nicht.
- (2) Größe der Reihengrabstätten für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m, Größe der Reihengrabstätten für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- (3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines gleichzeitig verstorbenen Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- (4) Auf Einzelreihengräbern sind keine Urnenbestattungen zulässig.

§ 13 Wahlgrabstätten

- (1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für eine längere Nutzungsdauer (Nutzungszeit) verliehen und deren Lage im Benehmen mit der Erwerberin/dem Erwerber bestimmt wird.
- (2) Wahlgrabstätten werden einzeln oder mit mehreren Grabstellen (Familiengrab) vergeben.
- (3) Das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhefrist zurückgegeben werden. Auf Antrag kann es nach Ablauf der Nutzungszeit für die gesamte Wahlgrabstätte nach den Maßgaben der Friedhofsgebührenordnung erneuert bzw. verlängert werden. Die Samtgemeinde kann Ausnahmen zulassen, beispielsweise die teilweise Rückgabe zusammenhängender Grabstellen einer Wahlgrabstätte mit mehreren Grabstellen. Teilweise Rückgaben sind Einzelfallentscheidungen der Friedhofsverwaltung im Einvernehmen mit der betroffenen Gemeinde. Eine Gebührenerstattung findet bei Rückgaben von Nutzungsrechten nicht statt, auch nicht teilweise.
- (4) Über das Nutzungsrecht wird eine Bescheinigung ausgestellt.

- (5) Eine Verlängerung des Nutzungsrechts ist drei Monate vor Ablauf der Nutzungszeit von der/dem Nutzungsberechtigten zu beantragen.
- (6) Die Samtgemeinde ist nicht verpflichtet, rechtzeitig auf den Ablauf des Nutzungsrechts hinzuweisen bzw. zur rechtzeitigen Stellung des Verlängerungsantrages aufzufordern.
- (7) Eine Beisetzung kann nur stattfinden, wenn die Ruhefrist die Nutzungszeit nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhefrist für die gesamte Grabstätte oder für einen zusammenhängenden Teilbereich verlängert wurde.
- (8) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll die/der Erwerber/in für den Fall ihres/seines Ablebens aus dem in Satz 2 genannten Personenkreis seine/n Nachfolger/in im Nutzungsrecht bestimmen und ihr/ihm das Nutzungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu ihrem/seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten mit deren Zustimmung oder aufgrund anderweitiger Übertragung über:
- a) auf die/den überlebende/n Ehegattin/Ehegatten bzw. die Lebenspartnerin/den Lebenspartner, und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe vorhanden sind,
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die vollbürtigen Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird die/der Älteste Nutzungsberechtigte/r. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Nutzungsrecht übernehmen soll. Sollte es wider Erwarten notwendig werden, Nutzungsberechtigte bzw. deren Aufenthalt zu ermitteln, übernimmt die Friedhofsverwaltung diese Aufgabe. Die betroffene Mitgliedsgemeinde ist hierbei unterstützend tätig.
- (9) Die/Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht nur auf eine Person aus dem Kreis der in Absatz 8 genannten Personen übertragen. Er bedarf hierzu der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Bothel. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 8 vorhanden, so kann das Nutzungsrecht auch von einer anderen Person übernommen werden.
- (10) Ist die/der Nutzungsberechtigte an der Wahrung seines Nutzungsrechts verhindert, so tritt die Person an seine Stelle, die die nächste in der Reihenfolge nach Absatz 8 wäre.
- (11) Die/Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der Friedhofsordnung sowie der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über Bestattungen sowie über die Art der Gestaltung und der Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes 8 Satz 2 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Samtgemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (12) Ein vorzeitiger Verzicht auf das Nutzungsrecht an unbelegten Wahlgrabstätten ist nur mit Zustimmung der Samtgemeinde möglich. Eine Gebührenerstattung findet nicht statt.
- (13) Größe der Grabstelle innerhalb einer Wahlgrabstätte:
- a) in zweistelliger Lage in einer Größe von 2,50 x 2,50 m,
 - b) in vierstelliger Lage in einer Größe von 2,50 x 5,00 m,
 - c) in sechsstelliger Lage in einer Größe von 3,75 x 5,00 m,
 - d) in achtstelliger Lage in einer Größe von 5,00 x 5,00 m.
- (14) Auf Einzelwahlgrabstellen sind grundsätzlich keine Urnenbestattungen zulässig. In Einzelfällen wird die Aufsetzung einer Urne auf eine Einzelwahlgrabstelle nach Prüfung durch die Friedhofsverwaltung genehmigt.

§ 14 Beisetzung von Urnen

- (1) Urnen dürfen beigesetzt werden in
- a) Urnenreihengrabstätten
 - b) Urnenwahlgrabstätten
 - c) anonyme Urnengrabstellen
 - d) Wahlgrabstellen für Erdbestattungen

- (2) Urnenreihengrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist zur Beisetzung einer Urne abgegeben werden. In einer Urnenreihengrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus Ton und Metall) ist in einem Urnenreihengrab nicht gestattet. Ein Wiedererwerb des Nutzungsrechts ist nicht möglich.
- (3) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für die Beisetzung von Urnen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden. Die Vorschriften des § 13 Abs. 1 -13 gelten entsprechend.
- (4) Für die naturnahen Urnengrabstätten gilt Abs. 3 entsprechend.
- (5) In unbelegten Wahlgrabstellen für Erdbestattungen dürfen bis zu drei Urnen beigesetzt werden.
- (6) Größe einer Urnengrabstelle:
Einzelgrabstelle 0,50 m x 0,50 m
Doppelgrabstelle 1,00 m x 0,50 m

§ 15

Anonyme Erd- und Urnenbestattungen

- (1) In anonymen Erd- und Urnengrabstätten werden Särge und Urnen der Reihe nach für die Dauer der Ruhefrist beigesetzt. Diese Grabstätten werden nicht gekennzeichnet.
- (2) Anonyme Bestattungen werden zur Achtung der Totenwürde nur dann zugelassen, wenn es dem schriftlich geäußerten Willen der/des Verstorbenen entspricht.
- (3) Anonyme Bestattungen werden nur an den dafür ausgewiesenen Flächen vorgenommen, die durch die jeweilige Gemeinde bestimmt wurden.

§ 16

Gemeinschaftsgrabanlage/Rasengrabstätten

(halb anonyme Erd- und Urnenbestattungen, naturnahe Urnengrabstätten)

- a. Eine Gemeinschaftsgrabanlage ist eine Grabanlage, die aus einer Gruppe mehrerer Grabstellen und einer einheitlichen äußeren Gestaltung besteht.
- b. Ob und in welcher Form halb anonyme Grabstellen in Gemeinschaftsgrabanlagen auf einzelnen kommunalen Friedhöfen der Samtgemeinde Bothel zur Verfügung gestellt werden, entscheidet die zuständige Mitgliedsgemeinde. Die Samtgemeinde wird von der Entscheidung unverzüglich schriftlich in Kenntnis gesetzt. Wird eine Gemeinschaftsgrabanlage zur Verfügung gestellt, werden dort die Grabstellen unterschieden in:
 - a) Einzelgrabstellen, und
 - b) Doppelgrabstätten, diese bestehen aus 2 nebeneinander liegenden Grabstellen.
- c. An den Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage kann auf Antrag ein Nutzungsrecht erst im Todesfall für die Dauer der Ruhefrist des/der zu Bestattenden als Teilhabe an der gesamten Gemeinschaftsgrabanlage verliehen werden, wobei die Zuweisung der Grabstätte der Reihe nach erfolgt.
- d. Nutzungsrechte über die Ruhefrist hinaus können an einer Einzelgrabstelle nicht geltend gemacht werden. Das Nutzungsrecht an einer Doppelgrabstätte wird bei der Beisetzung in der 2. Grabstelle einmalig für die gesamte Doppelgrabstätte um den zur Wahrung der Ruhefrist notwendigen Zeitraum verlängert. Die Gebühren richten sich auch bei der einmaligen Verlängerung des Nutzungsrechts nach der jeweils gültigen Gebührensatzung.
- e. Die Gemeinschaftsgrabanlage wird ggf. von der Friedhofsverwaltung in Absprache mit der Mitgliedsgemeinde angelegt, einheitlich gestaltet und unterhalten. Auf den Grabstätten dürfen keine Anpflanzungen vorgenommen werden. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann eine namentliche Kennzeichnung im Rahmen der Nutzungsrichtlinien erfolgen.
- f. Grabschmuck, insbesondere Sargaufgaben, Kränze, Blumengebinde, Vasen, Pflanzschalen, Kerzen, Grablichte und persönliche Andenken dürfen nur auf gesondert ausgewiesenen Flächen außerhalb der Gemeinschaftsgrabanlage niedergelegt werden.
- g. Das Abräumen der Gemeinschaftsgrabanlage oder Teilen von ihr nach Ablauf der Ruhefrist wird 6 Monate vorher öffentlich durch Aushang in dem amtlichen Aushangkasten der Samtgemeinde und den Aushangkästen des betreffenden Friedhofes bzw. der betreffenden Gemeinde bekannt gegeben.

§ 17 **Anordnung einer Bestattung durch das Ordnungsamt**

Ordnet das Ordnungsamt der Samtgemeinde die Bestattung an, weil bestattungspflichtige Personen nicht oder nicht rechtzeitig zu ermitteln sind, entscheidet es im pflichtgemäßen Ermessen über die Form der Bestattung. Eine kostengünstige Form ist geboten, jedoch sind bekannte Willensäußerungen der/des Verstorbenen bei der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Wird im Nachgang eine bestattungspflichtige Person festgestellt, sind von ihr die Kosten für die festgelegte Form der Bestattung in voller Höhe zu tragen.

V. GESTALTUNG DER GRABSTÄTTEN, GRABMALE UND BAULICHEN ANLAGEN

§ 18 **Allgemeine Gestaltungsgrundsätze**

Jede Grabstätte ist so zu gestalten, dass der Friedhofszweck und der Zweck dieser Satzung sowie die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und seiner Gesamtanlage gewahrt werden. Näheres ist ggf. in den Gestaltungsrichtlinien für die Friedhöfe Hemsbünde (Anlage 1), Heidefriedhof Hassel (Anlage 2), Hastedt-Worth (Anlage 3) und Kirchwalsede (Anlage 4) geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 19 **Zustimmungserfordernis**

- (1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist **vorher** bei der Friedhofsverwaltung schriftlich zu beantragen.
- (2) Den Anträgen sind zweifach beizufügen:
Der Grabmalentwurf mit Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10 unter der Angabe des Materials, seiner Bearbeitung, der Anordnung der Schrift (im Detail 1 : 1), der Ornamente und der Symbole. Ausführungszeichnungen sind vorzulegen, soweit es zum Verständnis erforderlich ist.
- (3) In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (4) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen baulichen Anlagen bedarf ebenfalls der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.
- (5) Entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Friedhofsverwaltung der/dem Nutzungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten veranlassen.
- (6) Ohne Genehmigung aufgestellte Grabzeichen und damit zusammenhängende Anlagen sind nach erfolgloser Aufforderung der/des Nutzungsberechtigten auf dessen Kosten zu entfernen.
- (7) Die Zustimmung erlischt, wenn das Grabzeichen oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach der Zustimmung errichtet worden ist.
- (8) Die Samtgemeinde ist berechtigt, Anordnungen zu treffen, die sich auf Bepflanzung, Werkstoff, Art und Größe der Grabzeichen, Einfriedungen usw. beziehen.
- (9) Die Abdeckung von Wahlgrabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von bis zu 75 % der Fläche der Wahlgrabstätte zulässig. Die Abdeckung von Reihengrabstätten ist nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können bei Urnengräbern bis zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden. Die Absätze 1 bis 8 gelten entsprechend. Die Samtgemeinde kann in begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.

§ 20 **Standesicherheit der Grabzeichen**

- (1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.

- (2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen. Die gestampften Beton-Überleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standsicherheit ergibt.
- (3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament ins Erdreich eingebettet.
- (4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- (5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standsicherheit gewährleistet ist.
- (6) Für die Standsicherheit der Grabzeichen sind allein die Nutzungsberechtigten verantwortlich. Erscheint die Standsicherheit von Grabzeichen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die Nutzungsberechtigten verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen.
- (7) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, bei Gefahr im Verzuge auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten Sicherungsmaßnahmen (z. B. Niederlegung des Grabzeichens) durchzuführen. Nach Ablauf einer durch die Friedhofsverwaltung gesetzten Frist, um die Standsicherheit wieder vollständig herzustellen, ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder das Grabmal, die sonstige bauliche Anlage oder Teile davon zu entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, diese Gegenstände aufzubewahren.

§ 21 Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- (1) Alle Grabstätten müssen innerhalb von 3 Monaten nach Belegung unter Beachtung der jeweiligen Gestaltungsrichtlinie hergerichtet sein und dauernd instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. Umrandungen von Gräbern dürfen nicht breiter als 15 cm sein und müssen regelmäßig beschnitten werden. Dies gilt nicht für Umrandungen, die zum Altbestand der gärtnerischen Anlage gehören.
- (3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die öffentlichen Wege sind freizuhalten. Die Friedhofsverwaltung kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen entfernen lassen.
- (4) Bänke dürfen auf Reihen- und Urnengrabstätten nicht aufgestellt werden. Bei mehrstelligen Wahlgrabstätten können auf dem durch Gräber nicht genutzten Teil Bänke mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt werden.
- (5) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen zugelassenen Friedhofsgärtner beauftragen.
- (6) Gießkanne, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen nicht auf Grabstätten oder hinter Grabzeichen und in Anpflanzungen aufbewahrt werden.
- (7) Die Verwendung von Blechdosen, Flaschen, Einkochgläsern und ähnlichem zur Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet. Solche unpassenden Gefäße können durch die Friedhofsverwaltung ohne Ankündigung entfernt werden.
- (8) Für Schäden durch Wild auf den Grabstätten übernimmt die Friedhofsverwaltung keine Haftung.
- (9) Die Herrichtung, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Friedhofsverwaltung.

§ 22 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Grabstätten, die den Anforderungen des § 20 dieser Satzung nicht entsprechen oder deren Pflegezustand vernachlässigt ist, können abgeräumt und eingeebnet werden, wenn dieser Zustand trotz schriftlicher Aufforderung in einer festzusetzenden angemessenen Frist nicht beseitigt wird. Die Samtgemeinde Bothel ist nicht verpflichtet, die abgeräumten Sachen (Grabmale, Baulichkeiten, Bepflanzung usw.) aufzubewahren. Die Kosten trägt die/die Nutzungsberechtigte. Bei Wahlgrabstätten kann die Samtgemeinde Bothel in diesem Fall die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen.

- (2) Ist die/der Nutzungsberechtigte oder dessen Aufenthalt nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Zusätzlich wird die/der Nutzungsberechtigte durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung der Samtgemeinde Bothel in Verbindung zu setzen.
- (3) Die Grabstätte wird angemessen, pflegeleicht und kostengünstig bepflanzt. Die/der Nutzungsberechtigte hat auch nach Entzug des Nutzungsrechtes diese Kosten und der Friedhofsverwaltung zusätzlich entstandene Kosten sowie die Kosten für die Grabstätte bis zum Ablauf der erforderlichen Ruhefrist nach Maßgabe der Gebührenordnung zu entrichten.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1, Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die/der Nutzungsberechtigte oder deren/dessen Aufenthalt nicht oder nur mit großen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen.

§ 23 Vorzeitige Einebnung auf Antrag

Wird eine Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist, gleich aus welchen Gründen, zurückgegeben, so wird für jedes Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist pro Stelle eine Gebühr nach der Friedhofsgebührensatzung erhoben. Die Anpflanzungen, Grabmale und Baulichkeiten sind von dem Nutzungsberechtigten zu entfernen. Die vorzeitige Rückgabe der Grabstätte ist frühestens zehn Jahre vor Ablauf der Ruhefristen möglich.

§ 24 Entfernung

- (1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhefrist oder nach Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Friedhofsverwaltung berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der/des Nutzungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabmal oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Bothel über.
- (3) Auf besonderen Antrag kann die/der Nutzungsberechtigte die Räumung des Grabes durch die Friedhofsverwaltung vornehmen lassen. Die Kosten trägt die /der Nutzungsberechtigte.

VI. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 25 Haftung

Die Samtgemeinde Bothel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen oder ihrer Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhut- und Überwachungspflichten. Im Übrigen haftet die Samtgemeinde Bothel nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 26 Alte Rechte

- (1) Bei Grabstätten, über die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt war, richtet sich die Ruhefrist nach den Vorschriften dieser Satzung.
- (2) Die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstandenen Nutzungsrechte werden nunmehr dieser Satzung unterworfen. Nach Ablauf dieser Frist müssen die Wahlgrabstätten, falls sie weiter benutzt werden sollen, nach Maßgabe der geltenden Gebührensatzung neu erworben werden.

§ 27 Gebühren

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

Ordnungswidrigkeiten

Das Nichtbefolgen von Vorschriften dieser Satzung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Ordnungswidrig handelt gemäß § 10 Abs. 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 Euro geahndet werden.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofssatzung vom 31.07.1981 in der Fassung der 2. Änderung vom 13.03.2007 außer Kraft.

Bothel, den 07. Oktober 2014

Woltmann (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof in Hemsbünde gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

1. Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche der Grabstätte zulässig.
2. Abweichend von Nr. 1 zur Grabgestaltung dürfen Urnengräber zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden.
3. Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung von Plastikblumen oder Grabschmuck aus Kunststoffen ist unzulässig.

Abfallentsorgung

1. Abfall ist auf dem Friedhof grundsätzlich zu vermeiden.
2. Organischer Abfall ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen.
3. Es darf nur auf dem Friedhof angefallener Abfall entsorgt werden.
4. Nicht organischer Abfall (aus Kunststoff) ist vom Nutzungsberechtigten/Besucher in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Behälter zu entsorgen.

Hinweis

Auf dem Friedhof in Hemsbünde werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Familiengrabstellen
2. Reihengrabstellen / Einzelgrabstellen
3. Urnengrabstellen
4. halbanonyme Urnengrabstellen
5. anonyme Urnengrabstellen

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Heidefriedhof in Hassel gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Vorwort

Der Friedhof in Hassel wurde 1943/44 von den Bürgerinnen und Bürgern der damals selbständigen Gemeinde Hassel geplant und vorwiegend in Eigenleistung angelegt. Für die Gestaltung war die offene Heidelandschaft Vorbild. Sie ist das prägende Merkmal der Region. Eine solche Landschaft war für die Umgebung der Wasserdörfer noch zur Zeit der Einrichtung des Friedhofs und vorher über einige Jahrhunderte typisch und wurde bzw. wird auf der Fläche des Friedhofs fortgeführt.

Der Grundriss des Friedhofs gleicht dem einer nach Osten (hier allerdings Nordosten) ausgerichteten Kirche. Vorhof, Mittelschiff, Seitenkapellen und Chorapsis mit Kreuz sowie Säulen finden sich auf dem Friedhof wieder, die Säulen in Form der Birken am Mittelgang.

I. Allgemeine Gestaltungsgrundsätze

1. Hecken

Im Innenbereich sind die Familiengrabstellen durch Hecken aus Hainbuche eingefasst. Die inneren Hecken sollen eine Höhe von 0,70 Meter und eine Breite von 0,45 Meter nicht überschreiten.

2. Wege

Alle Wege sind als offene Sandwege angelegt. Eine Versiegelung, zum Beispiel Pflasterung, Platten oder auch Granulat, ist auf den Familiengrabstellen nicht statthaft.

3. Pflanzen

- a) (Gemeine Besenheide) als unkultivierte Spezies (das heißt keine Farbvarianten der Freiland Heide) auf den Grabstellen gepflanzt werden.
- b) Es soll die in der Region wild vorkommende Naturform der lila blühenden Callunavulgaris Zuchtformen von Heide, das heißt auch alle Varianten der Gemeinen Besenheide, sind soweit möglich durch die Wildform zu ersetzen und sollen auf dem gesamten Friedhof nicht gepflanzt werden, da sie nicht standortgerecht sind.
- c) Alle für eine Heidelandschaft untypischen Stauden sowie Garten-, Balkon oder Topfpflanzen sind als Dauerbepflanzung unzulässig.
- d) Als Buschpflanzen sind insbesondere die für die Heide untypischen Rhododendren, Lebensbaumarten und Koniferen nicht zulässig.

4. Materialien

- a) Der Einsatz von Kunststoffen, Steinen aus Steinbrüchen, Stahl und Tropenholz ist auf dem gesamten Friedhof unzulässig.
- b) Als Steine/Grabmale sind nur unbehauene Findlinge zulässig. Schriften sind einzumeißeln, aufgelegte Schriften dürfen nicht verwendet werden.

5. Sonstiges

Chemische Pflanzenschutz- und Düngemittel sind auf den Grabstellen nicht gestattet.

6. Grabgestaltung

Jede Grabstelle ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde und der Charakter des Heidefriedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt werden.

- a) Alle Gräber, abgesehen von halbanonymen und anonymen Grabstellen, sind durch Grabsteine zu kennzeichnen, welche spätestens zwölf Monate nach einer Bestattung aufzustellen sind.
- b) Als Grabsteine sind nur Findlinge zulässig.
- c) Stehende Steine dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Ausgenommen sind stehende Steine zur Kennzeichnung der Familiengrabstellen.
- d) Liegende Steine (sogenannte Kissen) dürfen eine Größe von 0,40 x 0,50 m nicht überschreiten.
- e) Der Grabstein muss am Kopf des Grabes stehen bzw. liegen.
- f) Zusätzlicher Schmuck auf den Gräbern in Form von Figuren und Gegenständen ist auf den Gräbern nicht erlaubt.
- g) Mit Erwerb einer Familiengrabstelle verpflichtet sich die/der Nutzungsberechtigte, innerhalb von zwölf Monaten einen Familienstein aufzustellen. Dieser darf eine Höhe von 1,60 m nicht überschreiten.
- h) Eine Umrandung der Gräber zum Beispiel mit Steinen ist nicht statthaft.
- i) Als Bepflanzung des jeweiligen Grabes sind auch einjährige blühende Pflanzen zulässig, aber nur auf höchstens einem Viertel der Fläche.
- j) Erreichen Pflanzen oder Büsche (ausgenommen Wacholder) eine Höhe von 3 m, sind sie zurückzuschneiden oder durch Neupflanzungen zu ersetzen.
- k) Bänke sowie andere Aufbauten sind auf Grabstellen nicht zulässig.
- l) Wege dürfen nicht befestigt werden.

7. Abfallentsorgung

- a) Abfall ist auf dem Friedhof bestmöglich zu vermeiden.
- b) Organischer Abfall ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen, auf der nur auf dem Heidefriedhof anfallender Abfall entsorgt werden darf.
- c) Nicht organischer Abfall (zum Beispiel aus Kunststoff oder Ton) ist vom Nutzungsberechtigten bzw. Besucher selbst zu entsorgen.

8. Abweichungen

- a) Grundsätzlich ist eine Abweichung von dieser Gestaltungsrichtlinie nicht zulässig.
- b) Gießkannen aus Kunststoff oder Metall sind nur an den öffentlichen Wasserstellen zulässig

HINWEIS:

Auf dem Heidefriedhof Hassel werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Familiengrabstellen
2. Einzel- bzw. Doppelgrabstellen
3. halbanonyme Urnengrabstellen
4. anonyme Urnengrabstellen

Reihengräber im Sinne der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel stehen auf dem Hasseler Heidefriedhof nicht zur Verfügung.

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 3
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf dem Friedhof in Hastedt-Worth
gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

Grabgestaltung

Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

1. Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von 2/3 der Fläche der Grabstätte zulässig.
2. Abweichend von Nr. 1 zur Grabgestaltung dürfen Urnengräber zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden.
3. Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung von Plastikblumen oder Grabschmuck aus Kunststoffen ist unzulässig.
4. Die Einfassungen der Grabstellen dürfen nur aus Feldsteinen oder Heckenbepflanzung bestehen.
5. Als Grabmale dürfen nur Feldsteine verwendet werden.

Abfallentsorgung

1. Abfall ist auf dem Friedhof grundsätzlich zu vermeiden.
2. Organischer Abfall ist auf der dafür vorgesehenen Fläche zu entsorgen.
3. Es darf nur auf dem Friedhof angefallener Abfall entsorgt werden.
4. Nicht organischer Abfall (aus Kunststoff) ist vom Nutzungsberechtigten/Besucher in die dafür vorgesehenen und aufgestellten Behälter zu entsorgen.

Hinweis:

Auf dem Friedhof in Hastedt-Worth werden folgende Grabstellen angeboten:

1. Familiengrabstellen
2. Reihengrabstellen/Einzelgrabstellen
3. Urnengrabstellen
4. halbanonyme Urnengrabstellen
5. anonyme Urnengrabstellen

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

Anlage 4
Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten auf den Friedhöfen in Kirchwalsede und Riekenbostel
gemäß § 18 der Friedhofssatzung der Samtgemeinde Bothel

- (1) Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
- (2) Grabstätten oder Grabstellen können im Einvernehmen mit der Gemeinde Kirchwalsede eingefasst werden. Einfassungen aus Kunststoffen sind unzulässig.
- (3) Grabbeete dürfen nicht über 20 cm hoch sein.
- (4) Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Die Bepflanzung darf nur eine Höhe von höchstens 150 cm erreichen.

- (5) Grababdeckungen aus wasserundurchlässigen Materialien sind nicht zulässig. Die Abdeckung von Grabstätten mit Steinplatten oder sonstigen Abdeckungen ist nur bis zu einem Anteil von bis zu 2/3 der Fläche der Grabstätte zulässig. Abweichend von Satz 2 können bei Urnengräbern bis zu 100 % der Grabfläche abgedeckt werden. Das Belegen der Gräber mit Kies, Marmorsplitt oder ähnlichen Materialien sollte sich farblich an Natursteinen orientieren.
- (6) Die Grabstätten dürfen nur mit natürlichen Gewächsen bepflanzt werden. Die Verwendung jeglicher Kunststoffe (Kunststoffkranzunterlagen, Kunststoffgebilde, Plastikblumen, u. ä. durch Firmen oder Privatpersonen auf dem Friedhof als Grabschmuck, Grabbepflanzung und bei Trauerfeiern ist unzulässig.
- (7) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt der Gemeinde Kirchwalsede. Reihengräber in Rasenlage und Urnenreihengräber in Rasenlage werden von der Gemeinde Kirchwalsede gepflegt.
- (8) Die Anlieferung eines Grabmales ist der Gemeinde Kirchwalsede vor der Aufstellung zu melden. Die Zustimmungserfordernisse laut § 19 der Friedhofssatzung sind zu beachten. Auf jeder Grabstätte kann ein stehendes oder liegendes Grabmal errichtet werden. Zusätzlich darf auf Erdbestattungswahl- und Erdbestattungsreihengräbern mit stehenden Grabmalen je Grabstelle ein liegendes Grabmal mit höchstens 0,40 m² Ansichtsfläche gelegt werden. Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Die Mindeststärke für alle liegenden Grabmale beträgt 14 cm.
- (9) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

a. Auf einstelligen Grabstätten	bis zu 0,50 m ² Ansichtsfläche
b. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten	bis zu 0,70 m ² Ansichtsfläche

Auf Urnengrabstätten sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:

 - a. Auf einstelligen Urnengrabstätten nur liegende Grabmale bis zu 0,30 m² Ansichtsfläche
 - b. Auf mehrstelligen Urnengrabstätten bis zu 0,50 m² Ansichtsfläche

Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen
- (10) Auf den Grabstätten in Kirchwalsede sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale
 - a. mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - b. mit Farbanstrich auf Stein,
 - c. mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form,
 - d. die höher sind als 1,10 m

Das gilt sinngemäß auch für sonstige Grabausstattungen.

Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:

 - a. Die Grabmale müssen auf allen Seiten gleichmäßig bearbeitet sein
 - b. Die Grabmale dürfen keinen Sockel haben.
 - c. Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nicht aufdringlich groß sein.
 - d. Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Vorderseite des Grabmals angebracht werden.
- (11) Die Gemeinde Kirchwalsede kann unter Berücksichtigung der Gesamtgestaltung des Friedhofs und im Rahmen von Abs. 1 Ausnahmen von den Vorschriften der Absätze 5-10 und auch sonstige Grabausstattungen zulassen.

Hinweis:

Auf den Friedhöfen in Kirchwalsede und Riekenbostel stehen folgende Grabarten zur Verfügung:

- a. Reihengrabstätten
- b. Wahlgrabstätten
- c. Urnengrabstätten
- d. anonyme Urnengrabstätten
- e. halbanonyme Urnengrabstätten

Bothel, 07. Oktober 2014

Samtgemeinde Bothel
Der Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

**Satzung
zur 12. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung
der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. Geltenden Fassung und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende Satzung zur 12. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in der Samtgemeinde Tarmstedt beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 zur Gebührensatzung (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

(Gebührentarif siehe Anlage)

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 08.12.2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Anlage zur Gebührensatzung (Gebührentarif)

Friedhöfe in den Gemeinden bzw. Gemeindeteilen	Für die Einräumung des Nutzungsrechtes werden erhoben								Benutzung der Leichenkammer je angefangener Tag	Benutzung der Friedhofskapelle	Reinigung der Friedhofskapelle	Nachlass für Eigenleistung bei Bau der Kapelle bei Kapellen- benutzung	Stand 12/2014 Unterhaltungsgebühren für Grabstellen jährlich	
	je Grabstelle	Reihengrab	Urnengrab	Kinder- reihengrab	halbanonyme Urnen- beisetzungen	anonyme Urnen- bestattungen	anonyme Erdbestattung	anonyme oder halbanonyme Rasen- bestattungen						
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Breddorf	80,00	120,00	300,00	120,00	750,00	600,00	-	950,00	31,00		-	36,00	je 6,00 je Urnengrab 12,00	
Bülstedt	80,00	90,00	700,00	90,00	600,00	500,00	-	-	5,00	82,00	-	36,00	13,50 Reihengrab 19,50 2 Grabstellen 36,00 4 - 6 Grabstellen 47,00 8 - 12 Grabstellen	
Hepstedt	125,00	125,00		125,00	1.150,00 (incl. 700 € für Kopfplatte einschl.. Beschriftung)	450,00	725,00	725,00 (zzgl. 700 € für Kopfplatte einschl.. Beschriftung)	-	150,00	-	-	je 8,50 1 - 3 Grabstellen je 8,00 4 Grabstellen je 5,50 5 - 8 Grabstellen je 5,50 9 - 10 Grabstellen	
Kirchtimke	100,00	100,00	500,00	100,00	500,00	300,00	750,00	750,00	15,00	90,00	-	-	10,00 Reihengrab je 8,00 2 - 4 Grabstellen je 7,00 5 - 8 Grabstellen	
Tarmstedt	110,00	110,00	700,00	80,00	650,00	330,00	-	920,00	17,00 bis 96 Std., je weiterer Tag 12,00	100,00	-	-	17,00 Reihengrab 34,00 2 - 4 Grabstellen 50,00 5 - 8 Grabstellen	
Vorwerk	80,00	80,00		80,00	500,00	500,00	-	-	-	-	-	-	11,00 Reihengrab 18,00 2 Grabstellen 23,00 4 Grabstellen 28,00 8 Grabstellen	
Westertimke	150,00	150,00		150,00		280,00	500,00		-	80,00	30,00	40,00	je 10,00	

Die Samtgemeinde behält sich vor, in begründeten Einzelfällen zusätzlich zum einmaligen Nutzungsentgelt die Unterhaltungsgebühren für die gesamte Dauer der Ruhefrist (§ 11 der Friedhofssatzung) im Voraus zu erheben.

**Satzung
zur 8. Änderung der Friedhofssatzung
der Samtgemeinde Tarmstedt**

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 12.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Friedhofssatzung der Samtgemeinde Tarmstedt vom 13.12.1993 wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird um folgenden Satz 2 ergänzt:
„Auf dem Friedhof im Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Vorwerk beträgt die Tiefe der einzelnen Gräber von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,70 m.“
2. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Friedhof im Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Vorwerk ist eine Erdbestattung nach Ablauf von mindestens 50 Jahren an gleicher Stelle zulässig.“
3. § 15 Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:
„Auf dem Friedhof im Ortsteil Buchholz in der Gemeinde Vorwerk ist eine weitere Erdbestattung nach Ablauf von mindestens 50 Jahren an gleicher Stelle zulässig.“

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Tarmstedt, den 08.12.2014

Samtgemeinde Tarmstedt
Der Samtgemeindebürgermeister
Holle

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

**4. Satzung
zur Änderung der Satzung über Aufwands-, Verdienstausschlag-,
Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren
und ehrenamtlich tätige Personen in der Gemeinde Scheeßel**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 11. Dezember 2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Aufwands-, Verdienstausschlag-, Kinderbetreuungs- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren und ehrenamtlich tätige Personen vom 13.12.2001, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 12.02.2012, wird wie folgt geändert:

In § 8 werden die Entschädigungssätze wie folgt festgelegt:

Absatz 1

Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausschlages erhalten folgende Ehrenbeamte und für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen eine monatliche Aufwandsentschädigung:

1.1. Gemeindebrandmeister	209,00 €
1.2. Fahrt- u. Reisekosten des Gemeindebrandmeisters innerhalb des Gemeindegebietes Scheeßel	50,00 €

1.3.	stellv. Gemeindebrandmeister	
	a) sofern gleichzeitig Ortsbrandmeister	26,00 €
	b) sofern nicht gleichzeitig Ortsbrandmeister	70,00 €
1.4.	Ortsbrandmeister von	
	a) Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung	70,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	82,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	96,00 €
1.5.	stellv. Ortsbrandmeister,	
	a) Ortsfeuerwehr m. Grundausrüstung	17,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	21,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	25,00 €
1.6.	Gemeindefürsorgebeauftragte	17,00 €
	a) Sicherheitsbeauftragter Ortsfeuerwehr	17,00 €
1.7.	Gerätewart	
	a) für die erste Geräteeinheit	17,00 €
	b) für jede weitere Geräteeinheit	8,00 €
1.8.	Gemeindezeugwart	17,00 €
1.9.	Gemeindejugendfeuerwehrwart	17,00 €
1.10.	Jugendfeuerwehrwart	17,00 €
1.11.	Atmungsgerätestewart von Feuerwehren	
	a) Ortsfeuerwehren mit Grundausrüstung	8,00 €
	b) Stützpunktfeuerwehren	13,00 €
	c) Schwerpunktfeuerwehren	17,00 €
1.12.	Gemeindefunkwart	17,00 €
1.13.	Gemeindepressewart	17,00 €
1.14.	Schriftwart Gemeindefürsorge, soweit nicht von der Verwaltung	17,00 €
1.15.	Gemeindeatmungsgerätestewart	17,00 €
1.16.	Gemeindeausbildungsleiter	17,00 €

(2) Alle aktiven Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten für die Teilnahme an Lehrgängen der Landesfeuerwehrschulen einheitlich und unabhängig von ihrem tatsächlichen Verdienstausschlag je angefangenen Lehrgangstag eine Entschädigung in Höhe von 60,00 €.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Scheeßel, den 11. Dezember 2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

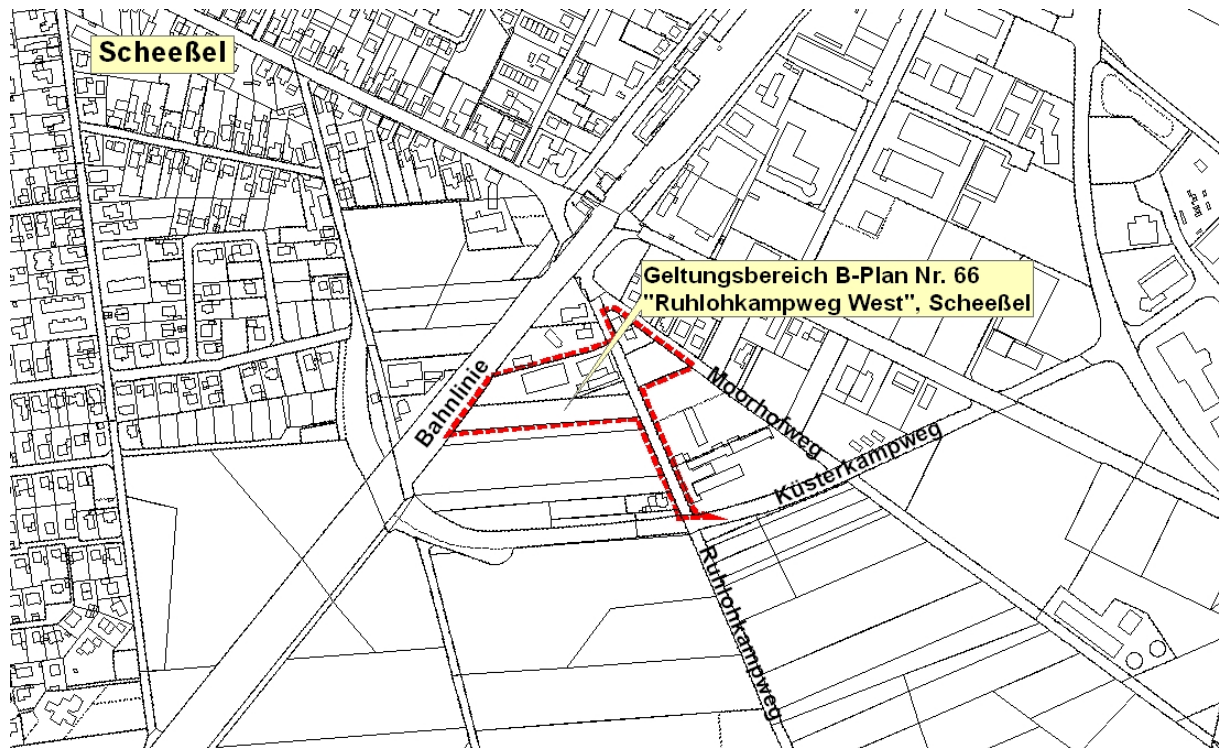
Inkrafttreten des Bebauungsplans Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) i. V. mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 18.04.2013 den Bebauungsplan Nr. 66, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen, als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 66 „Ruhlohkampweg West“, Scheeßel, wurde gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren mit der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt. Mit Wirksamwerden der 51. Flächennutzungsplanänderung am 31.08.2013 ist dieser Bebauungsplan gem. § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der Bebauungsplan Nr. 66, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer 8, 27383 Scheeßel von jedermann während der Dienststunden eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 66 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 15.12.2014

Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Tarmstedt für das Haushaltsjahr 2014

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt in der Sitzung am 27.11.2014 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge festgesetzt auf
	- Euro -	- Euro -	- Euro -	- Euro -
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.265.600	99.300	0	3.364.900
ordentliche Aufwendungen	3.393.600	0	13.000	3.380.600
außerordentliche Erträge	500	8.500	0	9.000
außerordentliche Aufwendungen	2.200	6.800	0	9.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.122.500	99.100	0	3.221.600
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.113.600	0	11.900	3.101.700
Einzahlungen für Investitionstätigkeit	807.500	207.600	0	1.015.100
Auszahlungen für Investitionstätigkeit	1.902.500	0	169.100	1.733.400
Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	3.930.000	306.700	0	4.236.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.016.100	0	181.000	4.835.100

§ 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0 Euro um 814.000 Euro erhöht und damit auf 814.000 Euro neu festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird gegenüber dem bisherigen Höchstbetrag in Höhe von 723.700 Euro um 189.200 Euro gemindert und damit auf 534.500 Euro neu festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) werden nicht geändert.

Tarmstedt, den 01. Dezember 2014

Holle

(L. S.)

Die vorstehende Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2014 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden im Rathaus öffentlich aus.

Tarmstedt, den 15. Dezember 2014

Gemeinde Tarmstedt
Der Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.12.2014 Nr. 23

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.



AMTSBLATT

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 24

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 31.12.2014

38. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

24. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Nördlich der Otto-von-Guericke-Straße) der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 18. September 2014

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über den Bebauungsplan Nr. 98 von Rotenburg (Wümme) - Nördlich der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Nikolaus-Otto-Straße - vom 18. September 2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel vom 16. Dezember 2014

9. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16. Dezember 2014

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 16. Dezember 2014

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 18. Dezember 2014

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) der Samtgemeinde Fintel vom 18. Dezember 2014

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Samtgemeinde Fintel (Schulbezirkssatzung) vom 18. Dezember 2014

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel - Friedhofssatzung - vom 18. Dezember 2014

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 18. Dezember 2014

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen vom 16. Dezember 2014

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Selsingen vom 17. Dezember 2014

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben in der Samtgemeinde Selsingen vom 17. Dezember 2014

Bekanntmachung der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß § 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ in Sittensen der Samtgemeinde Sittensen vom 15. Dezember 2014

Satzung über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Gemeinde Gnarrenburg stehenden Schulen (Schulbezirkssatzung) vom 11. Dezember 2014

Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen vom 13. November 2014

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Hepstedt vom 12. Dezember 2014

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Kirchtimke vom 31. Dezember 2014

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Scheeßel vom 12. Dezember 2014

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Selsingen vom 15. Dezember 2014

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum“, 3. Änderung in der Gemeinde Sittensen vom 15. Dezember 2014

Steuersatzung (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Stemmen vom 18. November 2014

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Westertimke vom 12. Dezember 2014

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2015 vom 12. Dezember 2014

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 1. Januar 2015 vom 12. Dezember 2014

C. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Stadt Rotenburg (Wümme) 24. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A, Kernstadt (Nördlich der Otto-von-Guericke-Straße)

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt die 24. Änderung des IV. Flächennutzungsplanes, Teil A (Nördlich der Otto-von-Guericke-Straße), bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.09.2014

Andreas Weber
Der Bürgermeister

(L. S.)

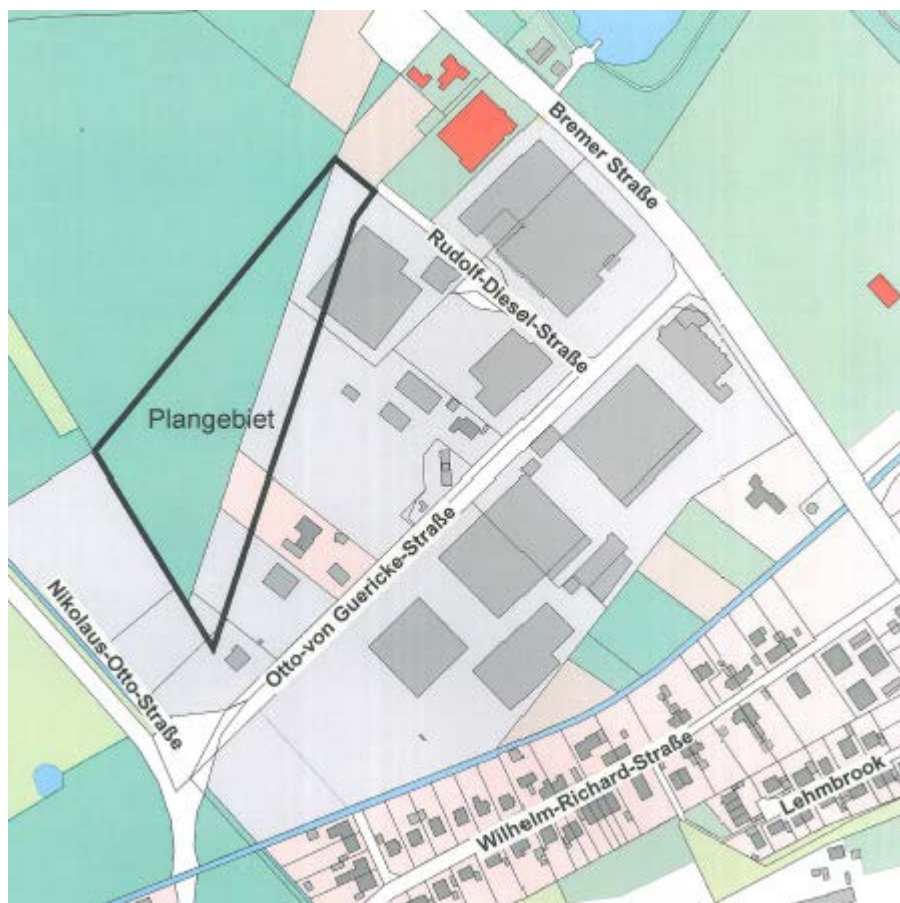
Die Genehmigung gem. § 6 Abs. 1 BauGB der o. g. Flächennutzungsplanänderung ist vom Landkreis Rotenburg (Wümme) mit Verfügung vom 15.12.2014 erteilt worden.

Jedermann kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.12.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Änderungsgebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2014

Der Bürgermeister
Andreas Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

**Satzung
der Stadt Rotenburg (Wümme)
über den Bebauungsplan Nr. 98 von Rotenburg (Wümme)
- Nördlich der Otto-von-Guericke-Straße zwischen
Rudolf-Diesel-Straße und Nikolaus-Otto-Straße -**

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt den Bebauungsplan Nr. 98 - Nördlich der Otto-von-Guericke-Straße zwischen Rudolf-Diesel-Straße und Nikolaus-Otto-Straße -, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung als Satzung beschlossen.

Rotenburg (Wümme), den 18.09.2014

Andreas Weber
Der Bürgermeister

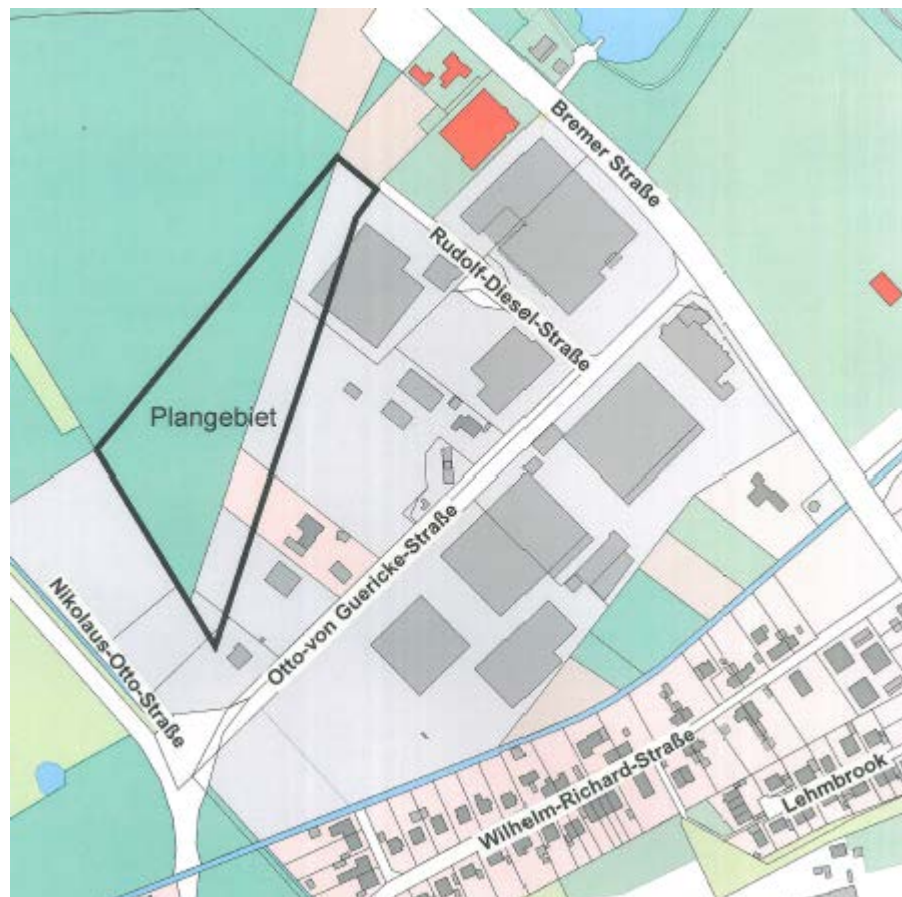
(L. S.)

Jedermann kann den Bebauungsplan, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung ab 31.12.2014 bei der Stadt Rotenburg (Wümme), Große Str. 1, alter Teil des Rathauses, 2. OG, während der Dienststunden einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Das Plangebiet ist im anliegenden Lageplan dargestellt. Die verbindlichen Plan-
grenzen sind der Satzung zu entnehmen.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 - 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtlichen Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2014

Der Bürgermeister
Andreas Weber



- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Allgemeines
- § 2 Gebührenschuldner
- § 3 Fälligkeit
- § 4 Billigkeitsmaßnahme
- § 5 Inkrafttreten
- Anhang

§ 1 Allgemeines

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der kommunalen Friedhöfe in den Mitgliedsgemeinden Bothel, Hemsbünde, Hemslingen, Kirchwalsede und Westerwalsede sind Gebühren nach dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Gebührentarifen im Anhang, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Samtgemeinde Bothel die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 2 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren sind der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Auftrag der Friedhof und dessen Einrichtungen benutzt werden.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden mit der Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

§ 4 Billigkeitsmaßnahme

Zur Vermeidung von Härten kann die Samtgemeinde Bothel nach Anhörung der jeweiligen Mitgliedsgemeinde die Gebühren auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Bothel vom 03.06.1981 in der Fassung der 6. Änderung vom 01.04.2007 außer Kraft.

Bothel, den 16. Dezember 2014

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

Anlage
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe
in der Samtgemeinde Bothel, gültig ab 01.01.2015

Gebührentarif

		Bothel	Hemsbünde	Hemslingen	Kirchwalsede	Westerwalsede
		€	€	€	€	€
1.	Erstmaliger Erwerb der Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten					
1.1	Für eine Wahlgrabstätte auf Dauer je Grabstelle/Bestattung	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00
1.2	Für eine Urnenwahlgrabstätte auf Dauer je Grabstelle/Bestattung	350,00	350,00	350,00	350,00	350,00
2.	Überlassung von Reihengrabstellen					
2.1	Für eine Reihengrabstelle	260,00	260,00	260,00	260,00	260,00
2.2	Halbanonyme Reihengrabstelle (einschließlich Namenstafel) ***	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00
2.3	Für eine Reihengrabstelle für ein Kind unter 5 Jahren	170,00	170,00	170,00	170,00	170,00
2.4	Urnenreihengrabstelle	220,00	220,00	220,00	220,00	220,00
2.5	Halbanonyme Urnenreihengrabstelle (einschließlich Namenstafel) ***	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
2.6	Naturnahe Urnenbeisetzungen (Friedwald) ****	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00	1200,00
3.	Bestattungsgebühren					
3.1	Für das Ausheben und Verfüllen des Grabes, Beseitigung der Kränze und des evtl. überschüssigen Bodens und für die Vorbereitung des Grabhügels	*)	*)	*)	*)	*)
3.2	Benutzung der Friedhofskapelle	110,00	110,00	110,00	110,00	110,00
4.	Verwaltung und Unterhaltung der Friedhöfe					
4.1	Für die Verwaltung und die laufende Unterhaltung der Friedhöfe wird eine Gebühr erhoben je Bestattung in Höhe von	250,00	250,00	250,00	250,00	250,00
4.2	Vorzeitige Aufgabe des Nutzungsrechts an einer Grabstelle, Gebühr je Grabstelle und Jahr	80,00	80,00	80,00	80,00	80,00
5	Errichtung von Grabzeichen usw.					
5.1	Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen je Grabzeichen	25,00	25,00	25,00	25,00	25,00
6.	Kosten für anonyme Urnen- oder Reihengrabbestattung					
6.1	Gebühr für eine anonyme Urnenbestattung	800,00	800,00	800,00	800,00	800,00
6.2	Gebühr für eine anonyme Reihengrabbestattung	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00	1000,00
7.	Belegung von reservierten Grabstellen					
7.1	Gebühr für reservierte Grabstellen	**)	**)	**)	**)	**)
7.2	Mehrfachbelegung, auf einer Wahlgrabstelle für Erdbestattungen, höchstens bis 3 Urnen	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1	1/3 der Gebühr nach 1.1

- *) Erstattung der entstehenden Kosten
**) Bei Inanspruchnahme solcher Grabstellen ist die Gebühr für eine Bestattung auf einer Grabstelle fällig.
***) Es wird eine Gebühr in Höhe von 200,00 Euro zur Beschaffung und Anbringung einer Namenstafel bei halb-anonymen Grabfeldern erhoben.
****) Soweit zur Verfügung stehend

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Bothel
über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Samtgemeinde Bothel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 29.06.1987 i. d. . der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 2 Ziffer a) wird die Zahl „20,87 €“ durch die Zahl „14,60 €“ ersetzt.

In § 2 Ziffer b) wird die Zahl „120,81 €“ durch die Zahl „34,70 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bothel, den 16. Dezember 2014

Samtgemeinde Bothel

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

**9. Satzung
zur Änderung der Satzung über die
Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung
der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 16.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 8. Änderungssatzung vom 20.12.2011 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 5 Satz 1 wird die Zahl „1 cbm“ durch die Zahl „2 cbm“ ersetzt.

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „2,52 €“ durch die Zahl „2,90 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Bothel, den 16. Dezember 2014

Samtgemeinde Bothel

Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen der Samtgemeinde Fintel (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16.05.2002

Auf Grund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) und des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen vom 16.05.2002 wird wie folgt geändert:

In § 3 Absatz 2 a) wird der Betrag 53,91 € durch den Betrag 42,68 € ersetzt.

In § 3 Absatz 2 b) wird der Betrag 35,70 € durch den Betrag 31,25 € ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lauenbrück, den 18. Dezember 2014

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung über die 3. Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes sowie der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Abwasserbeseitigung (Abgabensatzung für die Abwasserbeseitigung) vom 27.11.2003 wird wie folgt geändert:

In § 12 Abs. 1 wird der Betrag „2,40 €“ durch den Betrag „2,73 €“ ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.

Lauenbrück, den 18. Dezember 2014

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung über die Festlegung der Schulbezirke für die Grundschulen der Samtgemeinde Fintel (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 8 und 9 i. V. m. § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) und § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) vom 03.03.1998 (Nds. GVBl. S. 137) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Satzungszweck und Geltungsbereich

- (1) Die Satzung gilt für alle Grundschulen in der Trägerschaft der Samtgemeinde Fintel.

Als Einzelschulbezirke werden bestimmt:

- der Schulbezirk Grundschule in Fintel
- der Schulbezirk Grundschule in Lauenbrück
- der Schulbezirk der Außenstelle Stemmen der Grundschule in Lauenbrück

Der Schulbezirk der Grundschule in Fintel umfasst die Gemeinden Fintel und Vahlde (ohne OT Riepe).

Der Schulbezirk der Grundschule in Lauenbrück umfasst die Gemeinden Helvesiek und Stemmen ab dem 3. Schuljahr und Lauenbrück sowie den Vahlder OT Riepe ab dem 1. Schuljahr.

Der Schulbezirk der Außenstelle in Stemmen umfasst die Gemeinden Stemmen und Helvesiek in der Regel für Schüler des 1. und 2. Schuljahres.

Diese Schulbezirke sind verbindlich für die Anmeldung und die Beschulung der Grundschüler.

- (2) Die Schulbezirksgrenzen stimmen mit den Gebietsgrenzen der in Absatz 1 genannten Gemeinden bzw. Ortsteile überein.

§ 2

Zuordnung, Anmeldung und Aufnahme

- (1) Maßgeblich für die Zuordnung zur jeweils örtlich zuständigen Grundschule ist gemäß § 63 Abs. 3 NSchG die Wohnung, in der das Kind lebt.
- (2) Die jeweilige Schulleitung gibt den Ort und die Zeit der Anmeldung zur Einschulung über die Samtgemeinde Fintel bekannt.
- (3) Die Eltern melden ihr schulpflichtiges Kind innerhalb dieses Anmeldezeitraumes an der Schule an, in deren Schulbezirk ihr Kind wohnt.

§ 3

Aufnahmekapazität

Die Aufnahmekapazität wird mit einer Maximalzügigkeit je Grundschule festgelegt:

Grundschule in Fintel: 1,5-zügig; Offene Eingangsstufe mit 3 Klassen, die Jahrgänge 3-4 mit je 2 Klassen; hierbei wird von einer maximalen Schülerzahl von 180 ausgegangen. Beginnend ab dem Schuljahr 2015/2016: 1-zügig mit maximal 120 Schülern

Grundschule in Lauenbrück: 2-zügig, dies entspricht einer maximalen Schülerzahl von 200.

Außenstelle Stemmen: 1. und 2. Schuljahr je eine Klasse: dies entspricht einer maximalen Schülerzahl von 50.

§ 4 Ausnahmen

In begründeten Ausnahmefällen sowie bei Überschreitung der maximalen Schülerzahl entscheidet die Samtgemeinde darüber, ob ein Schüler/eine Schülerin in einem anderen Schulbezirk der Samtgemeinde beschult werden kann.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lauenbrück, den 18. Dezember 2014

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel - Friedhofssatzung -

Aufgrund des § 10 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Fintel in seiner Sitzung am 18.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

- 1) Diese Friedhofssatzung gilt für folgende in der Samtgemeinde Fintel gelegenen und von ihr verwalteten Friedhöfe:
Friedhof in Fintel
Friedhof in Helvesiek
Friedhof in Lauenbrück
Friedhof in Stemmen
Friedhof in Vahlde
- 2) Diese Satzung richtet sich an Besucher, Nutzungs- und Verfügungsberechtigte an Grabstätten. Verfügungsberechtigt sind Personen, welche durch Rechtsverhältnis über die Nutzung, die Gestaltung, aber auch die Aufgabe einer Grabstätte entscheiden und dies gegenüber der Friedhofsverwaltung vertreten dürfen. Nutzungsberechtigt ist eine grundsätzlich auch Verfügungsberechtigte Person, für welche bereits die spätere Nutzung der Grabstätte (durch Beisetzung) vorgesehen ist.

§ 2 Friedhofszweck

- 1) Die Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen der Samtgemeinde Fintel. Die Unterhaltung und Bewirtschaftung wird jedoch von den jeweiligen Mitgliedsgemeinden wahrgenommen.
- 2) Die Friedhöfe dienen der Bestattung aller Personen die bei ihrem Ableben Einwohner der Samtgemeinde Fintel waren oder ein Recht auf Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel im Einvernehmen mit der betroffenen Mitgliedsgemeinde.
- 3) Die Friedhöfe erfüllen aufgrund ihrer gärtnerischen Gestaltung auch allgemeine Funktionen sogenannter Grünflächen bzw. Parkanlagen. Deshalb hat jeder das Recht, die Friedhöfe als Orte der Ruhe und Besinnung zum Zwecke einer der Würde des Ortes entsprechenden Erholung aufzusuchen.

§ 3

Bestattungsbezirke

- 1) Die Samtgemeinde Fintel wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Fintel ist das Gebiet der Gemeinde Fintel,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Helvesiek ist das Gebiet der Gemeinde Helvesiek,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Lauenbrück ist das Gebiet der Gemeinde Lauenbrück,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Stemmen ist das Gebiet der Gemeinde Stemmen,
Bestattungsbezirk des Friedhofs in Vahlde ist das Gebiet der Gemeinde Vahlde.
- 2) Die Verstorbenen werden grundsätzlich auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes bestattet, in dem sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten. Etwas anderes gilt, wenn
 - a) ein Nutzungsrecht an einer bestimmten Grabstätte auf einem anderen Friedhof besteht,
 - b) Eltern, Kinder oder Geschwister auf einem anderen Friedhof bestattet sind.
- 3) Die Samtgemeinde Fintel kann im Einvernehmen mit der entsprechenden Mitgliedsgemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 4

Schließung und Entwidmung

- 1) Friedhöfe und Friedhofsteile können aus wichtigem öffentlichem Grund für weitere Bestattungen gesperrt (Schließung) oder einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).
- 2) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit durch Schließung das Recht auf weitere Bestattungen in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten erlischt, wird dem Verfügungsberechtigten für die restliche Verfügungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte zur Verfügung gestellt. Außerdem kann er die Umbettung bereits bestatteter Leichen verlangen, sofern die Ruhefrist noch nicht abgelaufen ist.
- 3) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofes als Ruhestätte der Toten verloren. Die in Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten Bestatteten werden, falls die Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, die in Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten Bestatteten, falls die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten der Samtgemeinde Fintel in andere Grabstätten umgebettet.
- 4) Schließung und Entwidmung werden öffentlich bekanntgegeben. Verfügungsberechtigte einer Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte erhalten außerdem einen schriftlichen Bescheid, wenn deren Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
- 5) Umbettungstermine werden einen Monat vorher öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig sind sie den Verfügungsberechtigten mitzuteilen. Sollten die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten inzwischen verstorben oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand zu ermitteln sein, so erfolgt die Mitteilung an deren Nachfolger im Sinne des § 13 Abs. 4 dieser Satzung.
- 6) Ersatzgrabstätten werden von der Samtgemeinde Fintel auf ihre Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf den entwidmeten oder außer Dienst gestellten Friedhöfen/Friedhofsteilen hergerichtet. Die Ersatzgrabstätten werden Gegenstand des Nutzungsrechtes.

II. Ordnungsvorschriften

§ 5

Ordnung

- 1) Für die Ordnung auf den Friedhöfen erlässt die Samtgemeinde Fintel bei Bedarf besondere Bestimmungen.
- 2) Die Samtgemeinde Fintel kann aus besonderem Anlass das Betreten eines Friedhofes oder einzelner Friedhofsteile vorübergehend untersagen.

§ 6

Verhalten auf dem Friedhof

- 1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofs-personals sind zu befolgen.
- 2) Auf den Friedhöfen ist es insbesondere nicht gestattet,
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Rollstühle sowie Fahrzeuge der Samtgemeinde Fintel, der Mitgliedsgemeinden und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden,
 - b) Waren aller Art sowie gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,
 - d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten bzw. ohne Zustimmung der Samtgemeinde Fintel gewerbsmäßig zu fotografieren,
 - e) Druckschriften zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,
 - f) den Friedhof und seine Einrichtungen, Anlagen und Grabstätten zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigt zu betreten,
 - g) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - h) zu lärmern und zu spielen,
 - i) Tiere mitzubringen, an der Leine geführte Hunde ausgenommen. Auf den Friedhöfen der Mitgliedsgemeinden Helvesiek und Stemmen ist das Mitführen von Tieren gänzlich untersagt.
- 3) Die Samtgemeinde Fintel oder die zuständige Mitgliedsgemeinde können Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Ordnung auf ihm vereinbar sind.
- 4) Totengedenkfeiern und andere nicht mit einer Bestattung zusammenhängende Veranstaltungen bedürfen der Zustimmung der Samtgemeinde Fintel; sie sind spätestens 4 Tage vorher anzumelden.

§ 7

Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- 1) Steinmetze, Bildhauer und Bestatter bedürfen für die dem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit auf den Friedhöfen der vorherigen Zulassung durch die Samtgemeinde Fintel.
- 2) Auf ihren Antrag hin werden nur solche Gewerbetreibende zugelassen, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Antragsteller des Handwerks haben ihre Eintragung in die Handwerksrolle, Antragsteller des handwerksähnlichen Gewerbes ihre Eintragung in das Verzeichnis gem. § 19 Handwerksordnung und ggf. ihre Eintragung in das Verzeichnis der Landwirtschaftskammer nachzuweisen. Ein Antragsteller des Handwerks hat ferner nachzuweisen, dass er selbst oder sein fachlicher Vertreter die Meisterprüfung oder einen vergleichbaren anerkannten beruflichen Abschluss abgelegt hat.
- 3) Für Gewerbetreibende mit Niederlassung in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum haben entsprechend vergleichbare Unterlagen vorzulegen.
- 4) Die Zulassung erfolgt durch schriftliche Bewilligung. Diese Bewilligung wird in der
- 5) Regel für einen Zeitraum von fünf Jahren ausgestellt und muss von dem Gewerbetreibenden spätestens einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums erneut beantragt werden. Die Bewilligung ist dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzulegen. Die Zulassung erfolgt durch Bescheid der Samtgemeinde Fintel.
- 6) Die Gewerbetreibenden und ihre Bediensteten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten. Die Gewerbetreibenden haften für alle Schäden, die sie oder ihre Bediensteten im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf den Friedhöfen schuldhaft verursachen.
- 7) Gewerbliche Arbeiten auf den Friedhöfen dürfen nur werktags ausgeführt werden. In den Monaten März bis Oktober dürfen die Arbeiten nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Die Arbeiten sind spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Die Samtgemeinde Fintel kann auf Antrag Ausnahmen zulassen.
- 8) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur an den dafür vorgesehenen Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen der Friedhöfe gereinigt werden.

- 9) Die Samtgemeinde Fintel kann die Zulassung der Gewerbetreibenden, die gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen der Abs. 2 bzw. 3 nicht mehr vollständig gegeben sind, ganz oder teilweise durch schriftlichen Bescheid widerrufen.

III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

§ 8

Anzeigepflicht und Bestattungszeit

- 1) Jede Bestattung ist unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der jeweiligen Mitgliedsgemeinde anzumelden. Der Anmeldung sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen.
- 2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte/Urnenwahlgrabstätte beantragt, ist auf Verlangen auch das Verfügungs-/Nutzungsrecht nachzuweisen.
- 3) Soll eine Aschenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- 4) Die jeweilige Mitgliedsgemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest. Bestattungen sollen in der Regel an Werktagen erfolgen. Wünsche der Hinterbliebenen und ggf. des zuständigen Vertreters der Religionsgemeinschaften werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

§ 9

Särge

- 1) Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein.
- 2) Die Särge dürfen höchstens 2,10 m lang, 0,70 m hoch und im Mittelmaß 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung der Samtgemeinde Fintel einzuholen.

§ 10

Ausheben der Gräber

- 1) Das Ausheben und Wiederverfüllen der Gräber hat im Benehmen mit der Samtgemeinde Fintel zu erfolgen. Mit der Durchführung dieser Aufgabe kann auch die jeweilige Mitgliedsgemeinde, soweit diese das Ausheben und Wiederverfüllen von Grabstätten anbietet, oder ein privater Dritter beauftragt werden.
- 2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberkante (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- 3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen durch mindestens 0,30 m starke Erdwände voneinander getrennt sein.
- 4) Verfügungsberechtigte haben Grabzubehör vorher entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben der Gräber Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör entfernt werden müssen, sind die dadurch entstehenden Kosten durch den Verfügungsberechtigten zu erstatten.

§ 11

Ruhezeit

Die Ruhezeit für Leichen und Aschen beträgt 30 Jahre.

§ 12

Umbettungen

- 1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- 2) Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Samtgemeinde Fintel. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden, bei Umbettungen innerhalb der Samtgemeinde im ersten Jahr der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte sind innerhalb des Friedhofs nicht zulässig. § 4 bleibt unberührt.

- 3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt sind die in § 13 Abs. 4 genannten Personen mit Zustimmung der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten sowie die Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten selbst.
- 4) Alle Ausgrabungen und Umbettungen vor Ablauf der Mindestruhezeit bedürfen grds. der Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde. Alles Weitere regelt das Niedersächsische Bestattungsgesetz in seiner jeweils gültigen Fassung. Die Ausgrabungen und Umbettungen werden von der Samtgemeinde Fintel durchgeführt. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung im Benehmen mit der unteren Gesundheitsbehörde.
- 5) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen, hat der Antragsteller zu tragen.
- 6) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- 7) Leichen und Aschen dürfen zu anderen als zu Umbettungszwecken nur aufgrund behördlicher oder richterlicher Anordnung ausgegraben werden.

IV. Grabstätten

§ 13 Arten der Grabstätten

- 1) Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofseigentümers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- 2) Die Grabstätten werden unterschieden in
 - a) Reihengrabstätten
 - b) Wahlgrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten
 - d) Urnenwahlgrabstätten
 - e) Reihengrabstätten im Grünfeld
 - f) Doppelreihengrabstätte im Grünfeld
 - g) Urnenreihengrabstätten im Grünfeld
 - h) Doppelurnenreihengrabstätte im Grünfeld
 - i) anonyme Urnengrabstätten
- 3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb des Verfügungs- und Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung. Die Zuweisung der Grabstätten erfolgt unter Beachtung der Regelungen aus dieser Satzung durch die jeweilige Mitgliedsgemeinde.
- 4) Schon bei der Verleihung bzw. Überlassung des Nutzungsrechts (nebst Verfügungsrecht) soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Satz 2 dieses Absatzes genannten Personenkreis seine Nachfolger (mind. zwei) im Verfügungsrecht bestimmen und ihnen das Verfügungsrecht schriftlich übertragen. Wird bis zu seinem Ableben keine derartige Regelung getroffen, geht das Verfügungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen der verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
 - a) auf den überlebenden Ehegatten bzw. den Lebenspartner einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft und zwar auch dann, wenn Kinder aus einer früheren Ehe oder Verbindung vorhanden sind
 - b) auf die ehelichen, nichtehelichen und Adoptivkinder
 - c) auf die Stiefkinder
 - d) auf die Enkelkinder
 - e) auf die Eltern
 - f) auf die vollblütigen Geschwister
 - g) auf die Stiefgeschwister
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben

Innerhalb der Gruppen b) bis h) werden die jeweils ältesten beiden Personen Verfügungsberechtigte. Die Angehörigen können sich auch untereinander darüber einigen, wer das Verfügungsrecht übernehmen soll. Dies ist der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.

- 5) Der ursprünglich Verfügungsberechtigte kann das Verfügungsrecht vor seinem Ableben grundsätzlich nur auf Personen aus dem Kreis der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen übertragen. Hierzu bedarf es der Zustimmung der Samtgemeinde. Sind keine Angehörigen im Sinne des Absatzes 4 Satz 2 vorhanden oder haben alle dort aufgeführten Personen schriftlich auf das Verfügungsrecht verzichtet, so kann das Verfügungsrecht auch von anderen Personen schriftlich übernommen werden.
- 6) Aus dem übernommenen Verfügungsrecht ergibt sich die Pflicht zur Anlage und Pflege der Grabstätte.

§ 14 Reihengrabstätten

- 1) Reihengrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Reihengrabstätte ist grundsätzlich nicht möglich.
- 2) Größe der Reihengrabstätte für Erwachsene: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m; für Kinder: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.
- 3) In jeder Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, in einer Reihengrabstätte die Leichen eines Kindes unter einem Jahr und eines Familienangehörigen oder die Leichen von gleichzeitig verstorbenen Geschwistern unter 5 Jahren zu bestatten.
- 4) Das Abräumen von Reihengrabstätten ist den Angehörigen, soweit diese bekannt sind, 3 Monate vorher schriftlich mitzuteilen. Sind Angehörige nicht bekannt, genügt eine öffentliche Aufforderung.

§ 15 Wahlgrabstätten

- 1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Körpererdbestattungen, an denen auf Antrag ein Verfügungs-/Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht beträgt 30 Jahre, beginnend am 01.01. des auf die Bestattung folgenden Jahres. Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur
 - a) anlässlich eines Todesfalles,
 - b) in Einzelfällen mit Zustimmung der Samtgemeinde Fintel verliehen. Aschenurnen dürfen außer in Urnengrabstätten auch in Wahlgrabstätten für Erdbestattungen beigesetzt werden.
- 2) Größe der Grabstellen innerhalb einer Wahlgrabstätte: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m.
- 3) Ein Verfügungs-/Nutzungsrecht kann wiedererworben werden. Der Wiedererwerb ist nur auf Antrag und wahlweise auf 5, 10, 20 oder 30 Jahre für die gesamte Wahlgrabstätte möglich. Ausnahmsweise kann die Samtgemeinde Fintel den Wiedererwerb einer Teilgrabstätte zulassen, soweit mindestens zwei nebeneinander liegende Grabstellen bestehen bleiben und unter dieser Maßgabe die Zuwegung zu der verbleibenden Teilgrabstätte und der nicht wiedererworbenen Grabstätte gesichert ist.
Die Samtgemeinde Fintel ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern.
- 4) Wahlgrabstätten werden zwischen ein- und mehrstelligen Grabstätten unterschieden. Nach Ablauf der Ruhezeit einer Leiche kann eine weitere Bestattung erfolgen, wenn die restliche Nutzungszeit die Ruhezeit erreicht oder ein Verfügungsrecht an der gesamten Wahlgrabstätte mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit wiedererworben wird. § 14 Abs. 3 gilt entsprechend.
- 5) Das Nutzungsrecht an noch nicht belegten Grabstellen kann nur entschädigungslos jederzeit zurückgegeben werden. An teilbelegten Grabstätten ist eine Rückgabe erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit möglich. Eine Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte möglich. Eine teilweise Rückgabe ist nur aus wichtigem Grund zulässig, wenn dadurch mindestens zwei Wahlgrabstätten, jedoch keine Einzelgrabstätten, entstehen. Absatz 3 Satz 2, 2. Halbsatz, gilt sinngemäß.

§ 16 Urnenreihengrabstätten

- 1) Urnenreihengrabstätten sind Grabstätten für Aschenurnen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit des zu Bestattenden zugeteilt werden. Ein Wiedererwerb des Verfügungsrechtes an der Urnenreihengrabstätte ist nicht möglich.
- 2) Größe der Urnenreihengrabstätte: Länge 1,50 m, Breite 1,00 m.

- 3) In jeder Urnenreihengrabstätte darf nur eine Urne beigesetzt werden. Die Beisetzung in Überurnen (aus nicht verrottem Ton und Metall) ist nicht gestattet. § 9 Abs. 1 Satz 2 gilt sinngemäß.
- 4) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes nicht ergibt, gelten die Vorschriften für die Reihengrabstätten entsprechend auch für die Urnenreihengrabstätten.

§ 17 **Urnenwahlgrabstätten**

- 1) Urnenwahlgrabstätten sind Grabstellen für Aschenurnen, an denen auf Antrag ein Nutzungs- und Verfügungsrecht für die Dauer von 30 Jahren verliehen wird. Entsprechend der jeweiligen Größe einer Urnenwahlgrabstätte können mehrere Urnen beigesetzt werden.
- 2) Mindestgröße einer Urnenwahlgrabstätte: Länge 1,25 m, Breite 1,25 m. Je nach örtlichen Gegebenheiten kann hiervon abgewichen werden.
- 3) Soweit sich aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes nicht ergibt, gelten die Vorschriften für die Wahlgrabstätten entsprechend auch für die Urnenwahlgrabstätten.

§ 18 **Grabstätten im Grünfeld**

- 1) Grabstätten im Grünfeld werden grundsätzlich der Reihe nach belegt. Im Grünfeld werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengrabstätten (§ 14)
 - b) Doppelreihengrabstätten
 - c) Urnenreihengrabstätten (§ 16)
 - d) Doppelurnenreihengrabstätten
 - e) Anonyme Urnengrabstätten (§ 19)Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall auf schriftlichen Antrag die Samtgemeinde Fintel. Diese, unter b) und d) ausnahmsweise anders als in a) und c) bezeichnet ausgeführten Grabstätten, gelten als Sondergrabstätten bzw. Urnensondergrabstätten im Grünfeld.
- 2) Im Gegensatz zu dem §§ 14 und 16 ist bei den Grabstätten im Grünfeld auch die Zuteilung von Doppelreihengrabstätten möglich. Die Beisetzung einer weiteren Leiche oder Aschenurne kann auf der Doppelreihengrabstätte erfolgen, wenn das Verfügungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf ihrer Ruhezeit verlängert wird.
- 3) Abweichend von § 16 Absatz 2 ist bei Urnenreihengrabstätten auch eine Größe von 1,20 m Länge und 1,20 m Breite zulässig.
- 4) Im Übrigen gelten die Vorschriften der §§ 14 und 16 entsprechend für die jeweilige Bestattungsart, soweit sich aus dieser Friedhofssatzung etwas anderes nicht ergibt.

§ 19 **Anonyme Urnengrabstätten**

- 1) Aschen können in anonymen Urnengrabstätten beigesetzt werden. Sie werden vergeben, wenn es dem Willen des Verstorbenen oder, bei Unkenntnis über den Willen des Verstorbenen, dem der nahen Angehörigen entspricht oder es sonst im öffentlichen Interesse geboten erscheint.
- 2) Die Lage einer anonymen Urnengrabstätte ist nur der Samtgemeinde Fintel und der entsprechenden Mitglieds-gemeinde bekannt.

V. Gestaltung der Grabstätten

§ 20

Allgemeine Gestaltungsgrundsätze und Wahlmöglichkeiten

Jede Grabstätte, mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätte, ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird. Der Friedhof ist eine Gemeinschaftsstätte. In ihr ruht die Gemeinschaft der Toten, die nicht aus der Obhut der lebenden Gemeinde entlassen wird. Näheres ist den Gestaltungsrichtlinien für die einzelnen Friedhöfe geregelt, die Bestandteile dieser Satzung sind.

§ 21

Zustimmungserfordernis

- 1) Die Aufstellung oder Änderung eines Grabzeichens und der damit zusammenhängenden Anlagen ist vorher bei der Samtgemeinde Fintel schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist eine Zeichnung im Maßstab 1:10 in doppelter Ausführung beizufügen, aus der insbesondere die Anordnung von Schriften und Symbolen auf dem Grabzeichen ersichtlich ist (Schriftdetail 1:1). Die Samtgemeinde Fintel kann Modelle anfordern, sofern dies zum besseren Verständnis notwendig ist.
Die Samtgemeinde Fintel kann sich bei der Beurteilung der eingereichten Zeichnungen durch Fachkräfte beraten lassen.
- 2) Ist ein Grabzeichen ohne Genehmigung aufgestellt oder errichtet worden und kann eine Genehmigung auch nicht nachträglich erteilt werden oder entspricht die Ausführung eines Grabzeichens nicht der genehmigten Zeichnung, setzt die Samtgemeinde Fintel dem Verfügungsberechtigten eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabzeichens. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Samtgemeinde Fintel die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der Verfügungsberechtigten veranlassen.
- 3) Der Termin für die Errichtung von Grabzeichen oder Grabeinfassungen ist der Samtgemeinde Fintel vorher bekanntzugeben.
- 4) Anonyme Urnengrabstätten erhalten keine Grabzeichen.

§ 22

Standssicherheit der Grabzeichen

- 1) Die Grabzeichen sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standssicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können.
- 2) Stehende Grabzeichen bis 1,00 m Höhe erhalten ein Fundament in Form eines mindestens 1,10 m langen sogenannten Überlegers, der 0,25 m breit und 0,20 m hoch ist. Die Oberkante muss mindestens 0,10 m unter Geländehöhe liegen.
Die gestampften Betonüberleger können auch als fertige Werkteile eingebracht werden. Bei Grabzeichen über 1,00 m Höhe müssen die Maße der Fundamente so beschaffen sein, dass sich unbedingte Standssicherheit ergibt.
- 3) Liegende Grabzeichen werden ohne Fundament in das Erdreich eingebettet.
- 4) Hölzerne und metallene Grabzeichen bekommen ein Fundament, das ihrem Gewicht entspricht. Hölzerne Grabzeichen können mit dem imprägnierten Schaft in den Boden eingelassen werden.
- 5) Alle stehenden Grabzeichen müssen durch nichtrostende Metalldübel mit mindestens 10 mm Stärke so mit dem Fundament verbunden werden, dass die Standssicherheit gewährleistet ist. Für die Standssicherheit der Grabzeichen sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten verantwortlich. Die Samtgemeinde Fintel räumt Grabzeichen, die nicht mehr standssicher sind, zur Vermeidung von Gefahren für die Friedhofsbenutzer auf Kosten der Verfügungs-/Nutzungsberechtigten sachgemäß ab und hält die Grabzeichen für eine ordnungsgemäße Neuaufrichtung zur Verfügung.

§ 23
Verzeichnis über zu erhaltende Grabmale

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale, bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofes erhalten bleiben sollen, werden bei der Samtgemeinde Fintel in einem Verzeichnis geführt. Die Samtgemeinde Fintel kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Insoweit sind die zuständigen Denkmalschutz- und Pflegebehörden nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 24
Entfernung von Grabzeichen

- 1) Vor Ablauf der Ruhefrist oder Nutzungszeit dürfen Grabzeichen nur mit vorheriger Zustimmung der Samtgemeinde Fintel entfernt werden. Bei Grabmalen im Sinne des § 23 kann die Samtgemeinde Fintel die Zustimmung versagen.
- 2) Nach Ablauf der Ruhezeit bei Reihengrabstätten/Urnenreihengrabstätten, nach Ablauf der Nutzungszeit bei Wahlgrabstätten/Urnenwahlgrabstätten oder nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten haben die bisherigen Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigten die Grabzeichen und sonstigen baulichen Anlagen auf eigene Kosten zu entfernen, es sei denn, das Grabmal ist gemäß § 23 in dem Verzeichnis über zu erhaltende Grabmale eingetragen. Geschieht dies nicht binnen drei Monaten, so ist die Samtgemeinde Fintel berechtigt, die Grabstätte auf Kosten der bisherigen Verfügungsberechtigten abräumen zu lassen. Die Samtgemeinde Fintel ist nicht verpflichtet, die Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen zu verwahren. Grabzeichen oder sonstige bauliche Anlagen gehen entschädigungslos in das Eigentum der Samtgemeinde Fintel über.
- 3) Absatz 2 gilt nicht für Grabplatten im Grünfeld.
- 4) Macht die Samtgemeinde Fintel von ihrem Recht gemäß § 21 Absatz 2 Satz 2 Gebrauch, so gelten die Sätze 3 und 4 des Absatzes 2 entsprechend.

§ 25
Gärtnerische Gestaltung der Gräber

- 1) Alle Grabstätten, mit Ausnahme der anonymen Urnengrabstätten, müssen innerhalb von 6 Monaten nach Belegung hergerichtet sein und dauerhaft instand gehalten werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind spätestens nach einem Monat von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- 2) Die Gestaltung der Grabstätten ist dem Gesamtcharakter des Friedhofes, des Grabfeldes und der Umgebung anzupassen. Für die Bepflanzung der Grabstätten sind nur solche Pflanzen zu verwenden, die andere Grabstätten oder die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen.
- 3) Die Bepflanzung darf Nachbargrabstätten nicht beeinträchtigen. Die Samtgemeinde Fintel kann stark wuchernde und abgestorbene Pflanzen auf Kosten der Verfügungsberechtigten entfernen lassen. Büsche und/oder Bäume dürfen zudem eine maximale Höhe von 2 m nicht überschreiten.
- 4) Gießkannen, Spaten, Harken und andere Geräte dürfen auf Grabstätten hinter den Grabzeichen oder den Anpflanzungen nur gelagert werden, wenn sie nicht stören.
- 5) Das Aufstellen von Schnittblumen ist nur in Vasen oder vergleichbaren Behältnissen gestattet. Andere Gefäße können durch die Samtgemeinde Fintel entfernt werden.
- 6) Die Herrichtung, Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Samtgemeinde Fintel.
- 7) Mit Ausnahme der Friedhöfe in Lauenbrück und Helvesiek dürfen Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe nicht aufgestellt werden.
- 8) Für Wahlgräber, die auf dem Friedhof in Stemmen nach dem 01.01.1969 erworben wurden und neu anzulegen sind, dürfen für die äußere Einfassung nur ortsübliche Umrandungssteine verwendet werden. Diese dürfen nicht höher als 5 cm aus dem Erdreich ragen.
- 9) Grababdeckungen dürfen nur auf bis zu 50 % der Grabfläche mit Beton- oder Steinplatten vorgenommen werden. Abdeckungen mit Splitt, Kies oder vergleichbaren Materialien sind nur zulässig, wenn als Grundlage hierfür eine wasserdurchlässige Folie verwendet wird. Das Aufbringen anderer Materialien bedarf der Rücksprache und der Genehmigung der Samtgemeinde und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde.

- 10) Wird eine Grabstätte nicht den Vorschriften entsprechend angelegt oder länger als 6 Monate in der Unterhaltung vernachlässigt, so sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten unter angemessener Fristsetzung zur Beseitigung der Mängel schriftlich aufzufordern. Sind die Verfügungs-/Nutzungsberechtigten unbekannt oder nicht zu ermitteln, genügt eine öffentliche auf einen Monat befristete Aufforderung. Kommen sie der Aufforderung nicht nach, kann die Samtgemeinde Fintel die Grabstätte spätestens nach einem Jahr abräumen, einebnen und begrünen lassen. Die abgeräumten Grabaufbauten fallen entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Samtgemeinde.

§ 26 **Gestaltung der Grabstätten im Grünfeld**

- 1) Die Grabstätten im Grünfeld werden durch die Samtgemeinde Fintel/Mitgliedsgemeinde oder den von ihr bestimmten Stellen ohne Grabhügel angelegt und nicht mit Einfassungen versehen. Nachdem sich das Grab gesetzt hat, wird die Fläche mit Rasen eingesät.
- 2) Eine Grabstätte im Grünfeld muss innerhalb von 6 Monaten nach der Belegung von den Verfügungs-/Nutzungsberechtigten mit einer Grabplatte in einer Größe von 60 cm Länge, 40 cm Breite sowie einer Steinstärke von mindestens 5 cm versehen werden. Das Material der Grabplatte muss aus Granit oder Marmor bestehen. Sie muss so tief in das Erdreich eingebettet werden, dass ein problemloses Abmähen des Grünfeldes möglich ist. Die Grabplatte muss folgende Angaben enthalten: Vorname, Name (Geburtsname), Geburts- und Sterbedatum oder -jahr.
- 3) Das Mähen des Rasens, das Auffüllen der Erde bei eingefallenen Gräbern sowie das Entfernen der Grabplatte nach Ablauf des Nutzungsrechtes erfolgt durch die Samtgemeinde Fintel/Mitgliedsgemeinde oder die von ihr bestimmten Stellen.
- 4) Anpflanzungen, das Aufstellen von Schalen u. ä., stehender Blumenschmuck oder anderer individueller Grab schmuck sind in der Vegetationsphase an der Grabstätte nicht zulässig.
- 5) Auf der Grabplatte liegende Sträuße werden bei anfallenden Pflegearbeiten nach Ermessen der Samtgemeinde Fintel oder den von ihr bestimmten Stellen abgeräumt.

VI. Schlussbestimmungen

§ 27 **Alte Rechte**

Bei Grabstätten, über welche die Samtgemeinde Fintel bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungszeit und die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften.

§ 28 **Haftung**

Die Samtgemeinde Fintel haftet nicht für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhöfe, ihrer Anlagen und Einrichtungen, durch Dritte oder durch Tiere entstehen. Ihr obliegen keine besonderen Obhuts- und Überwachungspflichten. Ferner haftet die Samtgemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 29 **Gebühren**

Für die Erhebung von Gebühren ist die jeweils geltende Friedhofsgebührensatzung maßgebend.

§ 30 **Ordnungswidrigkeiten**

- 1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften in § 6 Abs. 1 und 2, § 7 Abs. 1, 4 bis 6 und 8, § 21 Abs. 1, § 22 § 24 Abs. 1 und 2, § 25 und § 26 Abs. 2 und 4 dieser Satzung zuwiderhandelt.
- 2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € geahndet werden.

§ 31 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Ordnung auf den Friedhöfen in der Samtgemeinde Fintel vom 28.11.2002 außer Kraft.

Lauenbrück, den 18. Dezember 2014

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Fintel am 18.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Fintel beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Fintel zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung. Sie besteht aus den, in den Mitgliedsgemeinden
Fintel
Helvesiek
Lauenbrück
Stemmen und
Vahlde
unterhaltenen, Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Fintel und Lauenbrück sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Helvesiek, Stemmen und Vahlde sind Grundausrüstungsfeuerwehren.
- (2) Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Samtgemeinde nach dem NBrandSchG obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Gemeindebrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstanweisung für Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 **Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten**

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 **Gemeindekommando**

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Gemeindebrandmeisterin oder dem stellvertretenden Gemeindebrandmeister, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.

- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
 - a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.
- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 6 und 7 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindegemerkommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde, der Samtgemeindeausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den dem Rat der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich und persönlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinden, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).

- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Aufgenommene Bewerberinnen und Bewerber werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Feuerwehrfrau-Anwärterin oder Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die bereits Mitglied in der Einsatzabteilung einer anderen Wehr waren, sind §§ 8 - 10 der FwVO zu beachten.
- (5) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (6) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (7) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die die Altersgrenze für den Einsatzdienst nach dem Nds. Brandschutzgesetz noch nicht erreicht haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag und auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Kinder und Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 18 Abs. 2 und/oder Abs. 3 genannte Altersgrenze hinaus tätig werden.
- (5) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.

- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und/oder den jeweiligen Organisationsvorschriften der Samtgemeinde.

§ 15

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 16

Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen - unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c StGB obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht - nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil. Hiervon können die in § 9 Abs. 7 und § 10 Abs. 4 genannten Ausnahmen gemacht werden.
- (3) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendfeuerwehr sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich - spätestens binnen 48 Stunden - über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde und dem Gemeindebrandmeister zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 17

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO an Angehörige der Einsatzabteilung verliehen werden.

- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab „Löschmeisterin/Löschmeister“ soll mit der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters erfolgen.

§ 18 **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Geschäftsunfähigkeit
 - c) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - d) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - e) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung, nach § 9 Abs. 6 sind Ausnahmen möglich
 - f) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - g) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist der gesetzlichen Vertreterin oder dem gesetzlichen Vertreter der oder des Betroffenen durch die Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen.
- (6) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (7) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (8) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (9) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (10) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen, soweit die Samtgemeinde hierauf nicht generell verzichtet hat.
- (11) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (12) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 11 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung der Aufforderung zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 19 Kameradschaftskasse

- (1) Die Ortsfeuerwehren können für eigene, nicht den Aufgaben nach § 1 unterfallende, Zwecke (z. B. zur Pflege der Kameradschaft) eine Kameradschaftskasse unterhalten, die von einem, durch die Mitgliederversammlung gewählten, Kassenwart geführt wird. Werden hierfür Umlagen erhoben, so sind diese der Höhe nach in der Mitgliederversammlung zu beschließen. Ehrenmitglieder sind davon befreit.
- (2) Über Einnahmen und Ausgaben sind entsprechend dem Umfang der Buchungsvorgänge ausreichende und prüfungsfähige Aufzeichnungen zu machen, die mindestens einmal jährlich durch zwei in der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer einer Prüfung zu unterziehen sind.
- (3) Die Verfügungsberechtigung über die Kameradschaftskasse liegt beim Ortskommando. Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann, wenn ein entsprechender Beschluss des Ortskommandos vorliegt, über festgelegte Beträge monatlich allein verfügen. Über die Verwendung ist Rechnung zu legen. Kredite dürfen nicht aufgenommen werden.

§ 20 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Fintel vom 30.10.1995, in Kraft getreten am 01.01.1996, außer Kraft.

Lauenbrück, den 18. Dezember 2014

Niestädt
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) i. d. zzt. geltenden Fassung, und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), i. d. zzt. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 06.05.2014 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen vom 10.06.2008 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 wird die Straßenbezeichnung "Alte Straße 7 a" gestrichen und auf "Hauptstraße 30" abgeändert.

2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Die gespeicherten Daten werden gelöscht, sobald der Nutzer den Büchereiausweis wieder zurückgibt und die ggf. noch zur Zahlung ausstehenden Gebühren und/oder Auslagen entrichtet hat. Sperrvermerke werden gelöscht, sobald die ihnen zugrunde liegenden Verpflichtungen erfüllt sind."

3. In § 5 Abs. 2 wird das Wort "drei" gestrichen und auf "vier" abgeändert.

4. In § 8 Abs. 2 wird "§ 6 Abs. 2 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO)" ersetzt durch "§ 10 Abs. 5 NKomVG".

Artikel 2

Der Gebührentarif als Anlage zur Satzung erhält folgende Fassung:

Gebührentarif zur Satzung über die Benutzung der öffentlichen Bücherei der Samtgemeinde Selsingen

1. Jahresgebühren

Erwachsene nach Vollendung des 18. Lebensjahres	8,00 €
Familie	12,00 €
Einmalige Ausleihe (Tageskarte)	2,00 €
(für Kinder und Jugendliche ist die Ausleihe kostenlos)	
In den Jahresgebühren ist die Ausstellung des Büchereiausweises enthalten.	

2. Leihgebühren

Buch je angefangene Woche	0,00 €
CD/DVD für 2 Wochen	0,00 €

3. Säumnisgebühr

ab 1 Woche über Abgabetermin	1,00 €/Medieneinheit
jede weitere Woche	1,00 €/Medieneinheit
zuzüglich Mahnkosten je Mahnung	1,00 €

4. Leihverkehr

Kosten für Porto und Verpackung	2,50 €

5. Sonstiges

Beschädigung des Strichcodes	1,00 €
Ersatz des Büchereiausweises, je Stück	2,50 €
Einarbeitsgebühr für das neu beschaffte Ersatzmedium (bei Beschädigung und Verlust)	6,00 €

Artikel 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft.

Selsingen, 16.12.2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012. (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde Selsingen beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

¹Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Samtgemeinde Selsingen. ²Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Anderlingen, Byhusen, Deinstedt, Farven, Fehrenbruch, Haaßel, Lavenstedt, Malstedt, Ober Ochtenhausen, Ohrel, Ostereistedt, Parnewinkel, Rhade, Rhadereistedt, Rockstedt, Sandbostel, Seedorf und Selsingen. ³Die Ortsfeuerwehren Farven, Rhade und Selsingen sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. ⁴Die Ortsfeuerwehren Anderlingen, Byhusen, Deinstedt, Fehrenbruch, Haaßel, Lavenstedt, Malstedt, Ober Ochtenhausen, Ohrel, Ostereistedt, Parnewinkel, Rhadereistedt, Rockstedt, Sandbostel und Seedorf sind Grundausrüstungsfeuerwehren.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) ¹Die Freiwillige Feuerwehr der Samtgemeinde wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Gemeindebrandmeisterin oder den stellvertretenden Gemeindebrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstabweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) ¹Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). ²Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. ³Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Samtgemeinde erlassene „Dienstabweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp für die Dauer von sechs Jahren.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) ¹Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.³Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. ⁴Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. ⁵Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) ¹Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. ²Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Samtgemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,

- b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Samtgemeinde für den Bereich Freiwillige Feuerwehr,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
- a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeisterinnen oder den beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern, als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindesicherheitsbeauftragten oder dem Gemeindesicherheitsbeauftragten als Beisitzerin oder Beisitzer.
- (3) ¹Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ²Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. ³Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) ¹Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. ²Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) ¹Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) ¹Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. ²Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. ³Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (9) ¹Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) ¹Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,

- b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
- c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
- d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

²Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. ³Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. ³Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) ¹Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. ²Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. ³Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. ⁴Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. ⁵Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) ¹Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Ortskommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. ²Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. ²Sie ist einzuberufen, wenn die Samtgemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. ³Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. ⁴An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. ⁵Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.
- (3) ¹Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. ³Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) ¹Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). ²Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) ¹Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. ²Es wird offen abgestimmt. ³Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) ¹Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und der Schriftwartin oder dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. ²Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Samtgemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) ¹Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. ²Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. ³Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.

- (2) ¹Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. ²Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) ¹Über den der Samtgemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. ²Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. ³Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) ¹Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. ²Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. ³Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) ¹Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. ²Die Samtgemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. ³Sie trägt die Kosten.
- (3) ¹Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). ²Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Samtgemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Samtgemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) ¹Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). ²Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende schriftliche Erklärung abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) ¹Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. ²In Einzelfällen kann das Gemeindegemeinschaftskommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.
- (6) ¹Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 67. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. ²Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. ³Bei Alarmierung über Funkmeldeempfänger sind diese Einsatzkräfte gesondert zu alarmieren. ⁴Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11 Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in jeder Ortsfeuerwehr eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Samtgemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12 Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen können eingerichtet werden.
- (2) ¹Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. ²Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Samtgemeinde haben. ³Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13 Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Samtgemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Samtgemeinde und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten

- (1) ¹Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. ²Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. ³Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. ⁴Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) ¹Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. ²Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) ¹Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. ²Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. ³Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) ¹Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. ²Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. ³Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Samtgemeinde zu melden. ⁴Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) ¹Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ²Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. ³Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. ⁴Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindekommandos.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
- a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Samtgemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
- a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
- a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.
- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) ¹Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. ²Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) ¹Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. ²Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) ¹Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. ²Das Verwaltungsverfahren wird durch die Samtgemeinde geführt. ³Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindekommando und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. ⁴Die Ausschlussverfügung wird von der Samtgemeinde erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.

- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister der Samtgemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) ¹Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. ²Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Samtgemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Samtgemeinde Selsingen vom 30.09.1979 außer Kraft.

Selsingen, 17. Dezember 2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) in der Fassung vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589), der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 09.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Absatz 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.
Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Selsingen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 01.01.2015 festgelegt.
- (2) Hilfe- und Sachleistungen, die aus Anlass öffentlicher Veranstaltungen der örtlichen Einrichtungen oder die im Rahmen der Dorfgemeinschaft erbracht werden, sind gebührenfrei, soweit sie sich in einem vertretbaren Rahmen halten.

§ 2 Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Absatz 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Absatz 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,

5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten,
- d) Einfangen von Tieren, Entfernung von Wespennestern
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,
- h) Gestellung von Feuerwehrkräften und evtl. weiterem technischen Gerät in anderen Fällen.

(2) Soweit für Einsätze nach Absatz 1 Kostenersatz nach § 30 Absatz 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebühr erhoben.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Absatz 4 NBrandSchG. Bei Einsätzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelöst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebührenschuldnerin bzw. der Gebührenschuldner nach § 29 Absatz 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebühr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4

Gebührentarif und -höhe

(1) Gebühren werden nach Maßgabe des als Anlage beigefügten Gebührentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Beträge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebühr für eine halbe Stunde erhoben. Maßgeblich für die Gebührenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrücken nach Einsatzen.

(3) Die Gebühr wird bei offensichtlich unnötig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geräten auf der Grundlage der für die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5

Entstehen der Gebührenpflicht und -schuld

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Überlassung der Geräte/ Verbrauchsmaterialien/ verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrücken von Feuerwehrkräften der Gebührenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstände die Leistung unmöglich machen, soweit die Unmöglichkeit nicht von Angehörigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebührenschuld entsteht mit dem Einrücken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rückgabe der Geräte.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührenschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 Haftung

Die Samtgemeinde Selsingen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehren außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben vom 14.12.1999 außer Kraft.

Selsingen, 17. Dezember 2014

Pape
Samtgemeindebürgermeister

Anlage: Gebührentarif

Anlage 1

Gebühren- ziffer	Gebührentatbestand	Euro (je Stunde)
1.	Personaleinsatz	
1.1	Grundbetrag je Person	15,00 €
1.2	Zusatzbetrag	Tatsächlicher Verdienstausschlag
2.	Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)	
2.1	Tanklöschfahrzeug (TLF 16)	35,00 €
2.2	Löschgruppenfahrzeug (LF 16, LF 10)	35,00 €
2.3	Rüstwagen	35,00 €
2.4	Löschgruppenfahrzeug (LF 8)	30,00 €
2.5	Tanklöschfahrzeug (TLF 8)	30,00 €
2.6	Tragkraftspritzenfahrzeug	20,00 €
2.7	Schlauchwagen	16,00 €
2.8	Einsatzleitwagen (ELW), Mannschaftstransportwagen (MTW)	15,00 €
2.9	Schlauchanhänger	5,00 €
2.10	Wegstreckenentschädigung je gefahrene Kilometer (Hin- und Rückweg insgesamt, aufgerundet auf volle Kilometer)	1,00 €
3.	Einsatz von feuerwehrtechnischen Geräten und Ausrüstung (ohne Personal)	
	Der Kostensatz erfasst auch den Einsatz der benötigten Geräte zu Ziffer 3.1, 3.3, 3.5 und 3.6. Bei Einsatz von Fahrzeugen für die Brandsicherheitswache wird nur die Zeit der Hin- und Rückfahrt berechnet.	
3.1	Wasserfördergeräte und Zubehör (bei Einsatz ohne Fahrzeug) je (Betriebs-)stunde	
	3.1.1 Tragkraftspritze einschl. Saugzubehör	16,00 €
	3.1.2 Wasserstrahlpumpe	3,00 €
	3.1.3 Zubehör, wie Druckschläuche, Verteiler, Standrohr, Druckbegrenzungsventil, Stützkrümmer u. ä. bei Einzelüberlassung je Stück	2,00 €

3.2	Atemschutzgerät je Stunde	
	3.2.1 Pressluftatmer	11,00 €
	3.2.2 Atemschutzfilter nach Verbrauch	Tatsächliche Kosten + 10 %
3.3	Technische Hilfsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug)	
	3.3.1 Greifzug, hydraulisches Hebegerät, Gerätesatz je	10,00 €
	3.3.2 Motorsäge	10,00 €
3.4	Löschgeräte u. -mittel, Verbrauchsmaterial	
	3.4.1 Löschpulveranhänger	Kosten für Füllung + 10 %
	3.4.2 Handfeuerlöscher	Kosten für Füllung + 10 %
	3.4.3 Schaummittel	Kosten für Verbrauch + 10 %
	3.4.4 Ölsperren je Einsatztag	30,00 €
	3.4.5 Ölbindemittel u. sonstiges Verbrauchsmaterial	Kosten für Verbrauch + 10 %
3.5	Beleuchtungsgeräte (bei Einsatz ohne Fahrzeug)	
	3.5.1 Notstromaggregat	15,00 €
	3.5.2 Halogen-Scheinwerfer	5,00 €
	3.5.3 Zubehör (Stativ, Kabeltrommel) je	2,00 €
	3.5.4 Akku-Handscheinwerfer	3,00 €
	3.5.5 Signal-Taschenlampe, Warnblinkleuchte, Signalstab je	2,00 €
3.6	Sonstige Ausrüstungsgegenstände (bei Einsatz ohne Fahrzeug)	
	Steckleiter, Sicherheitsgurte, Helme, Äxte, Beile, Spaten, Brechstange, Schaufel, Einreißhaken, Leinen, Handsägen und ähnliche Gegenstände je	1,00 €

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

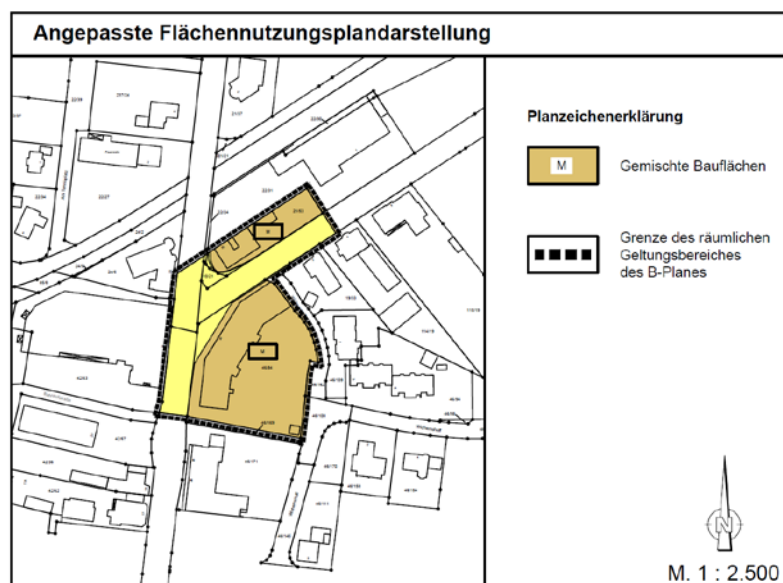
Bekanntmachung
der 1. Berichtigung des Flächennutzungsplanes gemäß
§ 13 a Abs. 2 BauGB für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49
„Postkreuzung“ in Sittensen

Der Bebauungsplan Nr. 49 „Postkreuzung“ der Gemeinde Sittensen ist mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.09.2014 in Kraft getreten.

Die Aufstellung des v. g. Bebauungsplanes wurde im beschleunigten Verfahren als „Bebauungsplan der Innenentwicklung“ gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Der bisher wirksame Flächennutzungsplan stellte den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 49 nördlich als „Fläche für Gemeinbedarf“. Die Fläche wird künftig als „gemischte Baufläche“ im Flächennutzungsplan dargestellt.

Der Flächennutzungsplan wird insofern gemäß § 13 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB im Wege der Berichtigung an die Festsetzung des Bebauungsplanes Nr. 49 „Postkreuzung“ angepasst.



Der Samtgemeindebürgermeister
Tiemann

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung
über die Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft
der Gemeinde Gnarrenburg stehenden Schulen (Schulbezirkssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG), in der jeweils geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Schulbezirke des Primarbereiches

Für die nachstehend aufgeführten Schulen in der Trägerschaft der Gemeinde Gnarrenburg im Primarbereich werden die Schulbezirke wie folgt festgelegt:

Schulbezirk der

Grundschule Klenkendorfer Mühle, Brillit	Ortschaft Brillit Ortschaft Fahrendorf Ortschaft Gnarrenburg Ortschaft Klenkendorf Ortschaft Langenhausen
Grundschule Karlshöfen	Ortschaft Augustendorf Ortschaft Barkhausen Ortschaft Findorf Ortschaft Glinstedt Ortschaft Karlshöfen
Grundschule Kuhstedt	Ortschaft Kuhstedt Ortschaft Kuhstedtermoor

§ 2
Schulbezirk des Sekundarbereichs I

Der Schulbezirk für den gesamten Sekundarbereich I umfasst das Gebiet der Einheitsgemeinde Gnarrenburg.

§ 3
Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gnarrenburg, den 11. Dezember 2014

Axel Renken
Bürgermeister

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung
über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren
für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Hemslingen

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie die §§ 8 und 20 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Hemslingen in seiner Sitzung am 13.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Rechtlicher Status

Die Gemeinde Hemslingen betreibt als öffentliche Kindertageseinrichtung die Kindertagesstätte in Hemslingen in der Schulstraße 16.

§ 2 Aufgaben

In der Kindertageseinrichtung sollen Kinder bis zur Einschulung unter Anleitung von Betreuungspersonen im Sinne von § 2 KiTaG gefördert werden. Dafür ist eine Konzeption regelmäßig fortzuschreiben. Die Tageseinrichtung ergänzt und unterstützt damit die Erziehung des Kindes in der Familie.

Im Übrigen richten sich die Aufgaben nach dem Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

§ 3 Aufnahme

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern der Gemeinde Hemslingen ab der Vollendung des 1. Lebensjahres bis zum Beginn der Schulpflicht offen. Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze.
- (2) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Bereits aufgenommene Kinder aus anderen Gemeinden können bei Nachmeldungen von Kindern aus der Gemeinde Hemslingen nicht vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden.
- (3) Voraussetzung für eine Aufnahme ist, dass das Kind die notwendige körperliche und geistige Reife zum Besuch der Einrichtung besitzt.
- (4) Kinder mit erhöhtem Förderbedarf werden im Rahmen der Möglichkeiten in die Kindertageseinrichtung aufgenommen.

§ 4 Aufnahmeverfahren

- (1) Die Kinder werden grundsätzlich nach dem Alter aufgenommen; ältere Kinder haben Vorrang. Die Anmeldung muss schriftlich bis zum 31.03. eines jeden Jahres in der Kindertagesstätte erfolgt sein. Die Gemeinde macht jährlich einen Monat vor Anmeldeschluss durch Aushang auf den Ablauf der Anmeldefrist aufmerksam.
- (2) In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von der Regelung in Abs. 1 unter Abwägung sozialer Aspekte aufgenommen werden. Dies gilt insbesondere für Vorschulkinder von Personensorgeberechtigten, die nach dem 31.03. ihren Hauptwohnsitz in Hemslingen begründet haben. Aufnahmekriterien sind das Alter des Kindes und ob der Erziehungsberechtigte alleinerziehend und berufstätig ist.
- (3) Der Aufnahmeantrag wird auf einem Vordruck gestellt, auf dem die Eltern/Personensorgeberechtigten die erforderlichen Angaben eintragen. Soweit eine besondere Aufnahme nach Abs. 2 beantragt wird, sind die Gründe schriftlich darzulegen.
- (4) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Bürgermeisterin/der Bürgermeister im Benehmen mit der Leiterin/ dem Leiter der Einrichtung. Im Falle einer Ablehnung, die nicht mit dem Alter begründet ist, ist die Entscheidung des Gemeinderates einzuholen.
- (5) Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist den Eltern/Personensorgeberechtigten schriftlich mitzuteilen.

§ 5 Um- und Abmeldung

- (1) Die Ummeldung einer anderen Betreuungszeit ist jeweils zum Beginn eines neuen Kindergartenjahres möglich.
- (2) Ummeldungen während des laufenden Kindergartenjahres erfolgen nur in begründeten Ausnahmefällen und sind abhängig von der Platzkapazität.
- (3) Die Abmeldung eines Kindes muss drei Monate vor Monatsende in schriftlicher Form erfolgen und von der Leitung der Kindertagesstätte bestätigt werden. Eine Verkürzung der Abmeldefrist ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (4) Abmeldungen zu einem Termin nach dem 31.03. jeden Jahres werden grundsätzlich erst zum Ende des Betreuungsjahres wirksam, ausgenommen sind besondere Abmeldegründe (Wohnortwechsel, länger andauernde Krankheit).
- (5) Beim Übertritt vom Kindergarten in die Schule ist keine Abmeldung erforderlich, dies geschieht automatisch (jeweils zum 31.07.).

§ 6

Gesundheitsvorsorge

- (1) Bei Aufnahme eines Kindes in die Tageseinrichtung muss das Kind frei von ansteckenden Krankheiten sein. Auf die Vorlage eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses wird verzichtet.
- (2) Die Personensorgeberechtigten haben anzugeben, wenn das Kind unter besonderen Krankheiten oder Beeinträchtigungen leidet, z. B. Allergien, die im Alltag der Kindertagesstätte berücksichtigt werden müssen. Die Mitarbeiter/Innen der Kindertagesstätte sind grundsätzlich nicht berechtigt, Medikamente zu verabreichen. Das Team entscheidet im Einzelfall ob evtl. Notfallmedikamente nach genauer ärztlicher Medikation verabreicht werden.
- (3) In der Kindertagesstätte können prophylaktisch medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig.
- (4) Jede Erkrankung des Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Leiterin/dem Leiter der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes eine Ansteckung nicht zu befürchten ist.
- (5) Die Kindertagesstätte ist nach den einschlägigen Rechtsvorschriften verpflichtet, meldepflichtige Krankheiten an das zuständige Gesundheitsamt weiterzuleiten.

§ 7

Zusammenarbeit mit den Eltern (Personensorgeberechtigten)

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Tageseinrichtung besuchenden, bilden die Elternversammlung. Die Elternversammlung hat das Recht, zu allen die Einrichtung betreffenden Punkten Stellung zu beziehen.
- (2) Die Elternversammlung ist berechtigt, einen Elternrat zu wählen. Macht sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so hat der Elternrat insbesondere die Aufgabe, das Interesse der Eltern/Personensorgeberechtigten für die Arbeit der Tageseinrichtung zu beleben und die Zusammenarbeit zwischen Eltern/Personensorgeberechtigten, den in der Einrichtung tätigen Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern und der Gemeinde zu fördern.
- (3) Die Konstituierung des Elternrates sowie die Zusammensetzung, Größe und Wahl der Elternräte regelt das KiTaG.
- (4) Der Elternrat kann eine Elternsprecherin/einen Elternsprecher wählen. Diese/dieser hat das Recht, von den entsprechenden Ratsgremien zu allen der Tageseinrichtung betreffenden Fragen gehört zu werden.
- (5) Die Leiterin/der Leiter der Tageseinrichtung sowie die Gruppenleiterin/der Gruppenleiter stehen den Eltern/Personensorgeberechtigten nach Vereinbarung zu Besprechungen zur Verfügung.

§ 8

Öffnungszeiten, Urlaubsregelung

- (1) Die Tageseinrichtung ist von montags bis freitags geöffnet.
Öffnungszeiten:
Vormittagsgruppe: von 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr
Die Kinder sind bis spätestens 8.15 Uhr zu bringen und pünktlich zu den Schlusszeiten abzuholen.
- (2) Die flexible Betreuung für die Einrichtung wird in der Zeit von 12.30 Uhr bis 13.00 Uhr, von 13.00 Uhr bis 14.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr angeboten. Es kann auf besondere Betreuungsangebote im Bedarfsfall zurückgegriffen werden. Die Anmeldung hat schriftlich bis zum 20. des Vormonats für mindestens 1 Monat im Voraus zu erfolgen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Betreuungsjahres legt die Gemeinde den Zeitraum der Betriebsferien im Benehmen mit der Leitung der Kindertagesstätte fest.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Eltern/Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, sich an den Kosten der Kindertagesstätte zu beteiligen.

- (2) Die Benutzungsgebühren werden pro Kind und Monat für die
- | | |
|--|----------|
| Vormittagsgruppe Kindergartenkinder auf | 140,00 € |
| Vormittagsgruppe Kinder U3 (Krippenkinder) auf | 245,00 € |
- festgesetzt.
- Die Gebühreinzuschläge für die flexiblen Betreuungszeiten richten sich nach der ausgewiesenen Tabellengebühr in der Anlage zu § 10 Abs. 1.
- (3) Die Kosten für das Mittagessen werden über das GiroWeb-Portal abgerechnet.
- (4) Die Benutzungsgebühren und Kostenerstattungen sind jeweils am 15. des Monats fällig.
- (5) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem 1. des Monats, in dem die Aufnahme erfolgt. Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Einrichtung ausscheidet. Für die Zeit der Betriebsferien, bei Krankheit bzw. Verhinderung zum Besuch der Kindertagesstätte sowie bei Schließung der Einrichtung aus nicht vom Träger zu vertretenden Gründen besteht kein Anspruch auf Erstattung der Benutzungsgebühren.
- (6) Zahlungspflichtig sind die gesetzlichen Vertreter und diejenigen, die die Betreuung eines Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. Mehrere Schuldner haften gesamtschuldnerisch.
- (7) Ist der zur Zahlung Verpflichtete mit den Gebühren um mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (8) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung nach den für das Verwaltungszwangsverfahren geltenden Vorschriften.
- (9) Gegen die Heranziehung zur Zahlung einer Gebühr sind die Rechtsmittel nach den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen gegeben.

§ 10 Gebührenermäßigung/Gebührenbefreiung

- (1) Auf Antrag ist die Gebühr nach § 9 Abs. 2, gestaffelt nach Familieneinkommen und den im Haushalt lebenden Personen nach der Anlage dieser Satzung (Tabelle), festzusetzen. Dem Antrag sind prüffähige Nachweise beizufügen, z. B. Einkommensteuerbescheid, Verdienstbescheinigung (siehe Ermäßigungsantrag).
- (2) Maßgeblich ist das durchschnittliche monatliche Familiennettoeinkommen einschließlich der Sonderzuwendungen des letzten Kalenderjahres vor dem Betreuungsjahr. Sofern der Zeitraum der Einkünfte kürzer ist, sind die Einkommensverhältnisse des Antragsmonats maßgebend. Eine vorläufige Berechnung auf Basis älterer Einkommensnachweise ist zulässig.
- (3) Die Berechnungsgrundlage für das Familiennettoeinkommen bildet § 82 SGB XII, wobei § 82 Abs. 3 SGB XII keine Anwendung findet.
Abweichend davon werden als Werbungskosten die vom Finanzamt im Steuerbescheid ausgewiesenen Beträge bzw. die Pauschale anerkannt. Bei Mini-Jobs können die nachgewiesenen Werbungskosten anerkannt werden. Bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit werden diese dem Einkommen hinzugerechnet.
Eltern- und Kindergeld bleiben unberücksichtigt.
- (4) Wenn sich das Familieneinkommen im Laufe des Kindergartenjahres um mehr als 10 v. H. verringert, kann auf Antrag das zu erwartende Einkommen zu Grunde gelegt werden.
- (5) Besuchen mehrere Kinder aus einem Haushalt im gleichen Betreuungsjahr die Kindertagesstätte, so ermäßigen sich die Gebühren für das zweite Kind um 30 v. H.. Für jedes weitere Kind wird keine Gebühr erhoben.
- (6) Anträge auf Gebührenermäßigung und Gebührenbefreiung werden zum Ersten des Antragsmonats wirksam und werden längstens für ein Betreuungsjahr ausgesprochen. Zuschüsse Dritter sind vorrangig und werden angerechnet.
- (7) Für Anträge auf Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO).
- (8) Sofern die Benutzungsgebühr im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung vom Landkreis Rotenburg (Wümme) übernommen wird, sind die Sorgeberechtigten von der Gebührenpflicht befreit.
Für noch nicht schulpflichtige Kinder, die vorzeitig die Schule besuchen (sogenannte „Kann-Kinder“) werden die im vorletzten Betreuungsjahr vor der Einschulung gezahlten Elternbeiträge erstattet. Die Erstattung ist formlos beim Träger der Einrichtung zu beantragen. Eine Bescheinigung der aufnehmenden Schule ist beizufügen.

§ 11 Betreuungsjahr

Das Betreuungsjahr in der Kindertageseinrichtung beginnt zum 01. August und endet am 31. Juli des darauf folgenden Jahres. Außerordentliche Betreuungszeiten können vereinbart werden, sofern die Kindergartenleitung diesen zustimmt. Die dafür entstehenden Entgelte werden anteilig erhoben und richten sich nach den jeweils gültigen Benutzungsgebühren.

§ 12 Besuchsregelung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Tageseinrichtung gehindert, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt das Kind ununterbrochen länger als zwei Wochen (oder zehn Öffnungstage) ohne Erklärung, so wird nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Personensorgeberechtigten über den Platz anderweitig verfügt.

§ 13 Haftungsausschluss, Versicherungsschutz

- (1) Wird die Tageseinrichtung aus medizinischen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, haben die Eltern/Personensorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.
- (2) Die Aufsicht über die Kinder auf dem Weg zur oder von der Betreuungseinrichtung obliegt den Eltern/Personensorgeberechtigten. Soll ein Kind nach Beendigung der Öffnungszeit einer anderen Person übergeben werden, so haben die Eltern/Personensorgeberechtigten dies der Leiterin/dem Leiter (ggf. auf Anforderung schriftlich) mitzuteilen.
- (3) Für den direkten Weg zur Kindertagesstätte, für die Dauer des Aufenthaltes in der Tageseinrichtung und für den Rückweg sind die Kinder gegen Unfall beim Gemeindeunfallversicherungsverband versichert. Verunglückt ein Kind auf dem Weg zwischen Wohnung/Schule und Tageseinrichtung, so ist dies der Leiterin/dem Leiter unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird keine Haftung übernommen.

§ 14 Benutzungsordnung

Der interne Ablauf des Betriebes wird durch die Benutzungsordnung geregelt.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen vom 14.07.2009 außer Kraft.

Hemslingen, den 13. November 2014

Gemeinde Hemslingen

Gerken
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage zu § 10 Abs. 1

Gebühren für die Betreuung in der Tageseinrichtung für Kinder in der Gemeinde Hemslingen während der Kernzeit und der verlängerten Betreuungszeiten

€ monatliche Gebühr				monatliches Familieneinkommen der Haushalte in € *)					
Kindergarten		„Kinder U3“		2 Pers.	3 Pers.	4 Pers.	5 Pers.	6 Pers.	7 Pers.
vormittags 7.30 - 12.30 Uhr	verlängerte Betreuung 12.30 - 13.00 Uhr 13.00 - 14.00 Uhr 14.00 - 15.00 Uhr	vormittags 7.30 - 12.30 Uhr	verlängerte Betreuung 12.30 - 13.00 Uhr 13.00 - 14.00 Uhr 14.00 - 15.00 Uhr						
100,00	14,00 € je 30 Min. 28,00 € je Std.	170,00	28,00 € je 30 Min. 49,00 € je Std.	unter 1.400,00	unter 1.560,00	unter 1.720,00	unter 1.880,00	unter 2.040,00	unter 2.200,00
120,00	14,00 € je 30 Min. 28,00 € je Std.	210,00	28,00 € je 30 Min. 49,00 € je Std.	von 1.400,00 bis 1.930,00	von 1.560,00 bis 2.090,00	von 1.720,00 bis 2.250,00	von 1.880,00 bis 2.410,00	von 2.040,00 bis 2.570,00	von 2.200,00 bis 2.730,00
140,00	14,00 € je 30 Min. 28,00 € je Std.	245,00	28,00 € je 30 Min. 49,00 € je Std.	über 1.930,00	über 2.090,00	über 2.250,00	über 2.410,00	über 2.570,00	über 2.730,00

*) Für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze um jeweils 160,00 €.

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Hepstedt

Der Rat der Gemeinde Hepstedt hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Hepstedt für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Hepstedt, An der Schule 4, 27412 Hepstedt, öffentlich aus.

Hepstedt, 12. Dezember 2014

Gemeinde Hepstedt
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Kirchtimke

Der Rat der Gemeinde Kirchtimke hat in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Kirchtimke für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Kirchtimke, Hauptstraße 1, 27412 Kirchtimke, öffentlich aus.

Kirchtimke, 31. Dezember 2014

Gemeinde Kirchtimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Scheeßel

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Art. I des Gesetzes vom 16.12.2013 (Nds. GVBl. S. 307) und der §§ 1 und 2 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 269), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 12.12.2012 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgende Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Scheeßel beschlossen:

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde Scheeßel. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Abbendorf, Bartelsdorf, Hetzwege, Jeersdorf, Ostervesede, Scheeßel, Sothel, Westerholz, Westervesede, Wittkopsbostel, Westeresch, Wohlsdorf unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Ortsfeuerwehren Hetzwege, Scheeßel und Westervesede sind als Stützpunktfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 FwVO) eingerichtet. Die Ortsfeuerwehren Abbendorf, Bartelsdorf, Jeersdorf, Ostervesede, Sothel, Westeresch, Westerholz, Wittkopsbostel und Wohlsdorf sind Grundausrüstungsfeuerwehren (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 FwVO).

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

- (1) Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Scheeßel wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG). Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister der Gemeinde Scheeßel hat zwei Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch einen der beiden stellvertretenden Gemeindebrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Scheeßel erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

- (1) Die Ortsfeuerwehr wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG). Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die stellvertretende Ortsbrandmeisterin oder den stellvertretenden Ortsbrandmeister. Sie sind im Dienst Vorgesetzte der Mitglieder der Ortsfeuerwehr.
- (2) Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die von der Gemeinde Scheeßel erlassene „Dienstweisung für Gemeinde- und Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr“ zu beachten.

§ 4 Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister bestellt aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führerinnen und Führer und stellvertretenden Führerinnen und stellvertretenden Führer der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp. Die Bestellung endet mit dem Erreichen der Altersgrenze oder der Aufhebung durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.
- (2) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst Vorgesetzte der Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit.
- (3) Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 der Verordnung über den Eintritt in den Dienst, die Gliederung nach Dienstgraden und die Übertragung von Funktionen bei den Freiwilligen Feuerwehren im Land Niedersachsen (FwVO) abberufen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn die Führungskräfte
 1. die Dienstpflicht grob verletzt oder das Ansehen der Feuerwehr geschädigt haben,
 2. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch ihr Verhalten erheblich gestört haben oder
 3. die Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben können.

Vor der Entscheidung über die Abberufung sind die Angehörigen der jeweiligen taktischen Einheit der Ortsfeuerwehr und die betroffene Führungskraft anzuhören. Den abberufenen Führungskräften wird der bisherige Dienstgrad belassen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister sind über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig schriftlich zu unterrichten.

§ 5 Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei Feststellung des Bedarfs an Anlagen, Mitteln einschl. Sonderlöschmitteln und Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlages der Gemeinde für das Produkt „Brandschutz“ des Haushaltsplanes,
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Mitwirkung bei der Ermittlung des Löschwasserbedarfs,
 - f) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - g) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - h) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - i) Mitwirkung bei der Aufstellung einer Feuerwehrbedarfsplanung,
 - j) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) den stellvertretenden Gemeindebrandmeistern, den Ortsbrandmeisterinnen und den Ortsbrandmeistern als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - c) der Gemeindejugendfeuerwehrwartin oder dem Gemeindejugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart und der Gemeindegemeinschaftsbeauftragten oder dem Gemeindegemeinschaftsbeauftragten und der Gemeindeausbildungsleiterin oder dem Gemeindeausbildungsleiter, der Beisitzerin oder dem Beisitzer des Kreisfeuerwehrverbandes als Beisitzerin oder Beisitzer, der Gemeindeatemschutzwartin oder dem Gemeindeatemschutzwart, der Gemeindepressewartin oder dem Gemeindepressewart, der Gemeindezeugwartin oder dem Gemeindezeugwart, der Gemeindefunkwartin oder dem Gemeindefunkwart.
- (3) Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Absatz 2 Buchstabe c werden auf Vorschlag der in Absatz 1 Buchstabe a und b genannten Gemeindekommandomitglieder von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindekommando aufgenommen werden. Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 1.
- (4) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann weitere Mitglieder der Feuerwehr oder sachkundige Personen zu Sitzungen des Gemeindekommandos zuziehen. Diese haben kein Stimmrecht.
- (5) Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 2 Satz 1 Buchst. c und die Trägerinnen und Träger anderer Funktionen nach Absatz 3, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung des Gemeindekommandos vorzeitig abberufen.
- (6) Das Gemeindekommando wird von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindekommando ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder mehr als die Hälfte der Gemeindekommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (7) Das Gemeindekommando ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (8) Beschlüsse des Gemeindekommandos werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindekommandos es verlangt, schriftlich abgestimmt.

- (9) Über jede Sitzung des Gemeindekommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister und einem weiteren Mitglied des Gemeindekommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

- (1) Das Ortskommando unterstützt die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister.
Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a, b, d, e, f, g, h und i aufgeführten Aufgaben.
- (2) Das Ortskommando entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).
- (3) Das Ortskommando besteht aus
- a) der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister als Leiterin oder Leiter,
 - b) der stellvertretenden Ortsbrandmeisterin oder dem stellvertretenden Ortsbrandmeister,
 - c) den Führerinnen und Führern taktischer Feuerweereinheiten (§ 4) als Beisitzerinnen oder Beisitzer kraft Amtes,
 - d) der Jugendfeuerwehrwartin oder dem Jugendfeuerwehrwart, der Schriftwartin oder dem Schriftwart, der Gerätewartin oder dem Gerätewart und der oder dem Sicherheitsbeauftragten
- als bestellte Beisitzerin oder Beisitzer.

Die Beisitzerinnen und Beisitzer nach Satz 1 Buchstabe c und d werden von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister aus den Angehörigen der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag der Mitgliederversammlung für die Dauer von sechs Jahren bestellt. Trägerinnen und Träger anderer Funktionen können als weitere stimmberechtigte Beisitzerinnen und Beisitzer für die Dauer von sechs Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Ortskommando aufgenommen werden. § 5 Abs. 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann die Beisitzer nach Absatz 3, Satz 1, Buchst. c und d und Trägerinnen und Träger anderer Funktionen, bei Vorliegen eines wichtigen Grundes nach Anhörung der Mitgliederversammlung vorzeitig abberufen.

- (4) Das Ortskommando wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. Die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister können an allen Sitzungen des Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gelten § 5 Abs. 7 und 8 entsprechend.
- (5) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und einem weiteren Mitglied des Ortskommandos (Schriftwartin oder Schriftwart) zu unterzeichnen ist.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister, die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind.

Insbesondere obliegen ihr

- a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsberichts),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über die Berufung von Ehrenmitgliedern.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekannt zu geben. An der Mitgliederversammlung soll jeder Angehörige der Einsatzabteilung der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Angehörige anderer Abteilungen können teilnehmen.

- (3) Die Mitgliederversammlung wird von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jeder Angehörige der Einsatzabteilung hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Angehörige anderer Abteilungen haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister und dem Schriftwart zu unterzeichnen ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeindebrandmeisterin oder dem Gemeindebrandmeister sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8

Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen, deren Besetzung durch die Mitgliederversammlung erfolgt, wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von der jeweiligen Leiterin oder dem jeweiligen Leiter des Verfahrens zu ziehen ist.
- (3) Über den der Gemeinde nach § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (Gemeindebrandmeisterin oder Gemeindebrandmeister, Ortsbrandmeisterin oder Ortsbrandmeister sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerberinnen oder Bewerbern im ersten Abstimmungsgang nicht die für den Vorschlag nach § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerberinnen oder Bewerbern, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9

Angehörige der Einsatzabteilung

- (1) Für den Einsatzdienst gesundheitlich geeignete Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die das 16. Lebensjahr, aber noch nicht das 63. Lebensjahr vollendet haben, können Angehörige der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten erforderlich. Angehöriger der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr kann auch werden, wer der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr einer anderen Gemeinde angehört und regelmäßig für Einsätze zur Verfügung steht (Doppelmitglied § 12 Abs. 2 NBrandSchG).
- (2) Aufnahmegesuche sind schriftlich an die für den Wohnsitz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Anträge von Doppelmitgliedern sind an die Ortsfeuerwehr zu richten, in deren Bereich die regelmäßige Teilnahme an Einsätzen erfolgen soll. Die Gemeinde kann ein Führungszeugnis und ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der Bewerberinnen und Bewerber anfordern. Sie trägt die Kosten.
- (3) Über die Aufnahme in die Einsatzabteilung entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 2 der Satzung). Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister hat die Gemeinde über die Gemeindebrandmeisterin oder den Gemeindebrandmeister vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Nach erfolgreicher Ausbildung und einwandfreiem Verhalten im Dienst beschließt das Ortskommando über die Bewährung in der Probezeit (§ 7 Abs. 2 FwVO). Bei der endgültigen Aufnahme ist folgende Erklärung (in der Regel bei der Anwärterverpflichtung beim Kreisfeuerwehrverbandstag) abzugeben:
„Ich verspreche, die freiwillig übernommenen Pflichten als Mitglied der Freiwilligen Feuerwehr pünktlich und gewissenhaft zu erfüllen und gute Kameradschaft zu halten.“
- (5) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei Angehörigen der Einsatzabteilung nach ihrem Wohnsitz. In Einzelfällen kann das Gemeindekommando eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (6) Die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister kann Angehörige der Altersabteilung, die das 64. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die die Voraussetzungen des § 12 Abs. 6 NBrandSchG erfüllen, an Übungsdiensten der Ortswehr teilnehmen lassen. Diese Wehrmitglieder können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auch zu Einsätzen herangezogen werden, wenn sie am Übungsbetrieb regelmäßig teilnehmen. Bei Alarmierung über Sirene gelten diese Einsatzkräfte als herangezogen.

§ 10

Angehörige der Altersabteilung

- (1) Angehörige der Einsatzabteilung sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Angehörige der Einsatzabteilung können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den Dienst in der Einsatzabteilung auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Angehörige der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Angehörige der Altersabteilung können mit ihrem Einverständnis zu Diensten außerhalb des Übungs- und Einsatzdienstes herangezogen werden.

§ 11

Mitglieder der Kinder- und Jugendfeuerwehren

- (1) Kinder- und Jugendfeuerwehren können in der Feuerwehr Scheeßel und Hetzwege eingerichtet werden.
- (2) Kinder aus der Gemeinde können nach Vollendung des 6., aber noch nicht des 12. Lebensjahres Mitglied in der Kinderfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (3) Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des 10. Lebensjahres, aber noch nicht des 18. Lebensjahres Mitglied in der Jugendfeuerwehr werden, wenn die schriftliche Einwilligung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (4) Über die Aufnahme in die Kinder- oder Jugendfeuerwehr entscheidet das Ortskommando auf Vorschlag der Kinder- oder Jugendfeuerwehr.

§ 12

Angehörige der Musikabteilung

- (1) Musikabteilungen sind in den Feuerwehren Scheeßel und Westervesede eingerichtet.
- (2) Die Zugehörigkeit zur Musikabteilung ist an besondere Voraussetzungen nicht gebunden. Die Angehörigen der Musikabteilung müssen ihren Wohnsitz nicht in der Gemeinde Scheeßel haben. Sie müssen keinen Einsatzdienst leisten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 13

Angehörige der Ehrenabteilung

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde Scheeßel, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos nach Anhörung der Gemeinde Scheeßel und der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr ernannt werden.

§ 14

Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15

Rechte und Pflichten

- (1) Die Angehörigen der Einsatzabteilung sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren Vorgesetzten im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Angehörige der Einsatzabteilung, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch die Ortsbrandmeisterin oder den Ortsbrandmeister befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als Angehöriger der Einsatzabteilung.
- (2) Die Mitglieder in der Kinder- und Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst und sonstigen Veranstaltungen teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Kinder- und Jugendfeuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (3) Jedes Mitglied hat die ihm überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher und grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde Scheeßel den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (4) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die „Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren“ zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde Scheeßel zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.
- (5) Stellt ein Mitglied fest, dass ihm während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an seinem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 4 Satz 3 entsprechend.

§ 16

Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen an Angehörige der Einsatzabteilung nur unter Beachtung der §§ 8 ff FwVO verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad „Erste Hauptfeuerwehrfrau oder Erster Hauptfeuerwehrmann“ vollzieht die Ortsbrandmeisterin oder der Ortsbrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung der Gemeindebrandmeisterin oder des Gemeindebrandmeisters. Verleihungen ab Dienstgrad „Löschmeisterin oder Löschmeister“ vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Ortskommandos und der Zustimmung der Kreisbrandmeisterin oder des Kreisbrandmeisters. Die Verleihung eines Dienstgrades an Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Gemeindefeuerwehr vollzieht die Gemeindebrandmeisterin oder der Gemeindebrandmeister auf Beschluss des Gemeindegremiums.

§ 17

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austrittserklärung
 - b) Richterspruch, wenn dadurch die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren wurde
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr
 - d) Aufgabe des Wohnsitzes oder des ständigen Aufenthaltes in der Gemeinde bei Angehörigen der Einsatzabteilung
 - e) Wegfall der regelmäßigen Verfügbarkeit bei Doppelmitgliedern
 - f) Ausschluss.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Kinderfeuerwehr darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Kinderfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des zehnten Lebensjahres möglichen Übernahme als Mitglied der Jugendfeuerwehr, spätestens jedoch mit Vollendung des 12. Lebensjahres.
- (3) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendfeuerwehr über Absatz 1 hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendfeuerwehr
 - b) mit der nach Vollendung des 16. Lebensjahres möglichen Übernahme als Angehöriger der Einsatzabteilung, spätestens jedoch mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

- (4) Der Austritt aus der Freiwilligen Feuerwehr kann mit einer Frist von einem Monat zum Vierteljahresende erfolgen; der Austritt ist gegenüber der Ortsfeuerwehr spätestens einen Monat vor dem Vierteljahresende schriftlich zu erklären.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied:
1. wiederholt seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört
 4. das Ansehen der Feuerwehr geschädigt hat
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass er die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt.
- (7) Über die Einleitung eines Verfahrens zum Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr beschließt das Ortskommando. Das Verwaltungsverfahren wird durch die Gemeinde Scheeßel geführt. Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Gemeindevorstand und der oder dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde Scheeßel erlassen.
- (8) Angehörige der Einsatzabteilung und Mitglieder der Kinder- oder Jugendfeuerwehr können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wurde, von der Ortsbrandmeisterin oder dem Ortsbrandmeister bis zur Entscheidung über den Ausschluss suspendiert werden.
- (9) Die Beendigung der Mitgliedschaft eines Angehörigen der Einsatzabteilung hat die Ortsfeuerwehr über die Gemeindevorstandmeisterin oder den Gemeindevorstandmeister der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.
- (10) Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt ihm eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände nach Absatz 10 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde Scheeßel den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr in der Gemeinde Scheeßel vom 15. Dezember 1994 außer Kraft.

Scheeßel, den 12. Dezember 2014

Käthe Dittmer-Scheele
Bürgermeisterin

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Satzung zur Aufhebung der Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 11 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 17.11.2011 (Nds. GVBl. S. 422) und der §§ 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279) hat der Rat der Gemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 15.12.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Aufhebung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Selsingen vom 19.12.1985 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25 vom 31.12.1985), zuletzt geändert durch Satzung vom 05.12.2000 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24 vom 31.12.2000) wird aufgehoben.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2014 in Kraft.

Pape
Gemeindedirektor

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum“,
3. Änderung in der Gemeinde Sittensen

Der Rat der Gemeinde Sittensen hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 den Bebauungsplan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“, 3. Änderung bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit den §§ 10 und 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“, 3. Änderung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 23, „Sport- und Freizeitzentrum“, 3. Änderung in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 23 „Sport- und Freizeitzentrum Eckerworth“, 3. Änderung und die Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Sittensen, 15.12.2014

Gemeinde Sittensen
Der Bürgermeister
Evers

(L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Steuersatzung (Hebesatzsatzung) der Gemeinde Stemmen

Aufgrund der §§ 10 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), des § 25 des Grundsteuergesetzes und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes, jeweils in den zur Zeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 18.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2015 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	450 v. H.

2. Für die Gewerbesteuer	380 v. H.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 für das Haushaltsjahr 2015 in Kraft.

Stemmen, den 18. November 2014

Trau
Bürgermeister (L. S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Eröffnungsbilanz 2010 der Gemeinde Westertimke

Der Rat der Gemeinde Westertimke hat in seiner Sitzung am 11.12.2014 folgenden Beschluss gefasst:

- Die erste Eröffnungsbilanz der Gemeinde Westertimke für das Haushaltsjahr 2010 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Die Eröffnungsbilanz 2010 und der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Gemeinde Westertimke, Dorfstraße 4, 27412 Westertimke, öffentlich aus.

Westertimke, 12. Dezember 2014

Gemeinde Westertimke
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

B. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2015

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2015 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	4.788.400,00 Euro
	in der Ausgabe auf	4.788.400,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	1.029.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	1.029.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zur Bezahlung des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 300.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2015 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 12. Dezember 2014

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2015 wird hiermit gemäß § 16 NKomZG in Verbindung mit § 114 NKomVG öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NKomZG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 17.12.2014 unter dem Aktenzeichen 20/3:4-1/141 erteilt worden.

Der Wirtschaftsplan liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Unterstedt, Zum Adel 101, 27356 Rotenburg (Wümme), während der Dienststunden öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31. Dezember 2014

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2015

Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen vom 08.12.1994 Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d. h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis beträgt grundsätzlich je Anschluss 4,75 [5,08] EUR/Monat.
- b. Der Grundpreis erhöht sich bei einer Nenngroße der Wasserzähler

von QN	6	cbm/h auf	9,50	[10,17] EUR/Monat
von QN	10	cbm/h auf	17,00	[18,19] EUR/Monat
von QN	15	cbm/h auf	34,00	[36,38] EUR/Monat
von QN	40	cbm/h auf	81,00	[86,67] EUR/Monat
von QN	60	cbm/h auf	121,00	[129,47] EUR/Monat
von QN	150	cbm/h auf	200,00	[214,00] EUR/Monat
- c. In den Fällen, in denen ein Grundstück ohne Wasserabnahme an die Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist, wird neben dem Grundpreis ein Mindestverbrauchspreis von 12,00 [12,84] EUR/Jahr erhoben, d. h. es wird eine Mindestverbrauchsmenge von 20 cbm/Jahr zugrunde gelegt.
- d. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- e. Bei der Berechnung des Grundpreises wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmalig eingebaut und endgültig ausgebaut wird, je als voller Monat gerechnet.
- f. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 12,50 [13,38] EUR und für jeden weiteren Tag 1,50 [1,61] EUR/Tag.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 150,00 [160,50] EUR/Jahr.
- g. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis d, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 5,00 [5,35] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.
- h. Für den Austausch hochgefreuer Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 92,50 EUR berechnet.
- i. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt für die ersten 600 cbm/Jahr 0,70 [0,75] EUR/cbm und für alle weiteren cbm/Jahr 0,65 [0,70] EUR/cbm. Darin enthalten ist die an das Land Niedersachsen abzuführende Wasserentnahmegebühr in Höhe von 0,075 [0,080] EUR/cbm geförderte Wassermenge.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- c. Für Bauwasser für Einfamilienhäuser beträgt die Wasserverbrauchspauschale 25,00 [26,75] EUR, für jede weitere Wohneinheit (Wohnung) wird 20,00 [21,40] EUR gerechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfrontenzugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.

- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke, deren Anschluss nach dem 1. Januar 1995 beantragt und hergestellt wird, deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:

BKZ= Grundbetrag+ Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formelbedeuten:

BKZ	= Baukostenzuschuss
HK	= Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze)
0,7	= Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)
HA	= Summe aller Hausanschlüsse
ΣF	= Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke
F	= Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
K	= Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsnetze

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen bei einer Nennweite

Grundbetrag				Frontmeterbetrag	
bis DN	25	EUR	312,50 [334,38]	EUR	14,25 [15,25]
bis DN	40	EUR	500,00 [535,00]	EUR	22,80 [24,40]
bis DN	50	EUR	625,00 [668,75]	EUR	28,50 [30,50]
bis DN	80	EUR	1.000,00 [1070,00]	EUR	45,60 [48,79]
bis DN	100	EUR	1.250,00 [1337,50]	EUR	57,00 [60,99]

Anschlüsse mit einer größeren Nennweite als DN 100 werden gesondert abgerechnet.

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-

Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.

- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100 % des jeweiligen Grundbetrages. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 312,50 [334,38] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
- (10) Regelung für An- und Umbauten:
- Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 209,00 [223,63] EUR abgerechnet.
 - Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (209,00 [223,63] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 312,50 [334,38] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis 50 mm Nennweite werden nach Einheitsätzen wie folgt ermittelt:
- Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	625,00 [668,75] EUR
Anschlussnennweite 40 mm	675,00 [722,25] EUR
Anschlussnennweite 50 mm	725,00 [775,75] EUR

 Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 209,00 [223,63] EUR berechnet.
 - Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:

Anschlussnennweite 25 mm	13,00 [13,91] EUR/m
Anschlussnennweite 40 mm	14,00 [14,98] EUR/m
Anschlussnennweite 50 mm	16,00 [17,12] EUR/m
 - Zulagen zub.ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:

-Bodendurchschlagsrakete	40,30	[43,12] EUR/m
-Aufnahme von Pflasteroberflächen(Beton)	24,80	[26,54] EUR/m
-Aufnahme von Natursteinpflasterflächen	31,70	[33,92] EUR/m
-Aufnahme von Asphaltoberflächen	37,10	[39,70] EUR/m
-Aufnahme von Schotteroberflächen	9,30	[9,95] EUR/m
-Grundwasserabsenkung für Kopfloch	130,00	[139,10] EUR/Stück
 - Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:

Für nachträglich einzubauende Futterrohre oder Leerrohre wird für die Kernbohrung bei Mauerwerk bis 45 cm Stärke 43,00 [46,01] EUR/Stück und bei Stahlbetonwänden und -decken bis 24 cm Stärke 76,00 [81,32] EUR/Stück berechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstab eb. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1 - 3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1 - 3 beschrieben behandelt.

- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 178,00 [190,46] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§24AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet. Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Für die Umstellung der Abrechnung auf den Mieter wird ein Verwaltungsaufwand von 10,00 [11,90] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 76,00 [90,44] EUR berechnet.
Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich ange-mahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 14.12.2012 außer Kraft.

Rotenburg, den 12. Dezember 2014

Dreyer
Vorsitzender

Meyer
Geschäftsführer

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2014 Nr. 24

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.